

Landtag Nordrhein-Westfalen

14. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/14/62

Erstes G e s e t z

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

vom 19. Juni 2007

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort	V
----------------	---

Gesamtverzeichnis der Materialien	VII
--	-----

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
------------------------------------	---

Beratungsergebnis	157
-------------------	-----

Weiter Materialien	177
--------------------	-----

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 23.04.2007

Drucksache
14/4208

1

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales
31. Sitzung am 25.04.2007
Beratung (öffentlich)
zu Drs 14/4208

Ausschussprotokoll
14/396
S. 4, 29

26, 27

Landtag Nordrhein-Westfalen
60. Sitzung am 04.05.2007
1. Lesung
zu Drs 14/4208

Plenarprotokoll
14/60
S. 6734, 6825

30, 33

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales
32. Sitzung am 16.05.2007
Beratung (öffentlich)
zu Drs 14/4208

Ausschussprotokoll
14/418
S. 3, 36

41, 43

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales
34. Sitzung am 22.05.2007
Öffentliche Anhörung
zu Drs 14/4208

Ausschussprotokoll
14/427
S. 1, 3

45, 47

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales
35. Sitzung am 06.06.2007
Beratung (öffentlich)
zu Drs 14/4208

Ausschussprotokoll
14/432
S. 2, 12

90, 91

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales
36. Sitzung am 12.06.2007
Beratung (öffentlich)
zu Drs 14/4208
Anlage: Änderungsanträge

Ausschussprotokoll
14/444
S. 1, 5, 37(Anlagen)

99, 101,
105

<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u>	<u>Gesamtverzeichnis der Materialien</u>	
<u>Gesetzesdokumentation 14/62</u>	<u>Fundstelle</u> <u>Angaben zum Dokument</u>	<u>Seite</u>
<u>Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales</u> Beschlussempfehlung und Bericht vom 12.06.2007	Drucksache 14/4499	119
<u>SPD-Fraktion</u> Änderungsantrag vom 12.06.2007	Drucksache 14/4523	137
<u>SPD-Fraktion</u> Änderungsantrag vom 12.06.2007	Drucksache 14/4524	139
<u>SPD-Fraktion</u> <u>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u> Änderungsantrag vom 12.06.2007	Drucksache 14/4525	141
<u>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u> Änderungsantrag vom 12.06.2007	Drucksache 14/4529	143
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 65. Sitzung am 14.06.2007 2. Lesung zu Drs 14/4208	Plenarprotokoll 14/65 S. 7327, 7363	145, 149

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzesausfertigung der
Landtagspräsidentin
vom 14.06.2007

Gesetz
14/62

157

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 19.06.2007

2007, Nr. 13
S. 191, 207

167, 169

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Berichtigung
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 04.07.2007

2007, Nr. 14
S. 211, 237

171, 173

Weitere Materialien

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales
Einladung zur Sitzung am 22.05.2007;
Sachverständige, Fragenkatalog
vom 09.05.2007

Einladung
14/714

157

ver.di/Landesverband Nordrhein-Westfalen
Schipp, Barbara
Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung
vom 16.05.2007
Anlage: Esser Vereinbarung – Vereinbarung
über die Wahrnehmung von
Beschäftigteninteressen des
JobCenters Essen

Stellungnahme
14/1125

183

Bundesagentur für Arbeit <Nürnberg>/
Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen
Schönfeld, Christiane; Pfeiffer, Johannes
Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung
vom 15.05.2007

Stellungnahme
14/1126

193

Landtag Nordrhein-Westfalen	Gesamtverzeichnis der Materialien	
Gesetzesdokumentation 14/62	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<u>Pulheim/Bürgermeister</u> <u>Abs, Heinz</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 18.05.2007	Stellungnahme 14/1128	201
<u>Köln/Oberbürgermeister</u> <u>Bredehorst, Marlies</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 16.05.2007	Stellungnahme 14/1130	215
<u>Düsseldorf/Oberbürgermeister</u> <u>Hintzsche, Burkhard</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 18.05.2007	Stellungnahme 14/1131	221
<u>Bielefeld/Oberbürgermeister</u> <u>Kähler, Tim</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 21.05.2007	Stellungnahme 14/1135	231
<u>Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 15.05.2007	Stellungnahme 14/1136	239
<u>Viersen/Bürgermeister</u> <u>Corsten, Rolf</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 17.05.2007	Stellungnahme 14/1137	249
<u>Drensteinfurt/Bürgermeister</u> <u>Berlage, Paul</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 21.05.2007	Stellungnahme 14/1139	253
<u>Laer/Bürgermeister</u> <u>Schimke, Karl-Uwe</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 20.05.2007	Stellungnahme 14/1139	257

<u>Deutscher Gewerkschaftsbund/Landesbezirk Nordrhein-Westfalen</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 16.05.2007 <u>s.a. Stgn 14/1125</u>	Stellungnahme 14/1141	263
<u>Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein- Westfalen der ARGE n nach § 44b SGB II</u> <u>Lorch, Peter</u> Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 16.05.2007	Stellungnahme 14/1142	265
<u>Nordrhein-Westfalen/Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales</u> Bericht zu a) Vergleichende Darstellung der Regelung anderer Länder hinsichtlich der Frage der Personalvertretung b) Berechnungsgrundlage/Formel zur Berechnung der angeführten Wohngeldersparnis vom 31.05.2007	Vorlage 14/1118	269
<u>Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales</u> Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen der Stellungnahmen vom 05.06.2007	Vorlage 14/1132	277
<u>Nordrhein-Westfalen / Landtag / Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst</u> Die personalvertretungsrechtliche Interessenvertretung bei den ARGE n vom 04.06.2007	Information 14/463	299

Bearbeiterin:
Judith Drögeler
Düsseldorf, 2017

23.04.2007

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Folgende Handlungsnotwendigkeiten sind bei der Umsetzung des AG-SGB II NRW gegeben:

- Neue Festlegung des Aufgabencharakters für die kommunalen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Zusammenarbeit zwischen Land und Kreisen und kreisfreien Städten,
- Anpassung der Kostenbeteiligungsregelungen für zugelassene Kreise und kreisangehörige Gemeinden an die aktuelle Sach- und Rechtslage,
- fehlende Rechtssicherheit bei der Schaffung von Personalvertretungen in den Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II,
- landesrechtliche Umsetzung der bundesgesetzlichen Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2006, BGBl. I S. 3376,
- Umsetzung der Überprüfungsklausel nach § 7 Abs. 7 AG-SGB II NRW, um aufgetretene Belastungen der Kreise und kreisfreien Städte durch die Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auszugleichen.

B Lösung

Die notwendige gesetzliche Anpassung erfolgt durch Novellierung des AG-SGB II NRW in folgenden Bereichen:

- Änderung des Aufgabencharakters für die kommunalen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende von einer Selbstverwaltungsaufgabe zur Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung und Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Zusammenar-

Datum des Originals: 27.03.2007 (23.04.2007) /Ausgegeben: 25.04.2007

beit des Landes mit den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende,

- Schaffung einer vereinfachten Möglichkeit für Kreise, die zugelassene kommunale Träger sind, von der gesetzlichen Kostenbeteiligungsquote durch Satzung abzuweichen,
- Einführung einer Regelung, nach der Arbeitsgemeinschaften zu Teildienststellen durch die Kreise und kreisfreien Städte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erklärt werden können und somit eine einheitliche Personalvertretung für das Personal in den Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch möglich ist,
- redaktionelle Anpassung des AG-SGB II NRW aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2006, BGBl. I S. 3376,
- Einführung eines neuen Maßstabes zur Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben infolge der Überprüfungs Klausel nach § 7 Abs. 7 AG-SGB II NRW, um Belastungen der Kreise und kreisfreien Städte durch die Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auszugleichen und die Einführung eines Festbetrages für die Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben ab dem Jahre 2008 mit einer Anpassung anhand der Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zur Sicherstellung einer transparenten Berechnungsweise für die Folgejahre,
- Untersuchung der Auswirkungen der Einführung der Pflichtaufgabe zu Erfüllung nach Weisung, der bisherigen Regelungen zur Kostenbeteiligung kreisangehöriger Gemeinden in Kreisen, die eine Arbeitsgemeinschaft errichtet haben, und der Höhe des Basisbetrages der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben bis zum 31. Dezember 2010.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die Änderung des Aufgabencharakters für die kommunalen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung und Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit des Landes mit den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen für die Kreise und kreisfreien Städte sowie für deren kreisangehörigen Gemeinden keine höheren Kosten, da keine neuen Aufgaben übertragen und keine bestehenden Aufgaben geändert werden. Die kommunalen Aufgaben ergeben sich auch mit der Neuregelung direkt aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Damit ist ein Belastungsausgleich im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes nicht erforderlich.

Durch die Novellierung der Kostenbeteiligungsregelung für Kreise als zugelassene kommunale Träger ändern sich nur die Bestimmungen zur Verteilung der Aufwendungen, ohne dass insgesamt höhere Kosten entstehen.

Durch die Einführung eines neuen Maßstabes zur Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben zum Ausgleich der Belastungen der Kreise und kreisfreien Städte durch die Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt fallen im Landeshaushalt keine zusätzlichen Kosten an.

Für die Erledigung der sich nach diesem Änderungsgesetz ergebenden Aufgaben entsteht zusätzlicher Personalbedarf für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und für die Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen, der durch geeignete Personalmaßnahmen aus dem vorhandenen Personalbestand des Landes zu decken ist.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Innenministerium, das Justizministerium, das Finanzministerium und das Ministerium für Bauen und Verkehr.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die Änderung des Aufgabencharakters für die kommunalen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung und Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit des Landes mit den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird die bisherige Regelung zur weisungsfreien Selbstverwaltungsaufgabe aufgehoben. Da es sich um eine bundesgesetzlich im Jahre 2004 an die Kreise und kreisfreie Städte übertragene Aufgabe handelt, ist die Änderung des Aufgabencharakters jedoch kein Eingriff in den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung.

Durch die Einführung eines neuen Maßstabes zur Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben zum Ausgleich der Belastungen der Kreise und kreisfreien Städte durch die Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt werden einige Kreise und kreisfreien Städte geringere Zuweisungen aus der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben als nach der bisherigen Regelung des § 7 Abs. 3 AG-SGB II NRW erhalten, während andere Kreise und kreisfreie Städte gegenüber ihren bisherigen Belastungen erheblich besser gestellt werden. Die Änderung des Verteilungsmaßstabes ist jedoch notwendig, um sicherzustellen, dass alle Kreise und kreisfreien Städte an der in § 46 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch zugesagten Entlastung partizipieren können.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Das vorliegende Änderungsgesetz benötigt keine eigene Befristung, da in § 8 Abs. 2 AG-SGB II NRW bereits eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010 normiert ist.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW S. 821), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs vom 27. Juni 2006 (GV.NRW S. 292) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

"§ 1

Die kreisfreien Städte und Kreise als kommunale Träger nehmen die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr."

Die kreisfreien Städte und Kreise als kommunale Träger und als nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugelassene kommunale Träger nehmen die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

- a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 47 Abs. 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ die Worte "sowie die aufsichtsführende Behörde über die Kreise und kreisfreien Städte nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch" eingefügt und das Wort „fachlich“ gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 3 entfällt.
- d) Folgende Absätze 2 bis 5 werden angefügt:
- "(2) Das zuständige Ministerium unterstützt die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 6a und 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zuständige Landesbehörde im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (fachlich zuständiges Ministerium). Es kann Aufgaben auf die Bezirksregierungen übertragen. Das fachlich zuständige Ministerium kann sich jederzeit über die Durchführung der den kommunalen Trägern und den zugelassenen kommunalen Trägern obliegenden Aufgaben unterrichten.

und die Arbeitsgemeinschaften beratend bei der Durchführung ihrer Aufgaben sowie bei der Verbesserung der Dienstleistungen und bei der Qualitätssicherung. Zwischen den Beteiligten nach Satz 1 sollen Zielvereinbarungen zur Umsetzung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 6b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abgeschlossen werden.

(3) Das zuständige Ministerium kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der kommunalen Träger, der zugelassenen kommunalen Träger und der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch unterrichten.

(4) Das zuständige Ministerium kann den kommunalen Trägern und den zugelassenen kommunalen Trägern Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu sichern.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch gegenüber den Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, soweit die kommunalen Träger ihre Aufgaben auf eine Arbeitsgemeinschaft übertragen haben."

3. Folgender § 2a wird eingefügt:

"§ 2a

Soweit Arbeitsgemeinschaften nach § 44b Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet worden sind, sollen die Kreise und die kreisfreien Städte diese zu Teildienststellen gem. § 1 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erklären. Leiter der Teildienststelle ist der Geschäftsführer im Sinne des § 44b Abs. 2 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch. Im Übrigen finden die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung."

4. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

(1) Als Teil der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch können Kreise im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese zur Durchführung der von ihnen den Arbeitsgemeinschaften übertragenen Aufgaben durch Satzung heranziehen.

(2) Nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Kreise können im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese zur Durchführung der ihnen als Trägern der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen; diese entscheiden dann in eigenem Namen.

(3) In den Satzungen ist zu bestimmen, welche Aufgaben ganz oder teilweise zu erfüllen sind.

(4) Bei einer Heranziehung nach Absatz 1 können Kreise im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese durch Satzung an den Aufwendungen beteiligen.

a) Der bisherige Satz 3 entfällt.

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Folgender Satz 2 wird neu eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 können zugelassene Kreise durch Satzung im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden eine andere quotale Verteilung der Aufwendungen bestimmen, wenn die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Aufwendungen 50 vom Hundert nicht überschreitet.“

d) Folgender Satz 4 wird neu eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 und Satz 2 können zugelassene Kreise und kreisangehörige Gemeinden eine andere Verteilung der Aufwendungen vereinbaren.“

(5) Bei einer Heranziehung nach Absatz 2 tragen die Gemeinden 50 vom Hundert der Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Die Kreise können durch Satzung einen Härteausgleich festlegen, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt. Abweichend von Satz 1 können zugelassene Kreise und kreisangehörige Gemeinden eine andere Verteilung der Aufwendungen vereinbaren.

(6) Eine Erstattungspflicht entsprechend § 91 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch besteht nicht, soweit Sozialleistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft beruht.

5. § 6 wird wie folgt geändert: § 6
- a) In Absatz 1 wird nach „ § 46 Abs. 6“ anstatt „bis 9“ „bis 10“ eingefügt.
- (1) Die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch wird vom Land an die Kreise und kreisfreien Städte auf Grundlage der bei ihnen tatsächlich verausgabten Leistungen nach Maßgabe der § 46 Abs. 6 bis 9 Zweites Buch Sozialgesetzbuch weitergeleitet.
- (2) Die Kreise und kreisfreien Städte melden den Bezirksregierungen zum 15. eines jeden Monats die im jeweiligen Monat verausgabten Leistungen. Die Bezirksregierungen leiten die Meldungen unverzüglich an das fachlich zuständige Ministerium weiter.
- b) In Absatz 3 wird im Satz 1 nach „§ 46 Abs. 10 Satz 1“ anstatt „und 2“ „bis 3“ eingefügt und im Satz 3 das Wort „fachlich“ gestrichen.
- (3) Auf der Grundlage der gemeldeten Daten ruft das Land gemäß § 46 Abs. 10 Satz 1 und 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch den Erstattungsbetrag beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet das Land über die Bezirksregierungen unverzüglich den Kreisen und kreisfreien Städten den ihnen jeweils zustehenden Betrag weiter. Die Einzelheiten der Zahlungsabwicklung regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- (4) Soweit der Bund dem Land gemäß § 46 Abs. 10 Satz 3 und 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch Abschläge zahlt, gelten für die Weiterleitung an die Kreise und kreisfreien Städte die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
6. § 7 wird wie folgt geändert: § 7
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Folgende Sätze 3 bis 6 werden nach Satz 2 angefügt:
"Für das Jahr 2008 beträgt die
- (1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt jährlich Zuweisungen nach Maßgabe dieses Gesetzes.
- (2) Die Gesamthöhe der Zuweisungen resultiert aus der sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ergebenden Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben abzüglich des inter-

Gesamthöhe der Zuweisungen 303.666.000 Euro (Basisbetrag). Für das Jahr 2009 wird die Gesamthöhe der Zuweisungen nach Satz 3 entsprechend dem Verhältnis der Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2007 zur jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahre 2006 (Basisjahr) angepasst. Maßgeblich ist die nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldete Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. In den Folgejahren wird der Basisbetrag entsprechend der Sätze 4 und 5 an die Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften des jeweiligen Vorjahres im Vergleich zum Basisjahr 2006 angepasst.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Die Gesamthöhe der Zuweisungen wird auf die Kreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der jeweiligen Be- und Entlastungen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt verteilt. Ziel ist es, dass bei jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt Belastungen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vermieden und Entlastungen erreicht werden. Zur Ermittlung des Verteilungsmaßstabes werden von den Belastungsdaten gemäß Absatz 4 die in Anlage A enthaltenen Entlastungsdaten der Kreise und kreisfreien Städte und ein Betrag für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß Satz 4 abgezogen. Der Betrag für die Beteiligung des Bun-

kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder infolge der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes durch Artikel 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in der jeweils geltenden Fassung. Sie wird im Landeshaushaltsplan festgesetzt.

(3) Die Gesamthöhe der Zuweisungen wird im Verhältnis der nach § 6 Abs. 2 bis zum 28.2. für das Vorjahr gemeldeten Aufwendungen, auf deren Grundlage das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Zahlungen gemäß § 46 Abs. 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geleistet hat, auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Der Zuweisungsbetrag für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt wird durch die Bezirksregierungen auf der Grundlage der durch das fachlich zuständige Ministerium ermittelten Beträge festgesetzt.

des an den Kosten der Unterkunft und Heizung errechnet sich aus dem im Auszahlungsjahr geltenden Prozentsatz nach § 46 Abs. 5 bis 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und den nach Absatz 4 maßgeblichen Daten der Leistungen für Unterkunft und Heizung. Ergibt sich für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt ein Belastungsbetrag, wird dieser vorab aus der Gesamthöhe der Zuweisungen ausgeglichen. Der danach verbleibende Betrag der Gesamthöhe der Zuweisungen wird im Verhältnis der nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldeten Aufwendungen, auf deren Grundlage das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Zahlungen gem. § 46 Abs. 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geleistet hat, auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Übersteigt die Summe der Belastungsbeträge die Gesamthöhe der Zuweisungen, erfolgt die Verteilung in dem Verhältnis des nach Satz 1 bis 5 ermittelten Belastungsbetrages zur Gesamthöhe der Zuweisungen. Der Zuweisungsbetrag nach Satz 1 bis 7 wird durch die Bezirksregierungen auf der Grundlage der durch das zuständige Ministerium ermittelten Beträge festgesetzt.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Im Jahre 2007 sind die in Anlage B aufgeführten Belastungsdaten der Kreise und kreisfreien Städte maßgeblich. Ab dem Jahre 2008 werden die Belastungen für die Kreise und kreisfreien Städte aus den nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldeten Aufwendungen, soweit auf deren Grundlage das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Zahlungen gem. § 46 Abs. 10 des

(4) Der Zuweisungsbetrag wird den Kreisen und kreisfreien Städten je hälftig zum 30. Juni und zum 30. November ausgezahlt.

Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geleistet hat, sowie einem Zuschlag von 12 vom Hundert von diesen Aufwendungen für weitere Belastungen ermittelt.“

- d) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Zuweisungsbetrag nach Absatz 3 Satz 8 wird hälftig zum 30. Juni und zum 30. November an die Kreise und kreisfreien Städte ausgezahlt. Im Jahr 2007 erfolgt die Auszahlung nach Satz 1 zum 30. Oktober 2007.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:

„(6) Die endgültige Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2 Sätze 1 bis 2 wird für die Jahre 2005 bis 2007 nach Ablauf des Jahres überprüft. Für die Jahre 2005 und 2006 erfolgt die Überprüfung anhand der Haushaltsrechnung. Für das Jahr 2007 gilt das Prüfergebnis des Jahres 2006 entsprechend. Weicht die sich danach ergebende Gesamthöhe der Zuweisungen von dem im Landeshaushaltsplan festgesetzten Betrag ab, ist diese spätestens im jeweils übernächsten Haushaltsjahr durch Erhöhung oder Verringerung der Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2 auszugleichen.“

- f) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

- g) Absatz 7 wird aufgehoben.

(5) Die endgültige Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2 wird nach Ablauf des Jahres anhand der Haushaltsrechnung überprüft. Weicht die sich danach ergebende Gesamthöhe der Zuweisungen von dem im Landeshaushaltsplan festgesetzten Betrag ab, ist dies spätestens im jeweils übernächsten Haushaltsjahr durch Erhöhung oder Verringerung der Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2 auszugleichen.

(6) Für das Jahr 2005 gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Das Verfahren nach Absatz 3 Satz 1 wird zum Stichtag 1.10.2006 mit dem Ziel überprüft, einen Verteilungsmaßstab, der die Be- und Entlastungen der Kreise und kreisfreien Städte im Zuge der Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt, unverzüglich festzulegen.

7. a) Der bisherige § 8 wird zu § 9.
b) Folgender neuer § 8 wird eingefügt:

"§ 8

(1) Das zuständige Ministerium untersucht die Wirkung der Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung gem. § 1 durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie die Wirkung des § 5 Abs. 4 und unterrichtet den Landtag bis zum 31. Dezember 2010. Soweit zweckmäßig, können für die Untersuchungen nach Satz 1 Dritte mit der Wirkungsforschung beauftragt werden.

(2) Die Höhe des Basisbetrages nach § 7 Abs. 2 Satz 3 sowie die Auswirkungen der Anpassung des Basisbetrages gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 und 5 werden zum Stichtag 31. Dezember 2010 untersucht. Ergibt die Untersuchung eine abweichende Höhe des Basisbetrages infolge der sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ergebenden Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben abzüglich des interkommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder, erfolgt eine gesetzliche Anpassung."

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 29. Juni 2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Anlage A und Anlage B zu Artikel 1:

Anlage A								
zu § 7 Absatz 3								
ERHOBENE ENTLASTUNGEN DER KOMMUNEN								
Kommune	HLU- Netto - Transfers		Anteil an Bedarfsgemeinschaften in %	Einmalige Leistungen	Krankenhilfe	HzA	Personal und Verwaltung	Erhobene Entlastung insgesamt (1)+(4-7)
	erhobene Entlastung	Bedarfsgemeinschaften zum Jahresende 2004						
	TD Euro (1)	Anzahl (2)						
NRW						287.500	330.000	
Düsseldorf, Stadt	70.960	13.667	4,01	0	10.523	11.538	13.244	106.265
Duisburg, Stadt	62.909	13.663	4,01	0	1.584	11.535	13.240	89.268
Essen, Stadt	96.055	19.613	5,76	0	13.133	16.558	19.006	144.751
Krefeld, Stadt	22.549	6.044	1,77	0	4.461	5.103	5.857	37.969
Mönchengladbach, Stadt	42.731	8.600	2,53	0	5.962	7.260	8.334	64.287
Mülheim an der Ruhr, Stadt	17.427	3.308	0,97	0	3.344	2.793	3.206	26.769
Oberhausen, Stadt	30.840	6.949	2,04	0	2.639	5.867	6.734	46.079
Remscheid, Stadt	12.379	2.479	0,73	0	1.683	2.093	2.402	18.557
Solingen, Stadt	16.958	3.129	0,92	0	1.381	2.642	3.032	24.013
Wuppertal, Stadt	58.859	10.906	3,20	0	493	9.207	10.568	79.127
Kleve	13.090	2.705	0,79	0	1.808	2.284	2.621	19.803
Mettmann	42.081	7.710	2,26	0	4.284	6.509	7.471	60.345
Neuss	35.545	5.366	1,58	0	4.894	4.530	5.200	50.169
Viersen	20.161	3.562	1,05	0	2.114	3.007	3.452	28.734
Wesel	41.020	7.865	2,31	0	2.000	6.640	7.621	57.281
Aachen, Stadt	24.734	7.609	2,23	0	6.286	6.424	7.373	44.817
Bonn, Stadt	31.756	5.004	1,47	0	4.552	4.225	4.849	45.382
Köln, Stadt	161.291	31.528	9,26	0	13.044	26.617	30.551	231.503
Leverkusen, Stadt	12.532	2.281	0,67	0	1.535	1.926	2.210	18.203
Aachen	32.387	6.221	1,83	0	3.034	5.252	6.028	46.701
Düren	20.885	5.178	1,52	0	1.338	4.371	5.018	31.612
Erfurtkreis	42.718	9.182	2,70	0	1.150	7.752	8.898	60.517
Euskirchen	5.493	2.163	0,64	0	840	1.826	2.096	10.255
Heinsberg	9.550	3.620	1,06	0	1.650	3.056	3.508	17.764
Oberbergischer Kreis	15.501	3.158	0,93	0	1.587	2.666	3.060	22.814
Rheinisch-Bergischer Kreis	19.214	3.593	1,06	0	1.126	3.033	3.482	26.855
Rhein-Sieg-Kreis	33.478	6.548	1,92	0	2.600	5.528	6.345	47.951
Bottrop, Stadt	8.723	2.214	0,65	0	1.049	1.869	2.145	13.787
Gelsenkirchen, Stadt	45.202	8.045	2,36	0	5.965	6.792	7.796	65.755
Münster, Stadt	29.638	4.806	1,41	0	5.502	4.057	4.657	43.855
Borken	14.940	3.183	0,93	0	1.910	2.687	3.084	22.622
Coesfeld	8.835	1.794	0,53	0	1.208	1.515	1.738	13.296
Recklinghausen	84.275	13.628	4,00	0	0	11.505	13.206	108.986
Steinfurt	19.242	4.203	1,23	0	1.859	3.548	4.073	28.722
Warendorf	13.663	2.547	0,75	0	2.036	2.150	2.468	20.317
Bielefeld, Stadt	47.919	9.880	2,90	0	5.982	8.341	9.574	71.816
Gütersloh	13.574	2.931	0,86	0	900	2.474	2.840	19.789
Herford	16.257	3.012	0,88	0	1.461	2.543	2.919	23.180
Höxter	5.361	1.312	0,39	0	837	1.108	1.271	8.577
Lippe	27.162	4.997	1,47	0	1.360	4.219	4.842	37.583
Minden-Lübbecke	18.448	3.664	1,08	0	2.854	3.093	3.551	27.946
Paderborn	20.954	4.384	1,29	0	2.685	3.701	4.248	31.588
Bochum, Stadt	49.139	9.230	2,71	0	0	7.792	8.944	65.875
Dortmund, Stadt	104.018	13.850	4,07	0	782	11.693	13.421	129.914
Hagen, Stadt	31.937	5.935	1,74	0	5.447	5.010	5.751	48.145
Hamm, Stadt	21.495	4.027	1,18	0	2.910	3.400	3.902	31.707
Herne, Stadt	16.262	3.260	0,96	0	-1.600	2.752	3.159	20.573
Ennepe-Ruhr-Kreis	25.494	5.240	1,54	0	3.289	4.424	5.078	38.284
Hochsauerlandkreis	14.985	2.934	0,86	0	-627	2.477	2.843	19.678
Märkischer Kreis	22.905	6.804	2,00	0	3.981	5.744	6.593	39.223
Olpe	3.604	725	0,21	0	464	612	703	5.383
Siegen-Wittgenstein	21.377	4.523	1,33	0	2.632	3.818	4.383	32.210
Soest	12.073	2.918	0,86	0	1.000	2.463	2.828	18.364
Unna	42.751	8.851	2,60	0	5.801	7.472	8.577	64.601
Summe	1.733.337	340.548	100,00	0	158.731	287.500	330.000	2.509.568

Anlage B										
zu § 7 Absatz 4										
ERHOBENE BELASTUNGEN DER KOMMUNEN (2006)										
Kommune	Kosten für Unterkunft/ Heizung				Leistungen nach		Wohn geld- ausfälle	Psycho- soziale Betreuung	Personal Woh- nungs- fürsorge	Erhobene Belastung insgesamt (3)+(5)+(6)+(7)
	erbrachte Leistungen	offene Forde- rungen	Insges.	Bedarfs- gemein- schaften	§ 22 Abs. 3,5 SGB II	§ 23 Abs. 3 SGB II				
	2006	2006	(1) + (2)	2006	TD Euro	TD Euro				
	TD Euro	TD Euro	TD Euro	Anzahl	TD Euro	TD Euro	TD Euro	TD Euro	TD Euro	TD Euro
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
NRW							254.000			
Düsseldorf, Stadt	146.321	0	146.321	33.408	655	2.155	11.234	1.498	2.776	164.639
Duisburg, Stadt	139.910	13	139.923	38.312	1.287	2.260	10.554	1.408	2.608	158.040
Essen, Stadt	167.915	0	167.915	40.828	1.548	4.717	12.681	1.691	3.134	191.686
Krefeld, Stadt	58.357	0	58.357	14.397	69	636	4.571	610	1.130	65.373
Mönchengladbach, Stadt	80.386	0	80.386	19.147	975	1.096	6.124	817	1.513	90.910
Mülheim an der Ruhr, Stadt	34.228	0	34.228	8.680	68	961	2.469	329	610	38.665
Oberhausen, Stadt	52.213	0	52.213	14.139	568	1.301	3.938	525	973	59.518
Remscheid, Stadt	23.417	0	23.417	5.976	239	379	1.795	239	444	26.512
Solingen, Stadt	31.140	0	31.140	8.113	436	413	2.381	318	588	35.277
Wuppertal, Stadt	97.715	0	97.715	24.099	1.956	2.105	7.470	996	1.846	112.088
Kleve	29.645	0	29.645	8.483	225	373	2.322	310	574	33.449
Mettmann	77.212	0	77.212	18.640	1.896	1.667	5.704	761	1.410	88.649
Neuss	64.390	0	64.390	15.044	879	1.256	4.876	650	1.205	73.255
Viersen	41.244	0	41.244	10.224	804	669	3.166	422	782	47.088
Wesel	76.706	0	76.706	20.025	1.749	1.908	5.896	786	1.457	88.503
Aachen, Stadt	55.138	0	55.138	13.683	71	656	3.973	530	982	61.348
Bonn, Stadt	53.994	0	53.994	12.200	1.172	1.035	4.067	542	1.005	61.815
Köln, Stadt	283.823	0	283.823	63.636	1.847	4.309	21.653	2.888	5.351	319.871
Leverkusen, Stadt	30.848	0	30.848	8.188	113	813	2.307	308	570	34.959
Aachen	53.755	0	53.755	14.249	664	832	4.075	543	1.007	60.877
Düren	39.454	0	39.454	11.587	453	648	2.988	398	738	44.680
Erfkreis	71.810	0	71.810	17.650	1.061	1.451	5.374	717	1.328	81.742
Euskirchen	21.635	0	21.635	6.121	21	247	1.640	219	405	24.166
Heinsberg	34.644	0	34.644	10.340	263	620	2.859	381	707	39.474
Oberbergischer Kreis	35.227	0	35.227	10.016	629	776	2.735	365	676	40.409
Rheinisch-Bergischer Kreis	38.453	0	38.453	9.071	1.173	615	2.871	383	709	44.204
Rhein-Sieg-Kreis	75.425	0	75.425	18.111	1.288	811	5.587	745	1.381	85.237
Bottrop, Stadt	23.300	0	23.300	6.340	297	464	1.741	232	430	26.465
Gelsenkirchen, Stadt	86.618	0	86.618	23.805	1.172	2.384	6.733	898	1.664	99.469
Münster, Stadt	44.513	0	44.513	11.166	521	785	3.418	456	845	50.539
Borken	34.680	200	34.880	9.880	511	845	2.590	345	640	39.812
Coesfeld	16.064	0	16.064	5.032	167	225	1.541	205	381	18.583
Recklinghausen	141.947	0	141.947	37.653	2.432	2.076	10.754	1.434	2.658	161.301
Steinfurt	40.655	0	40.655	11.517	301	1.096	3.001	400	742	46.195
Warendorf	32.239	0	32.239	9.687	209	472	2.499	333	618	36.371
Bielefeld, Stadt	75.980	0	75.980	20.414	1.968	1.820	5.957	795	1.472	87.992
Gütersloh	34.915	12	34.927	10.615	353	517	2.795	373	691	39.656
Herford	30.012	0	30.012	9.274	675	591	2.499	333	618	34.727
Höxter	14.189	0	14.189	4.911	131	275	1.070	143	264	16.072
Lippe	57.706	0	57.706	16.230	637	1.319	4.427	590	1.094	65.773
Minden-Lübbecke	41.837	14	41.851	11.875	107	932	3.124	417	772	47.202
Paderborn	41.675	0	41.675	12.534	532	812	3.271	436	808	47.534
Bochum, Stadt	81.606	0	81.606	25.150	244	1.296	6.321	843	1.562	91.872
Dortmund, Stadt	175.020	0	175.020	44.028	2.573	2.793	13.494	1.800	3.335	199.015
Hagen, Stadt	51.450	0	51.450	12.832	595	664	3.789	505	936	57.940
Hamm, Stadt	38.563	0	38.563	10.907	95	607	2.988	399	739	43.390
Herne, Stadt	40.036	0	40.036	11.979	272	403	3.128	417	773	45.029
Ennepe-Ruhr-Kreis	51.875	0	51.875	15.302	873	940	3.911	522	967	59.088
Hochsauerlandkreis	32.599	0	32.599	8.900	236	469	2.276	304	563	36.447
Märkischer Kreis	70.627	0	70.627	19.077	280	709	5.521	736	1.364	79.238
Olpe	11.000	0	11.000	3.470	48	120	807	108	200	12.283
Siegen-Wittgenstein	38.148	0	38.148	10.451	343	777	2.984	398	737	43.388
Soest	41.396	0	41.396	12.033	283	503	3.166	422	782	46.553
Unna	73.730	0	73.730	20.096	852	1.444	5.811	775	1.436	84.049
Summe	3.337.385	239	3.337.624	869.527	38.816	60.048	254.925	34.000	63.000	3.788.413

Begründung

A Allgemeiner Teil

Bisher nehmen die kommunalen Träger ihre Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und nach § 6b Abs. 1 SGB II als weisungsfreie Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Um eine landeseinheitliche Rechtsanwendung der Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen, ist es erforderlich, die Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung auszugestalten. Die Zusammenarbeit des Landes mit den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll gestärkt werden. Im Zusammenhang mit der Änderung des Aufgabencharakters ist auch die Einführung von Aufsichtsmitteln notwendig.

Die Einführung einer Regelung, nach der Arbeitsgemeinschaften zu Teildienststellen durch die Kreise und kreisfreien Städte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erklärt werden können, wird zukünftig eine einheitliche Personalvertretung für das Personal in den Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ermöglichen.

Für Kreise, die zugelassene kommunale Träger gem. § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind, wird mit der Neuregelung die vereinfachte Möglichkeit eröffnet, eine von der gesetzlich vorgegebenen Kostenbeteiligung in Höhe von 50 vom Hundert abweichende quotale Verteilung der Aufwendungen zu bestimmen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2006, BGBl. I S. 3376, sind redaktionelle Änderungen des § 6 notwendig.

Der bisherige § 7 Abs. 7 enthält eine Klausel, dass zum Stichtag 1.10.2006 die Regelung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 mit dem Ziel überprüft wird, einen Verteilungsmaßstab, der Be- und Entlastungen der Kreise und kreisfreien Städte im Zuge der Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt, unverzüglich festzulegen. Aufgrund der vorliegenden Daten aus der Kommunalen Datenerhebung, durchgeführt durch die Kommunalen Spitzenverbände und begleitet durch das Statistische Bundesamt bzw. durch das Landesamt für Statistik des Freistaates Sachsen, ist es nunmehr möglich, einen be- und entlastungsorientierten Maßstab zur Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben einzuführen. Aufgrund der vorliegenden Daten ist die Modifizierung des bisherigen Verteilungsmaßstabes notwendig, da eine rein belastungsorientierte, auf den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch basierende Verteilung nicht zu Entlastungen bei allen Kreisen und kreisfreien Städten führt. Eine Korrektur durch einen neuen gesetzlichen Verteilungsmaßstab ist damit geboten.

Mit der Einführung einer Wirkungsforschung zur Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, zu den bisherigen Regelungen zur Kostenbeteiligung kreisangehöriger Gemeinden in Kreisen, die eine Arbeitsgemeinschaft errichtet haben, und zur Höhe des Basisbetrages der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben bis zum 31. Dezember 2010 soll sichergestellt werden, dass die Umsetzbarkeit und die Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen auch in den Folgejahren sachgerecht sind.

B Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Aufgabencharakter)

Die Aufgaben werden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung festgelegt. Die wesentlichen Gründe für die Ausgestaltung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung enthält das Zweite Buch Sozialgesetzbuch. Die Träger der Leistungen errichten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Arbeitsgemeinschaft (§ 44 b Zweites Buch Sozialgesetzbuch). Dies ist der Regelfall. Abweichende Regelungen können nur in Ausnahmefällen getroffen werden.

Die Aufgabe wird demnach nicht mehr unmittelbar vom jeweiligen kommunalen Träger durchgeführt, sondern von der Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaft als neu konstituierte Behörde gem. § 1 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch ist keine kommunale Einrichtung, so dass die Voraussetzungen für eine weisungsfreie kommunale Selbstverwaltungsaufgabe entfallen.

Ein weiterer wesentlicher Grund für die Festlegung auf Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Aspekt der Einheitlichkeit. Es besteht ein überörtliches öffentliches Interesse daran, die Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch einer vergleichbaren Auslegung und gleichen Handhabung zu unterziehen. Der Zwang zur gemeinschaftlichen Administration im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft macht es erforderlich, die Wahrnehmung der Aufgaben in der Arbeitsgemeinschaft gemeinsam organisieren zu können. Die Aktivitäten zur Überwindung der Arbeitslosigkeit erfordern ein hohes Maß an Koordination und Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit.

Das sowohl im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft als auch der Experimentierklausel bundesgesetzlich geregelte Aufsichtsrecht der obersten Landesbehörden widerspräche einer Wahrnehmung der Aufgaben durch die Kreise und kreisfreien Städte in weisungsfreier kommunaler Selbstverwaltung. In der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zu § 6a Zweites Buch Sozialgesetzbuch sind die Aufgaben der kommunalen Träger ausdrücklich als Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis charakterisiert.

Die Bestimmung bezieht sich auf sämtliche Aufgaben der kommunalen Träger nach §§ 6 Abs. 1 Nummer 2 und 6b Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch.

Zu § 2 (Zusammenarbeit und Aufsicht)

Diese Regelung soll die Bedeutung einer im Wege der Beratung erfolgenden Unterstützung seitens des zuständigen Ministeriums herausstellen und die Zusammenarbeit mit den Trägern der Grundsicherung stärken.

Für die Administration der Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bei Vorliegen einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ist die Schaffung von Aufsichtsmitteln erforderlich. Folgende Aufsichtsmittel sind vorgesehen:

1. Unterrichtsrecht der Aufsichtsbehörde über die Angelegenheiten der kommunalen Träger, der zugelassenen kommunalen Träger und der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch,

2. Weisungsrecht im Hinblick auf gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gegenüber den kommunalen Trägern und den zugelassenen kommunalen Trägern,
3. Unterrichtsrecht und Weisungsrecht gegenüber den Arbeitsgemeinschaften, soweit es um die Umsetzung der kommunalen Aufgaben geht, die die Kreise und kreisfreien Städte auf die Arbeitsgemeinschaften übertragen haben.

Mit diesen Aufsichtsmitteln ist es möglich, auf eine effiziente und effektive Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Bereich der kommunalen Leistungen hinzuwirken. Gleichzeitig wird auch die Position des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Aufsichtsbehörde gegenüber den zugelassenen kommunalen Trägern, den kommunalen Trägern und den Arbeitsgemeinschaften gestärkt.

Für den Bereich der Arbeitsgemeinschaften erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Unterrichtsrechte des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Diese Unterrichtsrechte sind nach geltender Rechtslage zwischen Bund und Ländern unstrittig. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann als Aufsichtsbehörde über die kommunalen Träger die Aufsichtsmittel der Weisungen auch direkt gegenüber der leistungsgewährenden Arbeitsgemeinschaft einsetzen. Damit werden mögliche aufsichtsrechtliche Regelungslücken durch das Auseinanderfallen der Leistungsträgerschaft und der Leistungsgewährung vermieden.

Zu § 2a (Personalvertretungen in den Arbeitsgemeinschaften)

Mit der Gesetzesänderung soll die Möglichkeit einer eigenen Personalvertretung für die Arbeitsgemeinschaften gem. § 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch, die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet worden sind, eröffnet werden. In Nordrhein-Westfalen sind 44 Arbeitsgemeinschaften nach § 44b Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch gebildet worden. Das Personal der Arbeitsgemeinschaften rekrutiert sich sowohl aus dem Bestand der Bundesagentur für Arbeit als auch aus dem Bestand der Kommunen, wobei das Rechtsverhältnis zum abgebenden Dienstherrn / Arbeitgeber erhalten bleibt. Die Personalvertretung erfolgt bisher ausschließlich über diese Behörden. Hieraus folgen langwierige und aufwändige Beteiligungsverfahren, zum Teil mit einer Mehrzahl von Personalvertretungen. Die Konstruktion bedingt auch eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Mitarbeitergruppen. Die tägliche Arbeit wird dadurch unangemessen erschwert. Dies gilt für zahlreiche Maßnahmen, wie z.B. Öffnungszeiten, Gestaltung der Arbeitsplätze, Überstunden, Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit, usw.

Durch die Neuregelung besteht für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Möglichkeit, für das der Arbeitsgemeinschaft zugewiesene Personal eine personalvertretungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Die Bundesregierung hat sich bereits mehrfach an die Landesregierung gewandt und darum gebeten, landesrechtlich eine Personalvertretung für die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu ermöglichen. Nach der Neuregelung sollen die Kreise und die kreisfreien Städte die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch zu Teildienststellen gem. § 1 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erklären. Damit besteht für die Bundesagentur für Arbeit und die kreisangehörigen Gemeinden die Möglichkeit, Personal den Kreisen zuzuweisen und dabei eine Personalvertretung nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. Dies gilt entsprechend für die Bundesagentur für Arbeit für den Fall einer Zuweisung von Personal an kreisfreie Städte, die Arbeitsgemeinschaften errichtet haben.

Leiter der Dienststelle im Sinne des § 8 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft nach § 44b Abs. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch.

Die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung sind im Übrigen entsprechend anzuwenden, auch soweit sie die Regelungen zur Einigungsstelle betreffen.

Zu § 5 (Kostenbeteiligung kreisangehöriger Gemeinden in zugelassenen Kreisen)

Für Kreise, die zugelassene kommunale Träger gem. § 6a des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind, wird mit der Neuregelung die vereinfachte Möglichkeit eröffnet, eine von der gesetzlich gemäß § 5 Absatz 5 Satz 1 vorgegebenen Kostenbeteiligung in Höhe von 50 vom Hundert abweichende quotale Verteilung der Aufwendungen zu bestimmen. Da sich in der kommunalen Praxis die bisherige einvernehmliche Regelung nicht bewährt hat, ist künftig eine abweichende quotale Kostenbeteiligung durch Satzung im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden möglich, wenn die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden 50 vom Hundert nicht überschreitet. Eine Verteilung der Aufwendungen zwischen den Kreisen und den kreisangehörigen Gemeinden ist wie bisher nur möglich, soweit eine Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach Absatz 2 stattgefunden hat. Die Härtefallprüfung muss sowohl bei Anwendung des Satzes 1 als auch bei Anwendung des Satzes 2 erfolgen. Im Rahmen einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis als zugelassener kommunaler Träger und den kreisangehörigen Gemeinden gem. Satz 4 kann eine Verteilung der Aufwendungen wie bisher vorgenommen werden.

Zu § 6 (Verfahren zur Weiterleitung der Beteiligung des Bundes gem. § 46 Abs. 5 SGB II)

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Änderungen des § 46 Zweites Buch Sozialgesetzbuch durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2006, BGBl. I S. 3376.

Zu § 7 (Änderung der Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben)

§ 7 Abs. 7 a. F. sah vor, dass der Verteilungsmaßstab nach § 7 Abs. 3 zum Stichtag 1.10.2006 mit dem Ziel überprüft wird, einen Verteilungsmaßstab, der Be- und Entlastungen der Kreise und kreisfreien Städte im Zuge der Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt, unverzüglich festzulegen. Auf der Grundlage der Kommunalen Datenerhebung für das Jahr 2006, die zuerst durch das Statistische Bundesamt und später durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen begleitet worden ist, wurde Ende 2006 deutlich sichtbar, dass nicht alle Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen an den in § 46 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Entlastungen partizipieren. Daher ist ein neuer gesetzlicher Verteilungsmaßstab mit dem Ziel notwendig, bei jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt Belastungen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zu vermeiden und Entlastungen zu erreichen.

Absatz 2 Satz 3 sieht eine Basisbetragsregelung vor, die auf dem festgestellten Nettowohngeldentlastungsbetrag des Jahres 2006 beruht. Die Gesamthöhe der Zuweisungen nach Abzug des interkommunalen Entlastungsausgleiches zugunsten der Kommunen der neuen Länder ab dem Jahr 2008 beträgt somit gerundet 303.666.000 Euro. Sie wird nach Satz 4 bis 6 ab dem Jahr 2009 in Abhängigkeit von der Entwicklung der jahresdurchschnittlichen An-

zahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Nordrhein - Westfalen angepasst, um dauerhaft eine sachgerechte und transparente Regelung für die Höhe des Wohngeldentlastungsbetrages unter Berücksichtigung der jeweiligen Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu schaffen. Für das Jahr 2009 erfolgt beispielsweise die Anpassung des Basisbetrages anhand der jahresdurchschnittlichen Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Jahr 2007 im Vergleich zum Jahr 2006. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung wird der Wohngeldentlastungsbetrag des Landes als Differenz zwischen den tatsächlichen Wohngeldausgaben vor und nach Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ermittelt. Damit ist gewährleistet, dass die Wohngeldeinsparungen des Landes nach Abzug des interkommunalen Entlastungsausgleiches zugunsten der Kommunen der neuen Länder in vollem Umfang der kommunalen Ebene zur Verfügung stehen. Zwischenzeitlich beeinflussen jedoch weitere Faktoren die Entwicklung der Wohngeldausgaben, die nicht auf das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zurückgeführt werden können, so dass eine Anpassung der Höhe der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben erforderlich wird. Hierzu zählen die üblichen Herauswachseffekte aus dem Wohngeldbezug wegen des seit 2001 unveränderten Wohngeldbemessungssystems, der erstmaligen Einführung eines automatisierten Datenabgleichs beim Wohngeld und den finanziellen Konsequenzen der für den 1.1. 2008 angekündigten Wohngeldnovellierung.

Absatz 3 Satz 1 bis 7 regelt das Verfahren zur Ermittlung des neuen be- und entlastungsorientierten Verteilungsmaßstabes. Dabei ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Auf der ersten Stufe werden die Entlastungen gem. Anlage A einschließlich eines Betrages für die jeweils maßgebliche Beteiligung des Bundes gem. § 46 Abs. 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch von den Belastungsdaten gem. § 7 Abs. 4 abgezogen. Zur Ermittlung der Bundesbeteiligung nach Satz 4 ist der für das Auszahlungsjahr geltende Prozentsatz nach § 46 Abs. 5 bis 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgeblich. Im Jahre 2007 ergeben sich die zu Grunde zu legenden Daten für Aufwendungen für Unterkunft und Heizung aus der Anlage B Spalte 3 (Insges. (1) + (2)) und einer prozentualen Bundesbeteiligung in Höhe von 31,2 vom Hundert.

Für die Folgejahre sind die jährlichen Daten über die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung aus dem Verfahren zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung gemäß § 6 Abs. 2, die bis zum 28.02. des Folgejahres vorliegen, heranzuziehen. Ein verbleibender Belastungswert ist vorab aus der Gesamthöhe der Zuweisungen auszugleichen. Die Entlastungsdaten der Anlage A stammen aus der Kommunalen Datenerhebung 2005, durchgeführt von den Kommunalen Spitzenverbänden, Stand 30.10.2006. Den kommunalen Trägern wurde im Vorfeld des Gesetzentwurfes die Möglichkeit der Überprüfung gegeben; gemeldete Abweichungen und Korrekturen sind eingearbeitet. In der Anlage A wurden die Spalten „Hilfe zur Arbeit“ und „Personal und Verwaltung“ anhand des Anteils der Kommunen an der Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften in 2004 für Nordrhein-Westfalen aus den nur landesweit zur Verfügung stehenden Daten rechnerisch ermittelt. Die Spalte „Einmalige Leistungen“ weist keine Daten auf, da diese bereits in den Zahlen „HLU – Nettotransfer“ enthalten sind.

Auf der zweiten Stufe nach Satz 6 wird dann ein verbleibender Restbetrag von der Gesamthöhe der Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte entsprechend ihrem Anteil an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in Nordrhein-Westfalen verteilt. Maßgeblich sind dabei die Daten über Leistungen für Unterkunft und Heizung, die im Meldeverfahren nach § 6 Abs. 2 bis zum 28.02. des Folgejahres gewonnen wurden. Das Verfahren auf der zweiten Stufe ist identisch mit dem bisherigen Verteilungsmaßstab gem. § 7 Abs. 3 a. F..

Satz 7 sieht eine Regelung für den Fall vor, dass die Gesamthöhe der Zuweisungen nicht ausreicht, um bei den Kreisen und kreisfreien Städten im Zuge der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eingetretene Belastungen aus-

zugleichen. Satz 7 beinhaltet demnach eine gesetzliche Auffangvorschrift, die sicherstellt, dass der Verteilungsmaßstab auf der ersten Stufe nach Satz 1 bis 5 proportional angepasst wird. Der bisherige Abs. 3 Satz 2 ist nunmehr Satz 8 und wurde redaktionell angepasst.

Der neu gefasste Absatz 4 enthält Bestimmungen zu den für Absatz 3 Satz 3 maßgeblichen Belastungsdaten. Im Jahre 2007 stammen die gem. Satz 1 in Anlage B enthaltenen Belastungsdaten ebenfalls aus der Kommunalen Datenerhebung, durchgeführt durch die Kommunalen Spitzenverbände unter Begleitung des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen, Stand November 2006. Dabei handelt es sich um hochgerechnete Jahreswerte. Die Spalten der Anlage B „Wohngeldausfälle“, „Psychosoziale Betreuung“ und „Personal Wohnungsfürsorge“ enthalten eigene Berechnungen. Dabei wurden die nur landesweit zur Verfügung stehenden Daten nach dem Anteil der Kommunen in Nordrhein-Westfalen an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Jahre 2006 aufgeteilt.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Daten aus der Kommunalen Datenerhebung auch in den Folgejahren uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Daher erfolgt die Berechnung der Belastungsdaten der Kreise und kreisfreien Städte ab dem Jahre 2008 gem. Satz 2 auf der Grundlage der Daten der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen des Meldeverfahrens nach § 6 Abs. 2, soweit sie bis zum 28. Februar des Folgejahres vorliegen. Zusätzlich ist ein Zuschlag von 12 vom Hundert von diesen Aufwendungen zu veranschlagen, da die Kreise und kreisfreien Städte neben den Leistungen für Unterkunft und Heizung auch Träger der Leistungen nach § 22 Abs. 3 und Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Mietkautionen und Übernahme von Schulden), nach § 23 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Leistungen für Erstaussstattungen für Wohnung, für Bekleidung, Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt, sowie für mehrtägige Klassenfahrten) und nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, häusliche Pflege für Angehörige, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung) sind. Die Höhe des Zuschlags (12 vom Hundert) ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verhältnis der kommunalen Leistungen ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 und Abs. 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) zu den Belastungen der Kreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage der Kommunalen Datenerhebung, Stand November 2006.

Absatz 5 enthält zu dem Auszahlungsverfahren redaktionelle Folgeänderungen und eine Übergangsregelung für das Jahr 2007.

Die Änderungen zum bisherigen Absatz 5 (neu gefasster Absatz 6) und das Entfallen des bisherigen Absatzes 6 sind redaktionelle Folgeänderungen der Einführung des Festbetrages für die Gesamthöhe der Zuweisungen nach Abs. 2 Satz 3 bis 6. Übergangsweise wird für die Jahre 2005 bis 2007 die bisherige Überprüfungsregelung anhand der Haushaltsrechnung beibehalten.

Durch die Gesetzesänderung ist das Überprüfungsverfahren in Absatz 7 abgeschlossen, so dass Absatz 7 aufzuheben ist.

Zu § 8 und § 9 (Evaluation)

Die bisherigen Regelungen des § 8 werden aufgrund redaktioneller Folgeänderungen in einen neuen § 9 aufgenommen.

Gem. § 8 Absatz 1 untersucht das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Wirkung der Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung gem. § 1 durch dieses

Gesetz, sowie die Wirkung des § 5 Abs. 4 und unterrichtet den Landtag bis zum 31. Dezember 2010. In der Praxis hat sich die gesetzliche Kostenbeteiligungsregelung gem. § 5 Abs. 4 für Kreise, die nach § 44b Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch eine Arbeitsgemeinschaft errichtet haben, als problematisch erwiesen. Eine Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden nach § 5 Abs. 1 hat durch die Kreise als Teil der Arbeitsgemeinschaften kaum stattgefunden. Daher ist im Rahmen der Wirkungsforschung festzustellen, ob die Regelung des § 5 Abs. 4 die gesetzlichen Ziele erreicht.

Zur effektiven und effizienten Umsetzung dieser Wirkungsforschung können für die Untersuchungen Dritte beauftragt werden.

§ 8 Absatz 2 beinhaltet die Verpflichtung für die Landesregierung, die Höhe des Basisbetrages nach § 7 Abs. 2 Satz 1 sowie die Auswirkungen der Anpassung des Basisbetrages gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 zum Stichtag 31. Dezember 2010 zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung eine abweichende Höhe des Basisbetrages infolge der sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ergebenden Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben abzüglich des interkommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder, ist eine gesetzliche Anpassung vorzunehmen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift bestimmt das In-Kraft-Treten des Gesetzes am 29. Juni 2007. Artikel 1 Nr. 4 tritt erst mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

31. Sitzung (öffentlich)

25. April 2007

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 11:45 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokollerstellung: Simona Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung verständigt sich der Ausschuss auf Wunsch der CDU-Fraktion darauf, die in der Sitzungseinladung E 14/687 unter Punkt 8 aufgeführten Unterpunkte zu eigenständigen Tagesordnungspunkten zu erheben. Danach wird der Unterpunkt b) zu TOP 8, der Unterpunkt a) zu TOP 9 und der Unterpunkt c) zu TOP 10. Angefügt wird TOP 11 „Verschiedenes“.

7

1 2. Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zu dem Projekt „Selbstständiges Wohnen behinderter Menschen - Individuelle Hilfen aus einer Hand“

8

Vorlagen 14/952 und 14/1032
Zuschrift 14/876

Der Sprechzettel von StS Prof. Dr. Stefan Winter (MAGS) ist *Anlage 1* zu entnehmen.

Der Ausschuss ist an weitergehenden Erkenntnissen des Ministeriums beispielsweise über Zielvereinbarungen interessiert.

2 Den Menschen in den Mittelpunkt stellen - Psychiatrieversorgung in NRW weiterentwickeln und ganzheitlich ausrichten 18

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/2105 - Neudruck -

In Verbindung damit:

Psychische Erkrankungen frühzeitig erkennen und behandeln - durch verstärkte Aufklärung und niedrigschwellige Angebote zur Entstigmatisierung beitragen

Antrag
der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP
Drucksache 14/2415

Ausschussprotokoll 14/345

- erste Auswertung der öffentlichen Anhörung vom 31. Januar 2007

Der Vorsitzende will es bei dieser ersten Auswertung der Anhörung belassen. Auf der nach der Sitzung beginnenden Informationsreise einer Delegation des Ausschusses nach Wien sollen die Gemeinsamkeiten in dieser Frage ausgelotet werden.

3 Mehr Zuwendung für pflegebedürftige Menschen durch Entbürokratisierung 22

Antrag
der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP
Drucksache 14/1984

In Verbindung damit:

Mehr Zeit für die Pflege - bürokratischen Aufwand vermeiden - Heimgesetz zeitgemäß neu ausrichten!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/2409

In Verbindung damit:

Reform des Heimgesetzes auf Landesebene muss Interessen der Pflegebedürftigen stärker berücksichtigen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/2410

Ausschussprotokoll 14/321

Vorlage 14/1017

Der Sprechzettel von StS Prof. Dr. Stefan Winter (MAGS) ist *Anlage 2* zu entnehmen.

Der Ausschuss geht entsprechend der Zusicherung von Herrn MDgt Ullrich Kinstner (MAGS) davon aus, dass die Landesregierung die Diskussion über die Eckpunkte im Ausschuss widerspiegeln wird.

4 Passivraucherschutzgesetz (PSG NRW)

25

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/3673

- Beschluss einer Anhörung gemäß § 56 GeschO LT

Der Ausschuss beschließt einstimmig, die in § 56 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags vorgesehene Frist zu verkürzen und am 18. Mai 2007 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum Entwurf der Fraktion der SPD für ein Passivraucherschutzgesetz (PSG NRW) Drucksache 14/3673 durchzuführen.

5 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

26

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/3958

- Beschluss einer Anhörung gemäß § 56 GeschO LT

Der Ausschuss beschließt einstimmig, am 15. August 2007 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum Entwurf der Landesregierung für ein Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) Drucksache 14/3958 durchzuführen.

6 Regelsatzhöhe wegen der Mehrwertsteuererhöhung anpassen 27

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 14/3644

- abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss lehnt den Antrag der Fraktion der Grünen Drucksache 14/3644 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen ab.

7 Gesetz zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr 28

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drucksache 14/2774

Ausschussprotokoll 14/369

- abschließende Beratung und Abstimmung (Votum)

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/2774 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen zu.

8 Anhörung von Sachverständigen zur „Novellierung AG-SGB II“ am 22. Mai 2007 29

Die Opposition übt Kritik an der Vorgehensweise der Landesregierung.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, am 22. Mai 2007 eine Anhörung zur Novellierung des AG-SGB II durchzuführen.

9 Expertengespräch zum Antrag „Pflegenotstand verhindern - Wiedereinführung der Umlagefinanzierung in der Altenpflegeausbildung“ Drucksache 14/3480 am 16. Mai 2007 31

Der Ausschuss beschließt, am 16. Mai 2007 ein Expertengespräch zum Antrag „Pflegenotstand verhindern - Wiedereinführung der Umlagefinanzierung in der Altenpflegeausbildung“ Drucksache 14/3480 durchzuführen.

8 Anhörung von Sachverständigen zur „Novellierung AG-SGB II“ am 22. Mai 2007

Vorsitzender Günter Garbrecht verweist auf die mit Schreiben vom 3. April 2007 zugegangene Übersicht, aus der die von den Obleuten vereinbarten Termine für Anhörungen und Expertengespräche hervorgingen. Entsprechend der Verständigung im Vorfeld dieser Sitzung wolle der Ausschuss dem Wunsch der Kommunen einvernehmlich entsprechen, das Gesetzgebungsverfahren zu diesem Entwurf, der erst Anfang Mai ins Plenum eingebracht werde, mit Blick auf die Auszahlungstermine noch vor der Sommerpause abzuschließen. Der Ausschuss möge aus Termingründen schon jetzt die Anhörung zu diesem Gesetzentwurf am 22. Mai beschließen. Nach der Auswertung am 6. Juni könne das Gesetz dann im letzten Plenum vor der Sommerpause 2007 verabschiedet werden.

Barbara Steffens (GRÜNE) kritisiert, dass das Parlament vom Kabinett, das den Gesetzentwurf vor der Osterpause beschlossen habe, wieder einmal unter Druck gesetzt werde, schnell eine Anhörung durchzuführen und die Fristen für die kommunalen Spitzenverbänden in einer so wesentlichen Frage zu verkürzen. Der Städtetag zum Beispiel sei sehr erbost darüber, dass ihm nur sehr wenig Zeit für die Stellungnahmen bleiben solle. Der Ausschuss müsse sich insofern grundsätzlich darauf verständigen, dass eine solche Entscheidung eine Ausnahme bleibe. Das Kabinett habe, wenn es gewisse Fristen durchsetzen wolle, Gesetzentwürfe rechtzeitig zu beschließen. Es dürfe sich nicht Zeit lassen, die dem Parlament dann hinterher fehle. Das habe die damalige Opposition der damaligen Landesregierung nicht durchgehen lassen, das werde auch die jetzige Opposition der neuen Landesregierung nicht durchgehen lassen.

Sie wolle eine rechtssichere Entscheidung sichergestellt wissen, so die Abgeordnete weiter, und bitte daher um Auskunft, ob der Vorratsbeschluss über die Durchführung einer Anhörung, der in dieser Sitzung gefasst werden solle, nach der Einbringung des Gesetzentwurfs im Plenum in einer weiteren Ausschusssitzung bestätigt werden müsse. Laut Geschäftsordnung liege der Entwurf dem Ausschuss formal noch gar nicht vor.

Rainer Schmeltzer (SPD) schließt sich der Kritik seiner Vorrednerin an und fügt hinzu, die Landesregierung sei nicht mehr neu, sondern seit fast zwei Jahren im Amt, sodass sie ihre Hausaufgaben inzwischen beherrschen sollte. Da die Landesregierung in der Tat nicht zum ersten Mal und auch nicht nur den AGS-Ausschuss betreffend so vorgehe, sei zu befürchten, dass sich das Ganze bei einem schnellen „Durchwinken“ wiederholen werde.

Wenn er dem Vorschlag des Vorsitzenden dennoch folge, so der Redner, dann nicht, um der Landesregierung die Möglichkeit zu geben, den Entwurf des SGB-II-Ausführungsgesetzes, das unter anderem die Termine für die Auszahlung an die Kommunen regule, durch das Gesetzgebungsverfahren zu „jagen“, sondern ausschließlich deshalb, weil die Kommunen, die das Geld eingeplant hätten, nicht unter dem schlechten Stil, der schlechten Terminierung der Landesregierung leiden dürften.

Vorsitzender Günter Garbrecht erklärt, der Vorratsbeschluss über die Durchführung einer Anhörung zu dem Gesetzentwurf müsse nach der Überweisung durch das Plenum formell vom Ausschuss bestätigt werden. Mit dem Vorratsbeschluss wäre man in der Lage, dem Kreis der Anzuhörenden so früh wie möglich anzukündigen, wann die Anhörung stattfinden solle. Den Gesetzentwurf, der sich derzeit im Druck befinde, könne man beifügen, da eine Reihe von kommunalen Vertretern keine Kenntnis von den Vorentwürfen hätten. Fragen für die Anhörung sollten noch gesondert erörtert werden.

Ungeachtet seines Vorschlags schließe auch er sich der Kritik an der Landesregierung an, so der Vorsitzende. Er habe die Entstehung des Gesetzentwurfs verfolgt und wisse, dass die aktuelle Fassung seit mindestens einer Woche bekannt sei. Laut Geschäftsordnung müsse der Entwurf den kommunalen Spitzenverbänden sofort nach der Referentenanhörung zugeleitet werden. Wenn die Regierung die Beratungsfrist verkürzen wolle, sollte sie auch das Klima unter den Beteiligten im Blick haben.

Entsprechend dem Vorschlag der Obleute beschließt der **Ausschuss** einstimmig, am 22. Mai 2007 eine Anhörung zur Novellierung des AG-SGB II durchzuführen.

Er bedanke sich auch im Namen von Minister Laumann ausdrücklich für das hier praktizierte kollegiale Verhalten, betont **StS Prof. Dr. Stefan Winter (MAGS)** abschließend.



60. Sitzung

Düsseldorf, Freitag, 4. Mai 2007

Mitteilungen der Präsidentin6737

1 Aktuelle Stunde

Konsequenzen aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW – Schwarz-gelben Kurs der Haushaltskonsolidierung entschlossen fortsetzen

Antrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Drucksache 14/4279.....6737

Volkmar Klein (CDU).....6737

Gisela Walsken (SPD).....6739

Angela Freimuth (FDP)6740

Rüdiger Sagel (GRÜNE)6742

6749

6753

Minister Dr. Helmut Linssen6743

Harald Schartau (SPD).....6746

Christian Möbius (CDU)6747

Dr. Robert Orth (FDP)6750

Martin Börschel (SPD).....6751

Christian Weisbrich (CDU)6752

2 Bildungsreform konsequent weiterführen – Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Schulabschlüssen steigern!

Antrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Drucksache 14/4245.....6754

Bernhard Recker (CDU).....6754

6766

Ingrid Pieper-von Heiden (FDP).....6757

Marlies Stotz (SPD).....6758

Sigrid Beer (GRÜNE)6760

Ministerin Barbara Sommer.....6762

6767

Wolfgang Große Brömer (SPD)..... 6764

Ralf Witzel (FDP)..... 6765

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 6766

Ergebnis..... 6768

3 Langzeitarbeitslosigkeit und Niedriglohnssektor in NRW: Möglichkeiten eines sozialen Arbeitsmarktes nutzen – Modell eines „Bonus für Arbeit“ erproben

Antrag

der Fraktion der SPD

Drucksache 14/4250..... 6768

Rainer Schmeltzer (SPD) 6768

6783

Norbert Post (CDU) 6770

Barbara Steffens (GRÜNE) 6771

Dr. Stefan Romberg (FDP) 6773

Minister Karl-Josef Laumann..... 6775

6782

Günter Garbrecht (SPD)..... 6779

Bernhard Tenhumberg (CDU) 6780

Ergebnis..... 6783

4 Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzugs in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JStVollzGNRW)

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 14/4236

erste Lesung 6784

Monika Düker (GRÜNE)..... 6784

Harald Giebels (CDU)..... 6786

Frank Sichau (SPD)..... 6788

Dr. Robert Orth (FDP) 6789

Ministerin R. Müller-Piepenkötter 6790

Monika Ruff-Händelkes (SPD).....	6792	8 Bergbaubetroffene sollen im Kuratorium der RAG-Stiftung vertreten sein	
<i>Ergebnis</i>	6793	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/4233.....	6820
5 Debatte um den Ausbau der frühkindlichen Betreuung um Qualitätsaspekte erweitern		Reiner Priggen (GRÜNE)	6820
Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 14/4242 – Neudruck	6794	Dr. Wilhelm Droste (CDU)	6820
Marie-Theres Kastner (CDU)	6794	Uwe Leuchtenberg (SPD).....	6821
Christian Lindner (FDP).....	6795	Dietmar Brockes (FDP)	6822
Britta Altenkamp (SPD)	6796	Ministerin Christa Thoben.....	6823
Andrea Asch (GRÜNE)	6797	<i>Ergebnis</i>	6825
Minister Armin Laschet.....	6799	9 Klimaschutz konkret: Potenziale von Energieeinsparung und -effizienz erschließen	
<i>Ergebnis</i>	6800	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksachen 14/4234	6825
6 Weniger Zukunft war nie Studiengebühren abschaffen – Hochschul-pakt umsetzen – Verantwortung übernehmen		<i>Ergebnis</i>	6825
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/4248.....	6801	10 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen	
Marc Jan Eumann (SPD)	6801	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/4208	
Dr. Michael Brinkmeier (CDU).....	6802	erste Lesung	6825
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....	6803	Minister Karl-Josef Laumann.....	6825
Christian Lindner (FDP).....	6805	Günter Garbrecht (SPD).....	6826
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart ...	6806	Norbert Post (CDU)	6827
<i>Ergebnis</i>	6808	Barbara Steffens (GRÜNE)	6828
7 Gesetz zur Änderung des Kommunal-wahlgesetzes		Dr. Stefan Romberg (FDP)	6830
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/4232		<i>Ergebnis</i>	6830
erste Lesung	6808	Nächste Sitzung	23.05.2007
Horst Becker (GRÜNE)	6808		
6818			
Wolfgang Hüsken (CDU).....	6810		
Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD)....	6813		
Horst Engel (FDP)	6815		
Minister Dr. Ingo Wolf.....	6816		
6819			
Hans-Willi Körfges (SPD).....	6817		
<i>Ergebnis</i>	6820		

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
(ab 13:30 Uhr)

Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter
(ab 14:15 Uhr)

Ministerin Christa Thoben
(10:45 Uhr bis 14:00 Uhr)

Minister Oliver Wittke
(bis 16:00 Uhr)

Monika Brunert-Jetter (CDU)

Dr. Gerd Hachen (CDU)

Heinrich Kemper (CDU)
(bis 13:30 Uhr)

Bernd Krückel (CDU)
Theo Kruse (CDU)

Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD)
(ab 16:30 Uhr)

Michael Groschek (SPD)

Ingrid Hack (SPD)
(ab 14:00 Uhr)

Helene Hammelrath (SPD)

Renate Hendricks (SPD)
(ab 14:00 Uhr)

Inge Howe (SPD)

Annegret Krauskopf (SPD)

Ursula Meurer (SPD)
(bis 12:30 Uhr)

Harald Schartau (SPD)
(ab 12:00 Uhr)

Petra Schneppe (SPD)

Thomas Trampe-Brinkmann (SPD)

Westfalen bereits ein ausführliches Schreiben meines Hauses erhalten.

(Beifall von CDU und FDP)

Präsidentin Regina van Dinther: Danke schön, Frau Ministerin. – Meine Damen und Herren, ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann sind wir am Ende der Debatte.

Die Antragstellerin hat direkte Abstimmung beantragt. Wir kommen deshalb zur Abstimmung über den Inhalt des **Antrages Drucksache 14/4233**, den die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gestellt hat. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Grünen. Wer ist dagegen? – Das sind CDU und FDP. Wer enthält sich? – Das ist die SPD. Dann ist dieser Antrag **abgelehnt**.

Meine Damen und Herren, wir kommen zu:

9 **Klimaschutz konkret: Potenziale von Energieeinsparung und -effizienz erschließen**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4234

Die Fraktionen haben entgegen dem Ausdruck in der Tagesordnung vereinbart, hierzu heute keine Debatte zu führen. Die Beratung soll nach Vorlage der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen.

Ich komme deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrages Drucksache 14/4234** an den **Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie** – federführend –, den **Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**, den **Ausschuss für Bauen und Verkehr** sowie an den **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie**. Wer dieser Überweisungsempfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Das ist einstimmig.

Wir kommen zu:

10 **Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4208

erste Lesung

Ich eröffne die Debatte und gebe zur Einbringung Herrn Minister Laumann das Wort. Bitte schön.

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Änderungen im Entwurf der Landesregierung zum Ausführungsgesetz zum SGB II sollen zu einer besseren Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende führen. Die wesentlichen Elemente des Gesetzentwurfes sind Regelungen erstens zur Verteilung der Wohngeldersparnisse des Landes, zweitens zum Personalvertretungsgesetz für die Arbeitsgemeinschaften und drittens zum Aufgabencharakter der kommunalen Leistungen.

Lassen Sie mich vorweg feststellen: Die Landesregierung hat mit diesem Gesetzesentwurf ihre Hausaufgaben gemacht, um die Ausführungen des Sozialgesetzbuches II zu optimieren.

Meine Damen und Herren, einige Bemerkungen zu den aktuellen Rahmenbedingungen! Erfreulicherweise geht die Arbeitslosigkeit in Deutschland, auch in Nordrhein-Westfalen, deutlich zurück. Die Zahl der Arbeitslosen lag im April 2007 mit 892.177 um 16,1 % niedriger als im Vorjahr. Die Arbeitslosenquote beträgt aktuell 10 %. Auch die Zahl der Langzeitarbeitslosen ist in Nordrhein-Westfalen gesunken – im April im Vergleich zum Vorjahr um 18,7 % –, aber die Zahl ist immer noch hoch. Sie liegt nach Daten der Bundesagentur für Arbeit bei mindestens 429.100 Personen – ohne die zugelassenen zehn Optionskommunen.

Nun zu den Einzelheiten des Gesetzentwurfes! Es ist mir nach wie vor ein äußerst wichtiges Anliegen, dass die bei der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe bundesgesetzlich vorgesehenen finanziellen Entlastungen der Kommunen auch verwirklicht werden. Dieses Ziel wird mit der jetzt vorgesehenen gesetzlichen Regelung erreicht. Wir schaffen damit für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt eine tatsächliche Entlastung. Der bisherige gesetzliche Verteilungsmaßstab kann so nicht stehen bleiben, da er bei 23 von 54 kommunalen Trägern nicht zu einer Entlastung führt. Dies wurde bei der kommunalen Datenerhebung Ende 2006 deutlich.

Der nun vorgesehene Verteilungsmaßstab sorgt in einer ersten Stufe dafür, dass die noch belasteten Kommunen aus der Wohngeldersparnis des Landes einen Ausgleich bekommen und auf null gestellt werden. Der dann noch verbleibende Betrag wird entsprechend ihrem Anteil an den Leis-

tungen für Unterkunft und Heizung auf die Kommunen aufgeteilt. Dies ist eine solidarische Lösung und sorgt dafür, dass keinem Kreis und keiner kreisfreien Stadt Belastungen durch die Umsetzung des SGB II entstehen.

In diesem Zusammenhang wollen wir auch einen Festbetrag für die Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben ab dem Jahre 2008 mit einer Anpassung anhand der Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II einführen, um eine transparente Berechnungsweise für die folgenden Jahre sicherzustellen.

Das neue Gesetz wird auch das Problem der Personalvertretung von Arbeitsgemeinschaften lösen. Hier wollen wir Rechtssicherheit bei der Schaffung von Personalvertretungen erreichen.

Um die Ausführungen des SGB II in Nordrhein-Westfalen effektiver zu gestalten, wollen wir den Aufgabencharakter für die kommunale Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitssuchende in eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung umwandeln.

In der Zusammenarbeit zwischen Land, Kreisen und kreisfreien Städten wollen wir neue Akzente setzen. Ich weiß, dass diese Frage zu leidenschaftlichen Diskussionen in diesem Hause und in der Öffentlichkeit führen wird.

Eines möchte ich aber vorweg klarstellen: Es geht mir bei der Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern und allen Beteiligten weiterhin um einen konstruktiven Dialog und nicht um eine Gängelung der örtlich Verantwortlichen durch eine Weisungsflut aus Düsseldorf. Die zentralistische Steuerung der Bundesagentur für Arbeit werde ich dabei nicht kopieren. Mein Anliegen ist es, durch ein hohes Maß an Koordination und Abstimmung mit den Regionaldirektionen NRW und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Interessen der kommunalen Träger und des Landes Nordrhein-Westfalen besser vertreten zu können.

Zudem besteht ein überörtliches öffentliches Interesse daran, die Regelungen des SGB II landeseinheitlich auszulegen und gleichmäßig zu handhaben. Es gibt inzwischen eindeutige Belege dafür, dass die Umsetzung des SGB II in Nordrhein-Westfalen mit erheblichen Reibungen einhergeht und zu einem starken zahlenmäßigen Anstieg von Klageverfahren, Petitionen und Eingaben geführt hat. So berichtet der Präsident des Landessozialgerichtes, dass 2006 die Anzahl der Klagen im Zusammenhang mit dem Arbeitslosengeld II um 77 % auf 16.300 gestiegen ist. Auffällig dabei ist, dass die kommunalen Leistungen eine wesentli-

che Rolle spielen. Mehr als jede dritte Klage hat Erfolg. Auch die sehr lange Bearbeitungsdauer der Widersprüche ist zum Teil erschreckend. Hier muss dringend etwas getan werden.

Nach den in Kürze zu erwartenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts müssen wir uns über die Verantwortung, insbesondere über die Steuerung der Arbeitsgemeinschaften verständigen. Auch deshalb ist aus meiner Sicht sozusagen als Gegengewicht zum Einfluss des Bundes eine stärkere Rolle des Landes wünschenswert.

Ich bin davon überzeugt, dass wir über die vorgeschlagenen neuen Regelungen das Sozialgesetzbuch II in Nordrhein-Westfalen erfolgreicher umsetzen können. Sie liegen im Interesse der betroffenen Menschen, der Arbeitssuchenden sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Behörden. Nicht zuletzt erfüllt dieser Gesetzentwurf die Forderung der kommunalen Träger, die von uns eine zeitnahe und gerechte gesetzliche Regelung zur Finanzierung der SGB-II-Aufwendungen erwarten.

Dem federführenden Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Landtag insgesamt möchte ich für die Bereitschaft danken, den Gesetzentwurf zügig zu beraten. So ist sichergestellt, dass die neuen Regelungen pünktlich Ende Juni in Kraft treten können. – Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von CDU und FDP)

Präsidentin Regina van Dinter: Danke schön, Herr Minister. – Für die SPD spricht nun Herr Garbrecht.

Günter Garbrecht (SPD): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst will ich Ihnen zwei Zustimmungen der SPD-Fraktion mitteilen. Die erste ist wohl selbstverständlich: Wir stimmen der Überweisung in den federführenden Ausschuss natürlich zu. Die zweite Zustimmung haben wir im Prinzip auch schon erteilt – der Herr Minister hat es erwähnt –: Wir werden im Einvernehmen aller Fraktionen mit einer zügigen Beratung im Rahmen einer Anhörung dafür sorgen, dass die Verabschiedung des Gesetzes vor der Sommerpause möglich ist.

Dieses Entgegenkommen, diese Bereitschaft des Ausschusses haben wir auch ein bisschen an die Erwartung geknüpft, dass die Landesregierung insbesondere alle Beteiligten umfassend informiert und einbezieht. Da sehen wir zum jetzigen Zeitpunkt noch ein wenig Nachjustierungsbedarf.

Nach unseren Informationen ist den kommunalen Spitzenverbänden der Gesetzentwurf, der uns heute zur Beratung vorliegt, erst vorgestern zugestellt worden.

Das wäre unschädlich, liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn der Gesetzentwurf in nur unwesentlichen Punkten vom Referentenentwurf, der den kommunalen Spitzenverbänden zur Anhörung vorgelegen hat, abweichen würde. Das ist allerdings in einer ganz entscheidenden Frage nicht der Fall, nämlich bei der Regelung der Kostenbeteiligung von Städten und Gemeinden im kreisangehörigen Raum. Sie haben eine mit dem Landkreistag und dem Städte- und Gemeindebund einvernehmlich vorgeschlagene Regelung im Prinzip ins Gegenteil verkehrt. Sie können sich vorstellen, dass eine solche geänderte Regelung nicht unsere Zustimmung findet und wir dieses in der Anhörung ausführlich behandeln werden.

Genauso kritisch werden wir hinterfragen, was bei der Wohngeldersparnis verteilt wird und nach welchem Berechnungsmodus die Wohngeldersparnis des Landes festgestellt wird. Hierzu findet sich kein Berechnungsmaßstab. Eine Antwort ist die Landesregierung im Übrigen auch im letzten Gesetzgebungsgang schuldig geblieben.

Wir werden in diesem Zusammenhang – das will ich dem Hause schon ankündigen – auch den Vorwegabzug beim Solidarbeitrag Ost thematisieren.

Die Landesregierung könnte den Beratungsgang beschleunigen, wenn sie die übersandte Liste mit Zahlungsströmen um eine Spalte mit den tatsächlichen Zahlungen 2006 ergänzen würde. Das ist wohl einfach zu machen.

Die Regelung zur Bildung von Personalvertretungen bei den Argen unterstützen wir nachdrücklich; sie war längst überfällig. Bundesarbeitsminister Müntefering hatte die Länder schon vor längerer Zeit gebeten, hierzu eine Lösung zu finden. Andere Länder wie Niedersachsen und Hamburg waren da ein wenig schneller als Nordrhein-Westfalen. Wir werden in der Anhörung prüfen, ob bereits die optimale Lösung gefunden wurde.

Die Ausgestaltung der kommunalen Aufgabe im Rahmen der Umsetzung des SGB II von einer kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe in eine Pflichtaufgabe nach Weisung ist ein weiterer kritischer Punkt.

(Unruhe)

– Die Damen und Herren, die sich unterhalten möchten, können auch rausgehen!

(Beifall von Rainer Schmeltzer [SPD])

Mit Weisungen – der Herr Minister hat eben darauf hingewiesen – haben die Kommunen ein gerüttelt Maß eigener Erfahrungen sammeln dürfen, nicht gerade die positivsten. Von daher ist dies ebenfalls ein kritischer Punkt.

Andererseits haben die Menschen im Lande natürlich ein Recht darauf, dass den Aufgaben, die die Kommunen bei der Umsetzung des SGB II zugewiesen bekommen haben, zum Beispiel im Rahmen der Sucht- und Schuldnerberatung, der psychosozialen Hilfen und der Kinderbetreuung, in gleicher Art und Weise nachgekommen wird, sodass die Menschen in Minden-Lübbecke den gleichen Anspruch wie die Menschen in Duisburg, in Düsseldorf oder in Steinfurt realisieren können. Das ist gegeneinander abzuwägen.

Wenn das Land daraus eine Pflichtaufgabe machen will, halte ich es mit dem Grundsatz: Wer mitbestimmen und Weisungen erteilen will, muss auch ein bisschen Mitgift mitbringen.

(Beifall von Rainer Schmeltzer [SPD])

Ich spreche das unter Verweis auf die Beratung zur Streichung der weiteren Finanzierung der Arbeitslosenberatungsstellen an. Wer die Mitgift streicht, wird von den Kommunen schlechterdings keine überschwängliche Zustimmung zu diesem Punkt erwarten können.

(Beifall von Rainer Schmeltzer [SPD])

Nach unserer Vorstellung wären Beratung und Zielvereinbarung ein probates Mittel. Die Möglichkeiten dazu hätte das Land im Prinzip auch jetzt schon gehabt, hat das vielleicht nicht in genügender Weise vorangetrieben. Wir werden also darüber zu sprechen haben, wie eine Pflichtaufgabe nach Weisung konkret auszugestalten ist. In diesem Sinne eine fruchtbare Diskussion im Ausschuss! – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD)

Präsidentin Regina van Dinter: Danke schön, Herr Garbrecht. – Für die CDU spricht nun Herr Kollege Post.

Norbert Post (CDU): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Solange Hartz IV, also das SGB II, existiert, so lange wird Klage geführt, dass es Schwierigkeiten bei der Anwendung gäbe, dass es unterschiedliche Anwendungen gäbe, dass die Erstattung der Kosten oder die Entlastung für die Kom-

munen nicht gleichmäßig, nicht nachhaltig und vor allen Dingen dadurch nicht gerecht wäre. Dies gilt es zu lösen. Das sind Nachwehen, die bereinigt werden müssen.

Die scheinbar neuen Arbeitsgemeinschaften, die gebildet wurden, stellen sich als Zusammenschluss unterschiedlicher Behördenteile mit unterschiedlichem Personalrecht, ja: mit unterschiedlichen Betriebsvereinbarungen dar. Das sind Schwierigkeiten, die zu lösen dringend nötig sind.

Der Landesgesetzgeber, der ein hohes Interesse an der Vergleichbarkeit der Gesetzesanwendung hat und haben muss, muss hier regulieren können, muss hier eingreifen können. Das erfordert sicherlich eine etwas stärkere Durchschaubarkeit der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben, die Herstellung der Transparenz für alle und die Vergleichbarkeit der bei ihnen ankommenden Gelder.

Riesige Divergenzen verschiedener Projekte, die von den Argen gemacht werden, große Anwendungsunterschiede bei den verschiedensten Gesetzen – auch dem SGB II – zwischen Kommunen und Agenturen für Arbeit erfordern eine größere Durchschaubarkeit und damit ein besseres Hinschauen auch des Landes. Die Anwendungen der Gesetze müssen hinsichtlich der Problemlösungsfälle passgenauer sein und dabei vergleichbar bleiben. Ziel allen Tuns muss allerdings der Mensch sein. Dem gilt es die Anwendungen anzupassen und nicht umgekehrt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Anwendung des Gesetzes muss mit der Umsetzung der Landesaktivitäten in der Arbeitsmarktpolitik koordinierbar sein. Die Beschäftigten fordern das. Die Beschäftigten in den Argen kommen zum Teil aus den Kommunen, zum Teil aus der Bundesanstalt, sind zum Teil zusätzlich eingestellt worden. Deswegen brauchen wir dringend eine einheitliche Personalvertretungsregelung. Übrigens ist das unstrittig und auch mit der Meinung des DGB im Einklang. Ziel einer zugeordneten Personalvertretung ist also eine einheitliche Regelung für beide Gruppen. Wenn wir diesen Weg einschlagen sollten, sollten wir das Gesetz näher an die Beteiligten bringen können.

Dabei bleibt uns noch eine Menge an Diskussionsstoff für die Ausschussarbeit. Der Verteilungsschlüssel der Entlastung wird sicherlich zu Diskussionen führen. Machen wir uns nichts weis! Jeder meint, er müsse etwas mehr haben, auch wenn er bisher über die Maßen mehr bekommen hat. Aber manche werden ja nie satt.

Die Reduzierung der Weisung auf das Mindestmaß hat der Minister selbst schon angekündigt. Er hat also nicht vor, in jede Sache einzugreifen – will aber dennoch Vergleichbarkeit herstellen. Das ist, glaube ich, das Allerwichtigste.

Wichtig erscheinen mir eine gute, vergleichbare Anwendung und eine gerechte Verteilung zu sein. Aber die Argen leiden nicht an einem Zuwenig an Vorschriften, sondern eher – wenn man sie hört – an einem Zuviel.

(Beifall von Günter Garbrecht [SPD] und Barbara Steffens [GRÜNE])

Deshalb müssen wir sehr vorsichtig sein und so, wie Herr Laumann es eben angekündigt hat, mit dieser Weisung umgehen. – Schönen Dank fürs Zuhören.

(Beifall von CDU und FDP)

Präsidentin Regina van Dinter: Danke schön, Herr Post. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht nun Frau Steffens.

Barbara Steffens^{*)} (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich will auf drei Punkte eingehen, auf zwei nur ganz kurz: den Berechnungsschlüssel und die Weiterleitung der Finanzen.

Wir brauchten und brauchen eine Änderung – keine Frage. Sie haben einen Vorschlag vorgelegt. Ich denke, wir werden anhand der Berechnungen, die jetzt durchzuführen und auszuwerten sind, sehen müssen, ob das der richtige Weg ist. Grundsätzlich ist klar: Wir brauchen eine andere Verteilung. Dass am Ende nicht alle damit zufrieden sein werden, ist auch keine Frage; das ist immer so. Aber ob das jetzt die höhere Gerechtigkeit und das bessere System ist, werden wir im Laufe der Anhörung herausfinden müssen. Das kann man anhand dessen, was uns bisher vorliegt, noch nicht klar sagen.

Kurz zur Personalvertretung: Natürlich ist es richtig, dass man da eine Veränderung braucht. Aber dass die Änderung der Personalvertretungsregelung so, wie sie in dem Gesetz vorgesehen ist, reicht, um die Probleme zu lösen, wage ich zu bezweifeln.

(Rainer Schmeltzer [SPD]: Zu dünn!)

Auch damit werden wir uns in der Anhörung beschäftigen müssen.

Auf einen Punkt, der im Gesetzentwurf steht, möchte ich etwas intensiver eingehen, nämlich auf die Umkehr zur Pflichtaufgabe nach Weisung.

Das ist kein neuer Punkt, sondern das ist ein Punkt, den wir auch schon mit Ihrem Vorgänger intensiv diskutiert haben. Allerdings ist Ihr Vorgänger bis zur Einbringung im Landtag noch zu der Erkenntnis gekommen, dass die Pflichtaufgabe nach Weisung der falsche Weg ist.

(Minister Karl-Josef Laumann: Na!)

Dieser Weisheit haben Sie nicht Folge geleistet.

(Minister Karl-Josef Laumann: Sie haben den gezwungen!)

Ich denke, wir werden die Diskussion darüber intensiv führen müssen. Ich möchte Sie aber schon einmal auf ein paar Widersprüche intern bei Ihnen hinweisen. Zum einen: In Ihrem Koalitionsvertrag steht ausdrücklich, dass Sie genau prüfen wollen, welche gesetzlichen Aufgaben, die noch Pflichtaufgaben nach Weisung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen zu gestalten sind. Ihr Koalitionsvertrag will also genau das Gegenteil von dem, was Sie jetzt vorschlagen, nämlich die Kommunalisierung.

(Rainer Schmeltzer [SPD]: Das wird Herr Dr. Romberg gleich erklären!)

Zweitens. Sie müssen sich außerdem einmal in Erinnerung rufen, wie Sie eigentlich hier angetreten sind. Sie sind angetreten als derjenige, der im Bund bei den Koalitionsverhandlungen flächendeckend Optionskommunen wollte nach dem Motto: Freie Hand für alle Kommunen, Selbstbestimmung in den Kommunen, die Kommunen können es am besten richten. Jetzt stellen Sie plötzlich fest, dass Sie zu wenige Fäden selber in der Hand haben, und meinen, dass Sie über die Pflichtaufgabe nach Weisung selber wieder in die Kommunen hineinregieren können.

(Beifall von den GRÜNEN)

Das halte ich für einen fatalen Schritt in die falsche Richtung.

Denn das betrifft die Suchtberatung, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Beratung, zum Teil Kinderbetreuungskonzepte und die Unterstützung pflegender Angehöriger. Das sind Bereiche, in denen es kommunale Konzepte gibt und in denen es auch einen großen Sinn macht, dies in der kommunalen Gestaltung zu lassen. Sie haben als Aufsichtsbehörde sowieso schon Möglichkeiten zu intervenieren.

Hier kann die Pflichtaufgabe nach Weisung auch dahingehend zu Problemen führen, dass Kommunen, die heute über Standard Leistungen ermöglichen, dieses in dem Moment, wo die Standards

von Ihnen auf Landesebene festgelegt werden, natürlich nicht mehr dürfen, wenn sie im Haushaltssicherungskonzept sind, weil es freiwillige Leistungen sind.

Sehr problematisch ist auch, dass die Kommunen in die Zange zwischen auf der einen Seite der Weisung der Bundesregierung, den Durchführungsvorgaben der BA mit dem Softwaresystem und den anderen Sachen, und auf der anderen Seite der Landesregierung geraten. Dann haben wir keine Vereinfachung der Zuständigkeiten, sondern wir haben eine Vervielfachung der Zuständigkeiten und der Weisungsinstanzen. Das macht überhaupt keinen Sinn.

Auch die Abgrenzung ist ein Problem. Wer darf denn überhaupt angewiesen werden? Das ist ja nicht der Teil der BA. Das ist auch in der ARGE ein großer Teil nicht. Das heißt, es ist nur ein minimaler Teil.

Wenn ich mir Ihre Begründungen angucke, warum Sie das denn jetzt machen müssen, nämlich weil die ARGE ein neues Rechtskonstrukt ist, dann kann ich nur sagen: Das Gleiche gilt auch im Bereich der Pflichtaufgabe nach Weisung.

Ich erinnere auch an andere Argumentationen aus Ihrem Haus. Im Moment läuft ja diese Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern zu diesem Rollenpapier. Der Bund will ja eigentlich noch einmal stärker eingreifen. Dazu gibt es eine schöne Stellungnahme der Länder. In dieser Stellungnahme der Länder steht – ich möchte einen kleinen Absatz daraus zitieren –: Bei der Schaffung des SGB II bestand die Grundüberzeugung, dass die vielfältigen Probleme erwerbsfähiger Hilfsbedürftiger insbesondere dann erfolgreich bewältigt werden können, wenn hierfür passgenaue Lösungen im jeweiligen regionalen Kontext gefunden würden. So stellt auch der Ombudsrat ... in seinem Schlussbericht fest, dass es wichtig ist, dass die Entscheidungen und die Kompetenzen vor Ort liegen.

Da kann ich nur sagen: Einerseits sagen Sie auf Bundesebene, der Bund darf nicht mehr entscheiden, weil vor Ort die Kompetenzen liegen müssen. Andererseits schreien Sie hier und wollen die Kompetenzen an sich ziehen.

Herr Laumann, ich finde nur eine einzige Begründung dafür, warum das aus Ihrer Sicht einen Sinn macht, nämlich dass Sie dann bei den Kosten sagen: zusätzlicher Personalbedarf. Wenn Sie nicht anders begründen können, warum Sie Ihre Stellen im Ministerium brauchen, dann finde ich das bedauerlich.

Dieser Pflichtaufgabe nach Weisung sehen wir nur skeptisch und nur kritisch entgegen.

(Beifall von den GRÜNEN – Minister Karl-Josef Laumann: Das habe ich erwartet!)

Präsidentin Regina van Dinter: Danke schön, Frau Steffens. – Für die FDP spricht Herr Kollege Dr. Romberg.

Dr. Stefan Romberg (FDP): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich sehe schon, viele sind gedanklich bereits im sonnigen Wochenende und die anderen beim erfolgreichen Parteitag. Deshalb nur kurz: Mein Dank gilt der Landesregierung für den guten Gesetzentwurf für mehr finanzielle Gerechtigkeit in der kommunalen Landschaft. Der ländliche Bereich ist im Moment zu kurz gekommen. Zahlreiche kleine Gemeinden und Städte sind durch Hartz wirklich immens belastet worden. Zahlreiche andere Städte, die ohnehin schon auf gesunden Beinen stehen, profitieren dagegen mit Millionen Euro von Hartz.

(Frank Sichau [SPD]: Welche?)

– Das ist zum Beispiel die Stadt Münster. Das wird jetzt durch den Gesetzentwurf auf solide Beine gestellt. Dass man nie völlige Gerechtigkeit in der Mittelverteilung zwischen den Kommunen erreicht, ist klar.

Ich bedanke mich bei der Opposition dafür, dass wir diesen Gesetzentwurf jetzt so zügig beraten, damit er noch vor der Sommerpause verabschiedet ist und das Geld gerechter verteilt werden

kann. – Ich bedanke mich außerdem für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von FDP und CDU)

Präsidentin Regina van Dinter: Danke schön, Herr Dr. Romberg. – Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Also können wir diesen Tagesordnungspunkt abschließen.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/4208** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer Enthält sich? – Wer ist dagegen? – Dann ist die Überweisung des Gesetzentwurfs einstimmig beschlossen.

Meine Damen und Herren, wir kommen zum Ende der Sitzung.

Ich wünsche Ihnen allen einen schönen Feierabend und ein schönes Wochenende.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss: 17:05 Uhr

*) Von der Rednerin bzw. dem Redner nicht überprüft (§ 96 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Rednerinnen und Redner.



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

32. Sitzung (öffentlich)

16. Mai 2007

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 13:05 Uhr

Vorsitz: Bernhard Tenhumberg (CDU) (Stellv. Vorsitzender)

Protokollerstellung: Rainer Klemann, Simona Roeßgen (Federführung)

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Korrektur: Auf Wunsch der Abgeordneten Barbara Steffens (GRÜNE) wird das Abstimmungsergebnis (Votum) zu TOP 7 „Gesetz zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr“ im Protokoll der 31. AGS-Ausschusssitzung (APr 14/396) wie folgt geändert:

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/2774 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD zu.

1 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten

5

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4209

- abschließende Beratung und Abstimmung (Votum)

Der Ausschuss lehnt den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen ab.

2 Pflegenotstand verhindern - Wiedereinführung der Umlagefinanzierung in der Altenpflegeausbildung!

8

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 14/3480

Vorlage 14/961

Stellungnahmen siehe nachfolgende Tabelle

- Gespräch mit Expertinnen und Experten

Institution	Redner/-in	Stellungnahme	Seite
Forschungsgesellschaft für Gerontologie, Institut für Gerontologie an der Universität Dortmund	Dr. Eckart Schnabel	14/1100	8, 21, 30
	Dr. Waldemar Schmidt		8, 28, 32
Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen	Frank Böttcher	14/1094	10, 24, 26
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	Michael Huneke	14/1089	11, 27, 32
Institut Arbeit und Technik	Stephan von Bandemer	14/1099	12, 26
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen	Gertrud Löhken-Mehring		13, 27, 31
ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen	Judith Rösch	14/1115	15, 23
Optionskommunen	Marie-Luise Roberg, Sprecherin der Optionskommunen	14/1107, 14/1091	16

3 Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schaffen für Kinder und Jugendliche, die Sozialgeld beziehen - Geldgeschenke dürfen nicht auf das Sozialgeld der Kinder angerechnet werden

34

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4023

- erster Beratungsdurchgang

Das MAGS sagt zu, dem Ausschuss den Erlass von Minister Laumann an die Arbeitsgemeinschaften und die zugelassenen kommunalen Träger zukommen zu lassen, in dem er diese über seine Rechtsauffassung auch zur Anrechnung von Geldgeschenken auf das Sozialgeld der Kinder in Kenntnis setzen will.

Der Ausschuss will für die weitere Beratung den vom MAGS ebenfalls zugesagten Bericht über die Entwicklung in dieser Frage abwarten.

4 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen 36

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4208

- formelle Bestätigung des vorab beschlossenen Beratungsverfahrens

Der Ausschuss bestätigt einstimmig den bereits vor Einbringung des Gesetzentwurfs gefassten Beschluss, am 22. Mai 2007 eine Anhörung von Sachverständigen durchzuführen.

5 Langzeitarbeitslosigkeit und Niedriglohnsektor in NRW: Möglichkeiten eines sozialen Arbeitsmarktes nutzen - Modell eines „Bonus für Arbeit“ erproben 37

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4250

- erster Beratungsdurchgang

Der Ausschuss will nach dem Treffen des Koalitionsausschusses des Bundes am 19. Juni 2007 in Berlin in die nächste Beratungsrunde gehen und dann festlegen, wann welche Sachverständigen zu diesem Thema angehört werden sollen.

6 Integrierte Versorgung rheumakranker Menschen in NRW verbessern 40

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4008

- Bericht der Landesregierung

Dem Bericht von StS Prof. Dr. Stefan Winter (MAGS) folgt eine Diskussion im Ausschuss.

4 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4208

- formelle Bestätigung des vorab beschlossenen Beratungsverfahrens

Stellv. Vorsitzender Bernhard Tenhumberg erinnert an die letzte AGS-Ausschusssitzung, in der zu diesem seinerzeit noch nicht eingebrachten Gesetzentwurf der Vorratsbeschluss gefasst worden sei, am 22. Mai 2007 eine Anhörung von Sachverständigen zu veranstalten. Nachdem der Gesetzentwurf vom Plenum in erster Lesung am 4. Mai 2007 erwartungsgemäß zur alleinigen Beratung an den AGS-Ausschuss überwiesen worden sei, sollte nun die einstimmige Bestätigung des Vorratsbeschlusses folgen. Sachverständige seien benannt worden, erste Teilnahmezusagen lägen vor.

Der **Ausschuss** bestätigt einstimmig den bereits vor Einbringung des Gesetzentwurfs gefassten Beschluss, am 22. Mai 2007 eine Anhörung von Sachverständigen durchzuführen.



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

34. Sitzung (öffentlich)

22. Mai 2007

Düsseldorf - Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 16:35 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokollerstellung: Marco Hoffmann, Simona Roeßgen (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4208

Stellungnahmen siehe nachfolgende Tabelle

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss führt eine Anhörung von Sachverständigen zu dem genannten Gesetzentwurf durch. Den Statements der Sachverständigen schließen sich Nachfragen von Abgeordneten an.

Institution	Redner/-in	Stellungnahme	Seite
Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Düsseldorf	Barbara Schipp	14/1125 14/1141 (Verweis auf die ver.di-Stellungnahme)	3, 9, 10, 11
Deutscher Gewerkschaftsbund			
Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion NRW, Düsseldorf	Johannes Pfeiffer	14/1126	5, 9
LAG NRW der Argen, Düsseldorf	Peter Lorch	14/1142	6, 11, 32
Landkreistag NRW, Düsseldorf	Markus Leßmann	14/1136	7, 12, 33, 43
Städtetag NRW, Köln	Regina Offer		14, 35, 42
Städte- und Gemeindebund NRW, Düsseldorf	Claus Hamacher, Beigeordneter; Ernst Giesen, Geschäftsführer		17, 38, 39 36
Stadt Köln	Marlis Bredehorst, Beigeordnete	14/1130	12, 24, 41
Stadt Beckum	Dr. Karl-Uwe Strothmann, Bürgermeister	-	19
Gemeinde Laer	Dr. Hans-Jürgen Schimke, Bürgermeister	14/1139	20, 39
Stadt Viersen	Rolf Corsten, Stadtkämmerer	14/1137	21
Stadt Drensteinfurt	Paul Berlage, Bürgermeister	14/1138	23
Stadt Pulheim	Heinz Abs, Beigeordneter und Amtsleiter	14/1128	24
Stadt Düsseldorf	Burkhard Hintzsche, Sozialdezernent	14/1131	26
Stadt Bielefeld	Tim Kähler, Sozialdezernent	14/1135	27, 39

Vorsitzender Günter Garbrecht: Meine Damen und Herren, ich heiße Sie zur heutigen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales herzlich willkommen. Ich begrüße die Mitglieder des Ausschusses, die Vertreter der Landesregierung, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, den Vertreter der Medien und die Sachverständigen ganz herzlich. Ich danke Ihnen, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind.

Einzigster Punkt der heutigen Tagesordnung ist:

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4208

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Ich darf daran erinnern, dass wir bereits am 26. April letzten Jahres eine Anhörung zu diesem Thema* durchgeführt haben und dass einige der Sachverständigen, die heute anwesend sind, auch an der damaligen Anhörung teilgenommen haben.

Zur Vorbereitung des heutigen Termins ist den Sachverständigen ein Fragenkatalog der Fraktionen zugegangen. Ich danke im Namen des Ausschusses sehr herzlich für die ausführliche Beantwortung der darin aufgeführten Fragen.

Wir verzichten heute darauf, dass jeder Sachverständige seine Position zu Beginn darstellt.

Wir beschäftigen uns in dieser Anhörung mit unterschiedlichen Themenkomplexen. Da sich die Regionaldirektion und die Gewerkschaft ver.di ausschließlich zum Themenkomplex D - Personalvertretung - schriftlich geäußert haben, schlage ich vor, dass wir diesen Punkt im Sinne der betroffenen Sachverständigen vorziehen.

Barbara Schipp (Dienstleistungsgewerkschaft ver.di): In unserer Stellungnahme geht es vor allem um § 2 a des Ausführungsgesetzes, in dem es heißt, dass die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bei den Arge Anwendung finden und dass Personalvertretungen gebildet werden sollen.

Wie aus unserer Stellungnahme ersichtlich, besteht unserer Meinung nach das grundsätzliche Problem, dass die Arge in Nordrhein-Westfalen keine Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes sind. Dadurch entsteht in Bezug auf § 2 a AG-SGB II NRW das Problem, dass dann, wenn hier Personalvertretungen gebildet werden, die Rahmenregelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes betroffen bzw. in diesem Punkt verletzt sind.

Lassen Sie mich das kurz erläutern: Das Bundespersonalvertretungsgesetz sieht die Bildung von Personalvertretungen in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Dienstes immer dann vor, wenn eine Dienststelle vorhanden ist. Nach der Rechtsprechung, die sich in Nordrhein-Westfalen momentan abzeichnet, können wir allerdings nach wie vor nicht davon ausgehen, dass eine Dienststelle besteht.

* siehe Gesetzesdokumentation 14/25 (Anmerk. d. Red.)

Aus gewerkschaftlicher Sicht ist in diesem Zusammenhang die erst sehr kurze Historie der Arge von Bedeutung. Die Bildung einer Dienststelle war von den Beteiligten von vornherein nicht gewollt.

Nach Inkrafttreten des SGB II bestand das Problem, dass wir in einem sehr kurzen Zeitraum in großem Umfang qualifiziertes Fachpersonal bereitstellen mussten, um die Aufgaben nach dem SGB II ad hoc - praktisch von null auf hundert - erfüllen zu können. Im SGB II ist noch keine abschließende, keine endgültige Regelung zu finden. Da die Aufgaben bisher nur vorübergehend wahrgenommen werden und man sich noch in der Pilotierung befindet, hat man entschieden, dass das zur Verfügung zu stellende Personal bei den entsendenden Dienststellen verbleiben soll. Die Historie der Wahrnehmung der Aufgaben vor Gestaltwerden des SGB II ist aus unserer Sicht ein wichtiger Fakt.

Im Grunde genommen ging es zunächst einmal darum, die Aufgabe zu bewältigen. Das hatte ganz konkret damit zu tun, dass an einem bestimmten Stichtag Auszahlungen an die Begünstigten getätigt werden mussten. Das sollte funktionieren. Damit dies schnell in die Tat umgesetzt werden konnte, musste das Personal praktisch von heute auf morgen zur Verfügung gestellt werden.

Die Beschäftigten haben immer gesagt: Das machen wir; denn wir haben großes Interesse daran, dass die Klientel des SGB II entsprechend den Grundsätzen der gesetzlichen Regelung berücksichtigt wird. - Das hatte zur Folge, dass die Beschäftigten ihre individuellen arbeitsrechtlichen und kollektivrechtlichen Interessen ab dem Moment, in dem die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II begonnen hat, hintangestellt haben. Sie wollten zunächst diese Aufgabe bewältigen und sich erst danach darum kümmern, was mit ihnen geschieht. Nahezu allen Beschäftigten ist persönlich zugesagt worden, dass sich an ihrer Stellung innerhalb ihrer Entsendedienststelle weder unter arbeitsrechtlichen noch unter personalvertretungsrechtlichen Gesichtspunkten etwas ändern soll.

Die Regelung, die wir nun in § 2 a AG-SGB II NRW vorfinden, stellt eine Abkehr von dem dar, was den Beschäftigten ursprünglich versprochen wurde. Den Beschäftigten, die in die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II übergegangen sind, ist von vornherein zugesagt worden, in mitbestimmungsrechtlicher Hinsicht bei ihren Entsendedienststellen angebinden zu bleiben.

Wenn jetzt in den Argen Personalvertretungen gebildet werden, führt das vor dem Hintergrund, dass hier keine Dienststellen vorhanden sind, dazu, dass eine neue Art der Personalvertretung entsteht, die sämtliche Personalvertretungsgesetze nicht kennen. Das würde eine Splittung der personalvertretungsrechtlichen Anbindungen von einzelnen Arbeitsverhältnissen bedeuten. Die Beschäftigten wären, was den Bestand und die wesentlichen Grundzüge des Arbeitsverhältnisses angeht, bei ihrer Entsendedienststelle angebinden. In personalvertretungsrechtlicher Hinsicht, wenn es um die faktische Erledigung der täglichen Arbeit geht, wären sie allerdings bei der Arge angebinden. Eine solche Splittung ist weder im Landespersonalvertretungsgesetz noch auf rahmengesetzlicher Ebene im Bundespersonalvertretungsgesetz vorgesehen und daher aus unserem Blickwinkel nicht sinnvoll.

Hinzu kommt, dass § 95 des Bundespersonalvertretungsgesetzes als hier einschlägige Rahmengesetzgebung den § 2 a AG-SGB II NRW eigentlich nicht erlaubt. Insofern ha-

ben wir größte rechtliche Bedenken, wenn in „Gebilden“ - so möchte ich es untechnisch formulieren -, die keine Dienststellen sind, Personalvertretungen gebildet werden.

Unser Hauptkritikpunkt ist, dass den betroffenen Beschäftigten in Bezug auf die Anbindung an ihre Stammdienststellen bzw. ihre Entsendedienststellen Versprechungen gemacht wurden, die man nun offenbar nicht mehr einhalten möchte.

Zudem sind wir der Auffassung, dass man die gesetzliche Regelung des § 2 a AG-SGB II NRW nicht von gesetzgeberischen Vorhaben im Rahmen des Landespersonalvertretungsgesetzes trennen kann, sodass möglicherweise das „Hinüberwandern“ der Beschäftigungsverhältnisse in die Arge gefördert wird.

Ich möchte das jetzt nicht weiter vertiefen. Das ist nämlich eine Frage, die das LPVG in Nordrhein-Westfalen betrifft. Auch hier scheint allerdings die Tendenz zu bestehen, dass die Beschäftigten, die eigentlich bei den Entsendedienststellen sind und auch dort bleiben - darüber gibt es nach wie vor keine Meinungsverschiedenheiten -, in eine mitbestimmungsfreie Zone geraten. Tausende von Beschäftigten werden nicht mehr aktiv wählen und sich nicht mehr wählen lassen können. Aktives und passives Wahlrecht werden im Hinblick auf die Grunddaten ihrer Arbeitsverhältnisse praktisch ausfallen. Die Mitbestimmung wird auf das bloße Mitbestimmungspotenzial im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben im täglichen Arbeitsleben reduziert.

Aus diesen zwei Gründen sind wir der Auffassung, dass § 2 a des Ausführungsgesetzes weder rechtlich zulässig noch personalvertretungsrechtlich sinnvoll ist. Überdies wird das Grundproblem, dass keine Dienststellen bestehen, mit diesem Gesetzentwurf nicht gelöst.

Johannes Pfeiffer (Regionaldirektion NRW): Ich möchte mich zunächst im Namen der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit für die Gelegenheit bedanken, zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung nehmen zu dürfen. Wie Sie, Herr Vorsitzender, bereits ausgeführt haben, ist für uns als BA in erster Linie von Interesse, welche Regelungen der Gesetzentwurf zur Personalvertretung beinhaltet. Daher nehmen wir nur zu diesem Themenbereich Stellung.

Wir alle wissen, dass die Arbeitsgemeinschaften komplexe Gebilde sind. Nach unserer Wahrnehmung funktionieren sie aber, und zwar immer besser. Allerdings könnten sie noch besser funktionieren. Deshalb wollen wir als Regionaldirektion die Kompetenzen der Arbeitsgemeinschaften insgesamt stärken. Das betrifft auch die Kompetenzen der Arbeitsgemeinschaften in Angelegenheiten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nur am Rande sei erwähnt: Dies entspricht auch der Forderung aller Beteiligten nach einer Steigerung der Handlungsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaften und schafft letztlich erst die Voraussetzungen dafür, dass die operativen Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften noch gesteigert werden können.

Bezogen auf das Personal der Arbeitsgemeinschaften besteht vor allem in drei Punkten Handlungsbedarf: hinsichtlich der unterschiedlichen Form der Personalbestellung, der Unsicherheiten bezüglich der Kompetenzen der Arge-Geschäftsführer und der aufwendigen Abstimmungsprozesse innerhalb der Arbeitsgemeinschaften bzw. mit ihren Trägern. Die Arbeitsgemeinschaften haben es zum Teil mit bis zu 17 Personalräten zu tun.

Entsprechend aufwendig sind die Abstimmungsprozesse. Alle drei Aspekte betreffen das Thema Personalvertretung.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir das Anliegen der Landesregierung, in den Arbeitsgemeinschaften eine einheitliche Personalvertretung zu realisieren, ganz ausdrücklich. Allerdings halten wir den Vorschlag, dieses Ziel dadurch zu erreichen, dass die Arbeitsgemeinschaften zu Teildienststellen erklärt werden, für ungeeignet. Teildienststellen ermöglichen zunächst nur die Vertretung der kommunalen Mitarbeiter. Um eine einheitliche Vertretung zu gewährleisten, müsste auch die Bundesagentur für Arbeit ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Kommunen abordnen.

Das ist unserer Meinung nach aus verschiedenen Gründen unrealistisch: Es besteht die Gefahr, dass die gesetzlichen Zuständigkeiten der Leistungsträger, die auch in den Arbeitsgemeinschaften nicht aufgehoben werden, nicht mehr zu erkennen sind. Die Arbeitsgemeinschaft selber wird nicht zum Leistungsträger. Wir erwarten Widerstände der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Personalvertretungen gegen eine Abordnung zu den Kommunen. Wir vermuten, dass auch die Kommunen kein Interesse daran haben, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA auf ihrer Payroll zu beschäftigen.

Unser Lösungsansatz sieht die Anerkennung der Argen als Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes vor, einschließlich des damit einhergehenden aktiven und passiven Wahlrechts aller in der Arbeitsgemeinschaft Beschäftigten. Nach unserer Kenntnis ist das in fünf anderen Bundesländern bereits Realität. Wir erkennen nicht, warum eine Regelung, die in anderen Bundesländern funktioniert, in Nordrhein-Westfalen nicht funktionieren sollte. Im Übrigen verweise ich auf unsere schriftlichen Ausführungen.

Peter Lorch (LAG NRW der Argen): Ich möchte Ihnen die Auffassung der Argen deutlich machen. Wir begrüßen die Diskussion über die Möglichkeiten, die zur Verfügung stehen, um in den Argen eine einheitliche Personalwirtschaft betreiben zu können. Unserer Meinung nach gibt es allerdings, was die erfolgreiche Umsetzung betrifft, ein großes Handicap. Das möchte ich an verschiedenen Beispielen erläutern:

In den Argen herrschen unterschiedliche Arbeitszeiten; das heißt, die Kollegen der BA arbeiten in einem anderen Arbeitszeitrahmen als die Kollegen in den Kommunen. Es gibt unterschiedliche Nichtraucherregelungen; das heißt, der eine Kollege darf in seinem Büro rauchen, der andere nicht. Es gibt unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der IT-Nutzung; das heißt, der eine Kollege darf das Internet in begrenztem Umfang privat nutzen, der andere nicht. Aufgrund einer ganzen Reihe solcher Unterschiede gestaltet sich die Zusammenarbeit sehr schwierig. Daher streben wir einheitliche Bedingungen an.

Wir glauben, dass einheitliche Bedingungen nur im Rahmen einer weitgehenden Lösung geschaffen werden können. Das Land Nordrhein-Westfalen hat schon vor längerer Zeit die Möglichkeit der Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts in das AG-SGB II NRW aufgenommen. Die Mindestanforderung - in diesem Punkt sind wir uns mit dem BMAS einig - ist die Anerkennung als eigene Dienststelle, um zu ermöglichen, dass es für die Arge einen Gesamtpersonalrat gibt.

Den im Gesetzentwurf vorgesehenen Weg halten wir aus Praktikabilitätsgründen für nicht gangbar. Notwendige Voraussetzungen dafür wären nämlich, dass unterschiedliche Träger bereit wären, ihr Personal den Kommunen bzw. den Kreisen zuzuweisen, und dass die Kreise bereit wären, diese Zuweisung mitzutragen. Das gilt in zweierlei Richtung: Zum einen müsste die Bundesagentur ihr Personal zuweisen, zum anderen müssten die kreisangehörigen Gemeinden bereit sein, ihr Personal den Kreisen zuzuweisen, um die Schaffung von Teildienststellen überhaupt zu ermöglichen. Wir halten das für unrealistisch. Wir würden es begrüßen, wenn, wie es in anderen Ländern schon geschehen ist, eine weitergehende Diskussion über die Anerkennung als Dienststellen geführt würde.

Man muss zur Kenntnis nehmen - das tun die Argen -, dass es im Augenblick entweder zu früh oder zu spät ist, diese Diskussion zu führen. Schließlich steht eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts an, durch die das Konstrukt der Arbeitsgemeinschaften bzw. das bisherige Vorgehen infrage gestellt werden könnte. Ich denke, auf der Basis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sollten weitgehende Lösungen zur Stabilisierung der Situation in den Arbeitsgemeinschaften mit einer einheitlichen Steuerungs- und Personalstruktur angestrebt werden.

Markus Leßmann (Landkreistag NRW): Wir können uns den Ausführungen von Herrn Lorch zu großen Teilen anschließen, vor allen Dingen was den Problembefund betrifft. Wir als kommunale Dienstherren wissen natürlich genau, wie aufwendig es für die Arge-Geschäftsführer ist, sich mit den verschiedenen Personalvertretungen, insbesondere in den kreisangehörigen Argen, mit bis zu 16 verschiedenen Dienstherren abzustimmen. Hier sehen wir durchaus Handlungsbedarf.

Dennoch schließen wir uns der Kritik und den Bedenken, die hinsichtlich der vorgeschlagenen Regelung geäußert wurden, an. Wir glauben, dass diese Regelung für viel Unruhe sorgen würde, vor allem was die Abordnungsverhältnisse und die Beziehungen zum alten Dienstherrn angehen. Die Vorteile der Lösungen, die gefunden wurden, liegen unserer Ansicht nach nicht klar auf der Hand. Daher beurteilen wir diese Regelung kritisch. Ob sie nach dem Landespersonalvertretungsgesetz in einer Dienststelle Bestand haben kann, wagen allerdings auch wir noch nicht abschließend zu beurteilen.

Viele der personalvertretungsrechtlichen Fragen - das hat Herr Lorch dargestellt - sind letztlich Fragen der Personalwirtschaft, die zuerst zu klären sind. Wenn es keinen einheitlichen Dienstherrn gibt, wenn also entweder eine AöR gebildet wird oder eine andere Struktur besteht, dann werden diese Probleme immer wieder auftauchen. Denn alle Mitarbeiter, die von anderen Stellen - ob von Bürgermeistern oder Landräten - entsandt werden, müssen demnächst über ihre Beförderungen und über Leistungszulagen im Rahmen des TVöD verhandeln. Man wird sich immer mit verschiedenen Personalräten auseinandersetzen müssen. Wir glauben, dass die vorgeschlagene Regelung für Unruhe sorgen würde. Gerade im Hinblick auf den Termin in Karlsruhe, der übermorgen stattfindet, würden wir uns sehr dafür einsetzen, die organisatorischen Fragen im Moment auszublenden.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Möchte sich noch einer der Sachverständigen zu diesem Themenkomplex äußern? - Das ist nicht der Fall. Dann eröffne ich die Frageunde.

Rainer Schmeltzer (SPD): Ich habe von keinem Sachverständigen - selbst von ver.di nicht - gehört, dass die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung im Hinblick auf die Personalräte gut ist. Allerdings konnte ich den Stellungnahmen entnehmen, dass ein Personalrat auf gleicher Augenhöhe befürwortet würde, nach dem Prinzip: ein Personalrat, ein Arbeitgeber.

Vor diesem Hintergrund frage ich Herrn Lorch: Verstehe ich die Einlassung in Ihrer schriftlichen Stellungnahme richtig, dass dann, wenn gesetzlich geregelt wäre, dass grundsätzlich die Möglichkeit zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts bestünde und somit ein einheitlicher Arbeitgeber vorhanden wäre, auch die Personalratsfähigkeit gesetzlich ordentlich geregelt werden könnte?

Herr Pfeiffer, Sie wiesen unter anderem darauf hin, dass es fünf Bundesländer gibt - Hamburg, Niedersachsen, das Saarland, Brandenburg und Sachsen -, in denen die entsprechenden Voraussetzungen bereits geschaffen wurden. Stellt Ihrer Meinung nach der Weg, der in diesen fünf Bundesländern gegangen wurde, eine realistische Möglichkeit dar, wie diese Regelung auch in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden könnte?

Die Schaffung von Teildienststellen wird in den Stellungnahmen durch die Bank abgelehnt. Vor diesem Hintergrund richte ich folgende Frage an die anwesenden Sachverständigen - allerdings glaube ich die Antwort schon fast zu kennen -: Es ist bereits mehrfach zum Ausdruck gekommen, dass von der Schaffung von Teildienststellen ausschließlich die personalrechtliche Vertretung der in den Kommunen Beschäftigten betroffen wäre, nicht die der Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit. In einer Stellungnahme - ich glaube, in der des Städtetages - habe ich gelesen, es sei zu erwarten, dass es zu Auseinandersetzungen mit der Personalvertretung der Bundesagentur für Arbeit kommen könnte. Können Sie hierzu konkretere Aussagen treffen?

Barbara Steffens (GRÜNE): Ich habe zwei Fragen:

Erstens wüsste ich gerne, ob einer der Experten der Meinung ist, dass man in dieser Frage vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts überhaupt eine wie auch immer geartete Regelung treffen sollte. Ich habe mehrere Stellungnahmen so verstanden, dass es zwar Vorstellungen dazu gibt, wie man dieses Problem lösen könnte, dass man aber trotzdem der Auffassung ist, man sollte jetzt keine Entscheidung treffen, sondern die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten und dann auf dieser Grundlage eine Regelung treffen. Wenn alle Experten dieser Auffassung sind und die Landesregierung sowie die Koalitionsfraktionen dieser Ansicht folgen würden, dann könnte man es sich in diesem Punkt leicht machen.

Meine zweite Frage richtet sich an ver.di: Wir haben den Vorschlag gehört, die gesetzliche Regelung zu treffen, die Argen als Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes zu behandeln, wie es in anderen Bundesländern bereits gemacht

wurde. Mich interessiert, ob das im Sinne von ver.di wäre oder ob das für ver.di keine sinnvolle Lösung darstellen würde.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, gehen wir bei der Antwortrunde in der Reihenfolge vor, in der die Sachverständigen angesprochen wurden.

Johannes Pfeiffer (Regionaldirektion NRW): Herr Schmeltzer, die genannten Bundesländer haben nach unserer Kenntnis Regelungen getroffen, die untergesetzlich vorgenommen worden sind. Soweit wir wissen, werden die Arbeitsgemeinschaften in diesen Ländern nach einer Übereinkunft aller Beteiligten und Verantwortlichen als Dienststellen anerkannt. Ich glaube, im Saarland wird ein entsprechender Gesetzentwurf vorbereitet.

Die Regelung in diesen Ländern hätten wir uns auch für Nordrhein-Westfalen vorstellen können, wenn man im Vorfeld zu einer Übereinkunft gekommen wäre. Bei entsprechenden Konsultationen ist dieses Thema angesprochen worden. Wir hätten kein Problem damit gehabt, wenn entschieden worden wäre, dass die Arbeitsgemeinschaften zu Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes werden. Eine solche Entscheidung ist aber leider nicht möglich gewesen.

Darüber hinaus wurde die Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts angesprochen. Ich glaube, durch die Bildung einer Anstalt öffentlichen Rechts - das betrifft auch Ihre Frage, Frau Steffens - würden noch größere Probleme entstehen als die, die wir gegenwärtig haben. Das wäre ein großes Risiko, weil wir nicht wissen, wie das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird. Um hinsichtlich der Personalvertretung eine vernünftige Lösung zu finden, ist die Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts nach unserer festen Überzeugung nicht erforderlich.

Die Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts wird viele Probleme mit sich bringen und neue Fragen aufwerfen, deren Ausmaß wir derzeit noch nicht beurteilen können. Deshalb würden wir davon abraten, im Vorfeld einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung über die Bildung einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu sprechen. Wir glauben, dass wir die Probleme im Bereich der Personalvertretung ganz schlicht lösen können und lösen sollten.

Barbara Schipp (Dienstleistungsgewerkschaft ver.di): Zunächst zur Entscheidung, die das Bundesverfassungsgerichts am 24. Mai, also übermorgen, trifft: Wir gehen davon aus, dass es keinen Sinn macht, im Vorfeld der Beschäftigung des Bundesverfassungsgerichts mit diesem Thema Regelungen zu treffen, die später möglicherweise gekippt werden müssen.

Nun zur Frage, ob die Regelungen, die in anderen Bundesländern getroffen wurden, Vorbildcharakter für Nordrhein-Westfalen haben könnten: Hier haben wir Bedenken, und zwar deshalb, weil die Wahrnehmung der Aufgaben des SGB II bisher noch nicht in einer endgültigen Fassung geregelt wurde.

Ich möchte mich den Äußerungen, die von den Vertretern aus dem kommunalen Bereich getroffen wurden, anschließen: Die Verunsicherung der Beschäftigten wäre massiv. Die gegenwärtige Situation bietet den Beschäftigten, die unter dem Freiwilligkeitsvorbehalt ihre Tätigkeit bei den Argen aufgenommen haben, eine gewisse Sicherheit, was den Schutz der Arbeitsverhältnisse und der Beamtenverhältnisse durch die entsendenden Dienststellen betrifft.

Würde man innerhalb des SGB II eine neue Rechtspersönlichkeit schaffen, die in dieser Form in Zukunft möglicherweise nicht mehr existent ist - man weiß schließlich nicht, was nach 2008 kommt -, dann würde das für die dort Beschäftigten eine massive Unsicherheit zur Folge haben. Das würde letztlich dazu führen, dass die Beschäftigten kollektivrechtlich bzw. personalvertretungsrechtlich dem Einfluss der entsendenden Dienststellen entzogen wären, sodass sie innerhalb der Argen auf sich gestellt wären.

Aus diesem Grunde sind wir der Auffassung, dass wir darüber diskutieren sollten, wie diese Rechtspersönlichkeit ausgestaltet werden sollte. Es ist nicht so, dass wir uns der Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts grundsätzlich widersetzen. Die Regelung, die getroffen wird, muss allerdings gewährleisten, dass sich die Beschäftigten sicher sein können, ihren Arbeitsplatz zu behalten.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Frau Schipp, auch ich würde Ihnen gern eine Frage stellen: Sie haben in Ihrer Stellungnahme auf die Vereinbarung hingewiesen, die im Dezember 2004 zwischen ver.di und den kommunalen Arbeitgeberverbänden getroffen wurde. Ich weiß, dass diese Regelung zumindest in einigen kreisfreien Städten Anwendung findet. Dort ist das problemlos möglich. In Nordrhein-Westfalen gibt es 44 Arbeitsgemeinschaften. Können Sie mir sagen, in wie vielen Arbeitsgemeinschaften diese Regelung angewandt wird?

Barbara Schipp (Dienstleistungsgewerkschaft ver.di): Zahlenmäßig kann ich das gegenwärtig nicht genau sagen. Wir verfügen nämlich nicht über lückenlose Informationen. Insofern kann ich im Moment nur sagen, dass uns im Rahmen der rechtlichen Beratung der Kommunen, die diese Regelung anwenden, von keinen Problemen berichtet wurde. Probleme hat es allerdings in den Bereichen gegeben, in denen diese Vereinbarung nicht angewandt wurde.

Lassen Sie mich noch kurz auf diese Vereinbarung eingehen: Insbesondere eingedenk der Tatsache, dass es um ein zeitlich befristetes Unternehmen im Rahmen des SGB II geht, haben wir eine Mitbestimmungsregelung unterhalb der Ebene des LPVG gewählt, um Kontinuität zu gewährleisten und zwischenzeitliche Änderungen der gesetzlichen Regelung zu vermeiden.

Wir halten das nach wie vor für praktikabel. Dazu, dass in manchen Argen argumentiert wird, ihnen stünden 16 Personalräte gegenüber, muss ich sagen: Aus unserer Sicht müsste das nicht so sein, wenn man unterhalb der Ebene des LPVG einen Personalausschuss einführen würde. Wir sind der Auffassung, dass ein solcher Personalausschuss eine gute Interimslösung darstellen würde. Nach 2008 könnte dann eine endgültige Regelung zur Ausführung des SGB II getroffen werden.

Peter Lorch (LAG NRW der Argen): Herr Vorsitzender, bevor ich auf Ihre Frage zu sprechen komme, würde ich gern zunächst die Frage von Herrn Schmeltzer aufgreifen. Sie lautete, welche Regelung nach unserer Einschätzung nach im Moment sinnvoll wäre und was unserer Meinung nach zurückgestellt werden sollte, bis das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung getroffen hat.

Ich betrachte das in Form eines Stufenplans: Im Augenblick ist es sicherlich nicht sinnvoll, über die Frage zu diskutieren, ob die Rechtsform belastbar geregelt ist und ob sie auch die Personalhoheit beinhaltet. Diese Frage, die die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts betrifft, sollte zurückgestellt werden, bis das Bundesverfassungsgericht für Klarheit gesorgt hat.

Die zweite Frage bezog sich auf eine untergesetzliche Regelung in Form der Anerkennung als Dienststelle mit der Möglichkeit der eigenen Personalvertretung. Ich denke, mit diesem Thema kann man sich unabhängig von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beschäftigen. Durch eine solche Regelung wären wir im Augenblick handlungsfähiger, was personalwirtschaftliche Fragen angeht. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung greift aus unserer Sicht allerdings zu kurz, weil sie nur die kommunalen Mitarbeiter einbezieht. Sie stellt unserer Meinung nach keine Gesamtlösung dar.

Was die Zusammenarbeit der einzelnen Personalräte betrifft, sehen wir keine Schwierigkeiten. Probleme gibt es nur beim Zusammenspiel. Die Personalausschüsse stellen eine Lösung unterhalb dieser Ebene dar. Die Frage, in wie vielen Argen sie tatsächlich eingerichtet sind, kann ich leider nicht beantworten. In den Personalausschüssen sitzen Vertreter einzelner Personalräte. Das ermöglicht einen Informationsaustausch. Darüber hinaus kann man sich dort abstimmen. Die Personalausschüsse sind aber kein Entscheidungsgremium; denn die Personalratsvertreter sind jeweils in ihre eigenen Personalräte eingebunden. Insofern greift diese Lösung sehr kurz. Sie trägt nicht dazu bei, eine einheitliche Personalwirtschaft zu ermöglichen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Wie Sie wissen, ist der vereinbarte Zeitkorridor sehr eng: In der übernächsten Woche finden die Auswertung der Anhörung und die abschließende Beratung mit einer Empfehlung an das Plenum statt. Die Beschlussfassung im Plenum folgt besonders mit Blick auf die Auszahlungen am 14./15. Juni dieses Jahres.

Ein wichtiger Aspekt, der angesprochen wurde, ist die Regelung, die in einigen anderen Bundesländern, beispielsweise in Hamburg und Niedersachsen, getroffen wurde. Wir werden den Gutachterdienst bitten, hierzu eine vergleichende Darstellung zu erarbeiten. Ich denke, mit den vereinten Kräften der Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen, der Arbeitsgemeinschaften und der Gewerkschaft ver.di werden wir es schaffen, die Frage zur Organisation der Betriebsausschüsse in den Arbeitsgemeinschaften zu beantworten. Das ist sicherlich eine wichtige Grundlage für die Entscheidung, die wir in der Sitzung am 6. Juni treffen werden.

Barbara Schipp (GRÜNE): Eine Ergänzung: Wenn man darüber diskutiert, die Eigenschaft als Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes einzuführen,

dann darf man nicht den Fehler machen, das Pferd von hinten aufzuzäumen. Im Grunde besteht das Problem in der Ungleichheit des Personals, das zusammengeführt wird. In rechtlicher Hinsicht wird es nichts bringen, die Eigenschaft als Dienststelle - sozusagen per Akklamation - ins Gesetz aufzunehmen, wenn aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten die dafür notwendigen Bedingungen nicht erfüllt sind.

Markus Leßmann (Landkreistag NRW): Ich möchte kurz auf die Frage von Frau Stefens eingehen: Wir würden uns dezidiert dafür aussprechen, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten. Einer der Themenkomplexe, die übermorgen vom Gericht behandelt werden, ist die Mischverwaltung. Ob es um die Eigenschaft als Dienststelle oder um die Gründung einer AöR geht, bleibt festzustellen: Wir alle hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht - was auch immer es beschließt - für Klarheit sorgt. Diese Entscheidung muss bei jeder Regelung, die getroffen wird, berücksichtigt werden. Daher warne ich davor, jetzt innerhalb einer Woche eine Entscheidung über das Knie zu brechen. Obwohl es solche Regelungen in anderen Bundesländern bereits gibt, hielt ich diese Vorgehensweise für nicht produktiv.

Marlis Bredehorst (Beigeordnete der Stadt Köln): Ich möchte betonen, dass die verschiedenen Kommunen höchst unterschiedliche Interessen haben. In der Stadt Köln würde es unter den Beschäftigten für erhebliche Unruhe sorgen, wenn eine eigene Personalratsdienststelle gebildet würde; darauf wurde auch in der Stellungnahme von ver.di hingewiesen.

Beim Arge-Personal hat bereits eine freiwillige Fluktuation stattgefunden. Die Arge lebt davon, dass diese Fluktuation in die Dienststellen der Stadt relativ leicht rückgängig zu machen ist. Das städtische Personal lebt davon, dass es originär der Stadt Köln zugehöriges Personal ist. Ich weiß, dass das in anderen Großstädten ähnlich ist. Deswegen möchte ich ausdrücklich darum bitten, dass entsprechende Lösungen nur optional eingeführt werden, sodass die Kommunen weiterhin größtmögliche Gestaltungsfreiheit haben.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Weitere Wortmeldungen gibt es zu diesem Themenkomplex nicht. Dann können wir ihn abschließen.

Wir haben uns darauf verständigt, dass sich zu den übrigen Themenkomplexen, denen wir uns nun zuwenden, zunächst die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände äußern.

Markus Leßmann (Landkreistag NRW): Die Vereinbarung, die der Vorsitzende erwähnt hat, haben wir getroffen, damit wir Sie nicht mit Wiederholungen langweilen. Wie Sie wissen, haben die kommunalen Spitzenverbände eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme steht nicht nur auf dem Papier. Wir beraten auch die kommunalen Positionen und Handlungsalternativen im Bereich des SGB II intensiv. Bis auf den Finanzierungsteil, der später etwas differenzierter dargestellt wird, weil die finanzielle Betroffenheit unserer Mitglieder unterschiedlich ist, vertreten wir unsere Auf-

fassung sehr einmütig. Das möchten wir auch durch die gemeinsame Stellungnahme zum Ausdruck bringen.

Die gute Kooperation der kommunalen Spitzenverbände beschränkt sich zum Glück nicht nur darauf. Im Zusammenhang mit der Frage nach den Erfahrungen, die mit dem alten Ausführungsgesetz gemacht wurden, gehe ich davon aus, dass ausdrücklich auch das Ministerium und die anderen Kooperationspartner, auch die Bundesagentur für Arbeit, einzubeziehen sind.

Unsere Kooperation funktioniert gut. Sie findet auf sehr vertrauensvolle Art und Weise statt. Das ist für uns nicht nur ein Grund zur Dankbarkeit, sondern auch ein Grund, Zweifel daran zu formulieren, ob es richtig ist, dass hinsichtlich der Aufgabenstruktur eine unterschiedliche Entwicklung in Gang gesetzt werden soll. Unserer Meinung nach hat sich unsere Kooperation sehr gut entwickelt. Wir informieren uns gegenseitig. Je nachdem, wie weit wir mit der Konsolidierung unserer Arbeitsstrukturen kommen, denke ich, dass wir uns in Zukunft noch intensiver über die Ziele verständigen können, die wir in Nordrhein-Westfalen gemeinsam erreichen wollen. Wir hatten riesige Aufgaben zu bewältigen. Nach und nach gelingt uns das.

Lassen Sie mich gleich zu Beginn einen wichtigen Aspekt deutlich machen: Aus unserer Sicht gibt es in Anbetracht der derzeitigen Form der Zusammenarbeit überhaupt keinen Anlass, darüber nachzudenken, die Aufgabenstruktur anzutasten und die bisher im Gesetz stehende Selbstverwaltungsaufgabe in eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung umzuwandeln. Wir verstehen nicht, warum das getan werden sollte. Dazu wird sich Frau Offer gleich ausführlich äußern.

Unserer Auffassung nach hat sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II in den letzten Jahren auch in Nordrhein-Westfalen zunehmend positiv entwickelt. Dabei handelt es sich aber nach wie vor um eine große Herausforderung. Vom Aufschwung wird vor allen Dingen die Klientel erreicht, die im Rahmen des SGB III betreut wird. Es ist deutlich schwieriger, auch die Kunden, die wir im Bereich des SGB II haben, an diesen positiven Entwicklungen teilhaben zu lassen.

Wie ich bereits gesagt habe, glaube ich, dass sich die Strukturen konsolidiert haben. Dennoch gibt es immer wieder neue Probleme. Bereits heute kommt es zu Meinungsverschiedenheiten über Einflussnahmen und Weisungen. Sie alle wissen, dass die Bundesagentur für Arbeit ein Rollenpapier erarbeitet hat, in dem sie ihre eigene Rolle dargestellt hat, und dass die Argen und die Kommunen hierzu eine ganz andere Auffassung vertreten. Solche Auseinandersetzungen belasten die Arbeit insgesamt. Aber alles in allem sind wir auf einem guten Weg.

Vor diesem Hintergrund gibt es zwei Aufgaben, die mit dem Ausführungsgesetz bewältigt werden müssen:

Erstens muss es die Finanzbeziehungen zwischen den Kommunen sowie zwischen dem Land und den Kommunen regeln. Diese Aufgabe müssen wir jetzt in Angriff nehmen. Im alten Ausführungsgesetz wurde bereits der Handlungsauftrag formuliert, eine Regelung zur Verteilung der Mittel, die beim Wohngeld eingespart wurden, zu finden, die sowohl die Be- als auch die Entlastungen berücksichtigt. Sicherlich wäre es auch

sinnvoll, genau zu überprüfen, ob sich die Regelungen des alten § 5 zur Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden bewährt haben.

Zweitens muss das neue Ausführungsgesetz die Organisationsfragen klären. Einen wichtigen Aspekt stellen in diesem Zusammenhang die personalvertretungsrechtlichen Fragen dar, die wir bereits behandelt haben. Unser Plädoyer ist, hinsichtlich der Begründung genau zu überlegen, ob vor der Klärung der Strukturen durch das Bundesverfassungsgericht überhaupt in den Organisationsrahmen eingegriffen werden sollte. Das würde nämlich insbesondere bei den Argen, aber auch bei den Optionskommunen erneut für Unruhe sorgen, sowohl bei den Mitarbeitern als auch bei all denen, die sich mit der Struktur und der Leitung der Einrichtungen beschäftigen. An dieser Stelle sollten wir unsere Kräfte sparen und später gemeinsam auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts reagieren.

Das waren meine allgemeinen Vorbemerkungen.

Einen Punkt, bei dem Einvernehmen besteht, möchte ich vorwegnehmen: die Kostenbeteiligung durch Satzung nach § 5 AG-SGB II NRW. Einmütig begrüßen wir den Vorschlag des Landes, für die Optionskommunen eine Regelung zu schaffen, die etwas mehr Flexibilität erlaubt. Wie Sie wissen, haben der Städte- und Gemeindebund und der Landkreistag bzw. die Kreise und Städte etwas unterschiedliche Auffassungen, wenn es darum geht, die Gemeinden auch gegen ihren Willen, also durch eine Satzung, die eigentlich nur im Benehmen mit ihnen beschlossen werden kann, an den Kosten zu beteiligen.

Hier geht es um eine Regelung, die ein Abweichen von der 50-%-Beteiligung der Gemeinden nach unten, also eine weniger direkte Beteiligung, beinhaltet. Wir vertreten gemeinsam die Auffassung, dass dadurch der Handlungsspielraum der Kommunen erweitert werden kann. Vor allem für Kreise mit einer unterschiedlichen Sozialstruktur wäre es sinnvoll, dafür zu sorgen, dass man nicht endlos vor Sozialgerichten darüber streiten muss, ob ein Härtefall eingetreten ist oder nicht; das war schon zu Zeiten des BSHG der Fall. Es muss die Möglichkeit eröffnet werden, unterhalb des Merkmals Härtefall Regelungen zu treffen, die den unterschiedlichen Sozialstrukturen gerecht werden. Ich glaube, dass diese Möglichkeit durch eine Satzung geschaffen wird.

Sie wissen, dass wir in der Anhörung vom April letzten Jahres etwas unterschiedlicher Auffassung waren, was die Argen betraf. Dazu möchten wir uns im Moment nicht äußern, denn im vorliegenden Gesetzentwurf ist kein Vorschlag enthalten, da etwas zu ändern. Wir stellen fest, dass die Regelung in der Praxis eigentlich nicht umgesetzt wird, vielleicht auch nicht umgesetzt werden kann, weil es im Bereich der Argen, jedenfalls nach unserer Auslegung, im Regelfall schon am Merkmal der Heranziehung fehlt. Diesen Fakt bewerten wir unterschiedlich, entweder positiv oder negativ. Ich denke, wir sollten unsere Diskussion auf die wirklichen Schwerpunkte konzentrieren. Einer der Schwerpunkte ist unserer Auffassung nach der Aufgabencharakter. Dazu wird sich jetzt Frau Offer äußern.

Regina Offer (Städtetag NRW): Die Änderung des Charakters der Aufgaben wird von kommunaler Seite übereinstimmend sehr kritisch beurteilt und abgelehnt. Dieser Vorschlag bedeutet aus unserer Sicht einen tiefen Einschnitt in die Zusammenarbeit mit

den Arbeitsgemeinschaften. Er ist erst recht im Hinblick auf die Tätigkeit der Optionskommunen nicht nachvollziehbar.

Einige Argumente dazu, die wir auch in unserer Stellungnahme aufgeführt haben, möchte ich Ihnen kurz vortragen:

Erstens ist unserer Meinung nach, anders als es in der Gesetzesbegründung dargestellt wird, das Konnexitätsprinzip tangiert. Die Festlegung von Leistungs- und Verfahrensstandards durch das Land und die Beteiligung des Landes am Abschluss der Zielvereinbarungen vor Ort durch Setzung von Prioritäten werden eindeutig Kosten verursachen. Eine solche Veränderung des Aufgabencharakters kann nicht ohne bedeutende Mehrkosten für die kommunale Ebene vonstatten gehen.

Unser zweites Argument ist, dass es sich auch hier inhaltlich um Selbstverwaltungsaufgaben handelt. Die sozialintegrativen Aufgaben sind Kernaufgaben der kommunalen Sozialpolitik und der Kinder- und Jugendhilfe. Sie können im SGB II nicht losgelöst von den übrigen Sozialgesetzbüchern betrachtet werden. Es wäre fatal, hier eine Angleichung vorzunehmen. Denn es geht darum, individuelle Ansprüche unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten bestmöglich zu erfüllen. Dies lässt sich im Moment in den gewachsenen Strukturen der freien Träger und der Kommunen, also im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, besser gewährleisten als durch eine ministerielle Weisung.

Dasselbe gilt für die Aufgaben im Hinblick auf die Unterkunftskosten. Auch auf den örtlichen Wohnungsmärkten gibt es Unterschiede. Daher halten wir einheitliche Weisungen auch hier für nicht sinnvoll.

Der Grundsatz der Dezentralität ist aus unserer Sicht für den Erfolg der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II sehr wichtig. Dies haben auch die Länder immer wieder hervorgehoben, unter anderem im Frühjahr, als über das sogenannte Rollenpapier des Bundes diskutiert wurde. Der Grundsatz der Dezentralität - so viel Dezentralität bei der Aufgabenwahrnehmung wie möglich - ist in den letzten drei Jahren von allen Kommunen sehr stark betont worden, und er hat sich zumindest ein wenig durchgesetzt. Wir würden es für absolut kontraproduktiv halten, hiervon abzurücken und für eine stärkere Angleichung auf Landesebene zu sorgen.

Wir bewerten die Zusammenarbeit in den Arbeitsgemeinschaften und in den Optionskommunen als durchaus erfolgreich. Allerdings sehen wir noch Entwicklungspotenzial. Wenn man den Erfolg daran festmachen möchte, welche der vorgegebenen Ziele erreicht wurden, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Integrationsleistungen wurden in NRW gegenüber dem Vorjahreszeitraum deutlich gesteigert, nämlich um 11,5 %, wie dem letzten Controllingbericht der Regionaldirektion zu entnehmen war. Bei der Ausschöpfung des Eingliederungsbudgets haben die Arbeitsgemeinschaften und die Optionskommunen trotz erheblicher Anlauf- und Aufbau-probleme große Steigerungen erzielt, im Jahr 2006 um 25 %. In den ersten vier Monaten dieses Jahres zeichnete sich bereits ab, dass erneut eine Steigerung um 25 % erreicht wird.

Was die Mittelbindung betrifft, liegt Nordrhein-Westfalen bundesweit an zweiter Stelle, also relativ weit vorne. Im ersten Quartal dieses Jahres wurden 70 % der Einglieder-

rungsmittel des Bundes gebunden. Daher sehen wir im Moment keinen Anlass, die Grundkonstruktion der Zusammenarbeit zu ändern und eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung einzuführen. Denn dadurch hätten die Kommunen bei ihrer regionalen Sozial- und Arbeitsmarktpolitik wesentlich weniger Mitgestaltungsmöglichkeiten.

Ein weiterer Punkt, den ich kurz anführen möchte, betrifft die Entlastungen des Landes beim Wohngeld und die Verteilung dieser Mittel. Wir vertreten die Ansicht, dass die Gesamtsumme von 303 Millionen €, die ab 2008 zur Verteilung kommen soll, zu niedrig angesetzt ist. Wir bitten, hierbei Folgendes zu beachten: Berechnet wurde diese Summe vonseiten des Landes auf der Grundlage der Daten zur Wohngeldentlastung 2005/2006 im Vergleich zum Wohngeldaufkommen in 2004. Das ist unseres Erachtens keine Basis für alle Zukunft.

Die steigende Zahl der Aufstocker, also der Erwerbstätigen, die zumeist noch zusätzliche Ansprüche auf Unterkunftsleistungen nach dem SGB II haben, muss unbedingt berücksichtigt werden. Hier besteht unserer Meinung nach ein direkter Zusammenhang mit den nach wie vor rückläufigen Wohngeldleistungen. Im Rahmen des Wohngeldes werden die Heizungskosten nicht übernommen, nach dem SGB II werden sie übernommen. Es gibt noch zahlreiche andere Unterschiede, zum Beispiel den Einkommensbegriff. Wir stellen fest, dass es durch die steigende Zahl der Aufstocker zu einem sehr starken Aufwuchs der Unterkunftsleistungen nach dem SGB II kommt.

Lassen Sie mich zur Verdeutlichung nur eine einzige Zahl nennen: Im Zeitraum von Mai 2006 bis Oktober 2006 - es handelt sich also um ein halbes Jahr - erhöhte sich die Zahl der Erwerbstätigen mit Anspruch auf Aufstockung um immerhin 16.000 Personen. Daran sieht man, dass die Steigerungsraten erheblich sind. Diese Entwicklung wird sich nach Berichten der Beteiligten in den Arbeitsgemeinschaften und in den Optionskommunen fortsetzen.

Dissens besteht auf kommunaler Seite bei der grundsätzlichen Regelung der Verteilung. Das zweistufige Verfahren beurteilen wir im Prinzip als durchaus sachgerecht. Der Städtetag setzt sich dafür ein, dass auch noch auf der zweiten Stufe ein ausreichender Betrag zur Verteilung kommt. Nur dann wäre gewährleistet, dass die durch die Unterkunftsleistungen entstehenden aktuellen Belastungen in der Verteilungsregelung ausreichend berücksichtigt werden.

Aus der Sicht des Städtetages und der Kommunen, die früher aufgrund der Sozialhilfeleistungen besonders belastet waren, bestand ein wesentliches Ziel des SGB II darin, insbesondere diese Kommunen besonders zu entlasten. Wenn nunmehr aber der Löwenanteil der Entlastungssumme in Stufe I verbraucht wird, dann kommt es lediglich zu einer Angleichung an die frühere Belastungssituation, aber nicht zu einer darüber hinausgehenden Entlastung vor allem der besonders belasteten Kommunen.

Insofern ist das Petitum des Städtetages, dass auch noch auf Stufe II ein ausreichender Spielraum vorhanden sein muss. Davon kann im Moment aber keine Rede sein. Denn nach der Tabelle, die uns vom Land zur Verfügung gestellt wurde, würden bereits für Stufe I, also für den Ausgleich von Mehrbelastungen, knapp 280 Millionen € benötigt. Das heißt, dass für Stufe II, die Berücksichtigung der besonderen Belastungen, nur ein geringer Betrag übrig bliebe.

Abschließend möchten wir darum bitten, die Daten, die von den Kommunen geliefert wurden, vom Statistischen Landesamt überprüfen zu lassen. Es ist nicht auszuschließen, dass der eine oder andere Übermittlungsfehler geschehen ist, weil die Kommunen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemeldet haben bzw. von unterschiedlichen Situationen ausgingen und insofern Schätzwerte und Istwerte nicht genau übereinstimmen.

Claus Hamacher (Städte- und Gemeindebund NRW): Meine Aufgabe besteht darin, dafür zu sorgen, dass Ihnen vor lauter Harmonie nicht langweilig wird. Deswegen stelle ich Ihnen in Abgrenzung zu einigen Punkten, die Frau Offer gerade angesprochen hat, die Sichtweise des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes dar.

Gestatten Sie mir zwei kurze Vorbemerkungen:

Es geht um die Verteilung von Geld. Wenn Geld verteilt wird, gibt es immer mehr als eine Meinung dazu, welcher Weg der richtige ist. Kommunen, die bei Zugrundelegung eines bestimmten Schlüssels gut abschneiden, werden immer Argumente dafür finden, dass dieser Schlüssel gut und gerecht ist und auf jeden Fall erhalten bleiben sollte. Die Kommunen, die weniger gut abschneiden, können Ihnen genauso wortreich erklären, warum genau dieser Schlüssel so schnell wie möglich verändert werden sollte.

Diese Situation finden wir natürlich auch bei unseren Mitgliedern vor. Es ist nicht so, dass das, was ich gleich vortragen werde, alle unsere Mitglieder gleichermaßen glücklich macht. Es gibt unter unseren Mitgliedern auch solche Kommunen, die von dieser Änderung der gesetzlichen Regelung, wenn Sie sie wie geplant beschließen würden, nachteilige Folgen zu erwarten hätten. Genauso würden umgekehrt einige Mitglieder des Städtetages von dieser Regelung profitieren.

Wir als Spitzenverbände sind in einer anderen Situation als zum Beispiel Herr Kähler, der Vertreter der Stadt Bielefeld. Er hat es relativ einfach: Er vergleicht, wie viel seine Stadt bislang bekommen hat und wie viel ihr die neue Regelung bescheren würde. Dann weiß er, ob die neue Regelung gut oder schlecht ist. Herr Kähler, ich will Ihnen nicht zu nahe treten, aber für Sie ist die Bewertung etwas einfacher als für uns. Von uns wird ein Ausgleich der Interessen gefordert. Daher müssen wir darauf achten, dass eine Regelung getroffen wird, die wir, ohne rot zu werden, auch denjenigen verkaufen können, die dabei verlieren. Wir müssen ihnen sagen können: Diese Regelung ist für euch nicht von Vorteil, aber sie ist sachgerecht.

Morgen jährt sich zum fünften Mal der Tag der Konstituierung der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen. Ich möchte kurz an die damalige Ausgangslage erinnern - sie ist für die Erwartungen, die mit dieser Reform verknüpft waren, sehr wichtig -: Die drei kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben der Kommission ein Zwölfpunktepapier mit auf den Weg gegeben, in dem sie die Erwartungen aus Sicht der Kommunen formuliert haben. Darin hieß es - ich erlaube mir, zwei Sätze zu zitieren -:

„Vordringliche Aufgabe der Kommission ist eine grundlegende Korrektur der Fehlentwicklungen im geltenden Gemeindefinanzsystem. Die Reform muss für einen großen Teil der Kommunen eine erhebliche Stärkung ihrer heutigen Finanzausstattung bringen...“

Das war die Erwartung, mit der fast alle Kommunen den Prozess in den Jahren 2002 und 2003 begleitet und unterstützt haben. Alle Kommunen haben erwartet, von der politischen Zusage, dass es zu einer bundesweiten Entlastung in Höhe von 2,5 Milliarden € kommen wird, zu profitieren.

Wir wissen, wie dieser Betrag damals berechnet wurde. Es wurde der bekannte Kämmererdreisatz angewandt. Zunächst wurde gefragt: Welcher Betrag entfällt auf Nordrhein-Westfalen? Im Papier des Vermittlungsausschusses war von 450 Millionen € die Rede. Diese Summe wurde durch die Zahl der Einwohner des Landes - 18 Millionen - geteilt. Dann wurde das Ergebnis mit der Zahl der Einwohner der jeweiligen Kommune multipliziert. Schließlich erhielt man eine schöne Zahl, die in den Haushalt eingestellt wurde.

Das war nicht realistisch. Keine Reform kann alle gleichermaßen entlasten bzw. die Unterschiede völlig nivellieren, sodass unter dem Strich alle den gleichen Betrag pro Einwohner erhalten. Das war nie eine realistische Erwartung. Dennoch sind alle Kommunen davon ausgegangen, zumindest in irgendeiner Form an den Entlastungen zu partizipieren. Deswegen haben sich alle Kommunen beteiligt, ohne Modellrechnungen zu fordern, in denen ganz genau hätte ausgewiesen werden müssen, in welchem Ausmaß wer profitiert. Alle haben damals erwartet, davon zu profitieren. Dieser Fall ist bislang aber nicht eingetreten.

Das hat mehrere Gründe:

Ein Grund ist, dass aus der Sicht der Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Entlastung, die insgesamt in diesem Bundesland ankam, enttäuschend gering ausgefallen ist; darauf muss man immer wieder hinweisen. Das hängt mit verschiedenen Aspekten zusammen. Ich glaube, dass nicht immer auf die Art und Weise verhandelt worden ist, wie es sich die Kommunen gewünscht hätten.

Ein Beispiel dafür ist die letzte Runde der Beratungen zur Festsetzung der Bundesquote hinsichtlich der Beteiligung an den Kosten für Heizung und Unterkunft. Für uns ist völlig unersichtlich, warum ausgerechnet Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg eine günstigere Quote aushandeln konnten, während Nordrhein-Westfalen mit einer gesenkten Quote abgespeist wurde.

Ein anderes Beispiel: Man hat sich in diesem Prozess recht frühzeitig auf einen Ausgleich für die Kommunen in den neuen Bundesländern verständigt, obwohl zum damaligen Zeitpunkt überhaupt noch nicht absehbar war, welche finanziellen Auswirkungen diese Reform letztlich haben wird. Jetzt, da alle Regelungen beschlossen sind, stellen wir fest, dass die Stadtstaaten und einige Bundesländer satte Gewinne machen, während andere Bundesländer - leider auch Nordrhein-Westfalen - gekniffen sind.

Ein anderer Grund - in diesem Punkt unterscheiden wir uns - betrifft die Verteilung der geringen Entlastung, die Nordrhein-Westfalen erfährt. Die Verteilmasse besteht im Wesentlichen aus der Wohngeldentlastung des Landes. Der Schlüssel, den wir bislang angewendet haben, hat nur den einen Aspekt der finanziellen Auswirkungen, die Belastungen, berücksichtigt, und den anderen Aspekt, die Entlastungen, vollständig ausgeblendet. Das führt dazu, dass es in Nordrhein-Westfalen neben den Gewinnern auch

eine ganze Reihe von Kommunen, Kreisen und kreisfreien Städten gibt, die zum Teil deutliche Verluste eingefahren haben.

Dieses Ergebnis kann aus unserer Sicht nicht auf Dauer hingenommen werden, insbesondere dann nicht, wenn man in Betracht zieht, dass mit der versprochenen Entlastung bestimmte Erwartungen vonseiten der Bundespolitik verbunden werden. So heißt es zum Beispiel, dass die Kommunen aufgrund ihrer größeren finanziellen Bewegungsfreiheit weitere Betreuungsangebote finanzieren sollen. Offensichtlich wurde auch hier erwartet, dass alle von der Entlastung profitieren und somit mehr Geld zur Verfügung haben, das sie für Investitionen bereitstellen können.

Ich sage ausdrücklich: Aus unserer Sicht ist der gesetzgeberische Auftrag, der in der noch geltenden Fassung des Gesetzes formuliert wurde, dass ein Schlüssel gewählt werden soll, der sowohl die Be- als auch die Entlastungen berücksichtigt, absolut richtig. Es ist gut, in einem ersten Schritt die Kommunen, die per Saldo weiterhin belastet sind, zunächst einmal auf null zu stellen, und in einem zweiten Schritt das Geld zu verteilen, das dann noch übrig ist.

Wir sind uns einig, dass das zu wenig ist und uns nicht zufriedenstellen kann. Aber ich denke, der erste Schritt ist unverzichtbar. Was den zweiten Schritt angeht, würden wir uns eine andere Regelung wünschen. Auch auf der zweiten Stufe sollten, wie es ursprünglich im Referentenentwurf vorgesehen war, Be- und Entlastungen berücksichtigt werden. In dieser Frage sind wir allerdings durchaus kompromissbereit und kommen dem Petitum entgegen, sich auf der zweiten Stufe ausschließlich an den Kosten der Unterkunft zu orientieren. Ich denke, das wäre hinnehmbar, wenn auf der ersten Stufe der Belastungsausgleich stattfindet.

Damit keine Missverständnisse entstehen, möchte ich abschließend sagen: Wenn die Regelung so umgesetzt wird, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen ist, dann wird es - bezogen auf die Situation vor der Reform - keine Verlierer, sondern nur Gewinner geben, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Wer sagt, dass er bei diesem Geschäft verliert, bezieht diese Aussage immer auf die Gewinne, die er in der Zwischenzeit gemacht hat. Das heißt, er gewinnt weniger. Aber es gibt keine echten Verlierer mehr. Das muss man klar sagen. Ich denke, diese Regelung würde zur Befriedung der Landschaft beitragen. Es ist unglaublich schwierig, zu vermitteln, dass sich die Kommunen für eine Reform eingesetzt haben sollen, durch die ihnen die Luft zum Atmen noch mehr als bisher genommen wird.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Da wir im Prinzip alle Themenkomplexe angesprochen haben, schlage ich vor, dass wir jetzt die Vertreter der Gebietskörperschaften und die Bürgermeister zu Wort kommen lassen.

Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister der Stadt Beckum): Die Stadt Beckum ist eine kreisangehörige Gemeinde im Kreis Warendorf und Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft. Ich selbst gehöre der Trägerversammlung an. Da die Theorie schon weitestgehend dargestellt worden ist, werde ich mich zum praktischen Teil äußern.

Ein praktischer Hinweis zur Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung: Die Arbeitsgemeinschaften haben schon jetzt ein großes Problem mit Weisungen, nämlich mit denen der Bundesagentur für Arbeit. Das gilt speziell für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus den Kommunen entsandt worden sind. Sie machen immerhin fast 50 % aller Mitarbeiter aus.

Aus meiner Sicht wäre es sinnvoll gewesen, den Betrag, der sich aus der Wohngeldentlastung ergibt, komplett nach Be- und Entlastungen zu verteilen; das wäre sicherlich die gerechteste Lösung gewesen. Aber um des Kompromisses willen halte ich auch die jetzige Regelung für akzeptabel.

Nun möchte ich einen Punkt ansprechen, der bisher nur sehr kurz gestreift worden ist: die Verteilung der Kosten auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden. Wenn das, was Sie, Herr Leßmann, ausgeführt haben, so bleibt, wie es derzeit geregelt ist, kann ich damit gut leben. Ich bin der Meinung - das habe ich schon in der Anhörung im letzten Jahr deutlich gemacht -, dass diese Aufgabe nicht mehr bei uns liegt und unsere Einflussmöglichkeiten gegen null gehen. Im Übrigen hängt es in großem Maße von Zufällen ab, wie viele Bezieher des Arbeitslosengeldes II es gibt.

Lassen Sie mich das am Beispiel meiner Stadt darlegen: Die Arbeitslosenzahl in Beckum liegt genau im Kreisdurchschnitt. Bei uns lebt eine verhältnismäßig geringe Zahl von Arbeitslosengeld-I-Beziehern, aber eine relativ große Zahl von Arbeitslosengeld-II-Beziehern. Woran liegt das? Das liegt daran, dass es bei uns viele Langzeitarbeitslose gibt. Das hat damit zu tun, dass in unserer Region vor einiger Zeit eine Industrie weggebrochen ist, nämlich die Zementindustrie. Die Menschen, die in dieser Industrie beschäftigt waren, sind seit vielen Jahren arbeitslos und nur sehr schwer in Arbeit wieder zu vermitteln. Allerdings gelingt es uns momentan, viele neue Arbeitsplätze zu schaffen, insbesondere im Dienstleistungsbereich. Dementsprechend gibt es in Beckum relativ wenige Arbeitslosengeld-I-Bezieher.

Daran können Sie sehen, wie sehr es letztlich auch von Zufällen abhängig sein kann, wie hoch die Kosten sind, die man im Rahmen der Leistungen des Arbeitslosengeldes II produziert. Deshalb wäre es meiner Meinung nach nicht sinnvoll, mit Blick auf Arbeitsgemeinschaftsgemeinden eine direkte Kostenbeteiligung zuzulassen.

Dr. Hans-Jürgen Schimke (Bürgermeister der Gemeinde Laer): Die kleine Gemeinde Laer gehört zum Kreis Steinfurt. Ich möchte deutlich machen, dass ich mich vom Städte- und Gemeindebund sehr gut vertreten fühle.

Zwei kurze praktische Hinweise:

Erstens. Wir sind gegen die Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, weil wir in einer kleinen Gemeinde wie der unseren sehr stark von der örtlichen Flexibilität leben. Für die Arbeitsvermittlung in der Gemeinde Laer spielt die Stadt Münster eine große Rolle. Münster liegt allerdings außerhalb des Kreises Steinfurt. Hier müssen ortsbezogene Fahrtkostenregelungen getroffen werden. Alles andere hat keinen Sinn. Ich habe das vor einem Jahr schon einmal deutlich gemacht.

Auch unser Wohnungsmarkt ist sehr individuell gestaltet. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter haben verschiedenste Möglichkeiten, auf den Einzelfall einzugehen und

beispielsweise eine Angemessenheitsgrenze auch einmal zu überschreiten, wenn sie sich davon positive Wirkungen versprechen. Mit einer Weisungsbefugnis könnten wir daher nur wenig anfangen.

Der zweite Punkt, zu dem ich mich äußern möchte, ist die Verteilung innerhalb der Kommunen - auch in dieser Frage haben wir letztes Jahr ähnlich argumentiert -: Das optimale Modell ist für mich nach wie vor die Kreisumlage, als Ausgleichsmodell und als Solidaritätsbekundung. Aber ich bin auch mit der jetzt vorgeschlagenen Regelung einverstanden.

Der Kreis Steinfurt hat gelitten. Wir haben versucht, eine Regelung unterhalb der 50%-Beteiligung zu treffen. Der Kreis hat dafür gekämpft, im Einvernehmen mit allen Kommunen eine Satzungsregelung zu treffen. Wenn man aber einer Kommune wie der Stadt Tecklenburg, die einen Nothaushalt hat, sagt, dass sie auf sechsstelligen Eurobeträge verzichten muss, dann wird sie das nicht tun wollen. Wenn sie dazu gezwungen werden soll, wird sie ein Fass aufmachen und andere Aspekte der Solidarität anführen, zum Beispiel die Fahrtkostenregelung für ein Gymnasium. Schon haben Sie die Büchse der Pandora geöffnet.

Genau das ist im Kreis Steinfurt passiert. Es gab eine Tendenz zur Entsolidarisierung. Es wurde gegenseitig aufgerechnet, Stärken und Schwächen wurden miteinander verglichen. All das dient nicht der Stärkung der kommunalen Solidarität. Wir stecken in der Klemme, dass wir auf der einen Seite immer wieder zu regionaler Zusammenarbeit aufgefordert werden, dass aber auf der anderen Seite für jede Kommune individuelle Rankings erstellt werden. Das bedeutet für uns ein ständiges Hin- und Herlavieren und trägt nicht zum kommunalen Frieden bei. Dass die Stadt Rheine gegen die 50%-Beteiligung klagt, ist auch ein Ergebnis dieser Regelung, das absolut kontraproduktiv ist.

Lassen Sie mich an dieser Stelle als Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde sagen: Ich wünsche mir mehr Einflussmöglichkeiten für den Kreis durch eine Benehmensregelung bzw. eine Satzungsregelung. Dadurch könnten einzelne Blockadehaltungen verhindert werden.

Rolf Corsten (Stadtkämmerer in Viersen): Ich bin Erster Beigeordneter der Stadt Viersen. Die Stadt Viersen liegt im Kreis Viersen. Dort gibt es eine Arbeitsgemeinschaft. Ich möchte mich vor allen Dingen zur Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden äußern. Es ist schon mehrfach angeklungen, dass die beabsichtigte Regelung nicht sehr praktikabel ist. Das gilt auch für den Kreis Viersen. Bei uns gibt es solche Regelungen - Gott sei Dank - nicht mehr. Zu Zeiten des BSHG fand noch eine Beteiligung an den Kosten statt.

Voraussetzung für eine Kostenbeteiligung ist die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden, die ich mir in der Praxis nur sehr schwer vorstellen kann. Dann müssten wir nämlich etwas gewährleisten, was wir im Grunde nicht gewährleisten können, weil es zur Abordnung der Mitarbeiter in die Arge deren Zustimmung bedarf.

Wir haben das auf freiwilliger Basis organisiert und die Mitarbeiter auf zwei Jahre befristet in die Arge geschickt. Diese zwei Jahre sind bald vorüber. Ich bin gespannt, ob die Mitarbeiter weiterhin zur Arge gehen werden und wie sich das Ganze entwickelt. Die

Kollegin von ver.di hat völlig recht: Hier sind Personalvertretungen nicht hilfreich, sondern sie würden die Hemmnisse, die ohnehin bestehen, noch vergrößern.

Es hat mich sehr gefreut, dass im Referentenentwurf vorgesehen war, die Kostenbeteiligung aufzuheben, weil sie als nicht sinnvoll erachtet wurde. Dem ist die Landesregierung leider nicht gefolgt. Wieder einmal sind Gerechtigkeitsargumente und der Finanzausgleich ins Feld geführt worden; das war auch in der letzten Anhörung der Fall.

Wegen der Kreisumlage handelt es sich letztlich um eine Frage des Finanzausgleichs im kreisangehörigen Raum. Dieses Thema steht immer im Spannungsfeld zur individuellen Gerechtigkeit. Alle Argumente, die unter der Überschrift Gerechtigkeit für eine Beteiligung an den Kosten angeführt werden, können auch im Rahmen des Länderfinanzausgleichs angeführt werden. Aber ich denke, niemand hier im Raum vertritt ernsthaft die Meinung, dass man dies auch beim Länderfinanzausgleich mehr als bisher so handhaben sollte, wie es im Gesetz steht.

Ein Punkt, der mich ganz besonders dazu veranlasst, mich zu diesem Thema zu äußern, ist, dass die Kostenbeteiligung der Optionsgemeinden sehr viel Ähnlichkeit mit der Kostenbeteiligung der Argen gewinnt. Dennoch unterscheiden sie sich sehr stark. Was die Argen betrifft, fehlt eine Begrenzung auf 50 %, wie sie im BSHG geregelt war.

Ich halte eine solche Beteiligung an den Kosten, die im Zweifel sogar auf 100 % steigen kann, für nicht verfassungsgemäß, weil die Rechtsgrundlage für eine Satzung, die der Kreis erlassen müsste, viel zu unbestimmt ist und darin keine Kriterien zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung enthalten sind. Insoweit gibt es erhebliche rechtliche Bedenken gegen diese Regelung. Daher sollte man sie aus dem Gesetzentwurf streichen.

Abgesehen von der Begrenzung der Beteiligung an den Kosten auf 50 % plädiere ich auch aufgrund der sich immer ähnlicher werdenden Kostenregelungen für den Härteausgleich. Ich würde anregen, den Härteausgleich als Pflicht festzuschreiben, nicht nur als Kannregelung. Dann wäre klar geregelt, wer im kreisangehörigen Raum welche Pflichten hat.

Zu Zeiten des BSHG bewegte sich die Kostenbeteiligung der Stadt Viersen in einer Größenordnung von rund 2 Millionen €. Das war die Mehrbelastung, die wir im Vergleich zu der Zeit, als es noch keine Kostenbeteiligung gab, zu tragen hatten. Ich habe bereits in der letzten Anhörung darauf aufmerksam gemacht, dass es in den Kreisen ein kompliziertes System von Aufgabenverantwortung und Finanzverteilung gibt. Damals habe ich mir die Mühe gemacht, die Kosten zu berechnen, die der Stadt Viersen in den Bereichen entstehen, in denen sie bestimmte Aufgaben der übrigen kreisangehörigen Gemeinden finanziert.

Lassen Sie mich das an einem Beispiel erläutern: Die Stadt Viersen verfügt über ein Ausländeramt, das sie selbst finanziert. Der Kreis Viersen hat ebenfalls ein Ausländeramt, nämlich für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden, die nicht verpflichtet sind, ein Ausländeramt zu führen. Über die Kreisumlage finanzieren wir das Ausländeramt des Kreises Viersen mit, obwohl wir nichts davon haben. Das heißt, letztlich bezahlen wir für viele Aufgaben doppelt: zum einen, weil wir sie selbst erfüllen müssen, und zum anderen für den Kreis, der diese Aufgaben für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden wahrnimmt.

Das Ergebnis dieser Berechnung war für mich relativ überraschend: Auch die Kosten, die uns durch die Aufgaben, die wir selbst wahrnehmen, entstehen, bewegen sich in der Größenordnung von etwa 2 Millionen €. Das ist fatal. Das, was man hier macht, ist eine Art Rosinenpicken. Man sucht sich die größte und bedeutendste Aufgabe heraus und sagt dann, dass diese Regelung ungerecht sei. Auf den übrigen Aufgaben bleiben wir sitzen. Das wird in der Betrachtung vernachlässigt.

Ich möchte noch eine kurze Bemerkung zum Untersuchungsauftrag machen: Ich begrüße die angewandte Vorgehensweise. Sie ist schon in der letzten Anhörung vorgeschlagen worden, hat aber leider keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden. Ich möchte anregen, dass sich der Untersuchungsauftrag nicht nur auf die Fälle erstrecken sollte, in denen eine Kostenbeteiligung stattfindet, sondern dass auch die Fälle mit einbezogen werden sollten, in denen, wie zum Beispiel im Kreis Viersen, keine Kostenbeteiligung stattfindet. Die Verteilung der Aufgaben sollte dabei ebenfalls untersucht werden. Wenn es um Gerechtigkeit geht, muss auch dieses Thema in einer solchen Untersuchung berücksichtigt werden.

Paul Berlage (Bürgermeister der Stadt Drensteinfurt): Mein Name ist Paul Berlage. Ich komme aus der Stadt Drensteinfurt, die im Kreis Warendorf liegt. Ich vertrete eine andere Position als meine Kollegen. Ich bin der Meinung, dass es auch unabhängig von der Heranziehung in den Arge-Bereichen möglich sein muss, zwischen den Kommunen einen Ausgleich der Kosten herbeizuführen.

Herr Hamacher hat gerade davon gesprochen, dass es viele Gewinner, aber keine Verlierer dieser Reform geben würde. Darüber hinaus wurde der kommunale Frieden erwähnt. Wie auch immer man diese Regelung ausgestaltet, es wird keinen kommunalen Frieden geben, weil es tatsächlich und effektiv Verlierer gibt.

Das kann ich Ihnen an der Struktur des Kreises Warendorf verdeutlichen: In diesem Kreis gibt es 13 Kommunen. Im Vergleich zum Sozialhilfesystem beträgt unser Verlust insgesamt 6 Millionen €. Diesen Verlust tragen zehn Kommunen, und nur zwei Kommunen stehen mit plus/minus null gut da; dass dem so ist, lässt sich an den aktuellen Zahlen allerdings noch nicht eindeutig erkennen.

Das ist nicht fair. Es geht um Differenzen, die beispielsweise in einer Stadt mit 33.000 Einwohnern 1,2 Millionen € ausmachen. Eine solche Größenordnung ist für den Haushaltsausgleich entscheidend, erst recht unter Berücksichtigung der Grundsätze des NKF. Es muss daher zu einem vernünftigen Ausgleich zwischen den Kommunen kommen.

Trotz der anstehenden Kompensation beim Wohngeld hat dies die kuriose Folge, dass die beiden Städte, die vorher mit plus/minus null dastanden, plötzlich einen riesigen Überschuss, die kleineren Kommunen aber nach wie vor ein großes Defizit zu verzeichnen haben. Das Defizit der Stadt Oelde beträgt noch immer 600.000 €. Wenn Sie sich nicht dazu durchringen können, den Kommunen per Satzung das Recht zu geben, für einen Ausgleich zu sorgen, sollte diese Möglichkeit zumindest im Rahmen einer freiwilligen gesetzlichen oder vertraglichen Regelung innerhalb der Kommunen eröffnet werden.

Der Städte- und Gemeindebund hat den Vorschlag gemacht, in diesem Bereich für einen Ausgleich zu sorgen. Ich hielte das für vertretbar. Möglicherweise kämen wir in der kommunalen Familie dann zu einem Ergebnis. Es wäre nicht zu vermitteln, dass man alle Kreise und kreisfreien Städte auf null stellt, wenn innerhalb der Kreise und der Arge-Bereiche nach wie vor große Zerwürfnisse bestehen. Dadurch würde der kommunale Frieden mit Sicherheit nicht gefördert. Das wäre keine vernünftige und gerechte Lösung.

Heinz Abs (Beigeordneter und Amtsleiter bei der Stadt Pulheim): Die Frage, ob die Struktur der Aufgaben verändert werden muss, ist meiner Meinung nach hinreichend erörtert worden. Daher möchte ich mich dazu äußern, wie eine größere finanzielle Gerechtigkeit hergestellt werden kann.

Die Änderung von § 5 Abs.1 AG-SGB II NRW, die im vergangenen Jahr beschlossen wurde, hat nicht zu dem Ergebnis geführt, das sich einige von uns gewünscht haben. Für meine Kommune sind im Vergleich zu der Zeit, in der noch das BSHG Anwendung fand, Mehrkosten in Höhe von etwa 1 Million € entstanden. Diese Mehrkosten sind über die Kreisumlage schlichtweg nicht auszugleichen.

Ich möchte an den Ausschuss appellieren: Wenn man über eine Änderung des AG-SGB II NRW nachdenkt, sollte man auch eine Neuformulierung von § 5 Abs. 1 AG-SGB II NRW in Betracht ziehen. Derzeit heißt es, dass eine Heranziehung der Gemeinden nicht möglich ist. Das ist natürlich richtig. Würde man die Gemeinden aber in die Verpflichtung einbeziehen, das Personal, zumindest das kommunale Personal, für die Argen zu stellen - orientiert an der jeweiligen Pfarrmenge einer Gemeinde -, wäre ihre Heranziehung möglich. Dann müsste § 5 Abs. 4 AG-SGB II NRW angewandt werden können. Ich bitte die Mitglieder des Ausschuss, über diesen Vorschlag zur Herstellung größerer finanzieller Gerechtigkeit nachzudenken.

Marlis Bredehorst (Beigeordnete der Stadt Köln): Ich möchte ergänzend zu den Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände drei Bemerkungen zum Aufgabencharakter machen:

Zum Ersten. Was den Weisungsdurchgriff des Landes angeht, kommen wir in eine sehr merkwürdige Situation. Wir Kommunen vertreten in den Arbeitsgemeinschaften die Ansicht, dass das Bundesarbeitsministerium keinen Weisungsdurchgriff bis in die Arge hat, sondern nur bis in die Bundesagentur für Arbeit, die in der Trägerversammlung als gleichberechtigte Partnerin neben den Kommunen vertreten ist. Wenn es einen solchen Weisungsdurchgriff des Landes gibt, wird dadurch unsere Argumentation, die wir mühsam aufrechtzuerhalten versuchen, um in den Arbeitsgemeinschaften auf gleicher Augenhöhe zu agieren, entschärft.

Zum Zweiten. Wenn das Land im Hinblick auf die sozial flankierenden Maßnahmen einen Weisungsdurchgriff erhalten möchte, bekommen wir ein besonderes Problem: Bereiche wie die Kinderbetreuung oder die psychosoziale Betreuung betreffen nicht nur den sozialen Bereich, sondern auch andere Ressorts. So tangieren die psychosozialen Leistungen auch das Gesundheitsressort sehr stark, und die Kinderbetreuung tangiert den Bereich der Kinder und Jugendlichen. Hier lässt sich keine scharfe Trennung vor-

nehmen. In den Kommunen gibt es einheitliche Systeme, in die sich die sozial flankierenden Maßnahmen einfügen. Weil wir diese Systeme nicht scharf voneinander trennen können, ist es schwierig, einen direkten Weisungsdurchgriff seitens eines Ministeriums zu kreieren.

Zum Dritten. Für die Stadt Köln möchte ich sagen, dass aus unserer Sicht sehr wohl ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung stattfinden würde, wenn ein Weisungsdurchgriff geschaffen würde. Das möchte ich anhand einiger Zahlen zur Situation der Kommunen im Bereich der sozialen Daseinsvorsorge verdeutlichen: In Köln lebt eine Million Einwohner. Ungefähr 116.000 Menschen von ihnen beziehen Harz IV. Weitere 15.000 erhalten Menschen Leistungen nach dem SGB XII und andere soziale Leistungen. In Köln werden also in dem einen Bereich 116.000 Menschen, in dem anderen Bereich 15.000 Menschen sozial betreut. Wie Sie sehen, bezieht die große Masse der Menschen Hartz-IV-Leistungen. Diese Gruppe nur noch mittels eines Weisungsdurchgriffs seitens der Kommunen zu betreuen, sehen wir als schwierig an, weil dadurch unser Spielraum auf dem Gebiet der sozialen Daseinsvorsorge verringert würde.

Gestatten Sie mir noch eine Anmerkung zu den Kosten und zur Kostenverteilung: Ich glaube nicht, dass es richtig ist, immer wieder auf die Vergangenheit zu rekurrieren, wie es bei der Diskussion über die Be- und Entlastungseffekte von 2004 auf 2005 getan wird. Daran wird nämlich nur deutlich, wie die damalige Situation war. Seitdem hat sich aber sehr viel verändert, weil die Änderung der Hartz-IV-Gesetzgebung dazu geführt hat, dass nun auch andere Personengruppen zu diesem Kreis gehören. So ist ein stetiger Anstieg der Zahl an Beziehern aufstockender Leistungen zu verzeichnen. Die Veränderung der Gesetzeslage hatte zur Folge, dass mittlerweile auch Teilzeit und sogar Vollzeit arbeitende Menschen dem Personenkreis angehören, der Hartz-IV-Leistungen bezieht.

Das möchte ich an einem Beispiel belegen: Zum Jahreswechsel 2004/2005 gab es in Köln 52.000 Bedarfsgemeinschaften. Mit dieser Zahl lag die Stadt schon damals an der Spitze. Gegenwärtig gibt es in Köln ungefähr 64.000 Bedarfsgemeinschaften. Wir hatten seitdem also einen Zuwachs von fast 20 % zu verzeichnen. Diesen Anstieg führen wir allerdings nicht darauf zurück, dass die Stadt Köln bzw. die dortige Arbeitsgemeinschaft besonders schlecht agiert, sondern darauf, dass die Gesetzeslage in der Zwischenzeit verändert wurde und dass im Rahmen von Hartz IV andere Leistungen kreiert wurden.

Wir plädieren daher dafür, die Verteilung der Wohngeldmittel an der Höhe der gegenwärtigen Belastungen zu messen, nicht an den Zahlen zum Jahreswechsel 2004/2005. Denn die heutige Situation lässt sich mit der Vergangenheit nicht mehr vergleichen.

Abschließend möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Zahlen, die uns vom Land vorgelegt wurden, nicht plausibel sind. Dazu habe ich aber schon ausgeführt.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Gestatten Sie mir eine Bemerkung, die ich schon mehrfach gemacht habe, auch im Plenum des Landtages: Wir sprechen im parlamentarischen Raum immer vom SGB II, nicht umgangssprachlich von Hartz IV. Wenn man von Bedarfsgemeinschaften und nicht von Haushalten spricht, verwendet man auch den gesetzestechnisch korrekten Begriff.

Burkhard Hintzsche (Sozialdezernent der Stadt Düsseldorf): Die schriftlichen Stellungnahmen haben wir zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass sich alle Sachverständigen gegen die Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ausgesprochen haben. Daher kann ich mir viele Argumente sparen.

An dieser Stelle möchte ich auf zwei Gesichtspunkte hinweisen:

Erstens. Die begleitenden Hilfen stehen nicht nur dem Personenkreis, der Leistungen nach dem SGB II bezieht, sondern allen Bürgerinnen und Bürgern einer Stadt zur Verfügung. Das gilt sowohl für die Suchtberatung als auch für die Schuldnerberatung und die psychosoziale Begleitung. Daher darf man die Leistungserbringung nicht nur vor dem Hintergrund der gesetzlichen Grundlagen betrachten, sondern man muss auch die Partnerschaft der öffentlichen und freien Träger vor Ort berücksichtigen.

Aus meiner Sicht ist keine Weisung erforderlich. Wenn man an dieser Stelle allerdings etwas verbessern möchte, sollte dabei beachtet werden, dass in anderen Aufgabebereichen Empfehlungsvereinbarungen getroffen werden. Diese Instrumente kommen weit unterhalb eines Eingriffs in Form eines Wechsels des Aufgabencharakters zur Anwendung. Insofern sehe ich keine Notwendigkeit, den Aufgabencharakter zu ändern.

Lassen Sie mich auf Folgendes hinweisen: Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft verstehen wir uns als Partner auf gleicher Augenhöhe. Grundlage sind die Arge-Verträge, die Beschlüsse von Trägerversammlungen und die Zielvereinbarungen, die wir vor Ort abschließen. Im Zusammenhang mit der weiteren Verselbständigung - über dieses Thema haben wir vorhin gesprochen - haben wir uns in Düsseldorf natürlich Gedanken darüber gemacht, welche Möglichkeiten es in diesem Bereich gibt.

Wir haben uns entschieden, zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten. Die Gründung einer Stiftung wäre eine durchaus denkbare Lösung, die es uns erlauben würde, vor Ort weitere Partner ins Boot zu holen. Wenn auch das Land ins Boot der Arbeitsgemeinschaften möchte - über die fachlichen Weisungen würde das geschehen -, dann soll es, wie bei Stiftungen üblich, Geld zur Verfügung stellen. Wie wir wissen, haben wir in der Vergangenheit in allen Bereichen, die ich vorhin angesprochen habe, vonseiten des Landes nicht mehr, sondern eher weniger Geld bekommen.

Zweitens möchte ich etwas zur Verteilung der Wohngeldentlastung sagen: Das, was Herr Hamacher zum Thema Ehrlichkeit gesagt hat, ist richtig. Es geht darum, zu prüfen, wie man bei der Anwendung eines neuen Verteilungssystems abschneidet. Das tun auch wir in Düsseldorf.

Die geplante Regelung bringt für die Zukunft folgende Gefahr mit sich: Der Verteilungsschlüssel sieht im ersten Jahr statt 303 Millionen € 350 Millionen € vor. Das heißt, es wird mehr Geld verteilt. Insofern wird schon im Folgejahr die Verteilungswirkung eine andere sein. Das müssen alle wissen. Allerdings weiß derzeit niemand, wie die Wohngeldersparnis des Landes überhaupt errechnet worden ist.

Darüber hinaus hat es einen Vorwegabzug zugunsten der neuen Länder in einer Größenordnung von 200 Millionen € gegeben. Ich bin immer davon ausgegangen, dass die Mittel, über die wir uns unterhalten - sowohl die Be- als auch die Entlastungen -, in einem Systemkreislauf verbleiben. Meine große Sorge ist, dass in den Folgejahren bzw.

auf der zweiten Stufe, in der es um die Bedarfsgemeinschaften und um die Kosten für die Unterkunft geht, überhaupt keine Masse mehr zu verteilen ist. Diesem Aspekt muss in den weiteren Beratungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Tim Kähler (Sozialdezernent der Stadt Bielefeld): Über die Zielsetzung von Gesetzen und Entlastungswirkungen lässt sich trefflich streiten. Wenn ich richtig informiert bin, war es niemals die Zielsetzung der Finanzverteilung im Kontext der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, den innerstaatlichen und den kommunalen Finanzausgleich zu unterfüttern.

Die Zielsetzung bestand darin, in Anbetracht der gegebenen Belastungssituation im Zusammenhang mit der Abschaffung des Wohngeldes und der damit einhergehenden Einnahmeverluste - je nach Fallstruktur -, der Relation der Arbeitslosenhilfe zur Sozialhilfe und der dadurch entstehenden sozialen Belastungen, die bei Kreisen, kreisangehörigen Gemeinden und städtischen Kommunen natürlich unterschiedlich sind, finanzwirksam agieren zu können. Wer vor dem Hintergrund der Überlegungen, die von den bei Bund und Ländern Agierenden angestellt wurden, geglaubt hat, dass 2,5 Milliarden € bundesweit gleichmäßig verteilt würden, der hätte lesen sollen, was in den Gesetzen steht.

Man muss ganz klar sagen, dass die neue Finanzverteilung nicht mehr die ursprüngliche Zielsetzung verfolgt, insbesondere dann nicht - hier teile ich die Auffassung von Herrn Hintzsche -, wenn eine gezielte Entlastung nach einer jeder Kommune zu gönnenden Nivellierung nicht mehr durchgeführt wird. Das gilt vor allem vor dem Hintergrund der übereinstimmenden Auffassung, dass durch diese Entlastung eine weitere Ausweitung der sozialen Leistungssysteme, insbesondere der Kinderbetreuung, finanziert werden soll.

Das Gemeinderecht schreibt vor - die Stichworte lauten: HSK-Kommunen und freie Spitze -, was man mit Blick auf die unter Dreijährigen bei einem nicht vorliegenden Rechtsanspruch tun kann und was nicht. Das gebe ich zu bedenken, wenn es darum geht, in den Kommunen Regelungen zur Finanzverteilung zu treffen, um sinnvolle politische Maßnahmen im Interesse der Menschen zu ermöglichen.

Die dargestellte Argumentation, dass das System des kommunalen Finanzausgleichs vor dem Hintergrund der Aufgaben, die dort erfüllt werden, zu bewerten ist, teile ich vorbehaltlos. Ich würde mir wünschen, dass darüber im Land Nordrhein-Westfalen neu diskutiert wird. Es sollte auch erörtert werden, wer welche Aufgaben mit welchen Kostenfolgen wahrnimmt. Das sollte im Hinblick auf den städtischen Raum, die Kreise und den kreisangehörigen Raum einer neuen Bewertung zugeführt werden. Dabei sollten auch die Entwicklung und die Verteilung des Einkommensteueraufkommens Berücksichtigung finden. Würde man dieses Fass aufmachen, entstünde sicherlich eine spannende Debatte.

Lassen Sie mich eine zweite Bemerkung machen: Es wurde vielfach ausgeführt, dass man warten sollte, bis das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung getroffen hat. Wer so argumentiert, geht davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird, die bestehende Gesetzeslage sei nicht rechtens.

Ich gebe zu bedenken: Was ist, wenn das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis kommt, dass das Gesetz, das der Bundesgesetzgeber mit Zustimmung der Länder beschlossen hat, in Ordnung ist? Dabei geht es auch um die Frage, wer eigentlich welche Kompetenz zur Verlagerung auf die Kommunen hatte. Hier ist die Zustimmung der Länder, wie ich finde, ein entscheidungsrelevanter Aspekt der Prüfung. Wenn also die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgewartet wird, vertut man dadurch möglicherweise ein halbes Jahr.

Es ist sehr schwierig, die personalrechtlichen Probleme zu lösen. Aber von der Arbeitsgemeinschaft in Bielefeld weiß ich, dass die Mitarbeiter zurzeit zwischen Baum und Borke stehen und dass es für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften sicherlich nicht den Königsweg, aber angesichts all der Probleme, die bereits erörtert worden sind, doch einen Baustein zur Verbesserung der täglichen Arbeit bedeuten könnte.

Bitte bedenken Sie aber auch, dass es nicht nur um das Personalvertretungsrecht in den Arbeitsgemeinschaften geht. Auch ich muss mich in Bielefeld mit einem Betriebsrat auseinandersetzen. In anderen Arbeitsgemeinschaften ist das sicherlich genauso. Das macht die Situation nicht einfacher. Aber die Anforderungen sind nach wie vor dieselben.

Lassen Sie mich abschließend etwas zur Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung sagen: Ich frage mich immer, wann, warum und auf Grundlage welcher Erkenntnisse der Gesetzgeber handelt. Vor dem Hintergrund der Themen, um die es hier geht - in diesem Punkt teile ich die Auffassung, die Herr Hintzsche vorgetragen hat -, sehe ich derzeit keinen Handlungsbedarf.

Rudolf Henke (CDU): Ich habe keine Frage. Ich möchte nur all diejenigen, die aufgrund der Zensur durch den Vorsitzenden, an der ich natürlich nichts zu kritisieren habe, ein schlechtes Gewissen haben, darauf hinweisen, dass am kommenden Donnerstag im Plenum des Landtages über den Antrag einer Fraktion diskutiert wird - den Antrag Drucksache 14/4330 -, der den Titel „Hartz IV - Kinder brauchen mehr“ trägt. So viel zur Verwendung von Begriffen!

(Allgemeine Heiterkeit)

Vorsitzender Günter Garbrecht: Frau Kollegin Steffens wird sich darauf einrichten müssen.

Barbara Steffens (GRÜNE): Wir debattieren heute zwar ein anderes Thema, aber ich möchte sagen, warum der Antrag diesen Titel hat: Wie der Vorsitzende deutlich gemacht hat, ist Hartz IV umgangssprachlich der Terminus, den die Menschen im Land verwenden. Meiner Meinung nach sollte man die Dinge beim Namen nennen. Darüber können wir uns im Ausschuss gerne noch trefflich streiten.

Herr Henke, ich finde es erstaunlich, dass die Vertreter der Koalitionsfraktionen in Anbetracht der Stellungnahmen der anwesenden Experten zu diesem Gesetzentwurf, der von der Landesregierung vorgelegt wurde, überhaupt keine Fragen stellen. Vielleicht kommt das noch.

Ich habe eine Reihe von Fragen:

Die erste Frage, die sich mir stellt, bezieht sich auf die geplante Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung - dabei geht es um Diskussionen, die wir seit vielen Jahren führen; manche Minister machen diesen Vorschlag gerne -: Sehr viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen befinden sich in der Haushaltssicherung. Was kann die Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung Ihrer Erfahrung nach im Hinblick darauf bedeuten, wie man in den Kommunen in Haushaltssicherung mit den freiwilligen Leistungen umgeht? Insbesondere hinsichtlich der Leistungen nach dem SGB II sind die Angebote der Kommunen sehr unterschiedlich. Manche Kommunen halten ein sehr breites Angebot vor. Kann die Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung die Folge haben, dass diese Kommunen ihre Angebote zurückfahren müssen? Besteht also die Gefahr, dass der Umfang der vorgehaltenen Angebote verringert wird, zum Beispiel in der Suchtberatung?

Meine nächste Frage: Wenn einer Kommune eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen wird, inwieweit würde es dann auch für alle anderen Kommunen zum Standard werden, wenn weniger Leistungen erbracht werden? Wenn mehr Leistungen gefordert werden, was würde das für die Finanzierung bedeuten? Müsste dann aus Ihrer Sicht das Konnexitätsprinzip greifen?

Wenn man sich den Gesetzentwurf ansieht, stellt man fest, dass darin keine Kosten für das Land betitelt sind. Weisungen des Landes waren in anderen Bereichen in der Vergangenheit immer mit Kosten für das Land verbunden. Greift das Konnexitätsprinzip an dieser Stelle aus irgendwelchen Gründen nicht bzw. müsste es hier nicht greifen?

Eine weitere Frage betrifft die Kosten: Im Gesetzentwurf ist unter „Kosten“ nur ein einziger Punkt aufgeführt, nämlich die Personalkosten als indirekte Kosten des Ministeriums. Im Ministerium wird also zusätzlicher Personalbedarf gesehen, um die Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung umsetzen zu können. Da Sie alle mehr oder weniger mit diesem Thema befasst sind, entweder in der Praxis oder in der Theorie, frage ich Sie: Welchen Umfang kann dieser Personalbedarf haben? Handelt es sich dabei um einen erheblichen Kostenfaktor? Ich kann das nicht einschätzen und beziffern.

Nun komme ich auf einen anderen Themenkomplex zu sprechen. Zunächst eine konkrete Frage an Herrn Lorch: Kommt es zu einer Vergrößerung der Handlungsfähigkeit, wenn zu den bisher schon vorhandenen Weisungsgebern ein weiterer hinzukommt? Ich habe den Minister in der Vergangenheit immer so verstanden, dass er der Meinung sei, die Kommunen und insbesondere die Argen bräuchten eine größere Handlungsfähigkeit. Er war immer ein heftiger Verfechter der flächendeckenden Zulassung von Optionskommunen, damit alles in einer Hand organisiert ist. Aber jetzt soll alles nicht mehr in zwei, sondern in drei Händen organisiert werden. Wird das zu mehr Klarheit und Transparenz beitragen, oder wird das eher eine Verkomplizierung mit sich bringen?

Meine letzte Frage bezieht sich auf die Finanzierung, den einzigen Punkt, bei dem ich das Gefühl habe, dass er verändert werden muss: Wenn man das Zweistufenverfahren und die Zahlen, die derzeit auf dem Tisch liegen, betrachtet, stellt man fest, dass für die zweite Stufe, jedenfalls nach meiner Berechnung, nur 23 Millionen € übrig bleiben. Lohnt sich die zweite Stufe in Anbetracht dessen überhaupt? Ist diese Art der Finanzierung aus ihrer Sicht nicht eine Farce? Muss man dieses Thema nicht anders angehen?

Rainer Schmeltzer (SPD): Frau Steffens hat einige Punkte, die ich ansprechen wollte, bereits vorweggenommen. Die Frage an Herrn Lorch hinsichtlich der vielfältigen Erfahrungen mit Weisungen wollte auch ich stellen. Ich möchte allerdings noch auf den einen oder anderen Aspekt eingehen.

Zunächst zu den Einlassungen zur kommunalen Selbstverwaltung und zur im Gesetzentwurf vorgesehenen Einführung einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung: In verschiedenen schriftlichen Stellungnahmen und in einigen Wortbeiträgen heute wurde dargelegt, dass die Einführung einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung nicht erwünscht ist. In diesem Zusammenhang wurde immer wieder auf das Konnexitätsprinzip hingewiesen. Sehr imponiert hat mir die Stellungnahme von Bürgermeister Schimke, der die Gesetzesbegründung und die Position des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales als „verräterisch“ bezeichnet hat. Das zeigt schon, wohin die Reise geht.

Insbesondere in der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände wird auf die Landesverfassung und auf das Konnexitätsprinzip verwiesen und ausgeführt, dass die Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zu erheblichen Kosten für die Kommunen führen würde. Mich würde interessieren: Sind Sie davon wirklich überzeugt? Wenn ja, wie hoch werden Ihrer Meinung nach die durch Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung für die Kommunen entstehenden Kosten sein?

Wenn ich richtig informiert bin, wird über einen Gesetzentwurf, bevor er zu Papier gebracht wird, mit Sachverständigen gesprochen. Daher stellen sich mir folgende Fragen: Ist es richtig, dass zumindest aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände statt der Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung der Abschluss regionaler Zielvereinbarungen im Gespräch war? Wenn meine Vermutung richtig ist, warum wurde dieser Gedanke seitens des Ministeriums nicht aufgenommen? Auf den Widerspruch zum Koalitionsvertrag möchte ich an dieser Stelle nicht eingehen. Diese Frage wäre ohnehin an die Vertreter der Koalitionsfraktionen zu richten, die im Rahmen der heutigen Anhörung allerdings keine Sachverständigen sind.

Zur Finanzierung: Die kommunalen Spitzenverbände haben einen wichtigen Aspekt angesprochen - diesen Hinweis fand ich sehr gut; einer meiner Kollegen hat darauf bereits bei Einbringung des Gesetzentwurfs verwiesen -: den Vorwegabzug von 200 Millionen € zugunsten der neuen Bundesländer. Hinsichtlich dieses Vorwegabzugs ist angeregt worden, grundsätzlich darüber zu diskutieren, ob das der richtige Weg ist. Verstehe ich auch Ihre Einlassung so, dass man prinzipiell darüber nachdenken sollte, diese 200 Millionen € nicht vorweg abzuziehen, sondern sie in Nordrhein-Westfalen zu belassen?

Mein letzter Hinweis bezieht sich auf den Wortbeitrag von Herrn Kähler: Habe ich Ihre letzte Äußerung richtig verstanden, dass Sie sinngemäß gefragt haben, warum der Gesetzgeber jetzt so handelt, wie er handelt? Im vorliegenden Gesetzentwurf steht bei Punkt C unter der Überschrift „Alternativen“: „Keine.“ Nicht ein einziger Sachverständiger hat diesen Gesetzentwurf unterstützt; von allen Seiten wurde Kritik geäußert. Daher frage ich die Sachverständigen: Gibt es Ihres Erachtens Alternativen, bzw. teilen Sie die Auffassung, dass es keine Alternativen zur jetzigen Fassung dieses Gesetzentwurfs gibt?

Josef Wilp (CDU): Dieser Gesetzentwurf betrifft vierfache Finanzbeziehungen: die Summe, die generell zur Verfügung gestellt wird, die Verteilung zwischen den Ländern, die Verteilung innerhalb des jeweiligen Landes und die Verteilung im Rahmen der Optionskommunen innerhalb der Kommunen. Jetzt geht es darum, die Finanzbeziehungen in den Optionskommunen zu ändern; Herr Schimke hat das angesprochen. Ich muss sagen: Mir gefällt diese Möglichkeit auch deutlich besser. Da der Städte- und Gemeindebund hiervon betroffen ist, frage ich seinen Vertreter: Kennt der Städte- und Gemeindebund einen Optionskreis, in dem die bisherige Regelung reibungslos funktioniert hat?

Eine Bemerkung hat mich verwirrt - ich weiß nicht, ob ich sie richtig verstanden habe -: War das bei den Argen bislang zu 100 % der Fall? In den Argen ist das doch bisher überhaupt nicht in Angriff genommen worden - es sei denn, die Argen fordern die Lösung, die sie mit Blick auf die Optionskommunen relativieren. Dann gäbe es in der kommunalen Familie immer eine Diskrepanz zwischen Gewinnern und Verlierern. Daher stellen sich mir die Fragen: Woher kommt das? Wie viele Zufälligkeiten sind damit verbunden? Was kann der Einzelne bewirken? Was bekommt man sozusagen mitgeliefert, ohne es faktisch ändern zu können?

Eine weitere Frage, die mich interessiert, betrifft die Aufstocker: Wie hoch würden Sie den Anteil der Aufstocker - entweder prozentual oder in der Summe - beziffern? Wie viele Mittel werden hier zusätzlich gebunden? In diesem Zusammenhang geht es um eine Art zweite Ebene.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Jetzt wende ich mich fragend an die Sachverständigen. Ich möchte zwei Themen ansprechen:

Erstens. Mir erschließt sich nicht, dass sich die kommunalen Spitzenverbände im letzten Jahr auf ein Verfahren hinsichtlich der eingesparten Wohngeldmittel eingelassen haben und uns heute nicht erklären können, wie sich die Wohngeldersparnis zusammensetzt. Es hat mich ein wenig erstaunt, dass Sie diese Frage nicht beantworten können. Der Ausschuss und das Parlament, das das Geld verteilt, werden sich daher auf einem anderen Weg sachkundig machen müssen. Ich gehe davon aus, dass die Vertreter der Landesregierung die Stellungnahmen gelesen haben. Um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können, ist diese Frage ja von evidenter Bedeutung. Mir zumindest ist im letzten Jahr mitgeteilt worden, die Regelung zur Berechnung sei mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt worden. Sie müssen sich jetzt und hier nicht offenbaren. Vielleicht ist das eine Fehlinformation.

Wie ich weiß, findet auch zu anderen Themen ein reger Austausch statt. So ist auch über die Personalvertretung sehr lange, nämlich mehr als ein Jahr, verhandelt worden, ohne dass man zu einem zufriedenstellenden Ergebnis gekommen ist. Man hätte beispielsweise vereinbaren können - das wurde hier angekündigt -, diese Frage wie in Niedersachsen untergesetzlich zu regeln. Dann wäre der Verweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unnötig.

Was den zweiten Aspekt betrifft, den ich erwähnen möchte, vertrete ich eine andere Auffassung als die, die hier geäußert wurde. An dieser Stelle möchte ich ein wenig Wasser in den Wein gießen. Ich selbst bin auch kommunaler Vertreter und weiß daher, wovon ich rede. Ich halte die kommunale Selbstverwaltung sehr hoch. Als Landespoliti-

ker bin ich aber, wie alle anderen hier im Raum auch, verpflichtet, dafür zu sorgen, dass es im gesamten Land gleiche Lebensbedingungen gibt. Ich möchte, dass die Schuldnerberatung, die psychosoziale Hilfe und die Kinderbetreuung im Sinne der betroffenen Bürgerinnen und Bürger in Aachen nach den gleichen Grundsätzen wie in den Kreisen Steinfurt und Minden-Lübbecke und wie im Hochsauerlandkreis geregelt sind.

In diesem Zusammenhang lässt sich durchaus über sogenannte Mindeststandards fachlich diskutieren. Zwischen der kommunalen Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung und der Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung gibt es einen Gestaltungsspielraum. Der Abschluss von Zielvereinbarungen ist bereits erwähnt worden. Können Sie sich vorstellen, dass hier für die Politik trotz der regionalen Verfasstheit und Eingebundenheit eine Handlungsnotwendigkeit besteht? Gibt es Ihrer Meinung nach überhaupt eine Problemlage oder nicht?

Darüber hinaus würde ich gern von den Sozialdezernenten, die mit der Arbeit vor Ort beschäftigt sind, und von den kommunalen Spitzenverbänden erfahren, ob es aus Ihrer Sicht in den zweieinhalb Jahren der Umsetzung des SGB II in Nordrhein-Westfalen einen Anlass gegeben hat, der ein Einschreiten des Landes notwendig gemacht hätte.

Peter Lorch (LAG NRW der Argen): Die LAG hat zur Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung schriftlich Stellung bezogen. Das haben wir uns sehr gut überlegt. Denn die Frage der Steuerungsverantwortung stellt sich dem Auftraggeber, also den Trägern, und nicht dem Auftragnehmer, der Arge. Nichtsdestotrotz halten wir es für wichtig, unsere Position deutlich zu machen.

Ich kann der Auffassung der kommunalen Spitzenverbände durchaus folgen. Es war in den letzten zwei Jahren schwierig, die Vorstellungen der bundesweiten Arbeitsmarktpolitik und der kommunalen Sozialpolitik auf gemeinsame Ziele herunterzubrechen. Es war schwierig, die sehr unterschiedlichen Vorstellungen der beiden Träger im Hinblick auf Steuerung, Aufsicht und Zielvereinbarungen unter einen Hut zu bringen. Ich glaube, die letzten zweieinhalb Jahre haben dazu beigetragen, dass man sich ein großes Stück angenähert hat, auch wenn uns das Rollenpapier, das gerade angesprochen wurde, etwas zurückgeworfen hat; ich denke, das wird sich relativieren.

Diese Annäherung hat funktioniert, indem beide Träger die Fähigkeiten und Möglichkeiten des jeweils anderen anerkannt haben. Die Kommunen können regionale Besonderheiten einbringen und auf die Anforderungen vor Ort reagieren. Dass die beiden Träger ihre Fähigkeiten gegenseitig anerkennen, ist die Grundlage für ein vertrauensvolles Zusammenspiel in den Arbeitsgemeinschaften. Davon sind wir abhängig. Wir sind darauf angewiesen, dass die Zielsetzungen und die Aufträge der Trägerversammlungen so weit harmonisiert sind, dass wir handlungsfähig sind. Das ist inzwischen der Fall.

Unsere Befürchtung ist, dass ein dritter Träger diese harmonisierten Zielsetzungen gefährden könnte. Dabei ist es egal, um welche Zielsetzungen es geht. Sie können entweder die Sozialpolitik vor Ort oder die Arbeitsmarktpolitik des Bundes betreffen. Andere Aufträge haben wir nicht.

Auch wenn Herr Kähler meint, man sollte vielleicht davon ausgehen, dass alles so bleibt, wie es derzeit ist, könnte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

eventuell Veränderungen erforderlich machen. Daher denken wir, dass es im Augenblick der völlig falsche Zeitpunkt wäre, einen dritten Akteur mit der Steuerung der Arge zu befassen.

Markus Leßmann (Landkreistag NRW): Herr Vorsitzender, ich gehe zunächst auf Ihren letzten Wortbeitrag ein: Wenn Sie der Meinung sind, dass landeseinheitliche Regelungen erforderlich sind, dann würden wir vorschlagen, gesetzliche Mindeststandards festzulegen. Dies müsste nämlich als konnexitätsrelevante Aufgabe vom Land bezahlt werden. Die Frage der Relevanz der Konnexität stellt sich für uns in ganz extremem Ausmaß. Es kann nicht sein, dass wir das Konnexitätsprinzip nach jahrelangen Verhandlungen in Verfassungsrang erheben, dies aber dazu führt, dass im Gesetz demnächst nur noch Aufgaben und Standards als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung aufgeführt sind, die bei uns Kosten verursachen.

Die im Gesetzentwurf getroffene Aussage, die Umwandlung der Aufgaben sei konnexitätsirrelevant, kann ich nicht einmal ansatzweise nachvollziehen. Jede einzelne Weisung ist kostenrelevant. Vor diesem Hintergrund kann ich nur sagen: Wer bestellt, der bezahlt. Wer nichts oder im Rahmen der Wohngeldersparnis nur wenig bezahlt, der darf auch nichts bestellen, jedenfalls nicht mit Zwang, sondern ist herzlich eingeladen - das war auch bisher der Fall -, diese Aufgabe mit uns gemeinsam zu gestalten.

Nun komme ich auf die Zielvereinbarungen zu sprechen. Ich möchte diesen Begriff nicht verwenden, weil er im SGB II eher negativ belegt ist. Auch die Bundesagentur muss mit den Argen Zielvereinbarungen schließen. Wenn man ihre Vertreter danach fragt, stellt man fest, dass sie zumindest zum Charakter der Vereinbarungen eine sehr differenzierte Meinung haben. Sicherlich ist es möglich, sich über gemeinsame Ziele zu verständigen. Wir sind für jede Initiative dankbar, die in dieser Richtung vom Landesministerium oder vom Landtag ergriffen wird. Wir sind natürlich auch dankbar, wenn solche Initiativen mit Fördergeldern unterlegt sind.

Aber von unserer Seite kann nicht akzeptiert werden, dass Weisungen erteilt werden, die die kommunale Selbstverwaltung zwangsweise vereinheitlichen, ohne dass uns bei der Finanzierung unter die Arme gegriffen wird. Das ist für uns ein wichtiger Punkt. Wir kämpfen sehr entschieden gegen die bestehenden Tendenzen, auch in anderen Bereichen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung einzuführen. Dagegen werden wir mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln Widerstand leisten. Die Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung übernehmen wir gerne und erfüllen sie gut. Eine kommunale Landesverwaltung mit unserem Geld darf es aber nicht geben. Das wird nicht funktionieren.

Nun zur Frage nach dem Personalbedarf. Da uns weder vom Ministerium noch von den anderen Befürwortern dieser Aufgabe mitgeteilt wurde, welcher Art diese Weisung sein wird und welchen Umfang sie haben wird, kann ich den Personalbedarf nicht einschätzen. Aus der Vergangenheit sind mir keine Fälle bekannt, in denen mit einer Weisung hätte eingeschritten werden müssen.

Das Ministerium beklagt, dass im Bereich der psychosozialen Leistungen der Überblick fehlt, was genau vor Ort angeboten wird. Das sind faktische Probleme. Auch die kom-

munalen Spitzenverbände haben versucht, diese Frage zu klären. Aber es ist sehr schwierig, psychosoziale Leistungen für eine Abfrage zu definieren.

Möchten Sie wirklich, dass wir alle Menschen, die zu einer Schuldnerberatungsstelle gehen oder an einer Suchtberatung teilnehmen - gerade hier wollen wir sehr niedrigschwellige Angebote machen -, zunächst mittels eines Fragebogens einer Überprüfung unterziehen, ob sie SGB-II-Kunde oder SGB-XII-Kunde sind, damit wir dann Statistiken erstellen können, um die Frage zu klären, wer nach Landesweisung zu behandeln ist und wer nicht? Ich sage Ihnen ganz ehrlich: Das widerspricht dem Aufgabencharakter.

Ich glaube, dass hier kein großer Handlungsbedarf besteht. Vielmehr würde die Situation verkompliziert, wie Sie meinen Ausführungen entnehmen konnten. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus ist das nicht der richtige Aufgabentyp. Das wurde auch in der Koalitionsvereinbarung entsprechend festgeschrieben.

Die Befürchtung, die Frau Steffens zum Ausdruck gebracht hat, dass Aufgaben, die von diesen Weisungen betroffen sind, unter Umständen zurückgeschraubt werden müssen, halte ich für nicht begründet. Ich denke nicht, dass Weisungen erteilt werden, bestimmte Aufgaben einzuschränken.

Das Gegenteil könnte allerdings geschehen: Wenn Gemeinden in der Haushaltssicherung mit Pflichtaufgaben gezwungen würden, den Umfang bestimmter Aufgaben, die gerade im landespolitischen Fokus stehen, aufzustocken, würde ihnen vielleicht an anderer Stelle das Geld für freiwillige Leistungen fehlen, die gerade aufgrund ihrer regionalen Bedeutung unverzichtbar sind. Dieses Problem könnte eher als Folgewirkung entstehen.

Nun zur Frage, ob sich die zweite Stufe noch lohnt. In Anbetracht von 54 Aufgabenträgern würde es sich sogar lohnen, wenn ein Betrag von nur 35 Millionen € oder 23 Millionen € verteilt würde. Wir würden sie ungern im Finanzministersäckel sehen. Die zweite Stufe lohnt sich also in jedem Fall. Wie groß der Batzen ist, der auf dieser Stufe verteilt wird, müssen wir noch genau prüfen. Wir sind über das System informiert worden - das weiß der Kollege Hamacher, der für die Finanzen zuständig ist, besser als ich -, können die Berechnungen aber nicht richtig nachvollziehen, weil uns an dieser Stelle die Grundlagen fehlen.

Das Thema der regionalen Zielvereinbarungen ist, wie ich denke, hinreichend erörtert worden.

Die Frage, ob es im Hinblick auf die Personalvertretung Alternativmodelle gibt, kann ich für uns wie folgt beantworten: Wir glauben, ein Alternativmodell muss früher ansetzen, nämlich bei der Frage, wie die Personalhoheit des Aufgabenträgers bzw. der Institution Arge zu regeln ist. Hinter der Frage, ob man auf diesem Wege ein vernünftiges Alternativmodell entwickeln kann, statt nur an bestimmten Symptomen herumzudoktern, ohne die Probleme im Bereich des Personalmanagements wirklich zu lösen, würde ich ein sehr großes Fragezeichen setzen.

Da auch wir von der Frage, die Herr Wilp zu den Optionskreisen gestellt hat, ein wenig betroffen sind, möchte ich sagen: Unserem Verband sind nur die Probleme aus dem Kreis Steinfurt in negativer Hinsicht bekannt geworden. Dort hat diese Regelung auf-

grund der schon erwähnten Blockadesituation definitiv nicht funktioniert. Ansonsten läuft nach meiner Einschätzung die gesetzliche 50%-Regelung weitgehend. Das wird teilweise, glaube ich, auch einvernehmlich abgeändert. Über genaue Zahlen verfügen wir derzeit aber nicht.

Regina Offer (Städtetag NRW): Ich möchte zu zwei Fragen Stellung nehmen:

Erstens möchte ich auf die Problematik der Aufstocker eingehen, die eng mit der Frage zusammenhängt, ob die Gesamtsumme ausreicht. Den letzten verfügbaren Zahlen vom Oktober 2006 zufolge lebten in Nordrhein-Westfalen 195.000 Personen, die zusätzlich zu ihrem Erwerbseinkommen aufstockende Ansprüche hatten. Das entsprach 18,8 % aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. 87.000 dieser 195.000 Personen waren sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Es handelte sich also nicht um Minijobber, sondern sogar um Vollzeitbeschäftigte. Vor diesem Hintergrund können wir im Moment schlecht sagen, ob die genannte Gesamtsumme von 303 Millionen € auch in Zukunft, also ab 2008, korrekt ist.

Nach unserer Kenntnis wurde diese Summe auf der Grundlage der Wohngeldeinsparung von 2004 auf 2005 berechnet - sie betrug etwas mehr als 500 Millionen €, allerdings abzüglich der 220 Millionen €, die im Rahmen des Vorwegabzugs den ostdeutschen Kommunen zugute kommen sollen.

In der Zwischenzeit fand eine Entwicklung statt, die noch immer anhält und in deren Verlauf die Entlastungen im Bereich des Wohngeldes und die Belastungen im Bereich der Unterkunftskosten nachweisbar geworden sind und mittlerweile auf der Hand liegen. Wir werden von der BA mit jeweils halbjährlichem Verzug sukzessive mit neuen validen Daten versorgt. Auf kommunaler Ebene ist also die Entwicklung spürbar, dass der Anteil der Personen mit aufstockenden Ansprüchen erheblich zunimmt.

Zu der Frage nach der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung: Es wurde die Gewährleistung einheitlicher Lebensverhältnisse angesprochen. Beispielsweise bei der Kinderbetreuung - einem der auch politisch sensiblen Felder - ist bereits durch die im Kinder- und Jugendhilfegesetz enthaltenen Bedarfskriterien vorgegeben, was im Hinblick auf den Ausbau der Kinderbetreuungsangebote geleistet werden soll, um auch hier einheitliche Lebensverhältnisse herstellen und vorhandene Bedarfe befriedigen zu können.

Allerdings ist festzustellen, dass die Bedarfe in den Kommunen sehr unterschiedlich ausgeprägt sind. Es müssen verschiedene Schwerpunkte gesetzt werden, insbesondere bei den flankierenden Leistungen nach dem SGB II. Hier geht es oft nicht um eine einzelne Problemlage oder um eine einzelne Leistung, sondern um Maßnahmenpakete. Auch vor dem Hintergrund des Erfahrungsaustausches im Städtetag ist es gängige Praxis, dass für spezielle Zielgruppen gearbeitet wird und Maßnahmenpakete und Konzepte erarbeitet werden, die dann auf die Situation vor Ort zugeschnitten werden, um den jeweils individuellen Bedarf zu decken. Hier sehen wir keine Grundlage für Weisungen gegeben. Wir glauben, dass durch Weisungen keine bedarfsgerechte Sozialpolitik vor Ort gemacht werden kann.

Natürlich haben wir das Problem auf der kommunalen Seite - Herr Leßmann hat das eben angesprochen -, Transparenz zu schaffen und darzustellen, was die Kommunen alles leisten. Wir stellen nicht in Abrede, dass in den Kommunen eine Menge geleistet wird, sogar mehr als vor 2004. Aber wir können nicht jeden Einzelnen, der eine Beratungsleistung in Anspruch nimmt oder ein Kinderbetreuungsangebot erhält, zunächst fragen, ob er SGB-II-Leistungen bezieht.

Wir müssen uns jedoch mit dieser Frage auseinandersetzen, weil auch die Träger die gesetzliche Verpflichtung haben, hinsichtlich der Leistungen nach dem SGB II für Transparenz zu sorgen. Insofern stehen wir auch Gesprächen mit dem Land offen gegenüber. Wir sehen aber nicht, dass diese Probleme durch Einführung einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung gelöst werden können.

Ernst Giesen (Städte- und Gemeindebund NRW): Ich möchte zur Frage des Abgeordneten Wilp Stellung nehmen. Sie betraf die Erfahrungen der Optionskreise insbesondere mit § 5 Abs. 5 AG-SGB II NRW. In der Tat ist es so, dass wir keinen breiten Überblick über die Beteiligungsregelungen haben, weder in den Optionskreisen noch in den Arbeitsgemeinschaftskreisen.

Der Städte- und Gemeindebund hat sich auf die neue Regelung, die im Gesetzentwurf enthalten ist, eingelassen, weil er der Meinung ist, dass bei den Optionskreisen eine Sondersituation besteht. Wir befinden uns in einer Experimentierphase. Auf Bundesebene wurde beschlossen, eine Evaluation durchzuführen. Sie ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Wir sollten alle Möglichkeiten nutzen, durch unterschiedliche Regelungen in den Optionskreisen herauszufinden, welches Vorgehen Sinn macht und welches nicht.

Ich habe darauf hingewiesen, dass unser Verband, obwohl er gegenüber Beteiligungsregelungen außerhalb der Optionskreise, in deren Rahmen die Gemeinden konkrete und aktive Arbeitsmarktleistungen erbringen können, kritisch eingestellt ist, diese auch für andere Leistungen, auch in Optionskreisen akzeptieren würde.

Diese Diskussion führen wir in unserem Verband seit mehreren Jahren und sind bis auf einen winzigen Punkt in allen Beschlussgremien völlig einig. Das ist auch in den heutigen Beiträgen der Vertreter der Städte und Gemeinden Beckum, Laer, Viersen und Drensteinfurt zum Ausdruck gekommen, die trotz völlig unterschiedlicher Ausgangspositionen und Interessenlagen voll und ganz auf der Linie unseres Verbandes liegen.

Ich erlaube mir, ohne den Grundsatzstreit mit dem Landkreistag hochspielen zu wollen, darzulegen, wo wir das Problem sehen: Unser Anliegen gegenüber dem Landesgesetzgeber lässt sich im Grunde in dem Slogan zusammenfassen, keiner Lösung Vorschub zu leisten, die die Kommunen dazu bringt, zum Rechenschieber zu greifen. Das kann nicht Sinn der Sache sein.

Seit Beginn der Beteiligungsdiskussion haben wir sehr dafür geworben, zu sagen, dass es sich um einen Eingriff in das System der Kreisumlage handelt, den das Land selbst als Systemgedanken nach vorne gebracht hat. Diese Eingriffe sind unabhängig von ihrer prozentualen Höhe relativ groß, in weiten Teilen sogar gravierend. In den Options-

kreisen wird jetzt versucht, diese Wirkungen durch Regelungen zum Härtefallausgleich abzufedern.

Diese Regelung gilt noch nicht einmal für die Arbeitsgemeinschaften. Sowohl unsere Geschäftsstelle als auch unsere Gremien - sie haben sich mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen - sind der Auffassung, dass wir bei Einvernehmen von Kreis und Gemeinden alle Lösungen zulassen sollten, in diesem Fall übrigens ohne Heranziehung. Die Heranziehung sollte nur dann zur Anwendung kommen, wenn kein Einvernehmen herzustellen ist. Dann gerät man nämlich in einen Interessenkonflikt, sodass ein Abweichen von der Systematik der Kreisumlage, das nicht auf Einvernehmen und gemeinsamem Willen beruht, nur zu akzeptieren ist, wenn ein sehr gewichtiger Grund vorliegt.

Worin kann dieser Grund bestehen? Er kann darin bestehen, dass man Impulse setzen möchte, um eine ganz bestimmte Form der Arbeitsmarktpolitik zu betreiben und Einfluss auf die arbeitsmarktpolitische Gestaltung, auf die Leistung usw. zu nehmen. Diesen Einfluss kann man nur dann nehmen, wenn man tatsächlich Einwirkungsmöglichkeiten hat.

Die strikte Auffassung unseres Verbandes ist, dass wir zum Beispiel im Bereich der Unterkunfts-kosten de facto keine solche Einwirkungsmöglichkeit haben. Wenn der Kreis nur im Benehmen mit den Gemeinden eine Beteiligung möchte, dann muss es sich um eine erhebliche Einwirkungsmöglichkeit handeln, die das rechtfertigt. Diese ist in den Arbeitsgemeinschaften überhaupt nicht vorhanden, in den Optionskreisen eigentlich nur dort, wo aktive Leistungen erbracht werden.

Der Klarheit halber möchte ich darauf hinweisen, dass der kreisangehörige Bereich, 360 Kommunen, in diesem Punkt kaum auseinander liegt. Es gibt einige wenige, die andere Interessen und andere Positionen vertreten. Dazu gehört die Stadt Pulheim, die ganz offen die Auffassung vertritt, dass die Personalgestellung ausreicht. Wir sind wie die zuständigen Ministerien im Lande der Meinung: Das reicht nicht. Nur gravierende sachliche Argumente können diesen Eingriff in das Kreisumlagesystem rechtfertigen.

Wie von einem Kollegen bereits zum Ausdruck gebracht wurde - ich glaube, es war der Kollege aus Viersen -, haben auch wir ernsthafte Bedenken, ob das OVG im Fall einer Klage zugunsten dieser Regelungen entscheiden würde; das gilt auch für die Regelung, die im vorliegenden Gesetzentwurf enthalten ist. Wir denken nicht, dass in der Arbeitsgemeinschaft, auf die die Gemeinde kaum Einfluss hat, eine solche Regelung getroffen werden kann, ohne dass im Gesetz eine Härtefallregelung formuliert ist. Ich respektiere aber die Meinung des Landkreistages und der Kreise, die der Auffassung sind, dass es ausreicht, Büro und Personal zur Verfügung zu stellen. Das zeigt ein gewisses Engagement der Gemeinde. Das kann man greifen, damit kann man arbeiten und die Beteiligung rechtfertigen.

Wir möchten diese Diskussion nicht in die Öffentlichkeit tragen, weil wir glauben, dass niemand sie versteht. Im Wesentlichen geht es mir darum, dass Sie sich Gedanken darüber machen, wem man mit welcher Regelung nachgibt und an welcher Stelle man beginnt, im Hinblick auf die finanzielle Beteiligung nur über Vor- und Nachteile zu sprechen; ähnlich hat sich der Kollege Hamacher in Bezug auf § 7 AG-SGB II NRW geäußert. Darauf dürfen wir uns nicht einlassen. Wir müssen das auf einer sachlichen Ebene betrachten.

Claus Hamacher (Städte- und Gemeindebund NRW): Ich möchte kurz auf die Fragen zu den Finanzen eingehen, die noch nicht vollständig beantwortet worden sind.

Frau Steffens hat gefragt, ob sich die zweite Stufe überhaupt lohnt. Auf diese Frage hat Herr Leßmann im Ansatz schon die richtige Antwort gegeben: Die Frage ist nicht, ob sich die zweite Stufe lohnt. Vielmehr ist es so, dass wir sie benötigen, weil es sich um ein System mit Variablen handelt. Wir wissen im Voraus nicht, wie hoch die Wohngeldentlastung des Landes ausfallen wird. Im Hinblick auf die Belastung der Kommunen stellen die Kosten der Unterkunft eine Variable dar. Das heißt, dieses Spiel auf der ersten Stufe geht nicht zwangsläufig aus. Deswegen müssen wir eine Regelung treffen, wie wir die verbleibenden Mittel verteilen. Die verbleibenden Mittel können - je nachdem, wie sich die Variablen entwickeln - das eine Mal höher, das andere Mal geringer ausfallen. Daher brauchen wir die zweite Stufe.

Herr Schmeltzer hat gefragt, ob unser Plädoyer lautet, dass die 220 Millionen €, die in den Osten fließen, in Nordrhein-Westfalen verbleiben sollten. In Kenntnis des Umstandes, dass bei diesem Thema immer sofort der Vorwurf erhoben wird, eine Neiddiskussion zu führen, gebe ich auf diese Frage eine klare Antwort: Ja, die 220 Millionen € sollten in NRW verbleiben.

Lassen Sie mich das kurz begründen: Dass ein Transfer von 220 Millionen € stattfinden soll, war für die kommunale Seite im Rahmen der Beratungen des Vermittlungsausschusses eine Überraschung. Das konnte man anfangs nirgendwo nachlesen. Das haben wir irgendwann in Gesprächen mit dem Innenministerium erfahren. Plötzlich hieß es, dass 220 Millionen € abgezogen werden sollen. Auf unsere Nachfrage hat man uns gesagt, man habe sich im Vermittlungsausschuss geeinigt, diesen Betrag in den Osten zu transferieren, um Angemessenheit bzw. Gleichheit zu gewährleisten.

Die einzige inhaltliche Rechtfertigung für diesen Transfer, die ich mir vorstellen könnte, ist die, dass diese Reform ohne einen solchen Ausgleich ungleich gewirkt hätte, dass sie nicht mehr „gerecht“ und vermittelbar gewesen wäre. Allerdings muss ich sagen: Nach den Zahlen, die wir jetzt kennen, hat sich diese Reform für Nordrhein-Westfalen nachteilig auswirkt. Sie hat zu einer Ungleichheit geführt, die sachlich nicht mehr zu rechtfertigen ist. Einige Länder, zum Beispiel Hessen, Berlin und Hamburg, profitieren von dieser Reform eklatant. Nordrhein-Westfalen ist schlichtweg nicht in der Lage, diesen Transfer zu leisten.

Nach den Beratungen des Vermittlungsausschusses sind wir davon ausgegangen, dass in Nordrhein-Westfalen eine Entlastung von 450 Millionen bis 500 Millionen € eintritt. Gegenwärtig stellen wir aber nur eine Entlastung in der Größenordnung von etwa 110 Millionen bis 120 Millionen € fest. Wir brauchen diese 220 Millionen € also sehr dringend, wenn wir wollen, dass für alle Kommunen vernünftige Entlastungen erzielt werden. Das hat weder etwas mit einer Neiddiskussion zu tun, noch sollte dieses Thema in anderen Gesprächen mit der Frage der Beibehaltung des Solidarbeitrags bis 2019 vermengt werden. Das betrifft zwei getrennte Töpfe.

Wenn Sie gestatten, erlaube ich mir noch eine letzte Anmerkung. Da häufig von einer Nivellierung gesprochen wurde, möchte ich darauf hinweisen: Diese Regelung wirkt zwar anders als die bisherige, aber von einer vollständigen Nivellierung kann keine Re-

de sein. Das möchte ich am Beispiel der Stadt Bielefeld deutlich machen, und zwar deshalb, weil mir gerade die Zahlen, die Herr Kähler angeführt hat, vorliegen.

Der Saldo der Stadt Bielefeld weist für das Jahr 2007 nach der Bundesbeteiligung eine Entlastung von 7,5 Millionen € aus. An diesen Betrag geht niemand heran. Er bleibt der Stadt Bielefeld erhalten und wird durch die Wohngeldregelung und die Verteilung der Mittel nicht infrage gestellt. Wer von Nivellierung spricht, der muss ehrlicherweise hinzufügen, dass denjenigen, die bereits vor der Verteilung der eingesparten Wohngeldmittel eine Entlastung erfahren, diese Entlastung erhalten bleibt.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Ich würde gern eine Nachfrage stellen: Im Vermittlungsausschuss ist meines Wissens nicht vereinbart worden, dass von der Wohngeldersparnis 220 Millionen € für den Ausgleich Ost abgezogen werden. Vielmehr ist dort vereinbart worden, dass die Länder - je nach Quote - 220 Millionen € aufzubringen haben. Oder ist das falsch?

Claus Hamacher (Städte- und Gemeindebund NRW): Das ist technisch korrekt. Sie haben vollkommen recht. Erst einmal wird dieser Betrag vom Land gezahlt. Aber offensichtlich war dieser Gedanke mit dem direkten Zusatz versehen, dass man sich dieses Geld von den Kommunen durch Kürzung ihrer Wohngeldentlastung zurückholt. Wenn ich richtig informiert bin, gehen auch die anderen Länder so vor, zumindest teilweise.

Dr. Hans-Jürgen Schimke (Bürgermeister der Gemeinde Laer): Ich möchte eine kurze Anmerkung zum „verräterischen“ Kontext der Beschreibung der Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung bzw. der Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung machen. Herr Vorsitzender, ich kann das Sachargument der Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse sehr gut nachvollziehen. Wenn aber die Begründung geändert wird, aus Sachargumenten Machtargumente werden und eine diffuse Stärkung reklamiert wird, dann ärgere ich mich und frage mich: Wem gegenüber soll diese Stärkung eigentlich stattfinden? Was soll eine solche Stärkung bezwecken? Das ist der Hintergrund meiner etwas drastischen Formulierung.

Ich möchte aus kommunaler Sicht betonen: Bei aller Ehre für das Ministerium sehe ich nicht, dass eine Übernahme dieser Aufgaben auf eine Stärkung hinausläuft, es sei denn, man wollte versuchen, eigene Regelungen ohne Mindeststandards durchzudrücken. Das halten wir für nicht angemessen.

Tim Kähler (Sozialdezernent der Stadt Bielefeld): Ich beziehe mich zunächst auf die Frage nach einer Alternative zum vorliegenden Gesetzentwurf. Ich habe bereits gesagt, dass ich mich immer frage, wann und warum der Gesetzgeber handelt. Im Sozialgesetzbuch II geht es im Rahmen der Leistungsvereinbarungen um individuelle Rechtsansprüche, die die Menschen haben, wenn Hemmnisse bestehen, sie in Arbeit zu vermitteln. Wir reden also von individuellen Rechtsansprüchen gegenüber den Leistenden. Die Voraussetzungen dafür sind, dass die Rechtsansprüche im Zuge des Fallmanagements sauber herausgearbeitet und von der Arbeitsgemeinschaft gegenüber der zu leistenden Kommune als Bedarf beziffert werden. Das haben die Kommunen zu leisten.

Die Stadt Bielefeld hat im Vorfeld der letzten Haushaltsberatungen in einem Brief an die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft die Frage gestellt, ob die Bedarfe ausreichen, um sie entsprechend den Rechtsansprüchen im Haushalt etatisieren zu können. So ist die Gesetzeslage. Ich weiß nicht, wie dieser Anspruch im Rahmen einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung verstärkt werden sollte.

Mein zweiter Punkt betrifft die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse. Ich teile Ihre Auffassung, dass möglichst einheitliche Lebensverhältnisse herrschen sollten. Ich stelle mir aber die Frage, ob das ursprünglich Aufgabe der Leistungsbereiche der Sozialgesetzgebung war oder ob dabei hintergründig nicht auch die Finanzausstattung und die allgemeine wirtschaftliche und soziale Situation in den Kommunen zu erörtern sind. Davon ist auch der kreisangehörige Raum betroffen.

Ich stelle gar nicht in Abrede, dass die Stadt Bielefeld durch die Umsetzung der Reform eine Entlastung erfährt. Ich weise aber darauf hin: Ein Bestandteil des Gesetzes war, die Wohngeldansprüche der Bezieher von Transferleistungen auf null zu stellen und die daraus folgende Wohngeldersparnis des Landes weiterzuleiten. Wenn man dies ändert, hat das eine andere Steuerungswirkung zur Folge. Mehr sage ich nicht. Das wirkt sich für die Stadt Bielefeld negativ aus, für andere vielleicht positiv. Aber dahinter stand eine Zielsetzung, die nun nur noch unzureichend oder überhaupt nicht mehr verfolgt wird.

In Anbetracht der gesamtfiskalischen Situation stellt sich die Frage: Wie viele kreisangehörige Städte in Nordrhein-Westfalen haben eigentlich kein Haushaltssicherungskonzept? Diese Frage muss man sich im Kontext der Finanzsituation der Kreise, des kreisangehörigen Raumes und der gesamten Finanzausstattung stellen.

Zu den Rechtsansprüchen! Ich sage Ihnen ganz ehrlich: Die Kinderbetreuung ist ein sehr wichtiges, aber nicht das einzige wichtige Thema. Im Rahmen des KiBiz werden gerade die Fragen der Finanzierung der Kinderbetreuung und der Nachhaltigkeit im Kontext der Konnexität erörtert. Ich bin gespannt, wie darüber diskutiert wird. Im Hinblick auf den Ausbau der Betreuungsangebote für unter Dreijährige wurde in Bielefeld eine Quote von 20 % beschlossen. Sie gilt für alle Bürgerinnen und Bürger, auch für SGB-II-Bezieher. Würde man eine Lex Specialis schaffen, müsste man fragen, wie das vor dem Hintergrund eines zusätzlich definierten Rechtsanspruchs auf ein Angebot zur Betreuung von unter Dreijährigen bezahlt werden soll. Das betrifft auch die Frage der Konnexität. Diesen Rechtsanspruch gibt es nach wie vor.

Auch die Kommunen haben ein Interesse daran, dieses Angebot bereitzustellen. Deswegen gibt es meines Erachtens zu Recht eine kommunale Interessenquote, die so gestaltet ist, dass eine Kommune wie Bielefeld nur dann entlastet wird, wenn die Menschen nachhaltig in Arbeit gebracht werden, das heißt, wenn sie de facto keine Transferleistungen mehr beziehen. Wenn man das verändert, dann muss man auch die Interessenquote ändern. Beides hängt, wie ich finde, zusammen. Wenn man sagt, dass es andere Handlungs- und Entscheidungsgrundlagen gibt, dann muss man auch die Motivation für die Entscheidungen berücksichtigen. Das wäre meine Anregung.

Mein letzter Punkt betrifft die Frage nach den Aufstockern. Diese Frage wird auch in der Stadt Bielefeld sehr intensiv erörtert, insbesondere vor dem Hintergrund, dass auf Bundesebene darüber nachgedacht wird, Menschen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 800 bis 1.300 € durch andere Regelungen zu erfassen. Hier stellt sich die Fra-

ge: Wie wirkt sich das in monetärer Hinsicht auf die Stadt Bielefeld aus, vor allem auf die Kosten der Unterkunft? Ich gehe davon aus, dass das eine weitere Entlastung zur Folge hätte. Das wäre für die Kommunen positiv. Die Frage, wie viele Aufstocker es gibt, wurde mir bislang nicht beantwortet. Nach Aussagen der Arbeitsgemeinschaft handelt es sich hierbei um interne Steuerungsdaten, die nicht zur öffentlichen Verwendung dienen. Das ist mein Sachstand.

Da es gerade um die Frage ging, was Statistiken zum Ausdruck bringen, bitte ich im Hinblick auf die Aufstocker eines zu berücksichtigen: Wir arbeiten mit einer „hervorragend“ funktionierenden Software, für die wir alle bezahlen. Es ist immer noch nicht möglich, in diesem Programm eine Leistungskürzung einzugeben. Man gibt das Einkommen ein. Niemand kann mir sagen, in welchem Umfang aufgrund von Leistungskürzungen fiktive Einkommen eingegeben sind und bei wie vielen Personen es sich um reale Aufstocker handelt. Auch dieses Problem gilt es zu lösen.

Marlis Bredehorst (Beigeordnete der Stadt Köln): Ich möchte zu zwei Themen Stellung nehmen.

Zunächst zu den Aufstockern: In Köln ist es nicht so, dass die Arge die Auskunft verweigert. Richtig ist allerdings: Die EDV liefert nur in begrenztem Umfang Daten, weil das anderweitige Einkommen bei der Eingabe nicht ausdifferenziert wird. Insofern kann man sich lediglich über Schätzungen unterhalten. Wir wissen nur, dass sich die Zahl der Aufstocker nach den letzten definitiven Daten vom September/Okttober 2006 bis jetzt erhöht hat. Damals waren es ungefähr 20 %. Wir gehen davon aus, dass sich der Anteil der Aufstocker bis heute auf etwa 30 % erhöht hat. Im Zusammenhang damit, dass die Zahl der Aufstocker zunimmt, wird übrigens von einem bereits vorhandenen versteckten Kombilohn gesprochen.

Es gibt eine bundesgesetzliche Regelung, nach der die Ansprüche der Aufstocker, denen nur zum Teil Regelleistungen gewährt werden, zunächst von der Kommune und erst dann vom Bund befriedigt werden müssen. Das finde ich sehr wichtig. Wenn nur teilweise aufstockende Leistungen gezahlt werden, müssen zuerst die Unterkunftskosten übernommen werden, und erst dann zahlt der Bund die Regelleistungen. Was die Aufstocker betrifft, werden also in der Regel nur die Kommunen belastet. Das ist vor dem Hintergrund der Frage, wie wir die Kostenverteilung regeln, von großer Bedeutung. Meines Erachtens müssen die aktuellen Belastungen berücksichtigt werden und nicht die der Vergangenheit.

Nun möchte ich noch auf die Frage des Vorsitzenden nach den Mindeststandards eingehen. Bisher hieß es immer nur: Wenn die Mindeststandards nicht erfüllt sind und eine Kommune mehr Leistungen als bisher erbringen muss, dann greift das Konnexitätsprinzip. - Ich will Sie auf die Gefahr aufmerksam machen, dass auch die entgegengesetzte Entwicklung einsetzen kann, die insbesondere in Großstädten zu beobachten ist. Durch die Anonymität der Großstadt werden besonders viele soziale Probleme angezogen. Beispielsweise sind in Großstädten aufgrund der Drogenproblematik mehr Leistungen im Bereich der Suchtbekämpfung zu erbringen.

Wenn Mindeststandards im Bereich der psychosozialen Beratung oder der Schuldnerberatung eingeführt werden, wird der Kämmerer garantiert darauf hinwirken, dass alle

Leistungen, die über die Mindeststandards hinausgehen, nicht mehr ausgezahlt, sondern eingespart werden. Da sich Köln in der Haushaltssicherung befindet, muss der Kämmerer so entscheiden.

Wenn also für das gesamte Land Mindeststandards festgelegt werden, dann mag das für einige kreisangehörige Gemeinden oder für bestimmte Kreise insofern schwierig sein, als sie den Umfang ihrer Leistungen eventuell erhöhen müssen. Für Großstädte kann das aber die Folge haben, dass der bisherige Umfang der Leistungen aufgrund der Haushaltssicherung heruntergefahren werden muss.

Regina Offer (Städtetag NRW): Ich möchte auf die 220 Millionen € zu sprechen kommen, die für den Sonderausgleich Ost abgezogen werden. Wir gehen davon aus, dass dieses Geld vom Land aufgebracht werden müsste, nicht per se von den Kommunen.

Man muss sich einmal in absoluten Zahlen vergegenwärtigen, wie die Entlastung der Kommunen nach der vorliegenden Tabelle de facto ausfallen würde: Als Entlastung aus dem SGB II kommen bei allen Kommunen insgesamt 110 Millionen € an. Dem stehen gewaltige Aufgaben beim Ausbau der Kindertagesbetreuung gegenüber. Man muss sich vergegenwärtigen, dass die ostdeutschen Kommunen insgesamt 860 Millionen € bekommen und die Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung nicht mehr zu bewältigen haben. Ein Vergleich mit anderen Bundesländern ist also nur begrenzt möglich, da der Stand des Ausbaus der Kindertagesbetreuung und die finanzielle Ausstattung der Kommunen unterschiedlich sind.

Wir müssen die finanzielle Situation und die gesetzlichen Aufgaben der Kommunen in NRW betrachten. Der Zusammenhang mit dem Ausbau der Kindertagesbetreuung wurde schon in der Gesetzesbegründung hergestellt. Er muss auch an dieser Stelle berücksichtigt werden. Insofern beurteilen wir es nach wie vor sehr kritisch, dass dieser Betrag den Kommunen in NRW in Abzug gebracht wird.

Barbara Steffens (GRÜNE): Ich habe keine weitere Frage, sondern ich möchte eine Bitte an den Ausschussvorsitzenden richten. Die Zahlen liegen uns immer noch nicht vor. Auch die anwesenden Experten und Expertinnen können uns die Zahlen und die Grundlagen der Berechnung für das eingesparte Wohngeld nicht nennen. Hier im Ausschuss haben wir die Zahlen schon mehrfach nachgefragt. Ich möchte Sie bitten, sich darum zu kümmern, dass uns diese Daten vom Ministerium bis zu der Sitzung, in der wir diese Anhörung auswerten, vorgelegt werden. Ich finde, es ist nicht zumutbar, dass wir eine Anhörung auswerten und im Eiltempo einen Gesetzentwurf beurteilen und beschließen sollen, ohne die entsprechenden Grundlagen zu kennen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Ich gehe davon aus, dass uns diese Daten nicht erst in der Sitzung, in der wir diese Anhörung auswerten, vorliegen werden. Schließlich müssen auch die Fraktionen beratungsfähig sein. Ich kann mir nicht vorstellen, dass nicht auch die Abgeordneten der regierungstragenden Fraktionen diesen Informationsbedarf haben. Auch ich bin der Meinung, dass die Landesregierung hier in der Pflicht steht.

Markus Leßmann (Landkreistag NRW): Natürlich liegt es mir fern, Ihnen Arbeitsaufträge an das Ministerium zu empfehlen. Da Sie aber sowieso gerade dabei sind, möchte ich einen Nachtrag machen

(Allgemeine Heiterkeit)

- ich erwähne das nur, damit es nicht unter den Tisch fällt -: In unserer Stellungnahme haben wir, was die bei der Wohngeldverteilung zugrunde gelegten Zahlen betrifft, darauf hingewiesen, dass wir das, was im Gesetz steht, eher als Grundlage für eine Abschlagszahlung ansehen, die wir mit einem Evaluierungsverfahren versehen würden.

Meine Bitte wäre, dass Sie sich einige grobe Fehler, auf die in dieser Anhörung aufmerksam gemacht wurde, in der nächsten Woche berichten lassen, um sie noch korrigieren zu können. Manche Kommunen haben darauf hingewiesen, dass sie zu viel Geld bekommen, weil an irgendeiner Stelle ein Rechenfehler oder ein Übermittlungsfehler gemacht wurde. Das wollen sich diese Kommunen nicht im Nachhinein vorhalten lassen.

Wir haben unsere Kommunaldatenerhebung im vergangenen Jahr durchgeführt, als die gesamte Umstellung stattgefunden hat. Ihre Ergebnisse waren auch auf Bundesebene eine wichtige Bezugsgröße. Einzelne Erhebungsfehler haben sicherlich keine Auswirkung. Aber jetzt geht es darum, einzelne Träger mit Geld auszustatten. Damit die Regelung, die Sie beschließen, möglichst große Akzeptanz findet, sollte daher sichergestellt sein, dass die Zahlen valide sind.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Meine Damen und Herren, es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Sie alle kennen das Prozedere: Von dieser Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt, das Ihnen zugestellt wird. Über den weiteren Verlauf der Beratungen werden Sie zeitnah informiert. Ich danke Ihnen ganz herzlich für Ihre Teilnahme. Wir konnten eine interessante und aufschlussreiche Diskussion führen. Ich wünsche Ihnen eine zügige und unfallfreie Heimfahrt. Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Garbrecht

Vorsitzender

hoe/01.06.2007/05.06.2007

175



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

35. Sitzung (öffentlich)

6. Juni 2007

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:20 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht

Protokollerstellung: Simona Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Vorkommnis am Universitätsklinikum Essen

5

- Bericht der Landesregierung

StS Dr. Michael Stückradt (MIWFT), LMR Henning Banke (JM) und MDgt Dr. Dorothea Prütting (MAGS) berichten. Das MAGS sagt zu, den Ausschuss über die Abläufe im Zusammenhang mit Organtransplantationen zu informieren.

- 2 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen** 12
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4208
- Vorlagen 14/1118 und 14/1132
- Information 14/463
- Stellungnahmen 14/1125, 14/1126, 14/1128, 14/1130, 14/1131, 14/1135 bis 14/1139, 14/1141 und 14/1142
- Ausschussprotokoll 14/427
- Auswertung der öffentlichen Anhörung vom 22. Mai 2007, abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum
- Die Schlussabstimmung zu diesem Gesetzentwurf soll in der AGS-Ausschusssitzung am 12. Juni 2007 unter TOP 1 stattfinden.
- 3 Gesetz zur Novellierung des Kurortgesetzes sowie zur Aufhebung der Kurortverordnung und der Erholungsortverordnung und zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Kurortgesetz - KOG NRW)** 19
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4298
- erster Beratungsdurchgang
- Minister Karl-Josef Laumann (MAGS) berichtet. - Eine Anhörung wird in Erwägung gezogen.
- 4 Gesetz zur Regelung der Berufsankennung EU- und Drittstaatenangehöriger für den Bereich der nichtakademischen Heilberufe und zur Änderung anderer Gesetze und Verordnungen** 20
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4324
- erster Beratungsdurchgang
- MDgt Dr. Dorothea Prütting (MAGS) trägt vor. - Der Ausschuss will eine „abgespeckte“ Anhörung zu Teilaspekten des Gesetzes durchführen.

2 **Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4208

Vorlagen 14/1118 und 14/1132

Information 14/463

Stellungnahmen 14/1125, 14/1126, 14/1128, 14/1130, 14/1131, 14/1135 bis
14/1139, 14/1141 und 14/1142

Ausschussprotokoll 14/427

- Auswertung der öffentlichen Anhörung vom 22. Mai 2007, abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum

Vorsitzender Günter Garbrecht verweist auf die vom MAGS übermittelte und auch im Intranet abrufbare Vorlage 14/1118 mit Erläuterungen zur Berechnungsgrundlage der Wohngeldersparnis und einer vergleichenden Gegenüberstellung der gegebenenfalls in anderen Bundesländern getroffenen Regelungen zur Frage der Personalvertretung in den Argen (§ 2 a AG-SGB II NRW), die Information 14/463 des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes mit der Einschätzung zu § 2 a und die Vorlage 14/1132 mit einer Zusammenfassung der schriftlichen Aussagen der Sachverständigen.

Der Ausschuss habe vereinbart, die Anhörung in dieser Sitzung auszuwerten und über eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur zweiten Lesung am Donnerstag, dem 14. Juni 2007, abzustimmen, so der Vorsitzende weiter. Er habe nach Auswertung dieser Schriftstücke und des Ausschussprotokolls jedoch Zweifel, dass es einem ordentlichen parlamentarischen Beratungsverfahren entspräche, schon in der laufenden Sitzung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum abzustimmen, und stelle daher eine Sondersitzung am Plenardonnerstag um 9 Uhr anheim, damit die Fraktionen vor der endgültigen Beschlussfassung noch einmal Gelegenheit zur Beratung erhielten. Die Entscheidung über diesen Vorschlag müsste der Ausschuss einvernehmlich treffen.

Norbert Post (CDU) plädiert dafür, aus dem Vorschlag des Beratungs- und Gutachterdienstes zur Personalvertretung in den Argen nach Beratung in den Fraktionen einen gemeinsamen Antrag für das Plenum zu erarbeiten. Eine Sondersitzung sei dann nicht notwendig. Zudem sollte die vom Ausschuss geforderte Aktualisierung der Berechnungsgrundlage der Wohngeldersparnis mit den Zahlen vom 31. Dezember 2006 dem Gesetzentwurf als Anlage beigefügt werden. Er habe die Tableaus mit den neuen Zahlen bereits gesehen, so der Redner, und frage das Ministerium, wann es diese allen Abgeordneten des Ausschusses, die diese nicht selber errechnen könnten, übermitteln werde.

Rainer Schmeltzer (SPD) betont, alle Sachverständigen der Anhörung vom 22. Mai 2007 hätten Kritik insbesondere an der zu jenem Zeitpunkt von niemandem nachzuvoll-

ziehenden Berechnungsgrundlage geäußert. Im Schreiben von Minister Laumann spiegele sich der von Frau Offer vom Städtetag Nordrhein-Westfalen in der Anhörung gemachte Hinweis wider, dass diese Summe vonseiten des Landes auf der Grundlage der Daten zur Wohngeldentlastung 2005/2006 im Vergleich zum Wohngeldaufkommen in 2004 berechnet worden sei, was nach Meinung des Städtetages keine Basis für alle Zukunft darstelle. Mehrere Experten hätten gefordert, die von den Kommunen gelieferten Daten auf ihre Grundlage hin überprüfen zu lassen.

Bei der Vereinbarung des Vorwegabzugs für die Kommunen der neuen Länder in Höhe von 220 Millionen € sei man seinerzeit in Berlin von einer wesentlich höheren Wohngeldersparnis ausgegangen. Wie Herr Garbrecht bereits bei der Einbringung des Gesetzentwurfs herausgestellt habe, werde dieser Vorwegabzug zu wesentlichen Einschnitten bei den Gebietskörperschaften innerhalb Nordrhein-Westfalens führen, da die zugrunde gelegten Voraussetzungen nicht erfüllt seien.

Seine Fraktion habe die Liste mit den neuen Zahlen noch nicht gesehen, so der Abgeordnete weiter, und könne daher auch nicht darüber beschließen. Der Ausschuss sollte dem Vorschlag seines Vorsitzenden folgen, sich zunächst in den Fraktionen mit den neuen Zahlen zu befassen und dann in einer kurzen Sondersitzung zu beraten und abzustimmen.

Zustimmen könne man dem Verfahrensvorschlag von Herrn Post hinsichtlich der Personalvertretung in den Argen. Auf der Grundlage der vom Ausschussvorsitzenden in Auftrag gegebenen Einschätzung durch den Beratungs- und Gutachterdienst lasse sich im Sinne der Handelnden sowohl auf der Arbeitgeberseite als auch auf der Arbeitnehmerseite sicher ein gemeinsamer Antrag erarbeiten. Ein Personalrat müsse auf gleicher Augenhöhe mit dem Arbeitgeber verhandeln können.

Barbara Steffens (GRÜNE) ist einverstanden, auf der Grundlage der Ausführungen des Beratungs- und Gutachterdienstes eine Verständigung bezüglich der Personalvertretung zu erarbeiten, wie dies mehrheitlich gefordert worden sei, hält es jedoch nach wie vor für sinnvoller, das hierzu anstehende Gerichtsurteil abzuwarten.

Die Finanzierungsfrage müsse in Ruhe geprüft und im Rahmen einer Sondersitzung entschieden werden. Von Interesse sei die Berechnung als solche und nicht allein ihre Erklärung.

Da die Sachverständigen die Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung in diesem Zusammenhang einstimmig abgelehnt hätten, sollte dieser Punkt aus dem Beratungsverfahren herausgenommen werden.

Vorsitzender Günter Garbrecht sieht die Möglichkeit einer Verständigung in der Frage der Personalvertretung und fragt den Minister, ob es mittlerweile andere Zahlenlisten gebe und ob diese gegebenenfalls allen Fraktionen zugänglich gemacht werden könnten.

Minister Karl-Josef Laumann (MAGS) verweist auf Vorlage 14/1118, mit der er den Ausschuss noch vor dem letzten Wochenende über die Berechnungssystematik informiert habe.

Sieben Kommunen hätten der kommunalen Erfassungsstelle in Sachsen zunächst falsche Zahlen gemeldet und diese dann nach Kenntnisnahme des Gesetzentwurfs korrigiert, sodass Nachrechnungen notwendig geworden seien. Um die nunmehr korrigierten Zahlen als Anlage zum Gesetz nehmen zu können, sei ein Änderungsantrag erforderlich. Einen solchen habe das Ministerium den Gepflogenheiten entsprechend vorbereitet. Er könne allerdings nur von einer oder mehreren Fraktionen gestellt werden.

Ergänzend erklärt **MDgt Dr. Wilhelm Schäffer (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales)**, die in den ursprünglichen Anhangtabellen A und B zum Gesetzentwurf dargestellten Belastungen beruhten auf Schätzwerten für das vierte Quartal 2006, die aus den Zahlen der ersten drei Quartale des Jahres 2006 fortgeschrieben worden seien. Inzwischen lägen die Istzahlen für das gesamte Jahr 2006 vor. Gemäß den Ausführungen in der Anhörung und den schriftlich geäußerten Wünschen etlicher Kommunen an das Ministerium seien die Belastungsdaten auf die Istzahlen umgestellt worden.

Darüber hinaus hätten einige Kommunen wie der Rhein-Erft-Kreis, der Kreis Euskirchen, der Kreis Heinsberg und der Rheinisch-Bergische Kreis mitgeteilt, dass die in der Anlage A aufgeführten Entlastungen durch das SGB II teilweise zu niedrig eingestellt worden seien. Das Ministerium habe diesen Kommunen ursprünglich einen zu hohen Anteil an der Wohngeldentlastung zugerechnet. Die Entlastungszahlen seien entsprechend korrigiert worden.

Zudem habe das Ministerium einen im Verfahren festgestellten Rechenfehler korrigiert.

Vorlage 14/1118 enthalte eine Erläuterung, wie das Ministerium für Bauen und Verkehr in Abstimmung mit dem Finanzministerium den Gesamtbetrag der Wohngeldentlastung berechnet habe.

Zum West-Ost-Ausgleich in Höhe von 220 Millionen € sei auf die Verabredung im damaligen Bundesgesetzgebungsverfahren verwiesen, wonach es sich hierbei um einen interkommunalen Ausgleich und nicht um einen Ausgleich der Länder gegenüber den Kommunen handele. Demgemäß habe die Umverteilung bundeseinheitlich zwischen allen am Ausgleichsverfahren beteiligten Kommunen stattgefunden.

Die Berechnung für die einzelne Kommune erkläre sich wie folgt: Nachdem vom Saldo aus Belastungen und Entlastungen der Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft (KdU) in Höhe von 31,2 % abgezogen worden sei, habe das Land in einer ersten Stufe alle nach wie vor als belastet geltenden Kommunen auf null gestellt und dann in einer zweiten Stufe den überschießenden Betrag nach dem prozentualen Anteil an der Belastung mit KdU auf alle Kommunen verteilt.

Barbara Steffens (GRÜNE) bezeichnet die Tatsache, dass die neuen Tabellen des Ministeriums soeben von der CDU-Fraktion verteilt worden seien, als unüblich und unsäglich, beanstandet die schlechte Lesbarkeit und bittet um eine besser lesbare Version. Das Ministerium habe die für eine Entscheidung wichtigen Listen und Berechnungen al-

len Fraktionen und nicht nur den Koalitionsfraktionen zur Verfügung zu stellen, da die Opposition anderen Änderungsbedarf haben könnte als das Ministerium und Chancengleichheit hergestellt werden müsse. Legitim dagegen sei es, dass das Ministerium den Koalitionsfraktionen einen Vorschlag für einen Änderungsantrag mache. Dem Vorschlag des Vorsitzenden gemäß sollte die weitergehende Diskussion und Beschlussfassung zu den Anlagen verschoben werden.

Norbert Post (CDU) macht seinerseits deutlich, dass das Ministerium keinen Änderungsantrag einbringen könne und dass der AGS-Arbeitskreis der CDU-Fraktion die nach dem Willen des gesamten Ausschusses geänderten Zahlen am selben Morgen zur Kenntnis genommen und auf dieser Grundlage den Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Landesregierung selbst erstellt habe. Der Antrag stamme also nicht vom Ministerium.

Er bezweifle, so der Redner, dass auch nur ein Abgeordneter in der Lage sei, die in den durchaus lesbaren Tabellen aufgeführten Zahlen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Notwendig sei einzig und allein die allen in der vorangegangenen Woche frühzeitig zugegangene Berechnung dieser Zahlen. Die Opposition wisse, dass die Kommunen die pünktliche Zuteilung der Gelder erwarteten und dieses Verfahren daher entsprechend der Vereinbarung vor der Sommerpause abgeschlossen werden müsse.

Einvernehmen bestehe darüber, zum Punkt Personalvertretung auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme einen gemeinsamen Antrag zu formulieren. Kein Einvernehmen werde man dagegen beim Punkt Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung erzielen können.

Der Ausschuss sollte nun abstimmen unter Hinweis auf einen eventuell noch folgenden Änderungsantrag zum Personalvertretungsrecht.

Rainer Schmeltzer (SPD) zeigt sich erstaunt über die Äußerungen von Herrn Post und zitiert aus dem Protokoll der Anhörung:

„Barbara Steffens (GRÜNE): ... Die Zahlen liegen uns immer noch nicht vor. Auch die anwesenden Experten und Expertinnen können uns die Zahlen und die Grundlagen der Berechnung für das eingesparte Wohngeld nicht nennen. Hier im Ausschuss haben wir die Zahlen schon mehrfach nachgefragt. Ich möchte Sie bitten, sich darum zu kümmern, dass uns diese Daten vom Ministerium bis zu der Sitzung, in der wir diese Anhörung auswerten, vorgelegt werden. Ich finde, es ist nicht zumutbar, dass wir eine Anhörung auswerten und im Eiltempo einen Gesetzentwurf beurteilen und beschließen sollen, ohne die entsprechenden Grundlagen zu kennen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Ich gehe davon aus, dass uns diese Daten nicht erst in der Sitzung, in der wir diese Anhörung auswerten, vorliegen werden. Schließlich müssen auch die Fraktionen beratungsfähig sein. ...“

Tatsächlich seien die Zahlen erst in dieser Auswertungssitzung vorgelegt worden, so Schmeltzer. Auch den Zugang der Berechnungsgrundlage mit Datum vom 31. Mai 2007

könne man angesichts der langen Zeit, in der dieses Thema diskutiert werde, nicht gerade als „frühzeitig“ bezeichnen.

Einer Landesregierung sei es in der Tat nicht möglich, Änderungsanträge einzubringen. Es befremde allerdings, dass die tatsächlich schlecht lesbaren Zahlentableaus von der CDU-Fraktion und nicht vom Ministerium verteilt worden seien.

Auch die Oppositionsfraktionen setzten sich für die pünktliche Zahlung an die Kommunen ein, machten dafür jedoch eine ordentliche Grundlage zur Voraussetzung. Bereits beim „Überfliegen“ der Zahlen und des Berechnungsmodus werde deutlich, dass die hierzu in der Anhörung geäußerte Kritik der Experten in keiner Weise berücksichtigt worden sei.

Erfreulicherweise vertrete der Ausschuss beim Thema Personalräte eine Meinung. Da bei den anderen Punkten keine Übereinstimmung bestehe, müsse man am kommenden Plenardonnerstag um 9 Uhr zu einer Sondersitzung zusammenkommen und dieses Zahlenwerk noch einmal durchleuchten.

Vorsitzender Günter Garbrecht betont, das Schreiben des MAGS vom 31. Mai 2007 sei dem Ausschussvorsitzendem und den Obleuten am 1. Juni 2007 ausgehändigt und an alle Ausschussmitglieder mit Vorlagennummer am Montag, dem 4. Juni 2007, verteilt worden.

Das Schreiben sei vorab vom Ministerium in die Fächer aller Ausschussmitglieder gelegt worden, so **Minister Karl-Josef Laumann (MAGS)**.

Barbara Steffens (GRÜNE) wendet ein, dass Abgeordnete auch Auswärtstermine wahrnehmen und dann nicht im Landtagsgebäude seien.

Er gehe davon aus, so **Vorsitzender Günter Garbrecht**, dass Frau Steffens als stellvertretende Vorsitzende der Grünen-Fraktion ihr Postfach von einer Mitarbeiterin leeren lassen könne.

Die neuen Zahlen gingen auch auf die Anhörung zurück, in der einige Kommunen auf fehlerhafte Berechnungen aufmerksam gemacht hätten. Das Ministerium hätte diese korrigierten Kommunaldaten an den Ausschuss leiten können, der diese seinerseits verteilt hätte. Unterschiedlichen Auffassungen beständen aber nicht zu diesen Listen, sondern zu anderen Punkten.

In der Frage der Personalvertretung lasse sich offenbar eine einheitliche Position erreichen. Wenn der Ausschuss dem Vorschlag von Herrn Post folgend jedoch schon in der laufenden Sitzung abstimmen würde, müsste sich das Plenum mit den weiter bestehenden unterschiedlichen Auffassungen zum Punkt Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung und zum Punkt Finanzströme befassen. Insofern appelliere er, so der Vorsitzende, vorab in einer Ausschusssondersitzung den Versuch einer Einigung zu unternehmen.

Die vom Ausschuss gewünschte Berechnungsgrundlage habe ihm am Freitag vorgelegen, erklärt **Minister Karl-Josef Laumann (MAGS)**, und sei mit Blick auf den engen Zeitplan bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes noch am selben Tag auf seinen Wunsch hin in die Postfächer der Abgeordneten verteilt worden.

Die Listen mit den neuen Zahlen, die Anlage zum Gesetz werden sollten und daher beschlossen werden müssten, hätten ihm am gestrigen Nachmittag vorgelegen, nachdem die Fachabteilung noch am gestrigen Morgen die Daten mit den Kommunen abgeglichen habe, von denen einige Regressforderungen zuvorkommen wollten und daher ihre zunächst übermittelten Zahlen korrigiert hätten, so der Minister. Bedauerlicherweise habe er versäumt, dem Ausschuss die neuen Listen unmittelbar zur Verfügung zu stellen. Dass er sich hinsichtlich des nun notwendig gewordenen Änderungsantrags, den er nicht selbst stellen könne, an die regierungstragenden Fraktionen und vor allem an diejenige wende, der er selber angehöre, sei wohl ein normaler Vorgang.

Er halte die hier zur Rede stehenden politischen Punkte bis auf das Personalvertretungsrecht, zu dem ein neues Gutachten vorliege, für altbekannt und entscheidungsreif. Aber selbstverständlich müsse der Ausschuss selbst darüber befinden, ob er darüber nun abstimmen wolle oder nicht.

Barbara Steffens (GRÜNE) kündigt als Konsequenz für den Fall, dass die Koalition auf sofortiger Abstimmung bestehe und dem Beratungsbedarf der Fraktionen damit nicht nachkomme, an, dass die Fraktion der Grünen ab sofort auf allen laut Geschäftsordnung vorgesehenen Beratungsfristen bestehen und sich nie wieder auf ein beschleunigtes Verfahren einlassen werde, wie sie das bei diesem Gesetzentwurf gemacht habe, als die Obleute noch vor der parlamentarischen Einbringung einen Anhörungstermin festgelegt hätten.

Vorsitzender Günter Garbrecht stellt klar, mit seinem Appell, das Ganze noch einmal zu überdenken, habe er sich soeben insbesondere an die Mehrheitsfraktionen gewandt.

Norbert Post (CDU) meint, eine weitere Diskussion werde an den Zahlen nichts ändern, sodass man darüber, ohne etwas „durchpeitschen“ zu wollen, sofort abstimmen könne. Zudem sei es - vorsichtig formuliert - nicht unbedingt notwendig, eine Abstimmung zu Punkten aufzuschieben, zu denen man sich bereits eine Meinung gebildet habe. Zur Abstimmung über einen Änderungsantrag in Sachen Personalvertretung bestehe am kommenden Dienstag Gelegenheit, wenn der AGS-Ausschuss zu einer bereits einberaumten Sondersitzung zusammenkomme.

Vorsitzender Günter Garbrecht schlägt daraufhin vor, über die Frage der Personalvertretung und die soeben vorgelegten Listen erst am kommenden Dienstag abzustimmen. - Es erhebt sich kein Widerspruch.

Sodann kommt der Vorsitzende auf bekannt gewordene Deutungen des laufenden Verfahrens beim Verfassungsgericht zu sprechen und erkundigt sich beim Minister, ob die Gerichtsentscheidung eher in die von Frau Steffens angesprochene oder in eine ganz andere Richtung gehen werde.

Minister Karl-Josef Laumann (MAGS) möchte das Wort an Herrn Siebenhaar weitergeben, der das Arbeitsministerium bei der Begründung des Antrags in Karlsruhe vertreten habe. Zwar hätten sich hochkarätige Politiker bereits mit der Frage befasst, was in welchem Fall zu unternehmen sei. Allerdings meinten die Fachleute des MAGS, dass man diese Deutungen nach dem ersten Verhandlungstag nicht vornehmen könne. Insofern bleibe die im August dieses Jahres anstehende Entscheidung des Gerichts abzuwarten.

Er könne dies nur bestätigen, so **Rang Benedikt Siebenhaar (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales)**. Sehr viel Kritik sei vor allem an den Organisationsstrukturen der Arbeitsgemeinschaften vorgetragen worden, wo sehr viele Reibungsverluste entstünden. Man müsse Geduld haben und abwarten, wie das Gericht diese Kritik sowohl aus der Praxis als auch vonseiten der Wissenschaft abschließend bewerten werde.

Vorsitzender Günter Garbrecht fragt, ob etwas dagegen spreche, den Gesetzentwurf mit Ausnahme der Frage der Personalvertretung und der Listen sofort zur Abstimmung zu stellen.

Barbara Steffens (GRÜNE) sieht weder den Sinn noch die Notwendigkeit, die Abstimmung zu „zerfasern“, und schlägt vor, sich am kommenden Dienstag noch einmal mit dem gesamten Gesetzentwurf zu befassen.

Vorsitzender Günter Garbrecht macht nach Rücksprache mit der Ausschussassistentin darauf aufmerksam, dass die Schlussabstimmung über einen Gesetzentwurf ohnehin in Gänze erfolgen müsse, und kündigt an, die Tagesordnung für die bereits vereinbarte Sondersitzung am kommenden Dienstagnachmittag um die Abstimmung über den Gesetzentwurf zur Änderung des SGB-II-Ausführungsgesetzes zu erweitern. - Es erhebt sich kein Widerspruch.

Minister Karl-Josef Laumann (MAGS) bietet an, Fragen zu den neuen Zahlen gegebenenfalls direkt an Herrn Siebenhaar zu richten.

Vorsitzender Günter Garbrecht hält fest, dass in der Sitzung am 12. Juni 2007 unter TOP 1 die Schlussabstimmung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen stattfinden werde.



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

36. Sitzung (öffentlich)

12. Juni 2007

Düsseldorf - Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 16:25 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokollerstellung: Simona Roeßgen (Federführung), Christoph Filla

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

5

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4208

Ausschussprotokoll 14/427

Stellungnahmen 14/1125, 14/1126, 14/1128, 14/1130, 14/1131, 14/1135 bis
14/1139, 14/1141, 14/1142

Vorlage 14/1118

Information 14/463

- abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung
an das Plenum

1. Abstimmung (übereinstimmende Änderungen zu §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfs): Der **Ausschuss lehnt** die übereinstimmenden Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD aus ihrem ersten Änderungsantrag Ziffer 0 ohne Buchstabe c und Ziffer 1 (*siehe Anlage 1*) und der Fraktion der Grünen aus ihrem Änderungsantrag Ziffer 1 (*siehe Anlage 4*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen **ab**.

2. Abstimmung (weitere Ergänzung zu § 1): Der **Ausschuss lehnt** den Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD aus ihrem ersten Änderungsantrag Ziffer 0 Buchstabe c (*siehe Anlage 1*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD **ab**.

3. Abstimmung (übereinstimmende Änderungen zu § 7 des Gesetzesentwurfs): Der **Ausschuss lehnt** die übereinstimmenden Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD aus ihrem ersten Änderungsantrag Ziffer 2 (*siehe Anlage 1*) und der Fraktion der Grünen aus ihrem Änderungsantrag Ziffer 2 (*siehe Anlage 4*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen **ab**.

4. Abstimmung (Änderung des § 2 a): Der **Ausschuss lehnt** den zweiten Änderungsantrag der Fraktion der SPD (*siehe Anlage 2*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen bei Enthaltung von Norbert Post (CDU) **ab**.

5. Abstimmung (Aktualisierung der Anlagen A und B zu § 7 Abs. 3 und 4): Der **Ausschuss nimmt** den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP (*siehe Anlage 3*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen **an**.

Gesamtabstimmung: Der **Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/4208 in der vom Ausschuss geänderten Fassung** (*siehe Abstimmung 5*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen **an**.

2 Reform der Versorgungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen

8

- Gespräch mit Sachverständigen

Der Ausschuss führt zur Reform der Versorgungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen ein Gespräch mit Sachverständigen. Deren Statements schließen sich Nachfragen der Abgeordneten an.

Aus der Diskussion

1 **Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4208

Ausschussprotokoll 14/427

Stellungnahmen 14/1125, 14/1126, 14/1128, 14/1130, 14/1131, 14/1135 bis
14/1139, 14/1141, 14/1142

Vorlage 14/1118

Information 14/463

- abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an
das Plenum

Vorsitzender Günter Garbrecht begrüßt die Anwesenden und bittet die zu TOP 2 - Reform der Versorgungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen - anwesenden Sachverständigen um Verständnis, dass der Ausschuss aus aktuellem Anlass zunächst über den Gesetzentwurf zur Änderung des SGB-II-Ausführungsgesetzes abschließend beraten und abstimmen werde. Hierzu lägen als Tischvorlagen zwei Änderungsanträge der SPD-Fraktion, ein Änderungsantrag der CDU-Fraktion und ein Änderungsantrag der Fraktion der Grünen vor (*siehe Anlagen 1 bis 4*).

Rainer Schmeltzer (SPD) äußert sich zu den folgenden drei Punkten:

Der zweite SPD-Änderungsantrag (*siehe Anlage 2*) basiere auf der vom Ausschussvorsitzenden in Auftrag gegebenen Information des Beratungs- und Gutachterdienstes zur personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung bei den Argen. Danach erfolge die Mitbestimmung in öffentlich-rechtlichen Argen einheitlich für alle ihre Beschäftigten und somit auch für die Bundesbediensteten auf der Grundlage des Landespersonalvertretungsrechts. Das BMAS selbst habe gegenüber einer solchen Regelung keine Bedenken und halte dies ebenfalls für den richtigen Weg.

Entsprechend der ablehnenden Haltung der Sachverständigen in der Anhörung gegenüber einer Umwandlung der Selbstverwaltungsaufgabe in eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, die unter anderem das Konnexitätsprinzip berühren würde, sehe die SPD-Fraktion in ihrem ersten Änderungsantrag (*siehe Anlage 1*) vor, dass zur Zielerreichung Vereinbarungen abgeschlossen werden könnten und dass das zuständige MAGS dem Landtag jährlich einen Bericht zur Umsetzung des Gesetzes vorlegen solle. Die von der Landesregierung vorgeschlagene Umwandlung der Selbstverwaltungsaufgabe in eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung lehne man ab, insbesondere weil sich derzeit nicht nachvollziehen lasse, ob das Ministerium eine solche Pflichtaufgabe ausschließlich gegenüber den Kommunen oder auch in Richtung Bund anstrebe.

Wie Herr Garbrecht bei der Einbringung des Gesetzes im Plenum knapp, aber sehr deutlich zum Ausdruck gebracht habe, könne die SPD-Fraktion den vorgesehenen Vorwegabzug in Höhe von 220 Millionen € zugunsten der ostdeutschen Kommunen und zulasten der Kommunen in Nordrhein-Westfalen nicht nachvollziehen. Das Land habe nichts zu verschenken und sollte seinen Kommunen das ihnen zustehende Geld zukommen lassen. Die SPD fordere in ihrem ersten Änderungsantrag (*siehe Anlage 1*) daher, allen Kommunen die gesamte Wohngeldersparnis in Höhe von 523.666.000 € nach dem Verteilschlüssel des Gesetzes zuzuweisen.

Der einzige Unterschied zwischen dem Änderungsantrag der Grünen (*siehe Anlage 4*) und denen der SPD liege darin, so **Barbara Steffens (GRÜNE)**, dass ihre Fraktion die Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung in Gänze - also auch die Möglichkeit zum Abschluss von Zielvereinbarungen - ablehne und die Selbstverwaltungsaufgabe erhalten wolle.

Die Grünen hätten mit dem Ziel, eine dauerhafte Lösung zu schaffen, gern die endgültige Entscheidung des Gerichts zur Geltung des Landespersonalvertretungsgesetzes abgewartet, gingen den hier vorgeschlagenen Weg jedoch mit, da man sich auch vor Ort für eine schnelle Lösung ausgesprochen habe. Es bleibe abzuwarten, ob die Gerichtsentscheidung diesen Weg bestätigen oder einen neuen notwendig machen werde.

Norbert Post (CDU) kündigt namens seiner Fraktion an, den vorliegenden Gesetzentwurf nach Aktualisierung der Anlagen A und B anzunehmen (*siehe Anlage 3*).

Die Kommunen sollten die öffentlich-rechtlichen Argen zu Teildienststellen gemäß Landespersonalvertretungsgesetz ernennen können. Um einen Konflikt mit der Bundesgesetzgebung zu vermeiden, schlage er vor, so der Redner, die Gerichtsentscheidung abzuwarten und nach der Sommerpause einen rechtsfähigen Nachtrag zum Gesetz vorzulegen.

Die Weitergabe der Wohngeldersparnis in Höhe von 220 Millionen € sei von Anfang verabredet gewesen. Wenn der für den Aufbau Ost zuständige Bundesverkehrsminister Tiefensee von der SPD der gleichen Meinung wäre wie seine nordrhein-westfälischen Parteifreunde, hätte er sicherlich längst eine andere Regelung getroffen.

Mit der Umwandlung der Selbstverwaltungsaufgabe in eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung seien keine Vorgaben des Ministeriums par ordre du mufti verbunden, sondern Zielvereinbarungen zwischen Ministerium und Argen, um das Chaos bei der Auslegung der Verordnungen, über deren hohe Zahl die Argen sich stets beklagten, zu beseitigen.

Vorsitzender Günter Garbrecht schlägt vor, sich über die inhaltlichen Positionen im Plenum weiter auszutauschen und nun zur Abstimmung zu kommen.

1. Abstimmung (übereinstimmende Änderungen zu §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfs): Der **Ausschuss lehnt** die übereinstimmenden Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD aus ihrem ersten Änderungsantrag Ziffer 0 ohne Buchstabe c und Ziffer 1 (*siehe Anlage 1*) und der Fraktion der Grünen aus ihrem Änderungsantrag Ziffer 1 (*siehe Anlage 4*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen **ab**.

2. Abstimmung (weitere Ergänzung zu § 1): Der **Ausschuss lehnt** den Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD aus ihrem ersten Änderungsantrag Ziffer 0 Buchstabe c (*siehe Anlage 1*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD **ab**.

3. Abstimmung (übereinstimmende Änderungen zu § 7 des Gesetzentwurfs): Der **Ausschuss lehnt** die übereinstimmenden Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD aus ihrem ersten Änderungsantrag Ziffer 2 (*siehe Anlage 1*) und der Fraktion der Grünen aus ihrem Änderungsantrag Ziffer 2 (*siehe Anlage 4*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen **ab**.

4. Abstimmung (Änderung des § 2 a): Der **Ausschuss lehnt** den zweiten Änderungsantrag der Fraktion der SPD (*siehe Anlage 2*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen bei Enthaltung von Norbert Post (CDU) **ab**.

5. Abstimmung (Aktualisierung der Anlagen A und B zu § 7 Abs. 3 und 4): Der **Ausschuss nimmt** den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP (*siehe Anlage 3*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen **an**.

Gesamtabstimmung: Der **Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/4208 in der vom Ausschuss geänderten Fassung** (*siehe Abstimmung 5*) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen **an**.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

14. Wahlperiode

Drucksache 14/

12. Juni 2007

Änderungsantrag**der SPD-Fraktion**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Drs. 14/4208)

0.

Artikel 1 Ziffer 1. wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird zu §1 Absatz 1.

b) § 1 Absatz 2 wird angefügt:

"Gemäß § 16 Abs.2 SGB II obliegt es den Kommunen die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung zu sicherzustellen.

Dieser individuelle Rechtsanspruch der Leistungsbezieher ist landesweit transparent sicherzustellen."

c) § 1 Absatz 3 wird angefügt:

"Das zuständige Ministerium unterstützt die zugelassenen kommunalen Träger und die Arbeitsgemeinschaften beratend bei der Durchführung ihrer Aufgaben sowie bei der Verbesserung der Dienstleistungen und bei der Qualitätssicherung. Zur Zielerreichung können zwischen den Beteiligten nach Satz 2 Vereinbarungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 und § 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abgeschlossen werden. Die kommunalen Spitzenverbände sind an dem Prozess zu beteiligen. Das zuständige Ministerium legt dem Landtag jährlich einen Bericht zur Umsetzung des Gesetzes vor."

1.

Artikel 1 Ziffer 2. wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird zu §2 Absatz 1.

b) §2 Absatz 1 Satz 3 wird zu § 2 Absatz 2.

c) § 2 Absatz 3 wird angefügt:

"Absatz 2 gilt auch gegenüber den Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, soweit die kommunalen Träger ihre Aufgaben auf eine Arbeitsgemeinschaft übertragen."

2.

Artikel 1 Ziffer 6. a) wird wie folgt gefasst:

"Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Folgende Sätze 3 bis 6 werden nach Satz 2 angefügt:

"Für das Jahr 2008 beträgt die Gesamthöhe der Zuweisungen 523.666.000 Euro (Basisbetrag). Für das Jahr 2009 wird die Gesamthöhe der Zuweisungen nach Satz 3 entsprechend dem Verhältnis der Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2007 zur jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahre 2006 (Basisjahr) angepasst. Maßgeblich ist die nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldete Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. In den Folgejahren wird der Basisbetrag entsprechend der Sätze 4 und 5 an die Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften des jeweiligen Vorjahres im Vergleich zum Basisjahr 2006 angepasst."

Begründung:

Zu 1.

Die öffentliche Anhörung zum vorliegenden Gesetz hat verdeutlicht, dass es keinen sachlichen Grund dafür gibt, die bisher in Selbstverwaltung wahrgenommenen Aufgaben bei der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nunmehr in so genannte Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung umzuwandeln.

Der Antrag zielt stattdessen auf die Verabredung von Zielvereinbarungen zwischen den kommunalen Trägern und den ARGEn einerseits und der Landesregierung andererseits. Damit sind die Erhöhung der Transparenz und die Vergleichbarkeit zwischen Leistungsangebot und -qualität gewährleistet.

Die Bereitstellung bedarfsgerechter Kinderbetreuungsangebote für berufstätige Eltern sowie ein gut ausgebautes Netz von Beratungsleistungen - etwa in der Schuldnerberatung, bei psychosozialen Leistungen oder in der Suchtberatung - sind ureigene kommunale Aufgaben. Die Kommunen nehmen seit den Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzgebung diese Aufgaben jedoch sehr unterschiedlich wahr. Daher bedarf es eines Vergleiches zur Zielerreichung dieser nach wie vor kommunalen Aufgaben.

Überdies kann in den Zielvereinbarungen festgelegt werden, welche finanziellen Leistungen des Landes (eigene und ESF-Mittel) zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit in den Bereichen erbracht werden, in denen der rechtliche und finanzielle Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht ausreicht.

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Zu 2.

Den Kommunen in Nordrhein-Westfalen werden im Vorabzug 220 Mio. Euro der Mittel vorenthalten, die ihnen als Ausgleich zu den zusätzlichen Belastungen aus den Kosten der Unterkunft gemäß den Regelungen des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuch zukommen. Die den Kommunen entzogenen 220 Mio Euro fließen in den interkommunalen Entlastungsausgleich zu Gunsten der Kommunen in den neuen Ländern. Diese 220 Mio. Euro sind nunmehr direkt aus dem Landeshaushalt zu entrichten. Der Betrag wird dem Basisbetrag von bisher 303,666 Mio. Euro hinzugerechnet und nach dem Verteilschlüssel des Gesetzes den Kommunen zugerechnet.

Hannelore Kraft

Carina Gödecke

Rainer Schmeltzer

Günter Garbrecht
und Fraktion

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

14. Wahlperiode

Drucksache 14/

12. Juni 20077

Änderungsantrag

der SPD-Fraktion

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Drs. 14/4208)

Artikel 1 Ziffer 3. wird wie folgt geändert:

"Folgender § 2a wird eingefügt:

"2a

Soweit Arbeitsgemeinschaften nach § 44b Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet worden sind, sind diese Arbeitsgemeinschaften Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Geschäftsführer im Sinne des § 44b Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ist der Leiter der Dienststelle. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft sind nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen aktiv und passiv wahlberechtigt. Im Übrigen finden die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, mit Ausnahme des § 5 Absatz 6, entsprechend Anwendung."

Begründung:

Die ARGEn in Nordrhein-Westfalen, die in öffentlich-rechtlicher Rechtsform gegründet worden sind, erhalten ihr Personal derzeit größtenteils im Wege der Dienstleistungsüberlassung von den Agenturen für Arbeit, den kreisfreien Städten sowie den Landkreisen samt deren angehörigen Gemeinden. Damit muss die Geschäftsführung einer jeder dieser ARGEn bei personalvertretungsrechtlich relevanten Vorgängen sämtliche Personalvertretungen der Herkunftsbehörden beteiligen. Ziel der Gesetzesänderung ist es daher, eine einheitliche Personalvertretung für das Personal in den ARGEn zu ermöglichen.

Die öffentliche Anhörung zum vorliegenden Gesetz hat verdeutlicht, dass aus Sicht der geladenen Sachverständigen das Ziel einer einheitlichen Personalvertretung mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung nicht erreicht wird. Die vorgesehene Regelung sei vielmehr verfassungsrechtlich zweifelhaft weil der Landesgesetzgeber damit möglicherweise in einen Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes eingreift.

Der Parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags Nordrhein-Westfalen empfiehlt, dass der Landesgesetzgeber eine "ausdrücklich landesgesetzliche Regelung" erlassen solle, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ARGEn im Rahmen ihres Betriebsverhältnisses dem LPVG unterstellt. Diese Empfehlung greift dieser Änderungsantrag auf.

Hannelore Kraft

Carina Gödecke

Rainer Schmelzer

Günter Garbrecht

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
14. Wahlperiode**Drucksache 14/**

12.06.2007

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP****Zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten
Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein - Westfalen
(Drucksache 14/4208)**

Die Anlagen A und B zu Artikel 1 werden durch die beigefügten Anlagen A und B vollständig ersetzt.

**Begründung:
Allgemeiner Teil**

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in § 7 Absatz 3 Satz 1 bis 7 die Regelung eines neuen be- und entlastungsorientierten Verteilungsmaßstabes für die Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben vor. Die Anlagen A und B enthalten die für die Kreise und kreisfreien Städte maßgebenden Entlastungs- und Belastungszahlen. Auf der Grundlage aktualisierter Daten sind Änderungen bei den Entlastungs- und Belastungszahlen und damit in den Anlagen A und B vorzunehmen.

**B. Einzelbegründung
zu Anlage A**

Im Bereich der Entlastungen (Anlage A zum Gesetzentwurf) hat sich Änderungsbedarf bei mehreren Kreisen und kreisfreien Städten (Rhein-Erft-Kreis, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis,

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Kreis Recklinghausen, Stadt Bochum, Stadt Herne, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis) ergeben.

Hierbei handelt es sich regelmäßig um Erhöhungen der Entlastungswerte, die nun mehr gegenüber früheren Angaben aus der Kommunalen Datenerhebung 2005 bzw. aus einer Abfrage aus Januar 2007 durch das zuständige Ministerium gemeldet worden sind. Lediglich beim Rhein-Sieg-Kreis führte eine vom Kreis nachvollziehbar begründete rechnerische Korrektur zu einer geringeren Entlastung. Zu einer Erhöhung der Entlastungswerte im Vergleich zur bisherigen Anlage A zum Gesetzentwurf führen auch die erforderlichen Korrekturen im Bereich der Krankenhilfe, bei den Städten Bochum und Herne sowie dem Kreis Recklinghausen und dem Hochsauerlandkreis. Auf Grund der gebotenen Änderungen ist die Anlage A zum Gesetzentwurf durch die anliegende Fassung der Anlage A zu ersetzen.

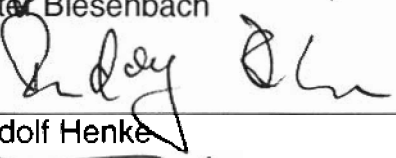
zu Anlage B

Bei den Belastungen (Anlage B zum Gesetzentwurf) wurde bislang von den auf einen Jahreswert 2006 hochgerechneten Daten vom 31. Oktober 2006 ausgegangen, die zum Zeitpunkt der Vorlage des Gesetzentwurfes durch die Landesregierung zur Verfügung standen. Aus Gründen der Aktualität sind jedoch jetzt die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vorgelegten Jahresabschlusszahlen 2006 zu den Belastungen zu verwenden. Die Jahresabschlusszahlen 2006 weichen durchgehend geringfügig von den bisher in Anlage B zum Gesetzentwurf enthaltenen Werten ab. Aus diesem Grunde sollte die Anlage B durch die Neufassung der Anlage B ersetzt werden.

Helmut Stahl



Peter Biesenbach



Rudolf Henke



Norbert Post

Ursula Monheim

und Fraktion

Dr. Gerhard Papke

Ralf Witzel

und Fraktion

Anlage A

zu § 7 Absatz 3

ERHOBENE ENTLASTUNGEN DER KOMMUNEN

Kommune	MLU- Netto-Transfers		Anteil an Bedarfsgemeinschaften in %	Einmalige Leistungen	Krankenhilfe	HzA	Personal und Verwaltung	Erhobene Entlastung insgesamt (1)+(4-7)
	erhobene Entlastung	Bedarfsgemeinschaften zum Jahresende 2004						
	TD Euro (1)	Anzahl (2)	TD Euro (3)	TD Euro (4)	TD Euro (5)	TD Euro (6)	TD Euro (7)	TD Euro (8)
NRW						287.500	330.000	
Düsseldorf, Stadt	70.980	13.667	4,02	0	10.523	11.561	13.270	106.313
Duisburg, Stadt	62.909	13.663	4,02	0	1.584	11.667	13.266	69.316
Essen, Stadt	96.055	19.613	5,77	0	13.133	16.590	19.043	144.821
Krefeld, Stadt	22.549	6.044	1,78	0	4.481	5.112	5.888	37.990
Mönchengladbach, Stadt	42.731	6.600	2,53	0	5.962	7.275	8.350	64.317
Mülheim an der Ruhr, Stadt	17.427	3.308	0,97	0	3.344	2.798	3.212	26.781
Oberhausen, Stadt	30.840	6.949	2,04	0	2.639	5.678	6.747	46.104
Remscheid, Stadt	12.379	2.479	0,73	0	1.683	2.097	2.407	19.586
Solingen, Stadt	16.958	3.129	0,92	0	1.381	2.647	3.038	24.024
Wuppertal, Stadt	58.859	10.908	3,21	0	493	9.225	10.689	79.168
Kleve	13.090	2.705	0,80	0	1.808	2.286	2.626	19.842
Mettmann	42.081	7.710	2,27	0	4.284	6.522	7.486	60.372
Neuss	35.545	5.366	1,58	0	4.894	4.539	5.210	50.189
Viersen	20.161	3.562	1,05	0	2.114	3.013	3.458	28.746
Wesel	41.020	7.885	2,31	0	2.000	6.653	7.836	57.309
Aachen, Stadt	24.734	7.609	2,24	0	6.286	6.436	7.388	44.844
Bonn, Stadt	31.756	5.004	1,47	0	4.552	4.233	4.858	45.399
Köln, Stadt	181.291	31.528	9,28	0	13.044	26.689	30.611	231.645
Leverkusen, Stadt	12.532	2.281	0,67	0	1.835	1.929	2.215	18.211
Aachen	32.387	6.221	1,83	0	3.034	5.262	6.040	46.723
Düren	20.885	5.178	1,52	0	1.338	4.380	5.027	31.630
Eritkreis	43.675	8.619	2,51	0	1.160	7.206	8.271	60.302
Euskirchen	10.985	2.163	0,64	0	1.674	1.830	2.100	16.589
Heinsberg	18.897	3.620	1,07	0	1.650	3.062	3.515	27.124
Oberbergischer Kreis	15.501	3.158	0,93	0	1.587	2.871	3.066	22.925
Rheinisch-Bergischer Kreis	20.159	3.583	1,06	0	1.126	3.039	3.489	27.813
Rhein-Sieg-Kreis	27.950	6.548	1,93	0	2.600	6.539	6.358	42.448
Bottrop, Stadt	8.723	2.214	0,66	0	1.049	1.873	2.150	13.794
Gelsenkirchen, Stadt	45.202	8.045	2,37	0	6.965	6.805	7.811	65.783
Münster, Stadt	29.836	4.806	1,41	0	5.502	4.085	4.666	43.972
Borken	14.940	3.183	0,94	0	1.910	2.692	3.090	22.813
Coesfeld	8.835	1.794	0,53	0	1.208	1.517	1.742	19.302
Recklinghausen	84.275	13.628	4,01	0	6.230	11.528	13.232	115.264
Steinfurt	18.242	4.203	1,24	0	1.859	3.555	4.081	29.737
Warendorf	13.663	2.547	0,75	0	2.038	2.184	2.473	20.328
Bielefeld, Stadt	47.918	9.880	2,91	0	5.982	8.357	9.592	71.951
Gütersloh	13.974	2.931	0,86	0	900	2.479	2.846	19.789
Herford	16.257	3.012	0,89	0	1.461	2.548	2.924	23.180
Höxter	5.361	1.312	0,39	0	837	1.110	1.274	8.582
Lippe	27.162	4.987	1,47	0	1.360	4.227	4.852	37.601
Minden-Lübbecke	18.448	3.684	1,08	0	2.854	3.099	3.557	27.989
Paderborn	20.954	4.384	1,29	0	2.685	3.708	4.258	31.604
Bochum, Stadt	49.139	9.230	2,72	0	2.000	7.807	8.962	67.908
Bertmund, Stadt	109.018	13.850	4,07	0	782	11.715	13.447	129.983
Hagen, Stadt	31.937	5.935	1,75	0	5.447	5.020	5.762	48.166
Hamm, Stadt	21.485	4.027	1,18	0	2.910	3.406	3.910	31.721
Harne, Stadt	16.262	3.280	0,98	0	3.700	2.768	3.165	24.889
Ennepe-Ruhr-Kreis	25.484	6.240	1,54	0	3.289	4.432	5.088	38.303
Hochsauerlandkreis	14.985	2.934	0,86	0	490	2.482	2.849	20.905
Märkischer Kreis	35.132	6.804	2,00	0	3.981	5.755	6.608	51.474
Olpe	3.604	728	0,21	0	464	613	704	5.385
Siegen-Wittgenstein	21.377	4.523	1,33	0	2.632	3.826	4.391	32.226
Soest	12.073	2.918	0,88	0	1.000	2.468	2.630	18.374
Unna	42.751	8.851	2,60	0	5.801	7.487	8.594	64.632
Summe	1.766.777	339.885	100,00	0	174.212	287.500	330.000	2.548.489

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

14. Wahlperiode

Drucksache 14/

12. Juni 2007

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/ Die GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Drs. 14/4208)

Artikel 1 Ziffer 1. wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird zu §1 Absatz 1.

b) § 1 Absatz 2 wird angefügt:

"Gemäß § 16 Abs.2 SGB II obliegt es den Kommunen die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung zu sicherzustellen.

Dieser individuelle Rechtsanspruch der Leistungsbezieher ist landesweit transparent sicherzustellen."

Artikel 1 Ziffer 2. wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird zu §2 Absatz 1.

b) §2 Absatz 1 Satz 3 wird zu § 2 Absatz 2.

c) § 2 Absatz 3 wird angefügt:

"Absatz 2 gilt auch gegenüber den Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, soweit die kommunalen Träger ihre Aufgaben auf eine Arbeitsgemeinschaft übertragen."

2.

Artikel 1 Ziffer 6. a) wird wie folgt gefasst:

"Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Folgende Sätze 3 bis 6 werden nach Satz 2 angefügt:

"Für das Jahr 2008 beträgt die Gesamthöhe der Zuweisungen 523.666.000 Euro

(Basisbetrag). Für das Jahr 2009 wird die Gesamthöhe der Zuweisungen nach Satz 3 entsprechend dem Verhältnis der Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2007 zur jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahre 2006 (Basisjahr) angepasst. Maßgeblich ist die nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldete Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. In den Folgejahren wird der Basisbetrag entsprechend der Sätze 4 und 5 an die Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften des jeweiligen Vorjahres im Vergleich zum Basisjahr 2006 angepasst."

Begründung:

Zu 1.

Die öffentliche Anhörung zum vorliegenden Gesetz hat verdeutlicht, dass es keinen sachlichen Grund dafür gibt, die bisher in Selbstverwaltung wahrgenommenen Aufgaben bei der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nunmehr in so genannte Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung umzuwandeln.

Die Bereitstellung bedarfsgerechter Kinderbetreuungsangebote für berufstätige Eltern sowie ein gut ausgebautes Netz von Beratungsleistungen - etwa in der Schuldnerberatung, bei psychosozialen Leistungen oder in der Suchtberatung - sind ureigene kommunale Aufgaben. Die Kommunen nehmen seit den Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzgebung diese Aufgaben jedoch sehr unterschiedlich wahr. Daher bedarf es einer Transparenz darüber wie die kommunalen Träger ihre gesetzliche Aufgabe ausfüllen.

Zu 2.

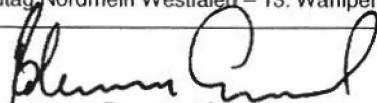
Den Kommunen in Nordrhein-Westfalen werden im Vorabzug 220 Mio. Euro der Mittel vorenthalten, die ihnen als Ausgleich zu den zusätzlichen Belastungen aus den Kosten der Unterkunft gemäß den Regelungen des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuch zukommen. Die den Kommunen entzogenen 220 Mio Euro fließen in den interkommunalen Entlastungsausgleich zu Gunsten der Kommunen in den neuen Ländern. Diese 220 Mio. Euro sind nunmehr direkt aus dem Landeshaushalt zu entrichten. Der Betrag wird dem Basisbetrag von bisher 303,666 Mio. Euro hinzugerechnet und nach dem Verteilschlüssel des Gesetzes den Kommunen zugerechnet.



Sylvia Löhrmann

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.



Johannes Remmel



Barbara Steffens



Horst Becker

und Fraktion

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

12.06.2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4208

2. Lesung

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter

Abgeordneter Günter Garbrecht SPD

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/4208 - wird mit folgender Änderung angenommen:

Die Anlagen A und B zu Artikel 1 werden durch die nachstehend wiedergegebenen Anlagen A und B vollständig ersetzt.

Datum des Originals: 12.06.2007/Ausgegeben: 13.06.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Anlage A								
zu § 7 Absatz 3								
ERHOBENE ENTLASTUNGEN DER KOMMUNEN								
Kommune	HLU- Netto - Transfers		Anteil an Bedarfsgemeinschaften in %	Einmalige Leistungen	Krankenhilfe	HzA	Personal und Verwaltung	Erhobene Entlastung insgesamt (1)+(4-7)
	erhobene Entlastung	Bedarfsgemeinschaften zum Jahresende 2004						
	TD Euro (1)	Anzahl (2)	TD Euro (3)	TD Euro (4)	TD Euro (5)	TD Euro (6)	TD Euro (7)	TD Euro (8)
NRW						287.500	330.000	
Düsseldorf, Stadt	70.960	13.667	4,02	0	10.523	11.561	13.270	106.313
Duisburg, Stadt	62.909	13.663	4,02	0	1.584	11.557	13.266	89.316
Essen, Stadt	96.055	19.613	5,77	0	13.133	16.590	19.043	144.821
Krefeld, Stadt	22.549	6.044	1,78	0	4.461	5.112	5.868	37.990
Mönchengladbach, Stadt	42.731	8.600	2,53	0	5.962	7.275	8.350	64.317
Mülheim an der Ruhr, Stadt	17.427	3.308	0,97	0	3.344	2.798	3.212	26.781
Oberhausen, Stadt	30.840	6.949	2,04	0	2.639	5.878	6.747	46.710
Remscheid, Stadt	12.379	2.479	0,73	0	1.683	2.097	2.407	18.566
Solingen, Stadt	16.958	3.129	0,92	0	1.381	2.647	3.038	24.024
Wuppertal, Stadt	58.859	10.906	3,21	0	493	9.225	10.589	79.166
Kleve	13.090	2.705	0,80	0	1.808	2.288	2.626	19.812
Mettmann	42.081	7.710	2,27	0	4.284	6.522	7.486	60.372
Neuss	35.545	5.366	1,58	0	4.894	4.539	5.210	50.188
Viersen	20.161	3.562	1,05	0	2.114	3.013	3.458	28.746
Wesel	41.020	7.865	2,31	0	2.000	6.653	7.636	57.309
Aachen, Stadt	24.734	7.609	2,24	0	6.286	6.436	7.388	44.844
Bonn, Stadt	31.756	5.004	1,47	0	4.552	4.233	4.858	45.399
Köln, Stadt	161.291	31.528	9,28	0	13.044	26.669	30.611	231.615
Leverkusen, Stadt	12.532	2.281	0,67	0	1.535	1.929	2.215	18.211
Aachen	32.387	6.221	1,83	0	3.034	5.262	6.040	46.723
Düren	20.885	5.178	1,52	0	1.338	4.380	5.027	31.630
Erfthkreis	43.675	8.519	2,51	0	1.150	7.206	8.271	60.302
Euskirchen	10.985	2.163	0,64	0	1.674	1.830	2.100	16.589
Heinsberg	18.897	3.620	1,07	0	1.650	3.062	3.515	27.124
Oberbergischer Kreis	15.501	3.158	0,93	0	1.587	2.671	3.066	22.825
Rheinisch-Bergischer Kreis	20.159	3.593	1,06	0	1.126	3.039	3.489	27.813
Rhein-Sieg-Kreis	27.950	6.548	1,93	0	2.600	5.539	6.358	42.446
Bottrop, Stadt	8.723	2.214	0,65	0	1.049	1.873	2.150	13.794
Gelsenkirchen, Stadt	45.202	8.045	2,37	0	5.965	6.805	7.811	65.783
Münster, Stadt	29.638	4.806	1,41	0	5.502	4.065	4.666	43.872
Borken	14.940	3.183	0,94	0	1.910	2.692	3.090	22.633
Coesfeld	8.835	1.794	0,53	0	1.208	1.517	1.742	13.302
Recklinghausen	84.275	13.628	4,01	0	6.230	11.528	13.232	115.264
Steinfurt	19.242	4.203	1,24	0	1.859	3.555	4.081	28.737
Warendorf	13.663	2.547	0,75	0	2.036	2.154	2.473	20.326
Bielefeld, Stadt	47.919	9.880	2,91	0	5.982	8.357	9.593	71.851
Gütersloh	13.574	2.931	0,86	0	900	2.479	2.846	19.799
Herford	16.257	3.012	0,89	0	1.461	2.548	2.924	23.190
Höxter	5.361	1.312	0,39	0	837	1.110	1.274	8.582
Lippe	27.162	4.997	1,47	0	1.360	4.227	4.852	37.601
Minden-Lübbecke	18.448	3.664	1,08	0	2.854	3.099	3.557	27.959
Paderborn	20.954	4.384	1,29	0	2.685	3.708	4.256	31.604
Bochum, Stadt	49.139	9.230	2,72	0	2.000	7.807	8.962	67.908
Dortmund, Stadt	104.018	13.850	4,07	0	782	11.715	13.447	129.963
Hagen, Stadt	31.937	5.935	1,75	0	5.447	5.020	5.762	48.166
Hamm, Stadt	21.495	4.027	1,18	0	2.910	3.406	3.910	31.721
Herne, Stadt	16.262	3.260	0,96	0	3.700	2.758	3.165	25.885
Ennepe-Ruhr-Kreis	25.494	5.240	1,54	0	3.289	4.432	5.088	38.303
Hochsauerlandkreis	14.985	2.934	0,86	0	490	2.482	2.849	20.805
Märkischer Kreis	35.132	6.804	2,00	0	3.981	5.755	6.606	51.474
Olpe	3.604	725	0,21	0	464	613	704	5.385
Siegen-Wittgenstein	21.377	4.523	1,33	0	2.632	3.826	4.391	32.226
Soest	12.073	2.918	0,86	0	1.000	2.468	2.833	18.374
Unna	42.751	8.851	2,60	0	5.801	7.487	8.594	64.632
Summe	1.756.777	339.885	100,00	0	174.212	287.500	330.000	2.548.489

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 14/4208, Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen, wurde vom Plenum nach 1. Lesung am 4. Mai 2007 einstimmig zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

Im Wege der Novellierung sollen bei der Umsetzung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch aufgetretene Handlungsnotwendigkeiten in folgenden Bereichen des Ausführungsgesetzes durchgeführt werden:

- neue Festlegung des Aufgabencharakters für die kommunalen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Zusammenarbeit zwischen Land und Kreisen und kreisfreien Städten,
- Anpassung der Kostenbeteiligungsregelungen für zugelassene Kreise und kreisangehörige Gemeinden an die aktuelle Sach- und Rechtslage,
- fehlende Rechtssicherheit bei der Schaffung von Personalvertretungen in den Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II,
- landesrechtliche Umsetzung der bundesgesetzlichen Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2006, BGBl. I S. 3376,
- Umsetzung der Überprüfungsklausel nach § 7 Abs. 7 AG-SGB II NRW, um aufgetretene Belastungen der Kreise und kreisfreien Städte durch die Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auszugleichen.

Die Novellierung betrifft im Einzelnen:

- Änderung des Aufgabencharakters für die kommunalen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende von einer Selbstverwaltungsaufgabe zur Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung und Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit des Landes mit den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
- Schaffung einer vereinfachten Möglichkeit für Kreise, die zugelassene kommunale Träger sind, von der gesetzlichen Kostenbeteiligungsquote durch Satzung abzuweichen,
- Einführung einer Regelung, nach der Arbeitsgemeinschaften zu Teildienststellen durch die Kreise und kreisfreien Städte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erklärt werden können und somit eine einheitliche Personalvertretung für das Personal in den Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch möglich ist,
- redaktionelle Anpassung des AG-SGB II NRW aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2006, BGBl. I S. 3376,
- Einführung eines neuen Maßstabes zur Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben infolge der Überprüfungsklausel nach § 7 Abs. 7 AG-SGB II NRW, um Belastungen der Kreise und kreisfreien Städte durch die Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auszugleichen und die Einführung eines Festbetrages für die Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben ab dem Jahre 2008 mit einer Anpassung anhand der Entwicklung der Anzahl der

- Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zur Sicherstellung einer transparenten Berechnungsweise für die Folgejahre,
- Untersuchung der Auswirkungen der Einführung der Pflichtaufgabe zu Erfüllung nach Weisung, der bisherigen Regelungen zur Kostenbeteiligung kreisangehöriger Gemeinden in Kreisen, die eine Arbeitsgemeinschaft errichtet haben, und der Höhe des Basisbetrages der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben bis zum 31. Dezember 2010.

B Beratung

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat sich in seinen Sitzungen am 25. April 2007, 16. Mai 2007, 22. Mai 2007, 6. Juni 2007 und 12. Juni 2007 mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung befasst.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 25. April 2007 im Fall des zu erwartenden Überweisungsbeschlusses des Plenums beschlossen, am 22. Mai 2007 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen gemäß § 56 GeschO LT durchzuführen. Der Beschluss wurde nach erfolgter Überweisung vom 4. Mai 2007 in der Sitzung am 16. Mai 2007 vom Ausschuss einstimmig bestätigt.

Zu der öffentlichen Anhörung am 22. Mai 2007 lagen von den geladenen Sachverständigen folgende Stellungnahmen vor:

Dienstleistungsgewerkschaft Verdi Düsseldorf	Stellungnahme 14/1125
Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Düsseldorf	Stellungnahme 14/1141
Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion NRW Düsseldorf	Stellungnahme 14/1126
Städtetag NRW Köln	
Städte- und Gemeindebund NRW Düsseldorf	Stellungnahme 14/1136
Landkreistag NRW Düsseldorf	
Bürgermeister Dr. Hans- Jürgen Schimke Gemeinde Laer	Stellungnahme 14/1139
Rolf Corsten, Stadtkämmerer, Stadthaus Viersen Viersen	Stellungnahme 14/1137
Stadt Drensteinfurt Der Bürgermeister Drensteinfurt	Stellungnahme 14/1138
Heinz Abs Amtsleiter Pulheim	Stellungnahme 14/1128

Marlis Bredehorst Beigeordnete der Stadt Köln Köln	Stellungnahme 14/1130
Burkhard Hintzsche Sozialdezernent der Stadt Düsseldorf Düsseldorf	Stellungnahme 14/1131
Tim Kähler Sozialdezernent der Stadt Bielefeld Bielefeld	Stellungnahme 14/1135
Peter Lorch LAG NRW der Geschäftsführer von ARGEN c/o ARGE Düsseldorf	Stellungnahme 14/1142

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen der schriftlichen Stellungnahmen zu einem von den Fraktionen erarbeiteten Fragenkatalog liegt als Vorlage 14/1132 vor.

Die Anhörung der Sachverständigen ist mit dem Ausschussprotokoll 14/427 dokumentiert.

Im Verlauf der Anhörung wurden vom Ausschuss zwei ergänzende Unterlagen angefordert. Die Landesregierung wurde gebeten, das Berechnungsverfahren für die Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben darzulegen und der Parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags NRW möge eine Einschätzung zu der Einführung einer Regelung, nach der Arbeitsgemeinschaften zu Teildienststellen durch die Kreise und kreisfreien Städte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erklärt werden können und somit eine einheitliche Personalvertretung für das Personal in den Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch möglich sein soll, geben.

Die Erläuterung des Berechnungsverfahrens durch die Landesregierung liegt als Vorlage 14/1118 vor.

Die Einschätzung des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienst zu § 2a des Gesetzentwurfs liegt als Information 14/463 vor.

In der Sitzung am 6. Juni 2007 bewertete der Ausschuss die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung, der ergänzend angeforderten Vorlage 14/1118 und der Information 14/463 und verständigte sich auf das weitere Beratungsverfahren (vgl. Ausschussprotokoll 14/432)

Zu Beginn der Beratung regte der Vorsitzende an, die Abgabe einer Beschlussempfehlung an das Plenum infolge des bisherigen Beratungsverlaufs erst im Rahmen einer zusätzlichen Sitzung am 14. Juni 2007 durchzuführen.

Die **Fraktion der CDU** trug vor, dass die Einschätzung des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes zu § 2a des Gesetzentwurfs zu einem Änderungsantrag zum Zeitpunkt der 2. Lesung führen könne. Die Berechnung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben sei erschöpfend von der Landesregierung dargestellt worden. Die Anlagen A und B zu § 7 Abs. 3 (erhobene Entlastungen der Kommunen) bzw. Absatz 4 (erhobene Belastungen der Kommunen (2006)) habe die Landesregierung wegen aktualisierter Daten neu berechnen müssen und das Ergebnis könne in der heutigen Sitzung beschlossen werden.

Von der **Fraktion der SPD** wurde ausgeführt, dass von allen Sachverständigen in der Anhörung Kritik an der Berechnung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben geäußert

worden sei und insbesondere zu dem Vorwegabzug in Höhe von 220 Mio. Euro Klärungsbedarf bestehe. Da dem Ausschuss neben Vorlage 14/1118 aber nicht die angekündigte Neuberechnung der Landesregierung vorläge, könne die Beratung des Gesetzentwurfs nur im Rahmen einer weiteren Sitzung beendet werden. Mit den Ausführungen der Fraktion der CDU zu einer Änderung des § 2a gebe es vollkommene Übereinstimmung, man solle hierzu einen gemeinsamen Änderungsantrag erarbeiten.

Auch von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde das vorgeschlagene Verfahren zu § 2a befürwortet. Sie bemängelte ebenfalls, dass die Neuberechnungen der Landesregierung dem Ausschuss nicht vorlägen, weshalb der Ausschuss heute nicht beschließen könne. Darüber hinaus merkte die Vertreterin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an, dass die Änderung des Aufgabencharakters für die kommunalen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende bisher nicht bewertet worden sei.

Die **Landesregierung** führte aus, dass die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Anlagen A und B ungefähre Werte aufwiesen, da zum Zeitpunkt der Gesetzeseinbringung nicht alle zu berücksichtigenden Daten vorgelegen hätten. Zwischenzeitlich lägen alle Daten vor, sodass die Berechnung auf Basis des tatsächlichen Ist möglich sei. Da zudem einige Kommunen zunächst nicht korrekt gemeldet hätten, habe nun eine Neuberechnung durchgeführt werden können. Sodann werden aktualisierte Anlagen A und B als Bestandteil eines Änderungsantrags im Ausschuss verteilt und die Landesregierung erläutere das Berechnungsverfahren im Detail.

Die Vertreterin der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** beanstandete den unüblichen Verlauf des Beratungsverfahrens und reklamierte eine lesbare Version der tabellarischen Aufstellungen.

Die **Fraktion der CDU** stellte klar, dass es sich bei dem vorliegenden Beratungspapier um einen Änderungsantrag der Fraktion der CDU handelt. Unabhängig davon, ob jede Zahl unmittelbar und im Detail nachvollzogen werden könne, sei das Berechnungsverfahren in Gänze transparent geworden. Das Geld werde erwartet. Die Summen stünden jetzt fest.

Die **Fraktion der SPD** zeigte sich erstaunt über die Wahrnehmung des Beratungsverfahrens durch die CDU-Fraktion. Obwohl bereits im Verlauf der öffentlichen Anhörung vom 22. Mai 2007 die Neuberechnungen im Vorfeld dieser Sitzung angefordert wurden, seien sie erst jetzt eingetroffen.

Der Vorsitzende hielt als Zwischenergebnis fest, dass hinsichtlich der Wohngeldersparnis die Berechnungsgrundlage erläutert worden sei, wegen der Änderung des Aufgabencharakters für die kommunalen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende seien unterschiedliche Meinungen in den Fraktionen anzunehmen, er halte seinen Vorschlag zu einer weiteren Beratung am 14. Juni 2007 aufrecht.

Der Vertreter der **Landesregierung** hob hervor, dass die Aktualisierung der Be- und Entlastungen der Kommunen noch vor Verabschiedung des Gesetzentwurfs der Vermeidung sonst zu erwartender Regressansprüche diene und wegen des erforderlichen Datenabgleichs erst jetzt hätten vorgelegt werden können.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde zu den vorgelegten Zahlen Beratungsbedarf reklamiert.

Um den Fraktionen die Auslotung der Gemeinsamkeiten zur Frage der Einführung einer Regelung, nach der Arbeitsgemeinschaften zu Teildienststellen durch die Kreise und kreisfreien Städte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erklärt

werden können, zu ermöglichen und neu entstandenem fraktionsinternen Beratungsbedarf zu entsprechen, verständigte sich der Ausschuss darauf, seine Beratungen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 14/4208, in der folgenden Sitzung am 12. Juni 2007 abzuschließen.

In der 36. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 12. Juni 2007 wurden von den Fraktionen folgende Änderungsanträge in Form von Tischvorlagen gestellt:

erster Änderungsantrag der Fraktion der SPD

"

0.

Artikel 1 Ziffer 1. wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird zu §1 Absatz 1.

b) § 1 Absatz 2 wird angefügt:

"Gemäß § 16 Abs.2 SGB II obliegt es den Kommunen die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung zu sicherzustellen.

Dieser individuelle Rechtsanspruch der Leistungsbezieher ist landesweit transparent sicherzustellen."

c) § 1 Absatz 3 wird angefügt:

"Das zuständige Ministerium unterstützt die zugelassenen kommunalen Träger und die Arbeitsgemeinschaften beratend bei der Durchführung ihrer Aufgaben sowie bei der Verbesserung der Dienstleistungen und bei der Qualitätssicherung. Zur Zielerreichung können zwischen den Beteiligten nach Satz 2 Vereinbarungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 und § 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abgeschlossen werden. Die kommunalen Spitzenverbände sind an dem Prozess zu beteiligen. Das zuständige Ministerium legt dem Landtag jährlich einen Bericht zur Umsetzung des Gesetzes vor."

1.

Artikel 1 Ziffer 2. wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird zu §2 Absatz 1.

b) §2 Absatz 1 Satz 3 wird zu § 2 Absatz 2.

c) § 2 Absatz 3 wird angefügt:

"Absatz 2 gilt auch gegenüber den Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, soweit die kommunalen Träger ihre Aufgaben auf eine Arbeitsgemeinschaft übertragen."

2.

Artikel 1 Ziffer 6. a) wird wie folgt gefasst:

"Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Folgende Sätze 3 bis 6 werden nach Satz 2 angefügt:

"Für das Jahr 2008 beträgt die Gesamthöhe der Zuweisungen 523.666.000 Euro (Basisbetrag). Für das Jahr 2009 wird die Gesamthöhe der Zuweisungen nach Satz 3 entsprechend dem Verhältnis der Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Nordrhein-

Westfalen im Jahre 2007 zur jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahre 2006 (Basisjahr) angepasst. Maßgeblich ist die nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldete Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. In den Folgejahren wird der Basisbetrag entsprechend der Sätze 4 und 5 an die Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften des jeweiligen Vorjahres im Vergleich zum Basisjahr 2006 angepasst."

Begründung:

Zu 1.

Die öffentliche Anhörung zum vorliegenden Gesetz hat verdeutlicht, dass es keinen sachlichen Grund dafür gibt, die bisher in Selbstverwaltung wahrgenommenen Aufgaben bei der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nunmehr in so genannte Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung umzuwandeln.

Der Antrag zielt stattdessen auf die Verabredung von Zielvereinbarungen zwischen den kommunalen Trägern und den ARGE n einerseits und der Landesregierung andererseits. Damit sind die Erhöhung der Transparenz und die Vergleichbarkeit zwischen Leistungsangebot und -qualität gewährleistet.

Die Bereitstellung bedarfsgerechter Kinderbetreuungsangebote für berufstätige Eltern sowie ein gut ausgebautes Netz von Beratungsleistungen - etwa in der Schuldnerberatung, bei psychosozialen Leistungen oder in der Suchtberatung - sind ureigene kommunale Aufgaben. Die Kommunen nehmen seit den Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzgebung diese Aufgaben jedoch sehr unterschiedlich wahr. Daher bedarf es eines Vergleiches zur Zielerreichung dieser nach wie vor kommunalen Aufgaben.

Überdies kann in den Zielvereinbarungen festgelegt werden, welche finanziellen Leistungen des Landes (eigene und ESF-Mittel) zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit in den Bereichen erbracht werden, in denen der rechtliche und finanzielle Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht ausreicht.

Zu 2.

Den Kommunen in Nordrhein-Westfalen werden im Vorabzug 220 Mio. Euro der Mittel vorenthalten, die ihnen als Ausgleich zu den zusätzlichen Belastungen aus den Kosten der Unterkunft gemäß den Regelungen des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuch zukommen. Die den Kommunen entzogenen 220 Mio. Euro fließen in den interkommunalen Entlastungsausgleich zu Gunsten der Kommunen in den neuen Ländern. Diese 220 Mio. Euro sind nunmehr direkt aus dem Landeshaushalt zu entrichten. Der Betrag wird dem Basisbetrag von bisher 303,666 Mio. Euro hinzugerechnet und nach dem Verteilschlüssel des Gesetzes den Kommunen zugerechnet.

"

zweiter Änderungsantrag der Fraktion der SPD

"

Artikel 1 Ziffer 3. wird wie folgt geändert:

"Folgender § 2a wird eingefügt:

"2a

Soweit Arbeitsgemeinschaften nach § 44b Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet worden sind, sind diese Arbeitsgemeinschaften Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Geschäftsführer im Sinne des § 44b Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ist der Leiter der Dienststelle. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft sind nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen aktiv und passiv wahlberechtigt. Im Übrigen finden die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, mit Ausnahme des § 5 Absatz 6, entsprechend Anwendung."

Begründung:

Die ARGEn in Nordrhein-Westfalen, die in öffentlich-rechtlicher Rechtsform gegründet worden sind, erhalten ihr Personal derzeit größtenteils im Wege der Dienstleistungsüberlassung von den Agenturen für Arbeit, den kreisfreien Städten sowie den Landkreisen samt deren angehörigen Gemeinden. Damit muss die Geschäftsführung einer jeder dieser ARGEn bei personalvertretungsrechtlich relevanten Vorgängen sämtliche Personalvertretungen der Herkunftsbehörden beteiligen. Ziel der Gesetzesänderung ist es daher, eine einheitliche Personalvertretung für das Personal in den ARGEn zu ermöglichen.

Die öffentliche Anhörung zum vorliegenden Gesetz hat verdeutlicht, dass aus Sicht der geladenen Sachverständigen das Ziel einer einheitlichen Personalvertretung mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung nicht erreicht wird. Die vorgesehene Regelung sei vielmehr verfassungsrechtlich zweifelhaft weil der Landesgesetzgeber damit möglicherweise in einen Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes eingreift.

Der Parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags Nordrhein-Westfalen empfiehlt, dass der Landesgesetzgeber eine "ausdrücklich landesgesetzliche Regelung" erlassen solle, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ARGEn im Rahmen ihres Betriebsverhältnisses dem LPVG unterstellt. Diese Empfehlung greift dieser Änderungsantrag auf.

"

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

"

1.

Artikel 1 Ziffer 1. wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird zu §1 Absatz 1.

b) § 1 Absatz 2 wird angefügt:

"Gemäß § 16 Abs.2 SGB II obliegt es den Kommunen die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung zu sicherzustellen.

Dieser individuelle Rechtsanspruch der Leistungsbezieher ist landesweit transparent sicherzustellen."

Artikel 1 Ziffer 2. wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird zu §2 Absatz 1.

b) §2 Absatz 1 Satz 3 wird zu § 2 Absatz 2.

c) § 2 Absatz 3 wird angefügt:

"Absatz 2 gilt auch gegenüber den Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, soweit die kommunalen Träger ihre Aufgaben auf eine Arbeitsgemeinschaft übertragen."

2.

Artikel 1 Ziffer 6. a) wird wie folgt gefasst:

"Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Folgende Sätze 3 bis 6 werden nach Satz 2 angefügt:

*"Für das Jahr 2008 beträgt die Gesamthöhe der Zuweisungen **523.666.000 Euro** (Basisbetrag). Für das Jahr 2009 wird die Gesamthöhe der Zuweisungen nach Satz 3 entsprechend dem Verhältnis der Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2007 zur jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahre 2006 (Basisjahr) angepasst. Maßgeblich ist die nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldete Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. In den Folgejahren wird der Basisbetrag entsprechend der Sätze 4 und 5 an die Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften des jeweiligen Vorjahres im Vergleich zum Basisjahr 2006 angepasst."*

Begründung:

Zu 1.

Die öffentliche Anhörung zum vorliegenden Gesetz hat verdeutlicht, dass es keinen sachlichen Grund dafür gibt, die bisher in Selbstverwaltung wahrgenommenen Aufgaben bei der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nunmehr in so genannte Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung umzuwandeln.

Die Bereitstellung bedarfsgerechter Kinderbetreuungsangebote für berufstätige Eltern sowie ein gut ausgebautes Netz von Beratungsleistungen - etwa in der Schuldnerberatung, bei psychosozialen Leistungen oder in der Suchtberatung - sind ureigene kommunale Aufgaben. Die Kommunen nehmen seit den Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzgebung diese Aufgaben jedoch sehr unterschiedlich wahr. Daher bedarf es einer Transparenz darüber wie die kommunalen Träger ihre gesetzliche Aufgabe ausfüllen.

Zu 2.

Den Kommunen in Nordrhein-Westfalen werden im Vorabzug 220 Mio. Euro der Mittel vorenthalten, die ihnen als Ausgleich zu den zusätzlichen Belastungen aus den Kosten der Unterkunft gemäß den Regelungen des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuch zukommen. Die den Kommunen entzogenen 220 Mio Euro fließen in den interkommunalen Entlastungsausgleich zu Gunsten der Kommunen in den neuen Ländern. Diese 220 Mio. Euro sind nunmehr direkt aus dem Landeshaushalt zu entrichten. Der Betrag wird dem Basisbetrag von bisher

303,666 Mio. Euro hinzugerechnet und nach dem Verteilschlüssel des Gesetzes den Kommunen zugerechnet.

"

gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

"

Die Anlagen A und B zu Artikel 1 werden durch die beigefügten Anlagen A und B vollständig ersetzt.

Begründung: Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in § 7 Absatz 3 Satz 1 bis 7 die Regelung eines neuen be- und entlastungsorientierten Verteilungsmaßstabes für die Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben vor. Die Anlagen A und B enthalten die für die Kreise und kreisfreien Städte maßgebenden Entlastungs- und Belastungszahlen. Auf der Grundlage aktualisierter Daten sind Änderungen bei den Entlastungs- und Belastungszahlen und damit in den Anlagen A und B vorzunehmen.

B. Einzelbegründung zu Anlage A

Im Bereich der Entlastungen (Anlage A zum Gesetzentwurf) hat sich Änderungsbedarf bei mehreren Kreisen und kreisfreien Städten (Rhein-Erft-Kreis, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis,

Kreis Recklinghausen, Stadt Bochum, Stadt Herne, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis) ergeben.

Hierbei handelt es sich regelmäßig um Erhöhungen der Entlastungswerte, die nunmehr gegenüber früheren Angaben aus der Kommunalen Datenerhebung 2005 bzw. aus einer Abfrage aus Januar 2007 durch das zuständige Ministerium gemeldet worden sind. Lediglich beim Rhein-Sieg-Kreis führte eine vom Kreis nachvollziehbar begründete rechnerische Korrektur zu einer geringeren Entlastung. Zu einer Erhöhung der Entlastungswerte im Vergleich zur bisherigen Anlage A zum Gesetzentwurf führen auch die erforderlichen Korrekturen im Bereich der Krankenhilfe bei den Städten Bochum und Herne sowie dem Kreis Recklinghausen und dem Hochsauerlandkreis. Auf Grund der gebotenen Änderungen ist die Anlage A zum Gesetzentwurf durch die anliegende Fassung der Anlage A zu ersetzen.

zu Anlage B

Bei den Belastungen (Anlage B zum Gesetzentwurf) wurde bislang von den auf einen Jahreswert 2006 hochgerechneten Daten vom 31. Oktober 2006 ausgegangen, die zum Zeitpunkt der Vorlage des Gesetzentwurfes durch die Landesregierung zur Verfügung standen. Aus Gründen der Aktualität sind jedoch jetzt die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vorgelegten Jahresabschlusszahlen 2006 zu den Belastungen zu verwenden. Die Jahresabschlusszahlen 2006 weichen durchgehend geringfügig von den bisher in Anlage B zum Gesetzentwurf enthaltenen Werten ab. Aus diesem Grunde sollte die Anlage B durch die Neufassung der Anlage B ersetzt werden.

Anlage A								
zu § 7 Absatz 3								
ERHOBENE ENTLASTUNGEN DER KOMMUNEN								
Kommune	HLU- Netto - Transfers		Anteil an Bedarfsgemeinschaften in %	Einmalige Leistungen	Krankenhilfe	HzA	Personal und Verwaltung	Erhobene Entlastung insgesamt (1)+(4-7)
	erhobene Entlastung	Bedarfsgemeinschaften zum Jahresende 2004						
	TD Euro	Anzahl						
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
NRW						287.500	330.000	
Düsseldorf, Stadt	70.960	13.667	4,02	0	10.523	11.561	13.270	106.313
Duisburg, Stadt	62.909	13.663	4,02	0	1.584	11.557	13.266	89.316
Essen, Stadt	96.055	19.613	5,77	0	13.133	16.590	19.043	144.821
Krefeld, Stadt	22.549	6.044	1,78	0	4.461	5.112	5.868	37.990
Mönchengladbach, Stadt	42.731	8.600	2,53	0	5.962	7.275	8.350	64.317
Mülheim an der Ruhr, Stadt	17.427	3.308	0,97	0	3.344	2.798	3.212	26.781
Oberhausen, Stadt	30.840	6.949	2,04	0	2.639	5.878	6.747	46.704
Remscheid, Stadt	12.379	2.479	0,73	0	1.683	2.097	2.407	18.566
Solingen, Stadt	16.958	3.129	0,92	0	1.381	2.647	3.038	24.024
Wuppertal, Stadt	58.859	10.906	3,21	0	493	9.225	10.589	79.166
Kleve	13.090	2.705	0,80	0	1.808	2.288	2.626	19.812
Mettmann	42.081	7.710	2,27	0	4.284	6.522	7.486	60.372
Neuss	35.545	5.366	1,58	0	4.894	4.539	5.210	50.188
Viersen	20.161	3.562	1,05	0	2.114	3.013	3.458	28.746
Wesel	41.020	7.865	2,31	0	2.000	6.653	7.636	57.309
Aachen, Stadt	24.734	7.609	2,24	0	6.286	6.436	7.388	44.844
Bonn, Stadt	31.756	5.004	1,47	0	4.552	4.233	4.858	45.399
Köln, Stadt	161.291	31.528	9,28	0	13.044	26.669	30.611	231.615
Leverkusen, Stadt	12.532	2.281	0,67	0	1.535	1.929	2.215	18.211
Aachen	32.387	6.221	1,83	0	3.034	5.262	6.040	46.723
Düren	20.885	5.178	1,52	0	1.338	4.380	5.027	31.630
Erfthkreis	43.675	8.519	2,51	0	1.150	7.206	8.271	60.302
Euskirchen	10.985	2.163	0,64	0	1.674	1.830	2.100	16.589
Heinsberg	18.897	3.620	1,07	0	1.650	3.062	3.515	27.124
Oberbergischer Kreis	15.501	3.158	0,93	0	1.587	2.671	3.066	22.825
Rheinisch-Bergischer Kreis	20.159	3.593	1,06	0	1.126	3.039	3.489	27.813
Rhein-Sieg-Kreis	27.950	6.548	1,93	0	2.600	5.539	6.358	42.446
Bottrop, Stadt	8.723	2.214	0,65	0	1.049	1.873	2.150	13.794
Gelsenkirchen, Stadt	45.202	8.045	2,37	0	5.965	6.805	7.811	65.783
Münster, Stadt	29.638	4.806	1,41	0	5.502	4.065	4.666	43.872
Borken	14.940	3.183	0,94	0	1.910	2.692	3.090	22.633
Coesfeld	8.835	1.794	0,53	0	1.208	1.517	1.742	13.302
Recklinghausen	84.275	13.628	4,01	0	6.230	11.528	13.232	115.264
Steinfurt	19.242	4.203	1,24	0	1.859	3.555	4.081	28.737
Warendorf	13.663	2.547	0,75	0	2.036	2.154	2.473	20.326
Bielefeld, Stadt	47.919	9.880	2,91	0	5.982	8.357	9.593	71.851
Gütersloh	13.574	2.931	0,86	0	900	2.479	2.846	19.799
Herford	16.257	3.012	0,89	0	1.461	2.548	2.924	23.190
Höxter	5.361	1.312	0,39	0	837	1.110	1.274	8.582
Lippe	27.162	4.997	1,47	0	1.360	4.227	4.852	37.601
Minden-Lübbecke	18.448	3.664	1,08	0	2.854	3.099	3.557	27.959
Paderborn	20.954	4.384	1,29	0	2.685	3.708	4.256	31.604
Bochum, Stadt	49.139	9.230	2,72	0	2.000	7.807	8.962	67.908
Dortmund, Stadt	104.018	13.850	4,07	0	782	11.715	13.447	129.963
Hagen, Stadt	31.937	5.935	1,75	0	5.447	5.020	5.762	48.166
Hamm, Stadt	21.495	4.027	1,18	0	2.910	3.406	3.910	31.721
Herne, Stadt	16.262	3.260	0,96	0	3.700	2.758	3.165	25.885
Ennepe-Ruhr-Kreis	25.494	5.240	1,54	0	3.289	4.432	5.088	38.303
Hochsauerlandkreis	14.985	2.934	0,86	0	490	2.482	2.849	20.805
Märkischer Kreis	35.132	6.804	2,00	0	3.981	5.755	6.606	51.474
Olpe	3.604	725	0,21	0	464	613	704	5.385
Siegen-Wittgenstein	21.377	4.523	1,33	0	2.632	3.826	4.391	32.226
Soest	12.073	2.918	0,86	0	1.000	2.468	2.833	18.374
Unna	42.751	8.851	2,60	0	5.801	7.487	8.594	64.632
Summe	1.756.777	339.885	100,00	0	174.212	287.500	330.000	2.548.489

„

Zu den Ausführungen der **Fraktion der SPD** zu ihren beiden Änderungsanträgen wird auf die darin angeführten Begründungen verwiesen.

Vor der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde unter Hinweis, dass die bisherige Festlegung des Aufgabencharakters für die kommunalen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Zusammenarbeit zwischen Land und Kreisen und kreisfreien Städten weiterhin Bestand haben solle, die Festschreibung von Zielvereinbarungen wie von der Fraktion der SPD vorgeschlagen, abgelehnt. Zur Klärung der Frage des Personalvertretungsrechts hätte die Fraktion das Urteil des Bundesverfassungsgerichts einbeziehen wollen. Da vor Ort eine schnelle Lösung gewünscht werde, sei ein erster Weg eingeschlagen worden, welcher jedoch nach Vorliegen des Urteils überprüft werden müsse. Zur weiteren Begründung wird auf die im Änderungsantrag angeführten Begründungen verwiesen.

Von der **Fraktion der CDU** wurde zur Frage des Personalvertretungsrechts vorgetragen, sie setze sich für eine einvernehmliche und vernünftige Regelung in Form einer Dienststellenernennung oder -einsetzung ein. Die getroffene Regelung ginge konform mit dem LPVG und komme dem Personal zugute. Zudem könne bislang nicht ausgeschlossen werden, dass die von der Fraktion der SPD angestrebte Regelung nicht in Konflikt mit dem Bundesgesetz stehe. Desgleichen stehe die Gerichtsentscheidung noch aus. Sobald eine andere rechtssichere Regelung möglich sei, könne man eine erneute Änderung prüfen. Bei der Weitergabe der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben seien die angesprochenen 220 Millionen Euro von Beginn an in Abzug gebracht worden. Zur Neuausrichtung des Aufgabencharakters für die kommunalen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde ausgeführt, man wolle den Abschluss einer Zielvereinbarung, die vom zuständigen Ministerium mit den ARGen zu treffen sei. Auf diesem Weg würde zudem eine einheitliche Rechtsanwendung vor Ort sichergestellt.

C Abstimmungen

Die Änderungsanträge der Fraktionen wurden wegen teilweiser Übereinstimmung ziffern- bzw. unterziffernweise zur Abstimmung aufgerufen.

1. Abstimmung (übereinstimmende Änderungen zu § 1 und § 2 des Gesetzentwurfs) aus Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ziffer 1. sowie aus erstem Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Ziffer 0. ohne Buchstabe c) und Ziffer 1.

Abstimmungsergebnis: **abgelehnt** mit den Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

2. Abstimmung (weitere Ergänzung zu § 1 des Gesetzentwurfs) aus erstem Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Ziffer 0. nur Buchstabe c)

Abstimmungsergebnis: **abgelehnt** mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD

3. Abstimmung (übereinstimmende Änderungen zu § 7 des Gesetzentwurfs) aus Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ziffer 2. sowie aus erstem Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Ziffer 2.

Abstimmungsergebnis: **abgelehnt** mit den Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

4. Abstimmung (Änderung des § 2 a)
zweiter Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Abstimmungsergebnis: **abgelehnt** mit den Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung eines Abgeordneten der Fraktion der CDU und der Stimme der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

5. Abstimmung (Aktualisierung der Anlagen A und B zu Artikel 1 [§ 7 Abs. 3 und Abs. 4])
gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

Abstimmungsergebnis: **angenommen** mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Somit fand nur der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP die erforderliche Mehrheit.

Gesamtabstimmung

In der Gesamtabstimmung wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/4208 - in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **angenommen**.

Günter Garbrecht
Vorsitzender

12.06.2007

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Drs. 14/4208)

Artikel 1 Ziffer 1. wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird zu §1 Absatz 1.

b) § 1 Absatz 2 wird angefügt:

"Gemäß § 16 Abs.2 SGB II obliegt es den Kommunen die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung zu sicherzustellen.

Dieser individuelle Rechtsanspruch der Leistungsbezieher ist landesweit transparent sicherzustellen."

c) § 1 Absatz 3 wird angefügt:

"Das zuständige Ministerium unterstützt die zugelassenen kommunalen Träger und die Arbeitsgemeinschaften beratend bei der Durchführung ihrer Aufgaben sowie bei der Verbesserung der Dienstleistungen und bei der Qualitätssicherung. Zur Zielerreichung können zwischen den Beteiligten nach Satz 2 Vereinbarungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 und § 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abgeschlossen werden. Die kommunalen Spitzenverbände sind an dem Prozess zu beteiligen. Das zuständige Ministerium legt dem Landtag jährlich einen Bericht zur Umsetzung des Gesetzes vor."

Artikel 1 Ziffer 2. wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird zu §2 Absatz 1.

b) §2 Absatz 1 Satz 3 wird zu § 2 Absatz 2.

c) § 2 Absatz 3 wird angefügt:

"Absatz 2 gilt auch gegenüber den Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, soweit die kommunalen Träger ihre Aufgaben auf eine Arbeitsgemeinschaft übertragen."

Datum des Originals: 12.06.2007/Ausgegeben: 13.06.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Begründung:

Die öffentliche Anhörung zum vorliegenden Gesetz hat verdeutlicht, dass es keinen sachlichen Grund dafür gibt, die bisher in Selbstverwaltung wahrgenommenen Aufgaben bei der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nunmehr in so genannte Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung umzuwandeln.

Der Antrag zielt stattdessen auf die Verabredung von Zielvereinbarungen zwischen den kommunalen Trägern und den ARGE n einerseits und der Landesregierung andererseits. Damit sind die Erhöhung der Transparenz und die Vergleichbarkeit zwischen Leistungsangebot und -qualität gewährleistet.

Die Bereitstellung bedarfsgerechter Kinderbetreuungsangebote für berufstätige Eltern sowie ein gut ausgebautes Netz von Beratungsleistungen - etwa in der Schuldnerberatung, bei psychosozialen Leistungen oder in der Suchtberatung - sind ureigene kommunale Aufgaben. Die Kommunen nehmen seit den Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzgebung diese Aufgaben jedoch sehr unterschiedlich wahr. Daher bedarf es eines Vergleiches zur Zielerreichung dieser nach wie vor kommunalen Aufgaben.

Überdies kann in den Zielvereinbarungen festgelegt werden, welche finanziellen Leistungen des Landes (eigene und ESF-Mittel) zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit in den Bereichen erbracht werden, in denen der rechtliche und finanzielle Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht ausreicht.

Hannelore Kraft
Carina Gödecke
Rainer Schmeltzer
Günter Garbrecht

und Fraktion

12.06.2007

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Drs. 14/4208)

Artikel 1 Ziffer 3. wird wie folgt geändert:

"Folgender § 2a wird eingefügt:

"2a

Soweit Arbeitsgemeinschaften nach § 44b Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet worden sind, sind diese Arbeitsgemeinschaften Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Geschäftsführer im Sinne des § 44b Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ist der Leiter der Dienststelle. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft sind nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen aktiv und passiv wahlberechtigt. Im Übrigen finden die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, mit Ausnahme des § 5 Absatz 6, entsprechend Anwendung.

Datum des Originals: 12.06.2007/Ausgegeben: 13.06.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Begründung:

Die ARGEn in Nordrhein-Westfalen, die in öffentlich-rechtlicher Rechtsform gegründet worden sind, erhalten ihr Personal derzeit größtenteils im Wege der Dienstleistungsüberlassung von den Agenturen für Arbeit, den kreisfreien Städten sowie den Landkreisen samt deren angehörigen Gemeinden. Damit muss die Geschäftsführung einer jeder dieser ARGEn bei personalvertretungsrechtlich relevanten Vorgängen sämtliche Personalvertretungen der Herkunftsbehörden beteiligen. Ziel der Gesetzesänderung ist es daher, eine einheitliche Personalvertretung für das Personal in den ARGEn zu ermöglichen.

Die öffentliche Anhörung zum vorliegenden Gesetz hat verdeutlicht, dass aus Sicht der geladenen Sachverständigen das Ziel einer einheitlichen Personalvertretung mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung nicht erreicht wird. Die vorgesehene Regelung sei vielmehr verfassungsrechtlich zweifelhaft weil der Landesgesetzgeber damit möglicherweise in einen Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes eingreift.

Der Parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags Nordrhein-Westfalen empfiehlt, dass der Landesgesetzgeber eine "ausdrücklich landesgesetzliche Regelung" erlassen solle, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ARGEn im Rahmen ihres Betriebsverhältnisses dem LPVG unterstellt. Diese Empfehlung greift dieser Änderungsantrag auf.

Hannelore Kraft
Carina Gödecke
Rainer Schmeltzer
Günter Garbrecht

und Fraktion

12.06.2007

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Drs. 14/4208)

Artikel 1 Ziffer 6. a) wird wie folgt gefasst:

"Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Folgende Sätze 3 bis 6 werden nach Satz 2 angefügt:

"Für das Jahr 2008 beträgt die Gesamthöhe der Zuweisungen **523.666.000** Euro (Basisbetrag). Für das Jahr 2009 wird die Gesamthöhe der Zuweisungen nach Satz 3 entsprechend dem Verhältnis der Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2007 zur jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahre 2006 (Basisjahr) angepasst. Maßgeblich ist die nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldete Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. In den Folgejahren wird der Basisbetrag entsprechend der Sätze 4 und 5 an die Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften des jeweiligen Vorjahres im Vergleich zum Basisjahr 2006 angepasst."

Den Kommunen in Nordrhein-Westfalen werden im Vorabzug 220 Mio. Euro der Mittel vorenthalten, die ihnen als Ausgleich zu den zusätzlichen Belastungen aus den Kosten der Unterkunft gemäß den Regelungen des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuch zukommen. Die den Kommunen entzogenen 220 Mio. Euro fließen in den interkommunalen Entlastungsausgleich zu Gunsten der Kommunen in den neuen Ländern. Diese 220 Mio. Euro sind nunmehr direkt aus dem Landeshaushalt zu entrichten. Der Betrag wird dem Basisbetrag von bisher

Datum des Originals: 12.06.2007/Ausgegeben: 13.06.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

303,666 Mio. Euro hinzugerechnet und nach dem Verteilschlüssel des Gesetzes den Kommunen zugerechnet.

Hannelore Kraft
Carina Gödecke
Rainer Schmelzer
Günter Garbrecht

und Fraktion

Sylvia Löhrmann
Johannes Remmel
Barbara Steffens

und Fraktion

13.06.2007

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Drs. 14/4208)

Artikel 1 Ziffer 1. wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird zu §1 Absatz 1.

b) § 1 Absatz 2 wird angefügt:

"Gemäß § 16 Abs.2 SGB II obliegt es den Kommunen die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung zu sicherzustellen.

Dieser individuelle Rechtsanspruch der Leistungsbezieher ist landesweit transparent sicherzustellen."

Artikel 1 Ziffer 2. wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird zu §2 Absatz 1.

b) §2 Absatz 1 Satz 3 wird zu § 2 Absatz 2.

c) § 2 Absatz 3 wird angefügt:

"Absatz 2 gilt auch gegenüber den Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, soweit die kommunalen Träger ihre Aufgaben auf eine Arbeitsgemeinschaft übertragen."

Begründung:

Die öffentliche Anhörung zum vorliegenden Gesetz hat verdeutlicht, dass es keinen sachlichen Grund dafür gibt, die bisher in Selbstverwaltung wahrgenommenen Aufgaben bei der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nunmehr in so genannte Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung umzuwandeln.

Datum des Originals: 13.06.2007/Ausgegeben: 13.06.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Bereitstellung bedarfsgerechter Kinderbetreuungsangebote für berufstätige Eltern sowie ein gut ausgebautes Netz von Beratungsleistungen - etwa in der Schuldnerberatung, bei psychosozialen Leistungen oder in der Suchtberatung - sind ureigene kommunale Aufgaben. Die Kommunen nehmen seit den Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzgebung diese Aufgaben jedoch sehr unterschiedlich wahr. Daher bedarf es einer Transparenz darüber wie die kommunalen Träger ihre gesetzliche Aufgabe ausfüllen.

Sylvia Löhrmann
Johannes Rimmel
Barbara Steffens
Horst Becker

und Fraktion



65. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 14. Juni 2007

Mitteilungen der Präsidentin7331

1 Aktuelle Stunde Warum torpediert Nordrhein-Westfalen die Klimaschutzziele der Bundeskanzlerin?

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4513

In Verbindung damit:

Der Umweltbericht NRW 2006 zeigt: Die Landesregierung ist ohne Perspektive und ohne Strategie im Kampf gegen den Klimawandel

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4514

Und:

Faire Bedingungen für die Braunkohle bei der Zuteilung von Emissionsrechten – heimischen Energieträger nicht gefährden

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/4515.....7331

- Reiner Priggen (GRÜNE) 7331
7347
7352
- Svenja Schulze (SPD)..... 7333
7356
- Marie-Luise Fasse (CDU)..... 7335
- Dietmar Brockes (FDP) 7336
- Ministerin Christa Thoben 7338
7349
7355

- Minister Eckhard Uhlenberg 7339
7356
- André Stinka (SPD) 7341
- Christian Weisbrich (CDU) 7343
7354
- Holger Ellerbrock (FDP) 7345
7350
- Norbert Römer (SPD) 7346
7351

2 Aus den Ergebnissen des Berichts zur Altersstruktur bei der nordrhein-westfälischen Polizei müssen schnelle und effektive Konsequenzen gezogen werden!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4481 7357

- Dr. Karsten Rudolph (SPD) 7357
- Werner Lohn (CDU)..... 7358
- Monika Düker (GRÜNE) 7360
- Horst Engel (FDP) 7361
- Minister Dr. Ingo Wolf 7362

Ergebnis..... 7363

3 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4208

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4523

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4524

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4525

Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4529

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Drucksache 14/4499

zweite Lesung.....7363

Norbert Post (CDU)7364
Günter Garbrecht (SPD).....7365
Barbara Steffens (GRÜNE)7366
Dr. Stefan Romberg (FDP).....7368
Minister Karl-Josef Laumann.....7369

Ergebnis.....7370

4 Kinderarmut bekämpfen – Kinderarmut verhindern

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4473.....7370

Andrea Asch (GRÜNE)7370
Walter Kern (CDU)7372
Norbert Killewald (SPD)7375
Christian Lindner (FDP).....7377
Minister Armin Laschet.....7381

Ergebnis.....7383

5 Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2007 (Nachtragshaushaltsgesetz 2007)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4460

erste Lesung.....7383

Minister Dr. Helmut Linssen 7384
7401

Martin Börschel (SPD)..... 7387
Volkmar Klein (CDU) 7390
7407

Rüdiger Sagel (GRÜNE) 7392
Dr. Robert Orth (FDP) 7394
7401

Gisela Walsken (SPD)..... 7396
7404

Dr. Jens Petersen (CDU)..... 7399
Ralf Witzel (FDP)..... 7405

Ergebnis..... 7408

6 Faire Sportgeräte für einen fairen Sport

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4479..... 7408

Andreas Becker (SPD) 7408
Holger Müller (CDU) 7409
7413

Ewald Groth (GRÜNE) 7410
Christof Rasche (FDP) 7411
Minister Karl-Josef Laumann..... 7412

Ergebnis..... 7413

7 Regionale Initiative aufgreifen – Nationalpark Siebengebirge voranbringen!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4478..... 7413

Johannes Remmel (GRÜNE) 7413
Clemens Pick (CDU)..... 7415
Dr. Gero Karthaus (SPD)..... 7416
Holger Ellerbrock (FDP) 7418
Minister Eckhard Uhlenberg 7419

Ergebnis..... 7421

8 Gesetz über das Personaleinsatzmanagement Nordrhein-Westfalen (Personaleinsatzmanagementgesetz NRW – PEMG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/3975..... 7421

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/4501

Ergebnis..... 7445

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4528

**11 Jungen fördern – ohne Mädchen zu be-
nachteiligen
Durch individuelle Förderung die Geschlech-
tergerechtigkeit in der Schule weiter verbes-
sern**

zweite Lesung.....7421

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/4488 – Neudruck 7445

Christian Weisbrich (CDU) 7421
Harald Schartau (SPD)..... 7422
Horst Becker (GRÜNE) 7423
Dr. Robert Orth (FDP) 7424
Minister Dr. Helmut Linssen 7425

Bernhard Recker (CDU) 7446
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) 7446
Renate Hendricks (SPD) 7447
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 7449
Ministerin Christa Thoben..... 7450

Ergebnis..... 7426

9 Zukunft der dualen Rundfunkordnung

Ergebnis..... 7451

Große Anfrage 4
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/1911

**12 Gefahren durch „BAYER-Kohlenmonoxid-
Pipeline“ berücksichtigen – Sofortvollzug
aufheben – Enteignungsgesetz überprüfen**

Antwort
der Landesregierung
Drucksachen 14/3157 und 14/3589 7426

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4475..... 7451

Claudia Nell-Paul (SPD)..... 7426
Dr. Michael Brinkmeier (CDU)..... 7428
Oliver Keymis (GRÜNE)..... 7431
Ralf Witzel (FDP)..... 7433
Minister Michael Breuer..... 7435

Johannes Remmel (GRÜNE) 7451
Karl Kress (CDU) 7452
Wolfram Kuschke (SPD)..... 7454
Holger Ellerbrock (FDP) 7455
Minister Karl-Josef Laumann..... 7457

**10 Mehr Ganztagsinvestitionen für Nordrhein-
Westfalen – Bundesmittel nicht verschenken**

Ergebnis..... 7458

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/3172

Nächste Sitzung..... 7458

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für
Schule und Weiterbildung
Drucksache 14/4411

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4540.....7438

Entschuldigt waren:

Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
Minister Dr. Helmut Linssen
(10:00 bis 13:00 Uhr)
Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart
(ab 12:00 Uhr)
Ministerin Barbara Sommer
Minister Eckhard Uhlenberg
(ab 16:30 Uhr)
Minister Dr. Ingo Wolf
(ab 12:30 Uhr)
Bernhard Tenhumberg (CDU)

Sigrid Beer (GRÜNE) 7438
Klaus Kaiser (CDU) 7439
Ute Schäfer (SPD)..... 7441
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) 7442
Ministerin Christa Thoben 7444

Marc Jan Eumann (SPD)

(ab 12:00 Uhr)

Dieter Hilser (SPD)

Reinhard Jung (SPD)

Annegret Krauskopf (SPD)

Hans-Theodor Peschkes (SPD)

(ab 12:00 Uhr)

Wolfgang Röken (SPD)

(ab 13:00 Uhr)

von 500 auf 1.100, also mehr als eine Verdoppelung, jährlich und gleichbleibend, sieht, erkennt, dass wir nachhaltig und altersstrukturgerecht einsteigen. Wir werden im Jahr 2010 mehr Polizisten, mehr Stellen als im Jahr 2005 haben. Das ist ein Beitrag zur Sicherheit.

(Beifall von CDU und FDP)

Es ist für uns ein wichtiger Punkt – das will ich sehr deutlich sagen –, dass wir jetzt auf die große Arbeitsplatznachfrage junger Menschen rekurren. Ich glaube, wir haben gute Chancen, Menschen zu gewinnen. Herr Rudolph, ich will durchaus zugestehen, dass man bei der Frage der Rekrutierung die eine oder andere Stellschraube benutzen kann. Darüber sind wir schon im Gespräch; dazu biete ich auch Gespräche an. Es ist völlig klar, bei der Werbung, aber auch bei der Frage, wen genau wir auf welchem Wege zu uns holen wollen, kann man an neue Wege denken.

Ein ganz besonderer Punkt ist für mich aber auch – Frau Düker, das muss Ihnen doch ins Herz stoßen – die Streichung der kw-Vermerke. Das, was Sie angerichtet haben, bringen wir wieder in Ordnung. Das heißt, wir werden beispielsweise im Jahr 2008 so gut wie überhaupt keine Pensionierung haben. Darüber hinaus werden wir die Vorteile haben, dass diese Stellen erhalten bleiben. Wichtig zu sagen ist auch: Es wird niemand in Uniform – kein Polizeivollzugsbeamter – ins PEM kommen. Das ist eine Kumulierung guter Botschaften.

Ich will Herrn Rudolph, weil er am sachlichsten damit umgegangen ist, noch sagen: Wir wollen auch bei der Kriminalitätssachbearbeitung eine Verjüngung erreichen. Deswegen haben wir schon begonnen – dieses Jahr im Versetzungsverfahren –, 75 % des Nachersatzes in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung mit Berufsanfängern und Berufsanfängerinnen im Anschluss an die Erstverwendung im Wachdienst und in Bereitschaftspolizeihundertschaften in die Behörden zu setzen. Wir können zusätzlich darüber reden, Beamte mit besonderen Vorkenntnissen bereits vor ihrer Verwendung an entsprechenden Ausschreibungen teilnehmen zu lassen. Damit ermöglichen wir im K-Bereich frühzeitig eine „Karriere“. Dabei streben wir an, dass die Kolleginnen und Kollegen multifunktional einsetzbar sind, sich also in allen Bereichen bewähren. Dieses ist vom BDK auch sehr positiv zur Kenntnis genommen worden.

Meine Damen und Herren, Sie sehen, wir nehmen unsere Aufgabe wahr, und wir werden selbstverständlich im Ausschuss mit Ihnen über die Fragen

diskutieren. Wir sind aber sicher, dass die Landesregierung auch ohne Hilfestellung auf gutem Weg ist. – Vielen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Minister. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Wir sind am Schluss der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Wir stimmen über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates ab, den **Antrag** der Fraktion der SPD **Drucksache 14/4481** an den **Innenausschuss** – federführend – sowie an den **Haushalts- und Finanzausschuss** zu **überweisen**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer mit dieser Überweisungsempfehlung einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit ist die Überweisungsempfehlung mit Zustimmung aller Fraktionen angenommen.

Ich rufe auf:

3 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4208

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4523

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4524

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4525

Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4529

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Drucksache 14/4499

zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile für die Fraktion der CDU Herrn Kollegen Post das Wort.

Norbert Post (CDU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Hartz-Gesetze machen uns inzwischen seit fast drei Jahren zu schaffen. Die Beschlussfassung erfolgte damals in den letzten Tagen vor Weihnachten unter Zeitdruck. Offensichtlich haben die Gesetze dabei einige Macken und Fehler mitgenommen. Dieses Gesetzesgebäude bedarf dauernd der Renovierung. Solange dies nicht auf Bundesebene nachhaltig geschieht, müssen wir die Nutzbarkeit dieses Gesetzes durch Substanzerhaltungsmaßnahmen und Verbesserungen der Nutzungsmöglichkeiten erhalten.

Die damalige Vision, es werde alles sofort besser, war ein Wintermärchen. Das Projekt wurde anders. Selbst Herr Hartz kannte seine Projektion nicht immer wieder.

So sind wir auch heute wieder gehalten, durch Änderungen des Ausführungsgesetzes die Anwendbarkeit zu verbessern. Dazu ist es nötig, die Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen besser zu strukturieren. Dabei muss die derzeitige divergierende Anwendung in eine konvergierende und für Sachbearbeiter schlüssige Anwendung verwandelt werden.

Die realen Notwendigkeiten und örtlichen Strukturen, aber auch die damals versprochene gleichmäßige Entlastung müssen Gradmesser einer gerechten Kostenerstattung und einer gleich gelagerten Wohngeldentlastung sein. Daneben müssen die in den Argen beschäftigten Beamten und Angestellten endlich eine Personalvertretung auf einer klaren gesetzlichen Grundlage bekommen.

(Barbara Steffens [GRÜNE]: Dann macht doch eine!)

– Ich komme gleich dazu, Frau Steffens. Regen Sie sich nicht auf! Sie bekommen genau das zu hören, was Sie erwarten.

(Zuruf von Günter Garbrecht [SPD])

Die Überprüfungsmodalitäten müssen den bundesgesetzlichen Bedingungen angepasst werden. Nun will ich gern im Folgenden auf einzelne Punkte eingehen.

Lassen Sie mich zunächst etwas zu den Personalvertretungen sagen, damit Sie nicht so lange warten müssen, Frau Steffens. Schon bei der Einbringung wurde deutlich, dass der Landtag eine klare Regelung für die Personalvertretung in den Argen wünscht. Das gilt übrigens auch für

den Minister. Dem hat die Landesregierung mit dem eingebrachten Gesetz genügt. Dies geschah auch, um für eine noch ausstehende Entscheidung des Gerichts offen zu bleiben.

Nach der Diskussion im Ausschuss und aufgrund der leider noch immer nicht schlüssigen rechtlichen Wertung über die Verleihung der Dienststelleneigenschaft für die Argen – und damit der Personalvertretungen für diese Einrichtungen mit einer eigenen Dienststelleneigenschaft – ist leider noch eine weiter gehende rechtliche Klarstellung nötig.

Zwar hat uns der parlamentarische Gutachterdienst eine deutliche und für mich als Nichtjuristen einleuchtende Hilfestellung gegeben und einen guten Vorschlag unterbreitet. Das ist klar. Die Einlassung des BMA war aber nicht so klar. Sie musste – wahrscheinlich auch wegen der Kurzfristigkeit – eine Reihe von Fragen offen lassen. Das muss man einfach zugestehen. Die für die Personalräte zuständige Abteilung hat sich dazu nicht geäußert. Bisher ist mir das wenigstens nicht zur Kenntnis gekommen.

Ich komme zu den Pflichtaufgaben nach Weisung. Natürlich hat sich eine Reihe von Vertretern der Kommunen gegen die Übertragung als Pflichtaufgabe nach Weisung gewandt.

(Barbara Steffens [GRÜNE]: Alle!)

Dahinter verbirgt sich auch die Sorge, dass es neben den bestehenden und manchmal wirklich verwirrenden Mengen an bundesgesetzlicher Ordnung weiteren Verordnungswust, weitere Erlasse und Festlegungen geben könnte. Das ist nur zu verständlich. Aber genau darum geht es.

Die großen Probleme der Arbeitsgemeinschaften liegen nicht in zu wenigen Begrenzungen und Verordnungen, sondern in zu vielen. Die Probleme der Arbeitsgemeinschaften und vor allen Dingen der Sachbearbeiter sind mangelnde Transparenz und unterschiedliche Durchführungen. Selbst die mündlichen Verhandlungen vor dem Bundesverfassungsgericht erbrachten eine unterschiedliche Umsetzung sowie Probleme in der Organisation und bei den Kooperationen.

Die Zahl der Klagen, Widersprüche, Petitionen und Beschwerden, die Defizite an psychosozialen Hilfen und die Probleme beim Einsatz der Eingliederungsmittel sind häufig aufgezählt worden. Das muss ich nicht wiederholen.

Wiederholen möchte ich aber die Spannweite bei den Interpretationen der Anwendung des SGB II. Die Spannweite ist divergierend und viel zu groß.

Zur Berechnung der Wohngeldentlastung und zur Heranziehung von Leistungen haben Sie die 220 Millionen € Vorwegabzug zum Ost-West-Ausgleich angegriffen. Das ist eine Sache des § 11 des Finanzausgleichsgesetzes.

(Rainer Schmeltzer [SPD]: Nee, nee, nee!)

Da können wir nicht ran. Das ist festzulegen.

Lassen Sie mich aber noch eines sagen: Wenn Sie wirklich wünschen, dass der Ost-West-Ausgleich herausgerechnet wird

(Das Ende der Redezeit wird signalisiert.)

– ich bin gleich fertig –, müssen Sie sich einig werden: Hat bei Ihnen der für die östlichen Länder zuständige Herr Tiefensee oder hat Frau Kraft Recht? Das müssten Sie uns endlich einmal sagen.

(Beifall von der CDU)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Herr Kollege, ich darf Sie bitten, zum Schluss zu kommen.

Norbert Post (CDU): Übrigens ist ein noch so gutes Anwendungsgesetz kein Ersatz für ein endlich vernünftiges SGB II. – Danke schön.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Kollege. – Meine sehr verehrten Damen und Herren, nun hat für die Fraktion der SPD der Kollege Garbrecht das Wort.

Günter Garbrecht¹⁾ (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wir haben unsere Zusage eingehalten, den Gesetzentwurf im Ausschuss so zügig zu beraten, dass wir heute die zweite Lesung abhalten können und der Termin der Auszahlung der Wohngeldersparnisse zum 30.06. an die Kommunen erfolgen kann. Das ist meine erste Bemerkung, ich machen möchte.

Leider ist das die einzige Gemeinsamkeit, die im Ausschuss und Parlament herzustellen war – trotz vieler Appelle insbesondere des Ministers und einzelner Vertreter der Regierungskoalition, den Schulterchluss der Sozialpolitiker in bestimmten Fragen zu suchen. Bei dem, was jetzt zur Abstimmung steht, kann ich den Schulterchluss der Sozialpolitiker nicht erkennen.

Ich will zu den drei Bereichen etwas sagen, die strittig sind und auf die sich unsere Änderungsanträge beziehen. An den Anfang will ich die Frage der Personalvertretung stellen. Hier bestand eigentlich die größte Einigungschance. Auch das ist

leider nicht gelungen. Diese Chance haben Sie nicht ergriffen. In der Tat gab es in der Anhörung kein einheitliches Bild. Es gibt widerstrebende Organisations- und Grundsatzinteressen, meine Damen und Herren.

Von daher muss die Politik entscheiden. Wir müssen eine Entscheidung treffen im Interesse der insgesamt 12.000 Beschäftigten in den Arbeitsgemeinschaften und insbesondere im Interesse der Menschen, die im Leistungsbezug stehen. Dabei müssen berücksichtigen, dass eine einheitliche Personalvertretung zur Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter und zur Identifikation mit ihrer Aufgabe beiträgt. Von daher wirkt sich eine vernünftige Regelung in diesem Punkt indirekt auch auf die Menschen aus, die Leistungen beziehen.

Wir wären in unserer Entscheidung sicherer, wenn das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht schon abgeschlossen wäre. Das will ich bei der Gelegenheit gerne konstatieren. Vor allem wäre auch für Anstalten des öffentlichen Rechts der Weg frei, den einige Kommunen im Land durchaus gehen wollen. Dann würde sich dieses Problem erst gar nicht stellen.

Der Parlamentarische Gutachterdienst – Herr Kollege Post hat es angesprochen – hat einen Vorschlag gemacht, der tragfähig ist. Ohne eine Schärfe hineinzubringen, will ich sagen: Die rechtlichen Bedenken, die die Landesregierung vorträgt, kommen aus dem Innenministerium. Sie sind seit zwei Jahren bekannt. Ich könnte sie politisch weiter geißeln, will mir das aber in der Frage Essen verkneifen. Sie werden der Lösung im Prinzip nicht gerecht. Das ist die klare Linie des FDP-Innenministers. Sie offenbart, was Sie von Teilhabe und Mitwirkung im Endeffekt halten. Das können wir an anderer Stelle austauschen und müssen es nicht unbedingt hier und heute machen.

Die Frage der Ausgestaltung der kommunalen Aufgaben im Rahmen der Umsetzung des SGB II von einer kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe in eine Pflichtaufgabe nach Weisung ist ein weiterer Differenzpunkt. Wir wollen weiterhin die kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. Wir wollen gleichzeitig auch eine transparente Aufgabewahrnehmung der Kommunen in diesem Bereich. Das haben wir auch in unserem Änderungsantrag deutlich gemacht. Wir wollen diese Aufgabe verbindlich. Das gilt auch für die Verpflichtung zur Transparenz. Wir wollen auch zum Instrumentarium der Zielvereinbarung kommen, obwohl ich weiß, dass die Frage der Zielvereinbarung in den Kommunen und bei den Arbeitsgemeinschaften aufgrund der Erfahrungen nicht gerade positiv be-

setzt ist. Das ist eine vielleicht freundliche Umschreibung der Tatbestände.

Wir glauben jedenfalls, dass das machbar ist. Denn das Verhältnis zwischen Kommunen und Land ist vom Grundsatz her ein Verhältnis auf gleicher Augenhöhe.

Warum sich die Grünen dieser Auffassung nicht anschließen, erschließt sich uns nicht, weil sie in anderen Bereichen bei der Umsetzung des SGB II eine Kaskade von Anträgen in den Landtag einbringen. Dabei muss in vielen Bereichen im Prinzip eine Verständigung auf Mindeststandards erreicht werden.

Zum letzten Punkt, dem eigentlich wichtigsten Punkt, nämlich der Verteilung der Wohngeldersparnis! Ich will das an den Anfang stellen, was ich auch bei der Einbringung des Gesetzes gesagt habe: Eine transparente und für alle nachvollziehbare Verteilung der Wohngeldersparnis des Landes erschließt sich uns nicht. Das hat auch die Anhörung – etwa der kommunalen Spitzenverbände – erbracht.

Gestatten Sie mir noch eine Anmerkung zu dieser Anhörung in Richtung der regierungstragenden Fraktionen: Ihre Abstinenz in der Beteiligung bei der Anhörung habe ich nicht ganz verstanden. Das will ich an dieser Stelle zumindest erwähnen.

Über den von der Landesregierung gewählten Verteilungsmaßstab kann man trefflich streiten. Dazu will ich eine zunächst grundsätzliche Bemerkung machen: Rufen wir uns die die Debatte der letzten Plenarrunde, in der es um den Sozial- und Armutsbericht ging, noch einmal in Erinnerung, so haben doch alle im Parlament vertretenen Parteien, die hier diskutiert haben, gesagt: Dieses Thema müssen wir in den Fokus unserer politischen Bemühungen stellen. – Dann müsste die Verteilung dieser Finanzen insbesondere zuerst nach dem Grad der Betroffenheit erfolgen. Aber weit gefehlt: Nicht die sozialpolitischen Notwendigkeiten sind der erste Maßstab, sondern der vermeintliche Ausgleich von Belastungen. Mit zielgerichteter Sozialpolitik hat das meiner Auffassung nach nichts zu tun.

(Das Ende der Redezeit wird signalisiert.)

– Ich weiß. Ich muss aber noch drei Sätze sage, Frau Präsidentin.

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Nein, Herr Kollege, ich bitte Sie, das auf maximal einen Satz zu reduzieren.

Günter Garbrecht^{*)} (SPD): Wir haben deshalb die Forderung der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen, die 220 Millionen € zu verteilen. Wir vertreten das deswegen auch mit großer Nachhaltigkeit, weil im eben zitierten § 11 des Bundesfinanzausgleichsgesetzes nicht festgehalten ist, dass die Kommunen das tragen müssen. Das Land bittet die Kommunen zweimal zur Kasse: mit der Wohngeldersparnis und mit dem geminderten Umsatzsteuersatz. Sie sind seinerzeit angetreten, Herr Minister, um mit einer besseren Regelung für Nordrhein-Westfalen wiederzukommen ...

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Herr Kollege!

Günter Garbrecht^{*)} (SPD): ... in der Frage der Erstattung des Bundes. Das haben Sie nicht getan. Sie haben jetzt die Chance, unserem Antrag beizutreten, dann hätten Sie Ihr Versprechen eingelöst. – Danke schön.

(Beifall von der SPD)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Kollege. – Ich versuche insgesamt, die Redezeiten wie schon beim Kollegen Post und bei Ihnen großzügig zu handhaben. Allerdings wäre ich doch dankbar, wenn diese Großzügigkeit dann nicht zu unverhältnismäßigen Ausdehnungen der Redezeit führt.

(Beifall von der CDU)

Als nächste Rednerin hat nun die Kollegin Steffens für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen das Wort.

Barbara Steffens^{*)} (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Herr Post, wir können gern darüber reden, welche Fehler im SGB II gerade auch in diesen Nacht-und-Nebel-Verhandlungsrunden der Großen Koalition, die sich da gebildet hat, gemacht worden sind. Wir versuchen, das regelmäßig anzusprechen. Eine Reihe von Fehlern müsste eigentlich ausgebessert werden. Aber das ist heute in diesem Umfang nicht das Thema.

Ich muss sagen: Ich finde das ganze Verfahren, das wir beschleunigt geführt haben, für alle, die daran beteiligt waren, sehr deprimierend und vielleicht sogar ein Stück weit undemokratisch. Denn es gab eine Anhörung, in der viele Experten und Expertinnen um eine Stellungnahme gebeten worden waren. Die Experten und Expertinnen haben in vielen Punkten einstimmig eine andere Auffassung als die Landesregierung vertreten. Sie als Koalitionsfraktionen haben zu einigen Punkten

nicht einen Experten bzw. nicht eine Expertin gefunden – selbst unter den CDU-Bürgermeistern nicht –, der oder die Ihnen in Ihren Positionen Recht gegeben hätte.

(Beifall von den GRÜNEN)

Und trotzdem stellen Sie sich vollkommen ignorant hin: Augen zu und durch! Nach dem Motto: Seien Sie froh, dass Sie reden dürfen und wir Sie angehört haben, aber wir ändern trotzdem nichts. Das finde ich ziemlich arrogant und auch sehr problematisch, denn es führt das Instrument der Anhörung im Landtag grundsätzlich ad absurdum, wenn Anhörungen dafür da sind, es sich nur anzuhören, sich aber mit dem Gesagten überhaupt nicht auseinanderzusetzen.

(Beifall von den GRÜNEN und von Rainer Schmeltzer [SPD])

Ich will ein Beispiel bringen: Sie haben zum Punkt „Pflichtaufgabe nach Weisung“ niemanden gefunden, der das tragen oder akzeptieren würde. Es gibt auch keine Argumente, die dafür sprechen.

Herr Garbrecht, Sie haben eben gefragt, warum wir Ihren Antrag nicht in Gänze tragen. Bezüglich dessen, was im Änderungsantrag vorgeschlagen wird und was wir in einem anderen Antrag als Teil von Ihnen übernommen haben, finde ich dies richtig: Wir müssen den Rechtsanspruch der Leistungsbezieher landesweit transparent sicherstellen. Wir müssen ihn auch transparent darstellen. Es gibt sowieso die Fachaufsicht aufseiten des Ministeriums. Daher haben wir ein Instrument, um einzugreifen. Da finde ich einen Vorschlag, eine Zielvereinbarung zu machen, aber nicht unbedingt hilfreich. Ich glaube nicht, dass uns das weiterbringt. Deswegen tragen wir diesen einen Punkt nicht mit, sondern halten ihn für überflüssig.

Aber ich finde die Umkehr zur Pflichtaufgabe nach Weisung mehr als problematisch. Denn jeder weiß: In dem Moment, in dem es ein Weisungsrecht gibt und in dem das Ministerium auch nur in einer einzigen Frage eine Weisung erteilt, wird keiner Kommune im Haushaltssicherungskonzept über das Niveau hinausgehen dürfen, weil das dann eine freiwillige Leistung ist. Das heißt: Sie bauen soziale Standards in den Kommunen ab, die positiv herausgehoben sind und positiv mit diesem Gesetz umgehen, oder Sie versuchen, die Standards nach unten zu regulieren. Das finde ich mehr als problematisch.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Auch beim Punkt der Personalvertretung war das Bild in der Anhörung nicht einheitlich. Einheitlich

war aber die Aufforderung, diesen Vorschlag der Landesregierung so nicht zu akzeptieren.

(Zustimmung von Rainer Schmeltzer [SPD])

Es gab zwei Möglichkeiten: entweder den Weg zu gehen, den wir jetzt vorschlagen, oder aber – das haben viele Experten gesagt –, es auszusetzen. Herr Post, wenn Sie hier sagen, man hätte einen anderen Weg gehen sollen, wie auch immer – Stichwort: Rechtsunsicherheit –, dann ziehen Sie die Konsequenzen daraus: Streichen Sie Ihren Absatz im Gesetzentwurf und stellen Sie den Änderungsantrag, diesen Punkt auszusetzen!

(Rainer Schmeltzer [SPD]: Der ist nicht praktikabel! Genau!)

Dann können wir nach den entsprechenden Urteilen beraten, die wir in Zukunft erwarten, um dann eine Lösung zu fassen. Aber Ihre Lösung, die Sie im Gesetzentwurf vorgesehen haben, ist keine Lösung. Das verbessert nicht; das verschlimmert! Das wird andere Probleme aufwerfen und wird uns nicht helfen.

Ich finde es schon sehr problematisch, wie Sie mit dem dritten Punkt umgegangen sind. Klar ist, dass unseren Kommunen finanziell das Wasser bis zum Hals steht. Der Ost-West-Ausgleich war dafür vorgesehen, dass die benachteiligten Ostkommunen einen Ausgleich bekommen. Wir brauchen uns nicht nur Gelsenkirchen, Dortmund und Kommunen, die extrem belastet sind, anzuschauen. Wir wissen, dass es eine Reihe von Kommunen in Nordrhein-Westfalen gibt, die weit aus stärker als viele Ostkommunen belastet sind.

Was auf Bundesebene vonseiten der Regierung verhandelt worden ist, war nicht hilfreich für unsere Kommunen. Deswegen muss die Landesregierung an dieser Stelle ganz klar die Konsequenzen ziehen. Sie muss sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass dieser Ost-West-Ausgleich so nicht weiter stattfindet. Sie muss den Kommunen die ihnen zustehenden 220 Millionen € jetzt auf den Tisch legen!

(Rainer Schmeltzer [SPD]: Richtig!)

Wir haben die Zahlen. Wir wissen, wie problematisch es für die Kommunen ist.

(Rainer Schmeltzer [SPD]: Die ohnehin mit 23 Millionen € dabei wären!)

Aber als Land auf Kosten der Kommunen zu leben, obwohl man weiß, wie problematisch das ist, finde ich inakzeptabel.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Frau Kollegin Steffens. – Als nächster Redner hat nun für die Fraktion der FDP der Kollege Dr. Romberg das Wort.

Dr. Stefan Romberg (FDP): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Frau Steffens hatte sich gerade erregt, wie wir mit Kommunen umgehen.

(Barbara Steffens [GRÜNE]: Ich habe mich nicht erregt! – Ilka von Boeselager [CDU]: Das sieht ganz anders aus! – Barbara Steffens [GRÜNE]: Ja!)

Ich erinnere daran, dass die Hartz-Gesetzgebung zur Entlastung der Kommunen führen sollte. Das war Ihre Zielsetzung. Sie als Rot-Grün haben das nicht hinbekommen. Dann hier so aufzutreten, ist nicht ganz glaubwürdig.

(Zuruf von Rainer Schmeltzer [SPD])

Ich möchte anerkennen, was Kollege Garbrecht gesagt hat. Ich danke den Oppositionsfraktionen dafür, dass wir dieses Beratungsverfahren zügig vor der Sommerpause hinbekommen haben.

Zu den einzelnen Punkten: Wir hatten gesagt, dass die Kommunen bislang die Aufgaben nach SGB II als weisungsfreie Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen haben. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung werden, damit landesweit eine einheitliche Rechtsanwendung möglich ist.

Minister Laumann hatte schon bei der ersten Debatte im Plenum auf die Notwendigkeit der Neuregelung hingewiesen, die dem überörtlichen Interesse einer landeseinheitlichen Auslegung der Regelung für diesen speziellen Fall geschuldet ist.

(Zuruf von Barbara Steffens [GRÜNE])

Hintergrund ist der starke Anstieg an Klageverfahren, Petitionen und Eingaben als Folge der Umsetzung des SGB II in NRW. Das ist nicht hinnehmbar. Eine Evaluation nach drei Jahren wird aber zeigen, ob sich diese Neuregelung bewähren wird.

Die Kreise und die nach dem SGB II zugelassenen Träger enthalten nach dem Gesetzentwurf die vereinfachte Möglichkeit, von der gesetzlichen Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % abzuweichen, und zwar im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich die bisherige Regelung, die eine Einvernehmlichkeit vorsah, nicht bewährt hat. Die Voraussetzung für die Neuregelung besteht darin,

dass die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden 50 % nicht überschreitet.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat diese Neuregelung in ihrer Stellungnahme ausdrücklich begrüßt, da auf diese Weise der gemeinsame kommunale Handlungsspielraum von Kreisen und kreisangehörigen Kommunen erweitert wird. Vor allem die vorgesehene Möglichkeit des Kreises, im Benehmen mit kreisangehörigen Kommunen Beteiligungen der Gemeinden unterhalb von 50 % durch Satzung festzulegen, stärke das Prinzip des solidarischen Ausgleichs innerhalb der Kreisgemeinschaft, so die Arbeitsgemeinschaft.

Ein wichtiger Aspekt aus kommunaler Sicht wird in § 7 geregelt, in dem es um die Änderung der Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben geht. Die Datenerhebung aus dem Jahr 2006 hat offengelegt, dass bislang eben nicht alle Kreise und kreisfreien Städte in NRW an den Entlastungen, die im SGB II vorgesehen sind, teilhaben. Der neue Verteilungsmaßstab hat das Ziel, für alle Kreise und kreisfreien Städte Entlastungen zu ermöglichen und im Umkehrschluss Belastungen zu vermeiden.

Die 31 Kreise in NRW haben zustimmend reagiert und das Bestreben des Landes gewürdigt, dass gerade die Kommunen entlastet werden sollen, die bislang finanziell besonders schwer an den Folgen des SGB II zu tragen hatten. Damit erfülle sich das Versprechen, dass durch die Arbeitsmarktreform keine Kommune rote Zahlen schreiben müsse. Gerade kleinere Städte und Gemeinden haben den neuen Verteilungsmaßstab ausdrücklich befürwortet.

(Rainer Schmeltzer [SPD]: Das stimmt doch nicht!)

Diese Zustimmung kommt nicht von ungefähr, denn vor allem die Kommunen im ländlichen Raum wurden bisher in besonderer Weise belastet.

(Zuruf von Günter Garbrecht [SPD])

Selbstverständlich ist klar, dass es immer Kommunen geben wird, die mit dem neuen Verteilungsmaßstab nicht zufrieden sind. Aber wir erhalten durch die Neuregelung unter dem Strich mehr Gerechtigkeit für alle. – Ich bedanke mich fürs Zuhören.

(Beifall von FDP und CDU)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Dr. Romberg. – Als nächster Redner hat nun

für die Landesregierung Herr Minister Laumann das Wort.

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst einmal möchte ich mich ganz herzlich beim Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Herr Garbrecht, dafür bedanken, dass wir das Ziel, noch vor der Sommerpause zur Verabschiedung dieses Gesetzes kommen, alles in allem eingehalten haben.

In diesem Gesetz werden drei wesentliche Bereiche geregelt. Wir geben den Argen die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen in Zukunft zu einem einheitlichen Personalrat zu kommen. Es gibt Argen, bei denen teilweise fünf oder zehn unterschiedliche Personalräte zuständig sind.

(Rainer Schmelzer [SPD]: Und Arbeitgeber!)

– Weil sie unterschiedliche Arbeitgeber haben; das ist klar. Jeder, der diese Problematik kennt, weiß, dass es richtig ist zu versuchen, sie in dem uns möglichen rechtlichen Rahmen zu lösen.

Darüber hinaus geht es darum, dass wir die Landesersparnis beim Wohngeld auf Heller und Pfennig an die Gemeinden weitergeben. Man mag kritisieren, dass wir den Ausgleich Ost in Höhe von 220 Millionen € vorher abziehen. Das hat Frau Steffens getan. Allerdings ist das auch die Praxis in den 15 anderen Bundesländern. Sie gehört zum Ergebnis des Vermittlungsverfahrens, als das SGB II geschaffen worden ist.

Wir geben 350 Millionen € an die Kommunen weiter. Mit der jetzt gefundenen Verteilung sorgen wir dafür, dass es in ganz Nordrhein-Westfalen keinen einzigen Kreis und keine einzige kreisfreie Stadt mehr geben wird, der bzw. die durch die Hartz-IV-Gesetze belastet wird. Vor einem Jahr haben wir die Debatte darüber geführt, was mit den vielen Landkreisen ist, die durch Hartz so stark belastet wurden, dass es dort erhebliche Probleme gab. Wir nehmen zunächst einmal jede kommunale Gebietskörperschaft aus der Belastung heraus.

(Barbara Steffens [GRÜNE]: Sie sollten aber entlastet werden!)

Das halten wir für eine absolut richtige Entscheidung.

(Beifall von der CDU)

Denn wir wissen schon, dass die Städte und Gemeinden durch die Einführung des SGB II unter-

schiedlich stark entlastet worden sind. Ich höre landauf, landab eigentlich nur, dass man die Maßnahme, erst einmal alle zu entlasten, für richtig hält. Dass andere, die in der Vergangenheit besonders stark entlastet worden sind, das nicht richtig finden, verstehe ich. Aber fachlich ist diese Maßnahme nicht kritisiert worden; sie kann auch nicht kritisiert werden.

Dan gehen wir hin und verteilen die Summe, die wir darüber hinaus haben – das sind knapp 100 Millionen € – genau nach dem, was der eine oder andere von der Opposition gefordert hat, nämlich nach der Belastungswirkung, wenn erst einmal alle heraus sind. Ich glaube schon, dass das eine vernünftige Regelung ist und wir gut antworten können, was wir vorgeschlagen haben, denn es ist fachlich einfach richtig.

Die Frage ist immer, auf welcher Datenbasis wir das machen. Es gibt nur eine Möglichkeit, nämlich nach der kommunalen Datenerhebung vorzugehen. Es gibt keine andere Grundlage. Bei der Erstellung dieser Listen haben wir nun einmal die aktuellsten uns zur Verfügung stehenden Daten der Kommunen aus Nordrhein-Westfalen genommen. Diese Datenerhebung organisieren die Kommunen in Deutschland selber. Jede Kommune leistet ihren Beitrag dazu, dass ihre Zahlen stimmen. Dass sie nicht immer stimmen, zeigt sich daran, dass wir die Anlage noch einmal verändern mussten, weil einige Kommunen aus Nordrhein-Westfalen falsche Zahlen – versehentlich oder aus welchen Gründen auch immer – gemeldet hatten.

Ich möchte nun etwas zum Thema „Erfüllung nach Weisung“ sagen. Persönlich bin ich der Meinung, dass es jetzt sehr darauf ankommt, wie das Land mit diesem Instrument umgeht. Wir wollen auf jeden Fall nicht im Land Nordrhein-Westfalen – da muss auch niemand in der kommunalen Familie Sorge haben – eine Anweisungskultur entfachen, wie es die Bundesagentur für Arbeit in ihren Bereichen tut. Davon wollen wir uns sehr unterscheiden. Ich glaube schon, dass es richtig ist, dass vor allen Dingen ein Austausch von Fachwissen über die richtigen arbeitsmarktpolitischen Instrumente in Form von Kooperation und Beratung unser Weisungsrecht, das wir jetzt haben, bestimmen wird.

(Vorsitz: Vizepräsident Oliver Keymis)

Es ist nun einmal so, dass die Arbeitsmarktpolitik in den verschiedenen Regionen Nordrhein-Westfalens sehr unterschiedlich ist. Es gibt zum Beispiel auch in Nordrhein-Westfalen Gebiete, in denen die Langzeitarbeitslosigkeit zunimmt. Da

muss man sich schon darüber unterhalten, welche Arbeitsmarktpolitik dort betrieben wird. Dass im letzten Jahr von den uns zustehenden 1,2 Milliarden € 300 Millionen € nach Berlin zurückgegeben worden sind – das ist mehr, als ich beim ESF überhaupt zur Verfügung habe –, bedeutet entgangene Chancen für Langzeitarbeitslose in Nordrhein-Westfalen.

(Beifall von CDU und FDP)

Deswegen meine ich, dass auch dieses Instrument ein Instrument ist – nicht das Instrument –, um in einer vernünftigen Kooperation mit den Argen, mit den Optionskommunen und mit der kommunalen Seite in den Argen zu einer guten Arbeitsmarktpolitik für die Entwicklung in Nordrhein-Westfalen zu kommen.

Ich möchte mich noch einmal dafür bedanken, dass wir vor der Sommerpause zur Verabschiedung des Gesetzentwurfs kommen und damit das Geld Ende Juli an die Gemeinden auszahlen können. Ich bedanke mich auch bei den Ausschussmitgliedern für die konstruktive Zusammenarbeit in den Beratungen. – Schönen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Minister Laumann. – Wir sind am Ende der Beratung. Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Erstens stimmen wir über den **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD in der **Drucksache 14/4523** ab. Wer stimmt diesem Änderungsantrag zu? – Das ist die Fraktion der SPD. Wer stimmt dagegen? – Die Fraktionen CDU und FDP. – Wer enthält sich der Stimme? – Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist der Antrag mit den Mehrheitsstimmen bei Stimmenthaltung der Grünen **abgelehnt**.

Wir kommen zweitens zum **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD in der **Drucksache 14/4524**. Wer ist für diesen Änderungsantrag der Fraktion der SPD? – SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Wer ist dagegen? – CDU und FDP. Wer enthält sich der Stimme? – Niemand enthält sich. Mit den Stimmen der Mehrheitsfraktionen CDU und FDP ist dieser Änderungsantrag ebenfalls **abgelehnt**.

Drittens kommen wir zum **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der **Drucksache 14/4525**. Wer ist für diesen Änderungsantrag? – SPD und Grüne. Wer ist dagegen? – CDU und FDP. Wer enthält sich der Stimme? – Niemand. Damit ist dieser Antrag

mit den Mehrheitsstimmen der Koalitionsfraktionen **abgelehnt**.

Viertens kommen wir zur Abstimmung über den **Änderungsantrag** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der **Drucksache 14/4529**. Wer ist für diesen Änderungsantrag? – Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Wer ist dagegen? – Die Fraktionen SPD, CDU und FDP. Damit ist mit Mehrheit des Landtags dieser Änderungsantrag **abgelehnt**.

Fünftens kommen wir zur Abstimmung über die **Beschlussempfehlung**. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in der **Drucksache 14/4499**, den Gesetzentwurf in der Drucksache 14/4208 in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Wer ist dafür? – CDU und FDP. Wer ist dagegen? – SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Wer enthält sich der Stimme? – Niemand. Damit ist mit den Mehrheitsstimmen der Koalitionsfraktionen die Beschlussempfehlung **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Vielen Dank für diese Abstimmungen und die Bearbeitung dieses Tagesordnungspunktes.

Ich rufe auf:

4 Kinderarmut bekämpfen – Kinderarmut verhindern

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4473

Ich eröffne die Beratung,

(Unruhe)

aber nicht von allen, sondern nur von der Rednerin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Kollegin Asch, die jetzt das Wort erhält. – Bitte schön, Frau Kollegin Asch.

Andrea Asch (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen Herren! Ich versuche trotz dieses Lautstärkepegels, mir Gehör zu verschaffen.

Heute legt meine Fraktion einen weiteren Antrag zum Thema Kinderarmut vor. Es ist gut und richtig, dass wir uns intensiv weiterhin mit diesem wichtigen Thema befassen, denn der Skandal der Kinderarmut in unserer reichen Gesellschaft kann uns nicht kalt lassen. Es muss uns darum gehen, umfassende Lösungen zu finden.

Meine Kollegin Barbara Steffens hat in unserem Antrag zum Sozialbericht den Schwerpunkt auf die materielle Armut gelegt. Daran schloss sich eine sehr konstruktive Debatte an, die sich sehr

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 14. Juni 2007 folgendes Gesetz beschlossen:

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen**

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW S. 821), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs vom 27. Juni 2006 (GV.NRW S. 292) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 1

Die kreisfreien Städte und Kreise als kommunale Träger nehmen die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 47 Abs. 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ die Worte "sowie die aufsichtsführende Behörde über die Kreise und kreisfreien Städte nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch" eingefügt und das Wort „fachlich“ gestrichen.

c) Der bisherige Satz 3 entfällt.

d) Folgende Absätze 2 bis 5 werden angefügt:

"(2) Das zuständige Ministerium unterstützt die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger und die Arbeitsgemeinschaften beratend bei der Durchführung ihrer Aufgaben sowie bei der Verbesserung der Dienstleistungen und bei der Qualitätssicherung. Zwischen den Beteiligten nach Satz 1 sollen Zielvereinbarungen zur Umsetzung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 6b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abgeschlossen werden.

(3) Das zuständige Ministerium kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der kommunalen Träger, der zugelassenen kommunalen Träger und der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch unterrichten.

(4) Das zuständige Ministerium kann den kommunalen Trägern und den zugelassenen kommunalen Trägern Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu sichern.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch gegenüber den Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, soweit die kommunalen Träger ihre Aufgaben auf eine Arbeitsgemeinschaft übertragen haben."

3. Folgender § 2a wird eingefügt:

"§ 2a

Soweit Arbeitsgemeinschaften nach § 44b Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet worden sind, sollen die Kreise und die kreisfreien Städte diese zu Teildienststellen gem. § 1 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erklären. Leiter der Teildienststelle ist der Geschäftsführer im Sinne des § 44b Abs. 2 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch. Im Übrigen finden die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung."

4. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 3 entfällt.

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Folgender Satz 2 wird neu eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 können zugelassene Kreise durch Satzung im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden eine andere quotale Verteilung der Aufwendungen bestimmen, wenn die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Aufwendungen 50 vom Hundert nicht überschreitet.“

d) Folgender Satz 4 wird neu eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 und Satz 2 können zugelassene Kreise und kreisangehörige Gemeinden eine andere Verteilung der Aufwendungen vereinbaren.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach „§ 46 Abs. 6“ anstatt „bis 9“ „bis 10“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird im Satz 1 nach „§ 46 Abs. 10 Satz 1“ anstatt „und 2“ „bis 3“ eingefügt und im Satz 3 das Wort „fachlich“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 3 bis 6 nach Satz 2 angefügt:

"Für das Jahr 2008 beträgt die Gesamthöhe der Zuweisungen 303.666.000 Euro (Basisbetrag). Für das Jahr 2009 wird die Gesamthöhe der Zuweisungen nach Satz 3 entsprechend dem Verhältnis der Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2007 zur jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahre 2006 (Basisjahr) angepasst. Maßgeblich ist die nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldete Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. In den Folgejahren wird der Basisbetrag entsprechend der Sätze 4 und 5 an die Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften des jeweiligen Vorvorjahres im Vergleich zum Basisjahr 2006 angepasst."

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Die Gesamthöhe der Zuweisungen wird auf die Kreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der jeweiligen Be- und Entlastungen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt verteilt. Ziel ist es, dass bei jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt Belastungen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vermieden und Entlastungen erreicht werden. Zur Ermittlung des Verteilungsmaßstabes werden von den Belastungsdaten gemäß Absatz 4 die in Anlage A enthaltenen Entlastungsdaten der Kreise und kreisfreien Städte und ein Betrag für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß Satz 4 abgezogen. Der Betrag für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung errechnet sich aus dem im Auszahlungsjahr geltenden Prozentsatz nach § 46 Abs. 5 bis 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und den nach Absatz 4 maßgeblichen Daten der Leistungen für Unterkunft und Heizung. Ergibt sich für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt ein Belastungsbetrag, wird dieser vorab aus der Gesamthöhe der Zuweisungen ausgeglichen. Der danach verbleibende Betrag der Gesamthöhe der Zuweisungen wird im Verhältnis der nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldeten Aufwendungen, auf deren Grundlage das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Zahlungen gem. § 46 Abs. 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geleistet hat, auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Übersteigt die Summe der Belastungsbeträge die Gesamthöhe der Zuweisungen, erfolgt die Verteilung in dem Verhältnis des nach Satz 1 bis 5 ermittelten Belastungsbetrages zur Gesamthöhe der Zuweisungen. Der Zuweisungsbetrag nach Satz 1 bis 7 wird durch die Bezirksregierungen auf der Grundlage der durch das zuständige Ministerium ermittelten Beträge festgesetzt."

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Im Jahre 2007 sind die in Anlage B aufgeführten Belastungsdaten der Kreise und kreisfreien Städte maßgeblich. Ab dem Jahre 2008 werden die Belastungen für die Kreise und kreisfreien Städte aus den nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldeten Aufwendungen, soweit auf deren Grundlage das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Zahlungen gem. § 46 Abs. 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geleistet hat, sowie einem Zuschlag von 12 vom Hundert von diesen Aufwendungen für weitere Belastungen ermittelt.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Zuweisungsbetrag nach Absatz 3 Satz 8 wird hälftig zum 30. Juni und zum 30. November an die Kreise und kreisfreien Städte ausgezahlt. Im Jahr 2007 erfolgt die Auszahlung nach Satz 1 zum 30. Oktober 2007.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:

„(6) Die endgültige Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2 Sätze 1 bis 2 wird für die Jahre 2005 bis 2007 nach Ablauf des Jahres überprüft. Für die Jahre 2005 und 2006 erfolgt die Überprüfung anhand der Haushaltsrechnung. Für das Jahr 2007 gilt das Prüfergebnis des Jahres 2006 entsprechend. Weicht die sich danach ergebende Gesamthöhe der Zuweisungen von dem im Landeshaushaltsplan festgesetzten Betrag ab, ist diese spätestens im jeweils übernächsten Haushaltsjahr durch Erhöhung oder Verringerung der Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2 auszugleichen.“

- f) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.
- g) Absatz 7 wird aufgehoben.

Anlage A								
zu § 7 Absatz 3								
ERHOBENE ENTLASTUNGEN DER KOMMUNEN								
Kommune	HLU- Netto - Transfers		Anteil an Bedarfsgemeinschaften in %	Einmalige Leistungen	Krankenhilfe	HzA	Personal und Verwaltung	Erhobene Entlastung insgesamt (1)+(4-7)
	erhobene Entlastung	Bedarfsgemeinschaften zum Jahresende 2004						
	TD Euro (1)	Anzahl (2)						
NRW						287.500	330.000	
Düsseldorf, Stadt	70.960	13.667	4,02	0	10.523	11.561	13.270	106.313
Duisburg, Stadt	62.909	13.663	4,02	0	1.584	11.557	13.266	89.316
Essen, Stadt	96.055	19.613	5,77	0	13.133	16.590	19.043	144.821
Krefeld, Stadt	22.549	6.044	1,78	0	4.461	5.112	5.868	37.990
Mönchengladbach, Stadt	42.731	8.600	2,53	0	5.962	7.275	8.350	64.317
Mülheim an der Ruhr, Stadt	17.427	3.308	0,97	0	3.344	2.798	3.212	26.781
Oberhausen, Stadt	30.840	6.949	2,04	0	2.639	5.878	6.747	46.104
Remscheid, Stadt	12.379	2.479	0,73	0	1.683	2.097	2.407	18.566
Solingen, Stadt	16.958	3.129	0,92	0	1.381	2.647	3.038	24.024
Wuppertal, Stadt	58.859	10.906	3,21	0	493	9.225	10.589	79.166
Kleve	13.090	2.705	0,80	0	1.808	2.288	2.626	19.812
Mettmann	42.081	7.710	2,27	0	4.284	6.522	7.486	60.372
Neuss	35.545	5.366	1,58	0	4.894	4.539	5.210	50.188
Viersen	20.161	3.562	1,05	0	2.114	3.013	3.458	28.746
Wesel	41.020	7.865	2,31	0	2.000	6.653	7.636	57.309
Aachen, Stadt	24.734	7.609	2,24	0	6.286	6.436	7.388	44.844
Bonn, Stadt	31.756	5.004	1,47	0	4.552	4.233	4.858	45.399
Köln, Stadt	161.291	31.528	9,28	0	13.044	26.669	30.611	231.615
Leverkusen, Stadt	12.532	2.281	0,67	0	1.535	1.929	2.215	18.211
Aachen	32.387	6.221	1,83	0	3.034	5.262	6.040	46.723
Düren	20.885	5.178	1,52	0	1.338	4.380	5.027	31.630
Erfurtkreis	43.675	8.519	2,51	0	1.150	7.206	8.271	60.302
Euskirchen	10.985	2.163	0,64	0	1.674	1.830	2.100	16.589
Heinsberg	18.897	3.620	1,07	0	1.650	3.062	3.515	27.124
Oberbergischer Kreis	15.501	3.158	0,93	0	1.587	2.671	3.066	22.825
Rheinisch-Bergischer Kreis	20.159	3.593	1,06	0	1.126	3.039	3.489	27.813
Rhein-Sieg-Kreis	27.950	6.548	1,93	0	2.600	5.539	6.358	42.446
Bottrop, Stadt	8.723	2.214	0,65	0	1.049	1.873	2.150	13.794
Gelsenkirchen, Stadt	45.202	8.045	2,37	0	5.965	6.805	7.811	65.783
Münster, Stadt	29.638	4.806	1,41	0	5.502	4.065	4.666	43.872
Borken	14.940	3.183	0,94	0	1.910	2.692	3.090	22.633
Coesfeld	8.835	1.794	0,53	0	1.208	1.517	1.742	13.302
Recklinghausen	84.275	13.628	4,01	0	6.230	11.528	13.232	115.264
Steinfurt	19.242	4.203	1,24	0	1.859	3.555	4.081	28.737
Warendorf	13.663	2.547	0,75	0	2.036	2.154	2.473	20.326
Bielefeld, Stadt	47.919	9.880	2,91	0	5.982	8.357	9.593	71.851
Gütersloh	13.574	2.931	0,86	0	900	2.479	2.846	19.799
Herford	16.257	3.012	0,89	0	1.461	2.548	2.924	23.190
Höxter	5.361	1.312	0,39	0	837	1.110	1.274	8.582
Lippe	27.162	4.997	1,47	0	1.360	4.227	4.852	37.601
Minden-Lübbecke	18.448	3.664	1,08	0	2.854	3.099	3.557	27.959
Paderborn	20.954	4.384	1,29	0	2.685	3.708	4.256	31.604
Bochum, Stadt	49.139	9.230	2,72	0	2.000	7.807	8.962	67.908
Dortmund, Stadt	104.018	13.850	4,07	0	782	11.715	13.447	129.963
Hagen, Stadt	31.937	5.935	1,75	0	5.447	5.020	5.762	48.166
Hamm, Stadt	21.495	4.027	1,18	0	2.910	3.406	3.910	31.721
Herne, Stadt	16.262	3.260	0,96	0	3.700	2.758	3.165	25.885
Ennepe-Ruhr-Kreis	25.494	5.240	1,54	0	3.289	4.432	5.088	38.303
Hochsauerlandkreis	14.985	2.934	0,86	0	490	2.482	2.849	20.805
Märkischer Kreis	35.132	6.804	2,00	0	3.981	5.755	6.606	51.474
Olpe	3.604	725	0,21	0	464	613	704	5.385
Siegen-Wittgenstein	21.377	4.523	1,33	0	2.632	3.826	4.391	32.226
Soest	12.073	2.918	0,86	0	1.000	2.468	2.833	18.374
Unna	42.751	8.851	2,60	0	5.801	7.487	8.594	64.632
Summe	1.756.777	339.885	100,00	0	174.212	287.500	330.000	2.548.489

Anlage B										
zu § 7 Absatz 4										
ERHOBENE BELASTUNGEN DER KOMMUNEN (2006)										
Kommune	Kosten für Unterkunft/ Heizung				Leistungen nach		Wohn geld-ausfälle	Psycho-soziale Betreuung	Personal Woh-nungs-fürsorge	Erhobene Belastung insgesamt (3)+(5)+(6)+(7)
	erbrachte Leistungen	offene Forde-rungen	Insges.	Bedarfs-gemein-schaften	§ 22 Abs. 3,5 SGB II	§ 23 Abs. 3 SGB II				
	2006	2006	(1) + (2)	2006						
	TD Euro	TD Euro	TD Euro	Anzahl	TD Euro	TD Euro				
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
NRW							254.000			
Düsseldorf, Stadt	147.980	0	147.980	33.102	787	2.116	11.186	1.497	2.774	166.341
Duisburg, Stadt	140.025	0	140.025	37.863	1.188	2.238	10.585	1.417	2.625	158.078
Essen, Stadt	170.000	0	170.000	40.565	1.238	4.717	12.850	1.720	3.187	193.713
Krefeld, Stadt	58.467	0	58.467	14.351	80	591	4.420	592	1.096	65.245
Mönchengladbach, Stadt	80.222	0	80.222	18.940	1.131	1.142	6.064	812	1.504	90.875
Mülheim an der Ruhr, Stadt	34.419	0	34.419	8.670	59	881	2.602	348	645	38.954
Oberhausen, Stadt	52.459	0	52.459	14.101	649	1.391	3.965	531	984	59.979
Remscheid, Stadt	23.444	0	23.444	5.921	204	394	1.772	237	440	26.491
Solingen, Stadt	31.177	0	31.177	8.055	741	642	2.357	315	585	35.817
Wuppertal, Stadt	98.872	0	98.872	23.862	1.400	2.187	7.474	1.000	1.854	112.787
Kleve	29.600	0	29.600	8.282	236	368	2.237	300	555	33.296
Mettmann	77.806	0	77.806	18.392	1.896	1.591	5.881	787	1.459	89.421
Neuss	64.852	0	64.852	14.891	852	1.284	4.902	656	1.216	73.762
Viersen	41.833	0	41.833	10.176	830	688	3.162	423	784	47.721
Wesel	76.782	0	76.782	19.751	1.566	1.884	5.804	777	1.440	88.253
Aachen, Stadt	55.610	0	55.610	13.648	74	660	4.204	563	1.043	62.153
Bonn, Stadt	54.966	0	54.966	12.128	1.218	1.057	4.155	556	1.031	62.983
Köln, Stadt	286.164	0	286.164	62.880	1.821	4.249	21.631	2.896	5.365	322.126
Leverkusen, Stadt	30.993	0	30.993	8.093	130	900	2.343	314	581	35.260
Aachen	54.065	0	54.065	14.028	669	816	4.087	547	1.014	61.198
Düren	39.768	0	39.768	11.447	484	631	3.006	402	746	45.037
Erfstkreis	72.247	0	72.247	17.414	991	1.450	5.461	731	1.355	82.235
Euskirchen	21.569	0	21.569	6.037	17	20	1.630	218	404	23.858
Heinsberg	34.677	0	34.677	10.096	655	674	2.621	351	650	39.628
Oberbergischer Kreis	35.230	0	35.230	9.792	438	728	2.663	356	661	40.076
Rheinisch-Bergischer Kreis	39.156	0	39.156	8.997	774	604	2.960	396	734	44.624
Rhein-Sieg-Kreis	76.360	0	76.360	17.933	985	821	5.772	773	1.432	86.142
Boitrop, Stadt	23.404	0	23.404	6.240	363	473	1.769	237	439	26.685
Gelsenkirchen, Stadt	87.466	0	87.466	23.480	410	2.393	6.612	885	1.640	99.406
Münster, Stadt	44.746	0	44.746	10.970	524	784	3.382	453	839	50.728
Borken	34.566	196	34.762	9.666	509	854	2.628	352	652	39.756
Coesfeld	18.206	0	18.206	4.933	185	225	1.376	184	341	20.518
Recklinghausen	143.255	0	143.255	37.158	3.338	3.100	10.829	1.450	2.686	164.657
Steinfurt	40.705	0	40.705	11.325	322	1.165	3.077	412	763	46.444
Warendorf	32.366	0	32.366	9.503	184	466	2.447	327	607	36.397
Bielefeld, Stadt	77.224	0	77.224	20.021	1.272	1.892	5.837	781	1.448	88.455
Gütersloh	34.861	0	34.861	10.285	193	511	2.635	353	654	39.207
Herford	32.689	0	32.689	9.151	583	548	2.471	331	613	37.235
Höxter	14.029	0	14.029	4.825	103	270	1.060	142	263	15.867
Lippe	57.476	0	57.476	15.884	69	1.234	4.345	582	1.078	64.783
Minden-Lübbecke	41.320	12	41.332	11.542	163	992	3.124	418	775	46.804
Paderborn	41.582	0	41.582	12.251	462	818	3.143	421	780	47.206
Bochum, Stadt	81.572	0	81.572	24.793	293	1.406	6.166	825	1.529	91.792
Dortmund, Stadt	176.488	0	176.488	43.541	2.254	2.791	13.341	1.786	3.309	199.969
Hagen, Stadt	50.981	0	50.981	12.691	552	623	3.854	516	956	57.481
Hamm, Stadt	38.483	0	38.483	10.749	95	560	2.909	389	722	43.158
Herne, Stadt	40.338	0	40.338	11.831	77	394	3.049	408	756	45.023
Ennepe-Ruhr-Kreis	53.300	0	53.300	15.160	930	974	4.029	539	999	60.772
Hochsauerlandkreis	30.988	0	30.988	8.716	235	456	2.342	314	581	34.916
Märkischer Kreis	70.482	0	70.482	18.671	337	697	5.328	713	1.321	78.878
Olpe	10.997	0	10.997	3.353	508	1.216	831	111	206	13.870
Siegen-Wittgenstein	38.035	0	38.035	10.226	402	715	2.875	385	713	43.125
Soest	41.527	0	41.527	11.742	251	486	3.139	420	779	46.602
Unna	74.146	0	74.146	19.891	859	1.428	5.605	750	1.390	84.178
Summe	3.359.975	208	3.360.183	858.010	36.586	62.195	254.000	34.000	63.000	3.809.963

7. a) Der bisherige § 8 wird zu § 9.
b) Folgender neuer § 8 wird eingefügt:

"§ 8

(1) Das zuständige Ministerium untersucht die Wirkung der Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung gem. § 1 durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie die Wirkung des § 5 Abs. 4 und unterrichtet den Landtag bis zum 31. Dezember 2010. Soweit zweckmäßig, können für die Untersuchungen nach Satz 1 Dritte mit der Wirkungsforschung beauftragt werden.

(2) Die Höhe des Basisbetrages nach § 7 Abs. 2 Satz 3 sowie die Auswirkungen der Anpassung des Basisbetrages gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 und 5 werden zum Stichtag 31. Dezember 2010 untersucht. Ergibt die Untersuchung eine abweichende Höhe des Basisbetrages infolge der sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ergebenden Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben abzüglich des interkommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder, erfolgt eine gesetzliche Anpassung."

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 29. Juni 2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 2007	Nummer 13
---------------------	--	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
12	23. 5. 2007	Verordnung zur Bestimmung der lebenswichtigen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums	192
2010	18. 6. 2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beitreibung privatrechtlicher Geldforderungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren	200
2023	18. 6. 2007	Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung	200
2030	6. 6. 2007	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten dienstvorgesetzten Stellen im Geschäftsbereich des Innenministeriums	202
20302	29. 5. 2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVV)	198
20302 20320	19. 6. 2007	Gesetz über die Gewährung von Einmalzahlungen an Beamte und die Gewährung einer Zulage für freiwillige Mehrarbeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen	203
20320	5. 6. 2007	Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen bei der Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002	192
20320	12. 6. 2007	Verordnung über Obergrenzen für Beförderungssämter im Land Nordrhein-Westfalen Landesobergrenzenverordnung NRW – LOgrVO NRW	204
2170	19. 6. 2007	Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe	205
2180	19. 6. 2007	Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Vereinsgesetz	208
2251	5. 6. 2007	Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) – 12. Bundfunkänderungsgesetz –	192
77	19. 6. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS)	194
790	19. 6. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen	205
81	19. 6. 2007	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen	207
	30. 5. 2007	Genehmigung der 47. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Viersen und der Gemeinde Grefrath	198
	24. 5. 2007	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2007	199

81

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 19. Juni 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 821), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 292), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Die kreisfreien Städte und Kreise als kommunale Träger nehmen die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben der Grundversicherung für Arbeitssuchende als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1.
b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 47 Abs. 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ die Angaben „sowie die aufsichtsführende Behörde über die Kreise und kreisfreien Städte nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt und das Wort „fachlich“ gestrichen.
c) Der bisherige Satz 3 entfällt.
d) Folgende Absätze 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) Das zuständige Ministerium unterstützt die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger und die Arbeitsgemeinschaften beratend bei der Durchführung ihrer Aufgaben sowie bei der Verbesserung der Dienstleistungen und bei der Qualitätssicherung. Zwischen den Beteiligten nach Satz 1 sollen Zielvereinbarungen zur Umsetzung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abgeschlossen werden.

(3) Das zuständige Ministerium kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der kommunalen Träger, der zugelassenen kommunalen Träger und der Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch unterrichten.

(4) Das zuständige Ministerium kann den kommunalen Trägern und den zugelassenen kommunalen Trägern Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu sichern.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch gegenüber den Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, soweit die kommunalen Träger ihre Aufgaben auf eine Arbeitsgemeinschaft übertragen haben.“

3. Folgender § 2 a wird eingefügt:

„§ 2 a

Soweit Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet worden sind, sollen die Kreise und die kreisfreien Städte diese zu Teildienststellen gem. § 1 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erklären. Leiter der Teildienststelle ist der Geschäftsführer im Sinne des § 44 b Abs. 2 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch. Im Übrigen finden die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung.“

4. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 3 entfällt.
b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
c) Folgender Satz 2 wird neu eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 können zugelassene Kreise durch Satzung im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden eine andere quotale Verteilung der Aufwendungen bestimmen, wenn die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Aufwendungen 50 vom Hundert nicht überschreitet.“

- d) Folgender Satz 4 wird neu eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 und Satz 2 können zugelassene Kreise und kreisangehörige Gemeinden eine andere Verteilung der Aufwendungen vereinbaren.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach „§ 46 Abs. 6“ anstatt „bis 9“ „bis 10“ eingefügt.
b) In Absatz 3 wird im Satz 1 nach „§ 46 Abs. 10 Satz 1“ anstatt „und 2“ „bis 3“ eingefügt und im Satz 3 das Wort „fachlich“ gestrichen.
c) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 3 bis 6 nach Satz 2 angefügt:

„Für das Jahr 2008 beträgt die Gesamthöhe der Zuweisungen 303.666.000 Euro (Basisbetrag). Für das Jahr 2009 wird die Gesamthöhe der Zuweisungen nach Satz 3 entsprechend dem Verhältnis der Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2007 zur jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahre 2006 (Basisjahr) angepasst. Maßgeblich ist die nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldete Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. In den Folgejahren wird der Basisbetrag entsprechend der Sätze 4 und 5 an die Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften des jeweiligen Vorvorjahres im Vergleich zum Basisjahr 2006 angepasst.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Gesamthöhe der Zuweisungen wird auf die Kreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der jeweiligen Be- und Entlastungen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt verteilt. Ziel ist es, dass bei jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt Belastungen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vermieden und Entlastungen erreicht werden. Zur Ermittlung des Verteilungsmaßstabes werden von den Belastungsdaten gemäß Absatz 4 die in Anlage A enthaltenen Entlastungsdaten der Kreise und kreisfreien Städte und ein Betrag für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und

Heizung gemäß Satz 4 abgezogen. Der Betrag für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung errechnet sich aus dem im Auszahlungsjahr geltenden Prozentsatz nach § 46 Abs. 5 bis 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und den nach Absatz 4 maßgeblichen Daten der Leistungen für Unterkunft und Heizung. Ergibt sich für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt ein Belastungsbetrag, wird dieser vorab aus der Gesamthöhe der Zuweisungen ausgeglichen. Der danach verbleibende Betrag der Gesamthöhe der Zuweisungen wird im Verhältnis der nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldeten Aufwendungen, auf deren Grundlage das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Zahlungen gem. § 46 Abs. 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geleistet hat, auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Übersteigt die Summe der Belastungsbeträge die Gesamthöhe der Zuweisungen, erfolgt die Verteilung in dem Verhältnis des nach Satz 1 bis 5 ermittelten Belastungsbetrages zur Gesamthöhe der Zuweisungen. Der Zuweisungsbetrag nach Satz 1 bis 7 wird durch die Bezirksregierungen auf der Grundlage der durch das zuständige Ministerium ermittelten Beträge festgesetzt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Im Jahre 2007 sind die in Anlage B aufgeführten Belastungsdaten der Kreise und kreisfreien Städte maßgeblich. Ab dem Jahre 2008 werden die Belastungen für die Kreise und kreisfreien Städte aus den nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldeten Aufwendungen, soweit auf deren Grundlage das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Zahlungen gem. § 46 Abs. 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geleistet hat, sowie einem Zuschlag von 12 vom Hundert von diesen Aufwendungen für weitere Belastungen ermittelt.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Zuweisungsbetrag nach Absatz 3 Satz 8 wird hälftig zum 30. Juni und zum 30. November an die Kreise und kreisfreien Städte ausbezahlt. Im Jahr 2007 erfolgt die Auszahlung nach Satz 1 zum 30. Oktober 2007.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:

„(6) Die endgültige Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2 Sätze 1 bis 2 wird für die Jahre 2005 bis 2007 nach Ablauf des Jahres überprüft. Für die Jahre 2005 und 2006 erfolgt die Überprüfung anhand der Haushaltsrechnung. Für das Jahr 2007 gilt das Prüfergebnis des Jahres 2006 entsprechend. Weicht die sich danach ergebende Gesamthöhe der Zuweisungen von dem im Landeshaushaltsplan festgesetzten Betrag ab, ist diese spätestens im jeweils übernächsten Haushaltsjahr durch Erhöhung oder Verringerung der Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2 auszugleichen.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

g) Absatz 7 wird aufgehoben.

7.

a) Der bisherige § 8 wird zu § 9.

b) Folgender neuer § 8 wird eingefügt:

„§ 8

(1) Das zuständige Ministerium untersucht die Wirkung der Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung gem. § 1 durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie die Wirkung des § 5 Abs. 4 und unterrichtet den Landtag bis zum 31. Dezember 2010. Soweit zweckmäßig, können für die Untersuchungen nach Satz 1 Dritte mit der Wirkungsforschung beauftragt werden.

(2) Die Höhe des Basisbetrages nach § 7 Abs. 2 Satz 3 sowie die Auswirkungen der Anpassung des Basisbetrages gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 und 5 werden zum Stichtag 31. Dezember 2010 untersucht. Ergibt die Untersuchung eine abweichende Höhe des Basisbetrages infolge der sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ergebenden Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben abzüglich des interkommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder, erfolgt eine gesetzliche Anpassung.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 29. Juni 2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister

Dr. Helmut Linsen

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef Laumann

Der Minister
für Bauen und Verkehr

Oliver Wittke

Die Justizministerin

Roswitha Müller-Piepenkötter

- GV. NRW. 2007 S. 207

2180

**Verordnung
über die Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Vereinsgesetz**

Vom 19. Juni 2007

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2), wird verordnet:

§ 1

Vollzugsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Vereinsgesetzes ist das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juli 2007

Nummer 14

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2021 230	5. 6. 2007	Gesetz zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr	212
203012 205	2. 7. 2007	Verordnungen zur Umsetzung des Polizeiorganisationsgesetzes sowie zur Änderung von Rechtsverordnungen	214
203015	15. 5. 2007	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Staatlichen Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgtDU)	217
223	14. 6. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2007/2008.	221
223	14. 6. 2007	Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I).	222
230	19. 6. 2007	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro)	227
75 790 791 792 793	19. 6. 2007	Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften	228
81		Berichtigung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 207)	237

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.**

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

81

**Berichtigung des Ersten Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 207)**

Der nicht erfolgte Abdruck der Anlagen A und B zum
o.g. Änderungsgesetz erfolgt hiermit im Nachgang.

Anlage A								
zu § 7 Abs. 3								
ERHOBENE ENTLASTUNGEN DER KOMMUNEN								
Kommune	HLU- Netto - Transfers		Anteil an Bedarfsgemeinschaften in %	Einmalige Leistungen	Krankenhilfe	HzA	Personal und Verwaltung	Erhobene Entlastung insgesamt (1)+(4-7)
	erhobene Entlastung	Bedarfsgemeinschaften zum Jahresende 2004						
	TD Euro (1)	Anzahl (2)	TD Euro (3)	TD Euro (4)	TD Euro (5)	TD Euro (6)	TD Euro (7)	TD Euro (8)
NRW						287.500	330.000	
Düsseldorf, Stadt	70.960	13.667	4,02	0	10.523	11.561	13.270	106.313
Duisburg, Stadt	62.909	13.663	4,02	0	1.584	11.557	13.266	89.316
Essen, Stadt	96.055	19.613	5,77	0	13.133	16.590	19.043	144.821
Krefeld, Stadt	22.549	6.044	1,78	0	4.461	5.112	5.868	37.990
Mönchengladbach, Stadt	42.731	8.600	2,53	0	5.962	7.275	8.350	64.317
Mülheim an der Ruhr, Stadt	17.427	3.308	0,97	0	3.344	2.798	3.212	26.781
Oberhausen, Stadt	30.840	6.949	2,04	0	2.639	5.878	6.747	46.104
Remscheid, Stadt	12.379	2.479	0,73	0	1.683	2.097	2.407	18.566
Solingen, Stadt	16.958	3.129	0,92	0	1.381	2.647	3.038	24.024
Wuppertal, Stadt	58.859	10.906	3,21	0	493	9.225	10.589	79.166
Kleve	13.090	2.705	0,80	0	1.808	2.288	2.626	19.812
Mettmann	42.081	7.710	2,27	0	4.284	6.522	7.486	60.372
Neuss	35.545	5.366	1,58	0	4.894	4.539	5.210	50.188
Viersen	20.161	3.562	1,05	0	2.114	3.013	3.458	28.746
Wesel	41.020	7.865	2,31	0	2.000	6.653	7.636	57.309
Aachen, Stadt	24.734	7.609	2,24	0	6.286	6.436	7.388	44.844
Bonn, Stadt	31.756	5.004	1,47	0	4.552	4.233	4.858	45.399
Köln, Stadt	161.291	31.528	9,28	0	13.044	26.669	30.611	231.615
Leverkusen, Stadt	12.532	2.281	0,67	0	1.535	1.929	2.215	18.211
Aachen	32.387	6.221	1,83	0	3.034	5.262	6.040	46.723
Düren	20.885	5.178	1,52	0	1.338	4.380	5.027	31.630
Erftkreis	43.675	8.519	2,51	0	1.150	7.206	8.271	60.302
Euskirchen	10.985	2.163	0,64	0	1.674	1.830	2.100	16.589
Heinsberg	18.897	3.620	1,07	0	1.650	3.062	3.515	27.124
Oberbergischer Kreis	15.501	3.158	0,93	0	1.587	2.671	3.066	22.825
Rheinisch-Bergischer Kreis	20.159	3.593	1,06	0	1.126	3.039	3.489	27.813
Rhein-Sieg-Kreis	27.950	6.548	1,93	0	2.600	5.539	6.358	42.446
Botrop, Stadt	8.723	2.214	0,65	0	1.049	1.873	2.150	13.794
Gelsenkirchen, Stadt	45.202	8.045	2,37	0	5.965	6.805	7.811	65.783
Münster, Stadt	29.638	4.806	1,41	0	5.502	4.065	4.666	43.872
Borken	14.940	3.183	0,94	0	1.910	2.692	3.090	22.633
Coesfeld	8.835	1.794	0,53	0	1.208	1.517	1.742	13.302
Recklinghausen	84.275	13.628	4,01	0	6.230	11.528	13.232	115.264
Steinfurt	19.242	4.203	1,24	0	1.859	3.555	4.081	28.737
Warendorf	13.663	2.547	0,75	0	2.036	2.154	2.473	20.326
Bielefeld, Stadt	47.919	9.880	2,91	0	5.982	8.357	9.593	71.851
Gütersloh	13.574	2.931	0,86	0	900	2.479	2.846	19.799
Herford	16.257	3.012	0,89	0	1.461	2.548	2.924	23.190
Höxter	5.361	1.312	0,39	0	837	1.110	1.274	8.582
Lippe	27.162	4.997	1,47	0	1.360	4.227	4.852	37.601
Minden-Lübbecke	18.448	3.664	1,08	0	2.854	3.099	3.557	27.959
Paderborn	20.954	4.384	1,29	0	2.685	3.708	4.256	31.604
Bochum, Stadt	49.139	9.230	2,72	0	2.000	7.807	8.962	67.908
Dortmund, Stadt	104.018	13.850	4,07	0	782	11.715	13.447	129.963
Hagen, Stadt	31.937	5.935	1,75	0	5.447	5.020	5.762	48.166
Hamm, Stadt	21.495	4.027	1,18	0	2.910	3.406	3.910	31.721
Herne, Stadt	16.262	3.260	0,96	0	3.700	2.758	3.165	25.885
Ennepe-Ruhr-Kreis	25.494	5.240	1,54	0	3.289	4.432	5.088	38.303
Hochsauerlandkreis	14.985	2.934	0,86	0	490	2.482	2.849	20.805
Märkischer Kreis	35.132	6.804	2,00	0	3.981	5.755	6.606	51.474
Olpe	3.604	725	0,21	0	464	613	704	5.385
Siegen-Wittgenstein	21.377	4.523	1,33	0	2.632	3.826	4.391	32.226
Soest	12.073	2.918	0,86	0	1.000	2.468	2.833	18.374
Unna	42.751	8.851	2,60	0	5.801	7.487	8.594	64.632
Summe	1.756.777	339.885	100,00	0	174.212	287.500	330.000	2.548.489

Anlage B										
zu § 7 Abs. 4										
ERHOBENE BELASTUNGEN DER KOMMUNEN (2006)										
Kommune	Kosten für Unterkunft/ Heizung				Leistungen nach		Wohn-geld-ausfälle	Psycho-soziale Betreuung	Personal Wohn-ungs-fürsorge	Erhobene Belastung insgesamt (3)+(5)+(6)+(7)
	erbrachte Leistungen	offene Forde-rungen	Insges.	Bedarfs-gemein-schaften	§ 22 Abs. 3,5 SGB II	§ 23 Abs. 3 SGB II				
	2006	2006	(1) + (2)	2006	TD Euro	TD Euro				
	(1)	(2)	(3)	Anzahl	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
NRW							254.000			
Düsseldorf, Stadt	147.980	0	147.980	33.102	787	2.116	11.186	1.497	2.774	166.341
Duisburg, Stadt	140.025	0	140.025	37.863	1.188	2.238	10.585	1.417	2.625	158.078
Essen, Stadt	170.000	0	170.000	40.565	1.238	4.717	12.850	1.720	3.187	193.713
Krefeld, Stadt	58.467	0	58.467	14.351	80	591	4.420	592	1.096	65.245
Mönchengladbach, Stadt	80.222	0	80.222	18.940	1.131	1.142	6.064	812	1.504	90.875
Mülheim an der Ruhr, Stadt	34.419	0	34.419	8.670	59	881	2.602	348	645	38.954
Oberhausen, Stadt	52.459	0	52.459	14.101	649	1.391	3.965	531	984	59.979
Remscheid, Stadt	23.444	0	23.444	5.921	204	394	1.772	237	440	26.491
Solingen, Stadt	31.177	0	31.177	8.055	741	642	2.357	315	585	35.817
Wuppertal, Stadt	98.872	0	98.872	23.862	1.400	2.187	7.474	1.000	1.854	112.787
Kleve	29.600	0	29.600	8.282	236	368	2.237	300	555	33.296
Mettmann	77.806	0	77.806	18.392	1.896	1.591	5.881	787	1.459	89.421
Neuss	64.852	0	64.852	14.891	852	1.284	4.902	656	1.216	73.762
Viersen	41.833	0	41.833	10.176	830	688	3.162	423	784	47.721
Wesel	76.782	0	76.782	19.751	1.566	1.884	5.804	777	1.440	88.253
Aachen, Stadt	55.610	0	55.610	13.648	74	660	4.204	563	1.043	62.153
Bonn, Stadt	54.966	0	54.966	12.128	1.218	1.057	4.155	556	1.031	62.983
Köln, Stadt	286.164	0	286.164	62.880	1.821	4.249	21.631	2.896	5.365	322.126
Leverkusen, Stadt	30.993	0	30.993	8.093	130	900	2.343	314	581	35.260
Aachen	54.065	0	54.065	14.028	669	816	4.087	547	1.014	61.198
Düren	39.768	0	39.768	11.447	484	631	3.006	402	746	45.037
Erfkreis	72.247	0	72.247	17.414	991	1.450	5.461	731	1.355	82.235
Euskirchen	21.569	0	21.569	6.037	17	20	1.630	218	404	23.858
Heinsberg	34.677	0	34.677	10.096	655	674	2.621	351	650	39.628
Oberbergischer Kreis	35.230	0	35.230	9.792	438	728	2.663	356	661	40.076
Rheinisch-Bergischer Kreis	39.156	0	39.156	8.997	774	604	2.960	396	734	44.624
Rhein-Sieg-Kreis	76.360	0	76.360	17.933	985	821	5.772	773	1.432	86.142
Boitrop, Stadt	23.404	0	23.404	6.240	363	473	1.769	237	439	26.685
Gelsenkirchen, Stadt	87.466	0	87.466	23.480	410	2.393	6.612	885	1.640	99.406
Münster, Stadt	44.746	0	44.746	10.970	524	784	3.382	453	839	50.728
Borken	34.566	196	34.762	9.666	509	854	2.628	352	652	39.756
Coesfeld	18.206	0	18.206	4.933	185	225	1.376	184	341	20.518
Recklinghausen	143.255	0	143.255	37.158	3.338	3.100	10.829	1.450	2.686	164.657
Steinfurt	40.705	0	40.705	11.325	322	1.165	3.077	412	763	46.444
Warendorf	32.366	0	32.366	9.503	184	466	2.447	327	607	36.397
Bielefeld, Stadt	77.224	0	77.224	20.021	1.272	1.892	5.837	781	1.448	88.455
Gütersloh	34.861	0	34.861	10.285	193	511	2.635	353	654	39.207
Herford	32.689	0	32.689	9.151	583	548	2.471	331	613	37.235
Höxter	14.029	0	14.029	4.825	103	270	1.060	142	263	15.867
Lippe	57.476	0	57.476	15.884	69	1.234	4.345	582	1.078	64.783
Minden-Lübbecke	41.320	12	41.332	11.542	163	992	3.124	418	775	46.804
Paderborn	41.582	0	41.582	12.251	462	818	3.143	421	780	47.206
Bochum, Stadt	81.572	0	81.572	24.793	293	1.406	6.166	825	1.529	91.792
Dortmund, Stadt	176.488	0	176.488	43.541	2.254	2.791	13.341	1.786	3.309	199.969
Hagen, Stadt	50.981	0	50.981	12.691	552	623	3.854	516	956	57.481
Hamm, Stadt	38.483	0	38.483	10.749	95	560	2.909	389	722	43.158
Herne, Stadt	40.338	0	40.338	11.831	77	394	3.049	408	756	45.023
Ennepe-Ruhr-Kreis	53.300	0	53.300	15.160	930	974	4.029	539	999	60.772
Hochsauerlandkreis	30.988	0	30.988	8.716	235	456	2.342	314	581	34.916
Märkischer Kreis	70.482	0	70.482	18.671	337	697	5.328	713	1.321	78.878
Olpe	10.997	0	10.997	3.353	508	1.216	831	111	206	13.870
Siegen-Wittgenstein	38.035	0	38.035	10.226	402	715	2.875	385	713	43.125
Soest	41.527	0	41.527	11.742	251	486	3.139	420	779	46.602
Unna	74.146	0	74.146	19.891	859	1.428	5.605	750	1.390	84.178
Summe	3.359.975	208	3.360.183	858.010	36.586	62.195	254.000	34.000	63.000	3.809.963

09.05.2007

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Günter Garbrecht MdL

Einladung

34. Sitzung (öffentlich)
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
am Dienstag, dem 22. Mai 2007,
nachmittags, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Plenarsaal

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 52 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/4208

(Stellungnahmen werden erwartet)

- Öffentliche Anhörung von Sachverständigen -

gez. Günter Garbrecht
- Vorsitzender -

F. d. R.

Birgit Hielscher
Ausschussassistentin

Anlage:

Fragenkatalog
Übersicht der geladenen Sachverständigen und Interessenvertretungen

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/4208

F R A G E N K A T A L O G

A Allgemeines

1. Welche Erfahrungen haben die kreisfreien Städte, die Landkreise und die kreisangehörigen Gemeinden mit dem bisherigen AG-SGB II NRW gemacht? Nennen Sie die Hauptkritik- oder Problempunkte.
2. a) Wie schätzen Sie die vorgeschlagenen Regelungen für den kommunalen Raum ein?
b) Gibt es aus der Sicht der Kommunen Verbesserungsmöglichkeiten für das Anwendungsgesetz?

B Neubestimmung des Aufgabencharakters

1. Wie bewerten Sie eine Ausweisung des Charakters der Aufgaben nach dem SGB II als Pflichtaufgaben nach Weisung im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung (§ 3 GO NW)?
2. Wie ist die Umsetzung der SGB II Aufgaben durch die Kommunen in anderen Bundesländern geregelt?
3. Teilen Sie die Rechtsauffassung, dass für die Arbeitsgemeinschaften die Voraussetzungen für eine weisungsfreie kommunale Selbstverwaltung entfallen sind?

Entstehen damit unterschiedliche Rechtsverhältnisse für Kommunen, die ihre Aufgaben nach dem SGB II der Arbeitsgemeinschaft übertragen haben und denen, die dieses nicht getan haben?

4. Unterfallen die zugelassenen Träger in gleicher Weise der Aufsichtspflicht und der Weisungsgebundenheit? Widerspricht dies nicht dem Anliegen der Optionskreise und Kommunen, die Aufgaben auf örtlicher Ebene und mit dem örtlichen Know-how in genauer Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten des Arbeitsmarktes für Langzeitarbeitslose zu lösen?
5. Welche Auswirkungen sehen Sie für die örtlichen Angebote zur Suchtberatung, zur psychosozialen Beratung, der Schuldnerberatung sowie bei der Kinderbetreuung, der Pflege Angehöriger, wenn das Land für diese Aufgabenbereiche nach § 16 Abs. 2 ein Weisungsrecht beansprucht?

Welche Auswirkungen sehen Sie für den Bereich der Hilfen für Unterkunft und Heizung?

...

C Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden

1. a) Wie stellte sich in der Praxis die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden und deren Beteiligung an den Kosten dar? Welche Verfahren gab es? Wie waren die Auswirkungen auf die Kreisumlage (Unterschieden nach Zugehörigkeit zu einer Arbeitsgemeinschaft oder zu einem zugelassenen Kreis)?
b) Aus welchen Beispielrechnungen ergibt sich eine ungerechte Verteilung der Kosten auf die einzelnen Kommunen innerhalb eines Landkreises?
2. Bei einer Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben gem. des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch können die Kreise einen Härteausgleich festlegen. Wie beurteilen Sie das Instrument des Härteausgleichs in der derzeit geltenden Fassung des Gesetzes?
3. Erwarten Sie bei dem nunmehr vorliegenden Verteilungsschlüssel ein Mehr an Gerechtigkeit in der kommunalen Familie? Welches Alternativmodell würden Sie bevorzugen?
4. Wie beurteilen Sie die in dem Gesetz ermöglichte abweichende quotale Verteilung der Aufwendungen zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden, die der Kreis im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden per Satzung erlassen kann, insbesondere die unterschiedlichen Regelungen in ARGE n und Optionskreisen?

D Personalvertretung

1. Welche Vor- und Nachteile gegenüber der derzeitigen Situation ergeben sich durch den neuen § 2a, mit dem in den Arbeitsgemeinschaften Personalvertretungen gebildet werden sollen? Welche vergleichbaren Regelungen gibt es in anderen Bundesländern?
2. Wie verträgt sich diese Regelung mit der Tatsache, dass die Bediensteten weiterhin jeweils unterschiedlichen Dienstherrn unterstehen und diesen weiterhin personalrechtlich unterstehen?
3. Welche zusätzlichen bundes- und landesgesetzlichen Regelungsbedarf sehen Sie, damit die Arbeitsgemeinschaften ihre Organisationsstruktur optimieren können?

E Neuer Verteilungsmaßstab für die Landesersparnis aus Wohngeldausgaben

1. Wie bewerten Sie den neuen Verteilungsmaßstab, der versucht, Belastungen und Entlastungen in einem zweistufigen Verfahren für alle Kommunen in NRW zu einem Ausgleich zu bringen? Welche Vor- und Nachteile ergeben sich gegenüber der bestehenden Regelung?
2. Nach welchem Verfahren und welchen Maßstäben wird die Wohngeldersparnis des Landes, die insgesamt zur Verteilung kommt, berechnet?

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/4208

VERTEILER

Städtetag NRW
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf

Landkreistag NRW
Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
c/o Städtetag NRW
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Deutscher Städtetag
Herr Engelbert Münstermann
Lindenallee 13-17
50968 Köln

Stadt Beckum
Herr Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststraße 46
59269 Beckum

Gemeinde Laer
Herr Bürgermeister
Dr. Hans Jürgen Schimke
Am Mühlenhoek 1
48366 Laer

Stadthaus Viersen
Herrn Corsten
Stadtkämmerer
Rathausmarkt 1
41747 Viersen

Stadt Drensteinfurt
Der Bürgermeister
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

Herrn Heinz Herpel
Beigeordneter der Stadt Pulheim
und
Herrn Heinz Abs
Amtsleiter
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

Frau Marlis Bredehorst
Beigeordnete der Stadt Köln
Dezernentin für Soziales, Senioren,
Wohnen und Beschäftigungsförderung
Ottmar-Pohl-Platz 1
51103 Köln

Landeshauptstadt Düsseldorf
Herrn Burkard Hintzsche
Sozialdezernent der Stadt Düsseldorf
Marktplatz 2
40213 Düsseldorf

Stadt Bielefeld
Herrn Tim Kähler
Sozialdezernent der Stadt Bielefeld
Niederwall 25
33602 Bielefeld

...

Frau Christiane Schönefeld
Vorsitzende der Geschäftsführung
der Regionaldirektion NRW
Postfach 101040
40001 Düsseldorf

Dienstleistungsgewerkschaft Verdi
z. Hd. Herrn Bernd Vallentin
Karlstraße 123-127
40210 Düsseldorf

LAG NRW der Geschäftsführer von
ARGEN gem. § 44b SGB II
c/o ARGE DÜSSELDORF
Herrn Peter Lorch
Luisenstr. 105
40215 Düsseldorf

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk NRW
Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf

ver di

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
14. WAHLPERIODE

ver di

STELLUNGNAHME
14/ 1 1 2 5

A 01

Stellungnahme

zur

Öffentlichen Anhörung

**des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land NRW**

am 22. Mai 2007

ver.di Landesbezirk NRW

Düsseldorf, Mai 2007

Vorbemerkung:

Der ver.di Landesbezirk NRW kritisiert die Kurzfristigkeit des angesetzten Termins der Anhörung. Zwischen dem Eingang der Einladung beim ver.di Landesbezirk NRW und dem Anhörungstermin lagen nur wenige Tage. Ebenso finden wir es nicht in Ordnung, dass die Anhörung zwei Tage vor der Entscheidung des zuständigen Bundesverfassungsgerichtes am 24.05.07 durchgeführt wird, die auch für das Land NRW nicht ohne Bedeutung ist.

Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme auf den Punkt D "Personalvertretung" des Fragenkataloges, der zur Vorbereitung der Anhörung verschickt wurde.

Vorüberlegungen:

Ausgehend von den Grundprämissen aller Personalvertretungsgesetze will deren Gesetzgeber keine personalvertretungsrechtlichen Lücken im öffentlichen Dienst.

Das SGB II bindet die Aufgaben der Daseinsvorsorge an die Kommunen, die Kreise und an die Bundesagentur für Arbeit. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und Beamte erfüllen diese Aufgaben. Dies soll, wie jede andere Tätigkeit im öffentlichen Dienst auch, mitbestimmungsrechtlich begleitet werden (siehe § 1 LPersVG NW; § 1 BPersVG).

Es ist nach wie vor in NW so, dass die ARGEn kein eigenes Personal haben, sondern lediglich von den Kreisen und Kommunen und der Bundesagentur Arbeitskapazität zur Verfügung gestellt bekommen. Deren Arbeitsverhältnisse sind weiterhin in den wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkten der Entsendedienststelle zugeordnet. Die in der ARGE tätigen Beamten werden weiterhin bei ihren ursprünglichen Stammdienststellen geführt.

Die Personalbefugnisse der ARGE Geschäftsführer gehen in NW in keiner ARGE so weit, dass dort Dienststellenqualität angenommen werden könnte (Siehe jetzt auch VerwG Arnsberg, Beschl. v. 22.03.07 – 20 K 2029/06.PVL).

Die Rechtsprechung in NW geht davon aus, dass aufgrund der fehlenden Personalkompetenzen keine Dienststelle im Sinne des LPersVG NW anzunehmen ist und lehnt damit die Personalratsfähigkeit der ARGEn ab.

Das Personal, welches Aufgaben nach dem SGB II erfüllt, ist in Nordrhein-Westfalen auf unterschiedliche Art und Weise mit den entsprechenden Aufgaben betraut. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um Aufgabenzuweisung. Zahlreiche Personen sind im Wege der Umsetzung bzw. eines Dienstleistungsüberlassungsvertrages in Einsatz gebracht worden, in dem lediglich die Aufgaben im Zusammenhang mit dem SGB II übertragen wurden. Vereinzelt ist es zu Gestellungsverträgen gekommen.

Alle Varianten haben gemein, dass keine Abordnungen in die ARGEn erfolgt sind und dass das Arbeitsverhältnis bzw. der Beamtenstatus bei der entsendenden Dienststelle verblieben ist und lediglich Weisungsrechte hinsichtlich der rein faktischen täglichen Arbeitserledigung auf den Geschäftsführer der ARGE übertragen wurden.

Ausgangslage in NRW:

Die ganz überwiegende Mehrheit der Beschäftigten ist mit Zustimmung in den Aufgabenkreis der ARGE eingetreten. Diese Zustimmung durch die betroffenen Arbeitnehmer und Beamten wurde ausschließlich aus einem Grunde erteilt. Es handelte sich hier ausschließlich um verantwortungsvolle Personen, denen das Geschick der vom SGB II betroffenen Bürger keinesfalls gleichgültig war. Um unbedingt eine pünktliche Auszahlung der Alg II-Gelder in den ARGEn zu gewährleisten, haben die Beschäftigten ihre eigenen Belange individualrechtlicher und bestimmungsrechtlicher Art zurückgestellt. Dies geschah im Vertrauen darauf, dass die jetzt zu befürchtenden Nachteile seitens der Entsendedienststelle abgewendet werden würden.

Eine Vielzahl von betroffenen Beschäftigten hat dementsprechend auf schriftlichem Wege die persönliche Zusage erhalten, dass weder der Bestand des Arbeitsverhältnisses, noch die personalvertretungsrechtliche Anbindung an die Entsendedienststelle in Frage gestellt werden würde.

Wenn jetzt der Landesgesetzgeber hergeht und durch zielgerichtete gesetzliche Veränderungen im nachhinein die Voraussetzungen für den Verlust des Wahlrechts schafft, so lässt dies die Geschäftsgrundlage einer jeden Zuweisung nachträglich entfallen.

Gemäß § 95 BPersVG ist Voraussetzung für die Bildung von Personalräten, dass eine Dienststelle besteht. Diese Anforderung erfüllt die ARGE nicht. Als Dienststelle im personalvertretungsrechtlichen Sinne dürfen nur Verwaltungseinrichtungen bezeichnet und dem Landespersonalvertretungsrecht unterstellt werden, die innerhalb der landesrechtlichen Verwaltungsorganisation organisatorisch derart verselbständigt sind, dass deren Leiter eine die Zusammenarbeit mit einer Personalvertretung rechtfertigenden Regelungskompetenz zufällt.

◆ **Vergl. insofern Lorenzen/Schmitz, Etzel, u.a. Bundespersonalvertretungsgesetz § 95 Anmerkung 26.**

Dies ergibt sich daraus, dass der Grundsatz gilt, dass die Personalverfassung der Dienststellenverfassung folgt.

◆ **Vergl. Bundesverwaltungsgericht Beschluss vom 13.8.1986 - 6 P, 7.85.**

Unter Dienststellen sind danach organisatorische Einheiten zu verstehen, welche einen selbständigen Aufgabenbereich haben und innerhalb der Verwaltungsorganisationen verselbständigt sind, mögen sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen (Behörden), sonstige Verwaltungsaufgaben erfüllen (Verwaltungsstellen) mag ihnen im Rahmen der öffentlichen Versorgung die Befriedigung von Bedürfnissen der Allgemeinheit mit betrieblichen Arbeitsmitteln (Betriebe) übertragen sein.

Dabei ist nicht die Aufgabe der jeweiligen Einrichtung dafür maßgebend, ob sie eine selbständige Dienststelle bildet. Entscheidend hängt dies vielmehr davon ab, dass sie in dem in der öffentlichen Verwaltung möglichen Umfang organisatorisch verselbständigt ist. Denn erst die dem Leiter der Einrichtung mit deren organisatorisch verselbständigt zuwachsenden Regelungskompetenz im personellen und sachlichen Bereich schafft die Grundlage für das in § 2 Abs. 1 LPVG geforderte vertrauensvolle Zusammenwirken zwischen dem Leiter und der Personalvertretung.

Vorliegend handelt es sich nicht um eine Dienststelle. Denn in den ARGEn verbinden sich Verwaltungszuständigkeiten von selbständigen Dienststellen: auf der einen Seite der Agentur für Arbeit, auf der anderen der Kommunen bzw. der Kreise. Diese Dienststellen weisen den ARGEn Bedienstete zu. Für die Beurteilung der Selbständigkeit der ARGEn oder deren Unselbständigkeit ist somit maßgeblich, welche personalvertretungsrechtlichen Entscheidungsbefugnisse dem Geschäftsführer zustehen und welches Gewicht ihnen jeweils zukommt.

- ◆ **Vergl. insofern zutreffend Verwaltungsgericht Arnsberg, Beschluss vom 22.3..2007 - 20 K 2029/06.PVL unter Hinweis auf Bundesverwaltungsgericht**
- ◆ **Beschluss vom 03.07.1991 - 6 P 18.89 (Personalrat 1991, 413) sowie Beschluss**
- ◆ **vom 29.03.2001 - 6 P 7.00 (Personalrat 2001, 298).**

Unter Berücksichtigung dessen und bei Anwendung der höchstrichterlich vorgegebenen Abgrenzung und Gewichtungskriterien - vergl. insofern die im Beschluss des Verwaltungsgerichts Arnsberg zitierte Rechtsprechung in wörtlicher Rede - sind die ARGEn keine Dienststellen im personalvertretungsrechtlichen Sinne.

Da die ARGEn im wesentlichen gleich organisiert sind, die entsprechenden Verträge auch ähnlich gestaltet sind wie in dem vom Verwaltungsgericht Arnsberg getroffenen Beschluss, ist daher grundsätzlich davon auszugehen, dass es sich bei den ARGEn im Land Nordrhein-Westfalen nicht um Dienststellen im Sinne des § 1 LPVG handelt. Soweit in Teilen der Literatur ausgeführt ist, dass es sich bei der ARGE um Dienststellen handele:

- ◆ **vergl. die Literaturangabe in dem vorgenannten Beschluss des Verwaltungsgerichts Arnsberg, Blatt 26 des Beschlussabdrucks,**

kann dem nicht gefolgt werden.

Dies bedeutet: § 2a des ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen verstößt gegen höherrangiges Recht (§ 95 BPersVG), weil die ARGEn in Nordrhein-Westfalen keine Dienststelleneigenschaft im Sinne des Gesetzes besitzen.

Fazit:

Da es sich bei den ARGEn nicht um Dienststellen handelt, können auch Personalvertretungen nicht gebildet werden.

Soweit der Paragraph 2a bestimmt, dass bei den Arbeitsgemeinschaften "Personalvertretungen gebildet" werden, verstößt diese Vorschrift gegen § 95 BPersVG als Rahmenrecht, da es sich bei den Arbeitsgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen nicht um eine Dienststelle handelt und Personalvertretungen gem. § 95 BPersVG nur dort gewählt werden dürfen, wo es eine Dienststelle gibt.

Im Vorfeld der Gründung der ARGEn in NRW hatte die Gewerkschaft ver.di NRW bereits auf die personalvertretungsrechtlichen Probleme aufmerksam gemacht und gemeinsam mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband NW eine Empfehlung abgegeben, die auch in den Workshops des damaligen Arbeitsministeriums im Dezember 2004 präsentiert wurde:

Gemeinsame Empfehlung von KAV NW und ver.di NRW , Dezember 2004

Durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im Rahmen des SGB II wird mit der Gründung der Arbeitsgemeinschaften (gem. §44b SGB II) auch das notwendige Personal aus den Agenturen und den Kommunen zusammengeführt. Hierfür gibt es bisher keine eigenen Regelungen.

Um der Praxis zu helfen und zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der jeweiligen Personalzusammenführungen empfehlen wir Folgendes:

1. Die ARGE soll auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zunächst ohne eigenes Personal gebildet werden. Dadurch bleiben sowohl die Kommunen als auch die Agentur Arbeitgeber bzw. Dienstherr des zur Verfügung gestellten Personals. Das Personal, Angestellte und Beamte, kann dann im Rahmen von Dienstleistungsüberlassungsverträgen, die zwischen ARGE und Agentur bzw. Kommune abzuschließen sind, umgesetzt werden. Der rechtliche Status der Beschäftigten bleibt dabei vorerst unberührt.

Näheres kann im Rahmen einer Dienstvereinbarung geregelt werden.

2. Zur Regelung der Abläufe und Verfahren innerhalb der ARGE empfehlen wir die Einrichtung eines gemeinsamen Personalrats-Ausschusses, der sich aus Personalrats-Vertretern/innen der Agentur und der Kommunen (bei Landkreisen auch PR-VertreterInnen der kreisangehörigen Kommunen wenn diese mehr als 10 Beschäftig-

te umsetzen) zusammensetzt, die "Essener Vereinbarung" (s. Anlage) kann als Muster gemeinsam empfohlen werden.

Der Ausschuss dient zum einen als Ansprechpartner für den/die Geschäftsführer/in und andererseits bereitet er notwendige gemeinsame Entscheidungen auf Basis des LPVG-NRW der jeweiligen Personalräte vor.

Der Ausschuss ist insbesondere zu beteiligen bei:

- Aufstellung des Qualifikations- und Kapazitätsbedarfs der ARGE
- Gestaltung der Arbeitsplätze
- Arbeitszeitgestaltung
- Urlaubs- und Vertretungsregelungen
- Einführung neuer Technologien
- Stellenbesetzung und -bewertung
- Arbeitsschutz
- Datenschutz
- Gleichstellung

ver.di Landesbezirk NRW
Düsseldorf im Mai 2007

Anlage:

Essener Vereinbarung:

Vereinbarung über die Wahrnehmung von Beschäftigteninteressen des JobCenter Essen (ARGE)

Präambel:

Die Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zum 01.01.2005 (4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – SGB II) stellt eine enorme Herausforderung für die Agentur für Arbeit Essen und die Stadt Essen dar.

Beide zukünftigen Träger der neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende haben erklärt, diese Herausforderung in Form einer Arbeitsgemeinschaft - JobCenter Essen / nachfolgend JobCenter - gemeinsam bewältigen zu wollen.

Sowohl der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Essen als auch Rat und Verwaltung der Stadt Essen haben mehrfach öffentlich erklärt, dass dabei eine Konzentration auf die vorhandenen und tragfähigen Kompetenzen und Ressourcen des lokalen Essener Trägernetzwerkes dringend geboten ist.

Der Oberbürgermeister der Stadt Essen und der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Essen halten die Einbindung und Beteiligung der Personalräte der Stadt Essen und der Agentur für Arbeit Essen für eine wesentliche Voraussetzung einer effektiven Zusammenarbeit in dem zukünftigen JobCenter .

Die beiden Personalräte wollen gemeinsam hierfür notwendige Strukturen und Regelungen erarbeiten. Es besteht Übereinstimmung, dass die Interessen der Beschäftigten, die zukünftig im JobCenter aus der Stadtverwaltung Essen einerseits und der Agentur für Arbeit Essen andererseits tätig sind, personalvertretungsrechtlich durch legitimierte Personalräte wahrgenommen werden.

§ 1: Grundsätze und Begriffe:

- (1) Die Unterzeichner dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass die Stadt Essen und die Agentur für Arbeit Essen gemeinsam das JobCenter entsprechend der Vereinbarung über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44b des 2. Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bilden werden.

Aufgrund der vertraglichen Zuständigkeiten des JobCenters und bislang fehlender gesetzlicher Bestimmungen sehen die Unterzeichner die Notwendigkeit, einen Ausschuss für die JobCenter-Beschäftigten (JC-Ausschuss) nach den Regelungen dieser Vereinbarung zu bilden, der dem/der Geschäftsführer/-in des JobCenters als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

- (2) Die Unterzeichner sind sich darüber einig, dass sie mit dieser Vereinbarung keinen Tarifvertrag im Sinne des Tarifvertragsgesetzes schließen und keine eigenständige Personalvertretung für das JobCenter schaffen.
- (3) Der JC-Ausschuss arbeitet sowohl unter Beachtung des Landespersonalvertretungsgesetzes NW als auch des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

§ 2: Zusammensetzung:

- (1) Der JC-Ausschuss für das JobCenter besteht aus Vertretern/-innen des Personalrates der Stadt Essen und des Personalrates der Agentur für Arbeit Essen.

Jeder Personalrat entsendet je zwei Vertreter/-innen aus seiner Mitte in den JC-Ausschuss. Des weiteren gehören die jeweiligen Vertrauensleute der schwerbehinderten Menschen dem JC-Ausschuss beratend an. Der JC-Ausschuss hat somit 6 Mitglieder .

Der JC-Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen/eine Sprecher/-in sowie dessen/deren Stellvertreter/-in.

- (2) Vertreter/-innen der Gewerkschaften können an Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 3: Zuständigkeiten:

- (1) Der JC- Ausschuss behandelt alle Angelegenheiten, die die JobCenter-Beschäftigten betreffen. Er hat die Aufgabe, die o.g. Angelegenheiten mit dem/der Geschäftsführer/-in zu beraten und für die jeweilige Personalvertretung vorzubereiten.

Die gesetzlichen Zuständigkeiten des Personalrates der Stadt Essen und des Personalrates der Agentur für Arbeit Essen werden durch die Tätigkeit des JC-Ausschusses nicht berührt.

- (3) Der/die Geschäftsführer/-in und die Abwesenheitsvertretung des JobCenters, die Stadt sowie die Agentur für Arbeit Essen und der JC-Ausschuss verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 4: Vertretung in den Organen des JobCenters:

Ein Mitglied des JC-Ausschusses wird mit beratender Stimme im Beirat des Job Centers vertreten sein.

§ 5: Geschäftsordnung:

- (1) Die Tätigkeiten des JC-Ausschusses werden in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

- (2) Zwischen den Unterzeichnern besteht Einvernehmen, dass durchaus eine Ausweitung der bisherigen Sachkosten entstehen kann.

§ 6: Rechtstellung der Mitglieder:

Die Mitglieder des JC-Ausschusses nehmen die Tätigkeit in ihrer Eigenschaft als Personalräte im Rahmen ihrer bisherigen Rechtstellung wahr. Nicht freigestellte Personalratsmitglieder erhalten im erforderlichen Umfang den Freiraum für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe im JC-Ausschuss.

§ 7: Kosten:

Die entstehenden Sachkosten für den JC-Ausschuss trägt grundsätzlich das JobCenter, soweit dies nicht möglich ist, die Stadt Essen sowie die Agentur für Arbeit Essen je zur Hälfte.

§ 8: Schlussbestimmungen:

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Unterzeichner haben das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9: Salvatorische Klausel:

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Partner des JobCenter mit den Personalvertretungen dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich gewollten möglichst nahe kommt.



Bundesagentur für Arbeit

**Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen**

Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen, Postfach 101040, 40001 Düsseldorf

Die Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Referat I.1 / A01
z. Hd. Frau Hielscher
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Die Vorsitzende der Geschäftsführung

Ihr Zeichen: I.1
Ihre Nachricht: 7. Mai 2007
Mein Zeichen: 240 - II - 5303
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Lepper
Durchwahl: 0211 4306 793
Telefax: 0211 4306 910269
E-Mail: Nordrhein-Westfalen.PG-
SGBII@arbeitsagentur.de
Datum: 15. Mai 2007

Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 22. Mai 2007 zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen
Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/4208

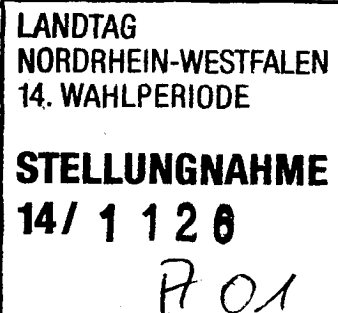
Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf der Landesregierung Stellung nehmen zu können.

Hinsichtlich der geplanten Änderungen des AG-SGB II NRW sieht sich die Regionaldirektion insbesondere durch die Einführung des neuen § 2a betroffen. Insofern beschränkt sich die anliegende Stellungnahme auf das Thema der Personalvertretung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Unterschrift
Christiane Schönefeld



Dienstgebäude
Josef-Gockeln-Str. 7
40474 Düsseldorf

Telefon
0211 4306 0
Telefax
0211 4306 377
Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
Regionaldirektion NRW
BBk Düsseldorf
BLZ 30000000
Kto.Nr. 30001603
BIC: MARKDEF1300
IBAN:
DE9530000000030001603

Öffnungszeiten
Mo - Do:
7:30 - 16:00
Fr:
7:30 - 13:30

Sie erreichen uns
mit den U-Bahn-Linien 78/79
Haltestelle
Golzheimer Platz

Regionaldirektion NRW
der Bundesagentur für Arbeit
Programmbereich SGB II

15.05.2007

Stellungnahme

zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 22. Mai 2007 zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzesentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/4208

Vorbemerkung

In NRW sind 41 der 44 Arbeitsgemeinschaften in öffentlich-rechtlicher Rechtsform gegründet worden. Diese ARGEn erhalten ihr Personal derzeit größtenteils im Wege der Dienstleistungsüberlassung von den Agenturen für Arbeit, den kreisfreien Städten sowie den Landkreisen samt deren kreisangehörigen Gemeinden. Dies hat zur Folge, dass die Geschäftsführung der ARGE bei personalvertretungsrechtlich relevanten Vorgängen (z. B. Gestaltung der Arbeitsplätze, die Ablauforganisation, Lage und Verteilung der Arbeitszeit) sämtliche Personalvertretungen über die Herkunftsbehörden beteiligen muss.

Dies kann bedeuten, dass in den sogenannten „Kreis-ARGEn“ (in NRW mehr als die Hälfte der 41 ARGEn in öffentlich-rechtlicher Rechtsform) teilweise über 17 Personalräte beteiligt werden müssen.

Aus Sicht der Regionaldirektion NRW wird die Arbeit der ARGEn durch die hieraus folgenden langwierigen Abstimmungsprozesse unangemessen erschwert.

Bislang konnte in Nordrhein-Westfalen eine pragmatische Lösung für die Vereinfachung dieser Abstimmungsprozesse auch in Besprechungen mit der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie Innenministerium), den kommunalen Spitzenverbänden NRW, dem kommunalen Arbeitgeberverband, Vertretern von verdi (Kommune und BA) und der Regionaldirektion NRW nicht erreicht werden.

Entscheidend für die genannte Problematik bleibt die zentrale Frage, ob ARGEn in öffentlich-rechtlicher Rechtsform als Dienststellen gemäß § 1 Abs. 2 Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW) einzustufen sind. Von dieser Beurteilung wird abhängig gemacht, ob den ARGEn das Recht zustehen soll, unabhängig von der Herkunft ihrer Mitarbeiter einen gemeinsamen, einheitlichen Personalrat zu wählen. Bisher konnte in dieser Frage auch in der Rechtsprechung (auch außerhalb von NRW) keine Einigkeit erzielt werden. Dies zeigt, dass eine entsprechende Änderung des Dienststellenbegriffes sowie des aktiven und passiven Wahlrechts für die BA-Beschäftigten im LPVG NRW dringend geboten ist.

Der hier vorgesehene Weg, über eine Teildienststelle zu einer einheitlichen Personalvertretung zu kommen, ist aus Sicht der Regionaldirektion NRW ungeeignet.

Eine Lösung wäre dagegen die Anerkennung der ARGEn als Dienststellen im LPVG NRW unter der Voraussetzung, dass für alle Beschäftigtengruppen das aktive und passive Wahlrecht zweifelsfrei gewährleistet wird.

Zum Fragenkatalog – D. Personalvertretung

1. Welche Vor- und Nachteile gegenüber der derzeitigen Situation ergeben sich durch den neuen § 2a, mit dem in den Arbeitsgemeinschaften Personalvertretungen gebildet werden sollen? Welche vergleichbaren Regelungen gibt es in anderen Bundesländern?

Die fehlende Rechtssicherheit bei der Schaffung von Personalvertretungen in den Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II ist zu beseitigen. Als Lösung für dieses Problem sieht die Landesregierung die Regelung des neuen § 2a AG-SGB II NRW, durch den die Arbeitsgemeinschaften zu Teildienststellen durch die Kreise und kreisfreien Städte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen erklärt werden können. Hierdurch sei eine einheitliche Personalvertretung für das Personal in den ARGEn möglich.

Aus Sicht der Regionaldirektion NRW kann diese Schlussfolgerung der Landesregierung jedoch nicht geteilt werden. Für eine einheitliche Personalvertretung müsste der Landesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnen, dass sowohl das Personal der Kommunen als auch das Personal der Bundesagentur für Arbeit in den ARGEn durch einen gemeinsamen, für alle Mitarbeiter der ARGE zuständigen Personalrat vertreten wird. Für dieses Ziel ist allerdings die angestrebte „Lösung“ des § 2a AG-SGB II NRW ungeeignet. Indem die Kreise und kreisfreien Städte die ARGEn zu Teildienststellen gemäß § 1 Abs. 3 LPVG NRW erklären, wird nur ein Teil der Problematik aufgegriffen, denn diese Regelung wirkt sich zunächst auf die kommunalen und damit auf weniger als die Hälfte der ARGE-Mitarbeiter aus. Der neue § 2a AG SGB II-NRW ändert jedoch nichts daran, dass ein auf Grundlage dieser Vorschrift gewählter Personalrat nicht für den anderen Teil der Mitarbeiter, nämlich denjenigen der Bundesagentur für Arbeit, zuständig wäre. Gerade die Einbeziehung aller Mitarbeitergruppen war allerdings auch das in der Einzelbegründung zu § 2a des Gesetzesentwurfs von der Landesregierung ausdrücklich erklärte Ziel der Neuregelung. Nur so können die langwierigen und aufwändigen Beteiligungsverfahren zum Teil mit einer Mehrzahl von Personalvertretungen sowie die unterschiedliche Behandlung der Mitarbeitergruppen zukünftig vermieden werden.

Zwar ist die Landesregierung der Ansicht, die Bundesagentur für Arbeit könne ihr Personal nun den Kreisen bzw. den kreisfreien Städten zuweisen, um hierdurch eine Personalvertretung nach dem LPVG NRW sicherzustellen. Die beabsichtigte gesetzliche Regelung in der jetzigen Fassung schafft allerdings hierfür nicht die Voraussetzungen. Die Zuweisung des BA-Personals zu den Kreisen bzw. den kreisfreien Städten widerspricht dem Grundprinzip der ARGEn, nämlich der geteilten Leistungsträgerschaft nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II, die durch die geplanten Personalverschiebungen nicht konterkariert werden darf. Hinzu kommt, dass bei einer solchen Konstellation Widerstand der Personalvertretungen der Bundesagentur für Arbeit zu erwarten ist. Zudem wird eine solche Regelung nach unserer Einschätzung auch nicht im Interesse der Kommunen liegen.

Aus diesen Gründen werden die durch die Landesregierung vorgesehenen Änderungen keine einheitliche Personalvertretung für die ARGEn herbeiführen können.

Auf diese Sach- und Rechtslage ist vielseitig hingewiesen worden. Bereits im September 2006 hat sich Herr Minister Müntefering eingeschaltet und einen dringenden Appell an die Länder gerichtet, um Bereitschaft und Einsicht für die sachlichen Notwendigkeiten einer Gesetzesänderung zu wecken.

Inzwischen erkennen nach unserem Kenntnisstand fünf Bundesländer (Hamburg, Niedersachsen, Sachsen, Brandenburg und Saarland) die ARGEn als Dienststelle im landespersonalvertretungsrechtlichen Sinn an, so dass hier die Voraussetzungen für eine Zuweisung des BA-Personals bereits gegeben sind. Die Zuweisung des kommunalen Personals wird jeweils im Einzelfall geklärt.

2. Wie verträgt sich diese Regelung mit der Tatsache, dass die Bediensteten personalrechtlich weiterhin jeweils unterschiedlichen Dienstherrn unterstehen?

Die vorgesehene Regelung des § 2a AG SGB II NRW verschärft aus den oben genannten Gründen die ohnehin bestehende Problematik, dass die konstruktive Zusammenarbeit der Mitarbeiter der beiden Träger durch die Abstimmungsprozesse mit den verschiedenen Personalräten behindert oder sogar blockiert wird.

Anders sähe dies bei einer landesgesetzlichen Anerkennung der ARGEn als Dienststellen im Sinne des LPVG NRW sowie der expliziten Kodifizierung des aktiven und passiven Wahlrechts für die BA-Beschäftigten aus. Alle Mitarbeiter könnten der ARGE dann zugewiesen und in der Folge durch einen einheitlichen Personalrat vertreten werden. In dienststelleninternen Angelegenheiten kann durch Beteiligung nur noch des ARGE- Personalrates eine Minimierung der Abstimmungsprozesse mit den Personalvertretungen erreicht werden.

Dies ist in Anbetracht der Konstruktion der Arbeitsgemeinschaften mit Mitarbeitern verschiedener Träger, die aus einer Hand die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II bewirken, eine Regelung, die – soweit es eben möglich ist – allen Interessen gerecht wird und insbesondere für die Mitarbeiter klare und einheitliche Strukturen schafft. Zudem ist durch eine einheitliche Personalvertretung ein beschleunigtes Zusammenwachsen der ARGE-Mitarbeiter zu erwarten.

3. Welchen zusätzlichen bundes- und landesgesetzlichen Regelungsbedarf sehen Sie, damit die Arbeitsgemeinschaften ihre Organisationsstruktur optimieren können?

Der Beschluss des VG Arnsberg vom 22. März 2007 (AZ.: 20 K 2029 / 06.PVL) bestätigt, dass als Folge der vielfach als fehlend angesehenen Dienststelleneigenschaft der ARGEn Beteiligungslücken entstehen. Hinsichtlich des Grundverhältnisses bleibt zwar die Personalvertretung durch die Herkunftsdienststelle zuständig, dagegen scheidet in der ARGE bzgl. des Betriebsverhältnisses nach derzeitigem Stand die Wahl eines gemeinsamen Personalrats aus, so dass hier derzeit keinerlei Vertretung erfolgt. Entsprechendes gilt für die von den Kommunen entsandten Beschäftigten.

Eine solche Beteiligungslücke kann auch nach Ansicht der VG Arnsberg (a. a. O.) nicht von den Gerichten, sondern ausschließlich durch den Gesetzgeber geschlossen werden. Konkret nennt hier das VG Arnsberg mit der (landes-) gesetzlichen Zuordnung der ARGEn zu den Dienststellen im personalvertretungsrechtlichen Sinn die nach Auffassung der Regionaldirektion NRW beste Möglichkeit.

Eine solche Regelung erscheint dringend geboten, da sie zur Folge hätte, dass die ARGE eindeutig als Dienststelle anerkannt wäre und damit der Wahl einer einheitlichen und gemeinsamen Personalvertretung aller Mitarbeiter der ARGE nichts mehr im Wege stünde und keine Vertretungslücken mehr zu befürchten wären.

Die vorgesehene Regelung des § 2a AG-SGB II NRW trägt dieser Notwendigkeit jedoch nicht in geeigneter Weise Rechnung und wird daher von der Regionaldirektion NRW nicht befürwortet.

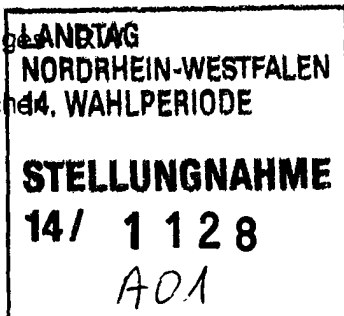


DER BÜRGERMEISTER

Stadt Pulheim – Postfach 1345 – 50241 Pulheim

Präsidentin des Landtages
Referat I. 1/A01
z.Hd. Frau Birgit Hielscher
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Rathaus
Alte Kölner Straße 26
Amt / Abt.
Telefon 02238/ 808 –
Telefax 02238/ 808 –
E-Mail:
Auskunft erteilt:
Geschäftszeichen
Datum

Sozialamt
180
478
heinz.abs@pulheim.de
Herr Abs
II/50.20.21 (1)
16.05.2007

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
am 22. Mai 2007 zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten
Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen
Drucksache 14/4208**

Sehr geehrte Frau Hielscher,

zu einzelnen seitens des Ausschusses gestellten Fragen möchte ich wie folgt
Stellung nehmen.

Zu A

Hauptkritikpunkt ist für mich nach wie vor, dass das AG SGB II hinsichtlich der
Finanzierung der kommunalen SGB II Kosten keine Regelung trifft. Die Finanzierung
der Kosten erfolgt somit ausschließlich über den von den Kommunen zu tragenden
Kreisumlagenanteil.

Die in den Gemeinden und Städten gegebenen sozialen Strukturunterschiede finden
dabei keine Berücksichtigung.

Insofern ist die Forderung „Mehr Finanzgerechtigkeit unter den Kommunen“ für mich
nicht erfüllt.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn der Ausschuss den § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 4 in
seine Änderungsüberlegungen mit einschließen würde.

Die Auswahl des kommunalen ARGE Personals als gemeindliche Aufgabe sollte zur
Anwendung des § 5 Abs. 4 AG SGB II genügen.

Zur Umsetzung wird folgende Ergänzung des § 5 Abs.1 AG-SGB II vorgeschlagen:
„können Kreise im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese zur
Auswahl des Personals durch Satzung heranziehen“ .

- 2 -

Bezugszeiten: Montag – Freitag 8.30 – 12.00 Uhr - Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
Zusätzliche Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr - Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
Ämter des Baudezernates mittwochs geschlossen - Sozialamt dienstags und mittwochs geschlossen

Bankverbindungen: Kreissparkasse Köln 0157000018, BLZ 37050299 Postbank Köln 0024881 509, BLZ 37010050
Commerzbank Pulheim 370001000, BLZ 37040044 Raiffeisenbank Brauwohler-Sinthern 1008060018, BLZ 37062365
Dresdner Bank Pulheim 0500450000, BLZ 37080040 Volksbank Erft e.G. 5010400013, BLZ 37088252

Sofern dieser Vorschlag Akzeptanz findet sollte im § 5 Abs. 4 AG-SGB II eine prozentuale Mindestbeteiligung ausgewiesen werden.

Zu B

Eine Notwendigkeit, den Aufgabencharakter der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung im Gesetz zu ändern sehe ich nicht. Die Änderung des § 2 in der von der Landesregierung vorgeschlagenen Form führt zu weiterer überflüssiger Bürokratie und würde aus meiner Sicht die Arbeit der ARGE eher erschweren, als erleichtern bzw. unterstützen.

Es sollte den Kreisen als einer der Kostenträger die Ausführung des SGB II als Selbstverwaltungsaufgabe erhalten bleiben.

Aus der Problembeschreibung der Landesregierung kann ich eine Handlungsnotwendigkeit für die Umwandlung der derzeitigen Selbstverwaltungsaufgabe nicht ableiten..

Zu C

Aufgrund des zwischen dem Rhein-Erftkreis und der BA geschlossenen Vertrages über die Einrichtung einer ARGE, der alle anfallenden Aufgaben umfasst, besteht seitens des Kreises keine Möglichkeit der Heranziehung der Kommunen zur unmittelbaren Aufgabenerledigung.

Die Kostenaufteilung für die Erledigung der kommunalen Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des Kreisumlageanteils.

Bzgl. der Frage C 1 b verweise ich auf meine Vorlage zur Anhörung im April 2006, die ich als Anlage nochmals beifüge.

Zu D

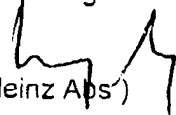
Die Hälfte der Laufzeit der ARGE- Verträge ist fast erreicht. Die Rechtslage nach 2009 ist z.Zt. nicht abzusehen. ME gibt es wichtigere Dinge im Umgang mit dem SGB II, als die Frage der Personalvertretung im AG SGB II neu zu regeln. Ich sehe derzeit für die vorgeschlagene Gesetzesänderung keinen Handlungsbedarf.

Zur Frage D 3

Der BA sollte die Möglichkeit genommen werden, in die Arbeitsabläufe der ARGE einzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Heinz Abs)

Anlage:

Stellungnahme 14/354



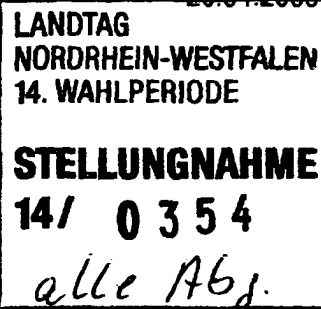
DER BÜRGERMEISTER

Stadt Pulheim – Postfach 1345 – 50241 Pulheim

Präsidentin des Landtages NRW
 Referat I.1/A01
 z. H. Fr. Birgit Hielscher
 Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Rathaus
 Alte Kölner Straße 26
 Amt / Abt. Sozialamt
 Telefon 02238/ 808 – 180
 Telefax 02238/ 808 – 478
 E-Mail: heinz.abs@pulheim.de
 Auskunft erteilt: Herr Abs
 Geschäftszeichen II/50.20.21 (1)
 Datum 20.04.2006



Sehr geehrte Frau Hielscher,

auf Ihr Schreiben vom 30.03.06 nehme ich Bezug. Wegen meines Urlaubs komme ich leider erst heute dazu Ihnen zu antworten.

Zur Thematik darf ich folgendes ausführen:

Der Rhein-Erft-Kreis hat mit der BA eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Die Städte des Kreises sind in die unmittelbare Aufgabenerledigung nach dem SGB II nicht eingebunden. Im Rhein-Erft-Kreis werden die SGB II-Kosten (kommunaler Anteil) im Rahmen der Kreisumlage auf der Basis der festgesetzten Kreisumlagesätze erhoben. Die teilweise stark von einander abweichenden Fallzahlen finden dabei keine Berücksichtigung.

Das bis zum 31.12.04 gültige AG-BSHG NW verlangte ab dem Jahre 2000 von den Gemeinden eine unmittelbare Beteiligung an den entstehenden Kosten (§ 6 AG-BSHG). Hierdurch wurde auch der unterschiedlichen sozialen Struktur in den Gemeinden Rechnung getragen und damit mehr Gerechtigkeit in der Kostenverteilung erreicht.

Die zwischen den Kommunen des Rhein-Erft-Kreises getroffene Regelung (*bei einem anerkannten Härteausgleichsanspruch der Stadt Bergheim*) bedeutet für die Stadt Pulheim eine Reduzierung des Kreisumlageanteils von ca. 1.3 Mio. € im Haushaltsjahr 2004. Bzgl. der Darstellung des Zahlenmaterials wird auf die Anlagen 1 + 2 verwiesen..

- 2 -

Besuchszeiten: Montag – Freitag 8.30 – 12.00 Uhr - Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
 Zusätzliche Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr - Donnerstag 14.00 – 19.00 Uhr
 Amt der Baudezernates: mittwochs geschlossen – Soziale Dienstleistungen und mittwochs geschlossen

Bankverbindungen: Kreissparkasse Köln 0157000013, BLZ 37050299
 Commerzbank Pulheim 373001300, BLZ 37040044
 Dresdner Bank Pulheim 0500450000, BLZ 37087040
 Postbank Köln 0024881 509, BLZ 37010050
 Raiffeisenbank Brauweiler-Sinthern 1009080018, BLZ 37082365
 Volksbank Erft e.G. 8010400013, BLZ 37089262

Die unterschiedliche soziale Struktur innerhalb der Kommunen des Rhein-Erft-Kreises spiegelt sich in der beiliegenden Fallzahl- und Ausgabenübersicht nach dem SGB II wieder (s. Anlage 3 + 4).

Die beabsichtigte Änderung des AG-SGB II dient sicherlich dem Ziel ein Mehr an Gerechtigkeit bei der Kostenverteilung zu erreichen.

Aufgrund der unterschiedlichen Belastungssituationen der einzelnen Kommunen dürfte allerdings ein Benehmen zwischen den Städten nur sehr schwer zu erreichen sein. Aus diesem Grunde plädiere ich für eine klare Regelung im § 5 Abs. 1 AG-SGB II bzgl. der Kostenanteilshöhe der Gemeinden.

Bemerken möchte ich, dass – vor Änderung des AG-BSHG – im Rhein-Erft-Kreis der Versuch unternommen wurde, aufgrund der unterschiedlichen Sozialhilfeausgaben mehr Gerechtigkeit in der Kostenverteilung durch eine freiwillige Vereinbarung zu erreichen. Dieser Versuch ist kläglich gescheitert.

In der Anlage 5 sind unterschiedliche Verteilungsschlüssel dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Heinz Abs)



Kostenbeteiligung der Kommunen im Sozialhilfereich unter Berücksichtigung eines Härteausgleichsanspruches gem. § 6 AG BSHG NW

A) Ermittlung der Besserstellung bzw. Schlechterstellung der Kommunen bei 50 % Kostenbeteiligung

Gemeinde	Hilfsempfänger	Hilfsempfänger	Hilfsempfänger	durchschn. Zahl d. H. Empf. fälle Die Fallzahl bedarf der Überprüfung	Einwohner Stand 12.2003	% Anteil HE an der Gesamtzahl der Einwohner d. Gemeinde	Sozialhilffedichte d. Gem. in Bezug auf den Durchschnittswert des Kreises = 100% Sozialhilffedichte des Kreises	Härteausgleich ab 125 % Abweichung vom Durchschnittswert HE Umfang der Abweichung
	Durchschnittswert 2004	I - IV. Vierteljahr 2004	Steigerung 2004					
Elsdorf	845	835	-10	451	21.873	3,817%	94,432%	
Bedburg	641	650	9	388	24.821	2,619%	64,779%	
Wesseling	2.005	2.005	0	825	35.611	5,630%	139,275%	14,275%
Brühl	1.480	1.500	20	751	44.115	3,400%	84,110%	
Frechen	2.198	2.204	6	1.073	48.199	4,573%	113,114%	
Erfstadt	1.663	1.671	8	1.077	51.184	3,265%	80,758%	
Pulheim	983	993	10	456	53.719	1,849%	45,726%	
Hürth	1.551	1.278	-273	975	54.568	2,342%	57,934%	
Bergheim	4.606	4.604	-2	2.030	63.625	7,236%	178,999%	53,999%
Kerpen	2.917	2.929	12	1.398	64.095	4,570%	113,041%	
Gesamt	18.889	18.669	-220	9.424	461.810	4,043%	100,000%	

Anlage 2

B) Ermittlung des Härteausgleichsanspruches der Stadt Berghelm und dessen Finanzierung
 Verebarte Härteausgleich 2003 33,3 %, 2002 25 %, 2003 5 %, 2004 5 %, 2005 7,5 %, 2006 0 %.

2004

Ort	Aufwandsverteilung			Gesamtaufwand d. Gemeinden bei 80 % Kostenteilung	Verbleib mit der bisherigen Kostenteilung (Sonderhaushalt / Vorw.)	Mehrerträge	Mehrerträge Gegenüber	% Anteil an der Mehreinnahme	Berechnung d. Härteausgleichs	Verbleib d. Härteausgleichsanspruches für die Gemeinde	Tabelle Nichts
	% Anteil an d. Kreisumlage im Jahr e 2004	Netto-SH-Aufwand Eigenes SH	Verbleib 50 % (Sonderhaushalt d. Kreisumlage bei 80 % Kostenteilung)								
Esdorf	4,09%	2.083.847,65	1.048.923,83	1.955.988,57	1.818.129,49	137.859,08	349.365,81	9,908%	Aufwand je HE 00,48	8.010,79 €	341.346,01 €
Badburg	4,98%	1.511.985,15	755.992,58	1.861.350,96	2.210.716,76	349.365,81	349.365,81	9,908%	Verbleib 50 % (Sonderhaushalt d. Kreisumlage bei 80 % Kostenteilung)	0,04	
Wrasseburg	7,47%	4.630.821,93	2.315.410,97	3.975.867,44	3.320.912,94	654.954,50	592.870,16	16,613%	HE 000,44 für Erw. Jähr. Bargh	602,38	
Bruh	9,72%	3.131.791,05	1.565.895,53	3.724.861,22	4.317.531,39	286.788,03	312.221,13	8,654%	(Plan 9. Oktober 2007)	600,86	979.276,94 €
Frechen	10,82%	5.382.828,84	2.691.413,42	5.096.038,81	4.809.250,78	286.788,03	1.377.227,86	39,057%	25% Anteil Berghelm	323,94	
Ernsdorf	10,62%	4.085.280,97	2.047.640,49	4.407.502,10	4.719.723,22	286.788,03	894.527,93	25,368%	Zwei Gemeinden für Bargh	460,00	306.632,04 €
Pulheim	11,54%	2.373.728,03	1.186.864,02	3.750.955,89	5.128.183,74	1.377.227,86	2.412.087,90	39,057%	Verbleib 50 % (Sonderhaushalt d. Kreisumlage bei 80 % Kostenteilung)	286,7	1.348.646,66 €
Horn	12,40%	3.720.358,22	1.860.179,11	4.614.888,14	5.509.414,07	2.412.087,90	393.042,59	25,368%	HE über 25 Kostenteilung	324,57	679.016,02 €
Berghelm	13,81%	10.957.958,01	5.478.978,01	8.545.868,11	8.133.780,21	393.042,59	3.894.732,08 €	100,000%	Verbleib 50 % (Sonderhaushalt d. Kreisumlage bei 80 % Kostenteilung)	08,4	3.448.336,5 €
Kerpe	14,54%	7.248.592,57	3.623.296,29	6.853.549,99	6.460.507,40	393.042,59					
Gesamt	99,99%	45.145.188,42	22.572.594,21	44.786.869,19	44.428.150,00	3.894.732,08 €	3.894.732,08 €	100,000%		80 BSt 38 €	

Nachstehend wird unter

A) die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Unterkunftskostenanteil und die derzeitige Ausgabesituation (kommunaler Kostenanteil) in den einzelnen Kommunen sowie unter B) und C) Berechnungsbeispiele für eine unmittelbare Kostenbeteiligung der Kommunen dargestellt

Auf folgendes sei hingewiesen

Die Hochrechnung stützt sich auf den Monatsergebnissen Nov und Dez. 2005

A) Darstellung der Bedarfsgemeinschaften der SGB II Ausgaben (kommunaler Anteil) und der Solzzahlen unter Berücksichtigung der Fallzahlrichte auf Kreisebene
(Es werden nur Bedarfsgemeinschaften mit Unterkunftskosten Spalte C berücksichtigt)

Gemeinde	durchschn. Zahl Bedarfsgemeinschaften		Einwohner Stand 31.12.2004	% Anteil Fälle an der Gesamt Einwohnerzahl d. Gemeinde (Fälle ohne Mietzahl verbucht)	Fallzahlrichte in den Gemeinden in Bezug auf den Durchschnittswert des Kreises 3,477% 100% SGB II Fallzahlrichte des Kreises	Unterschied zu 100 %	Self-Fallmenge orientiert an der Bevölkerungszahl der jeweiligen Gemeinde	Unterschied Sollfallzahl zu tatsächlichen Fallzahl	Ausgaben kommunaler Anteil Nov u Dez. 05 Durchschnittswert	Hochrechnung	abzgl Bundesanteil	Netto Summe
	Zahlenmaterial	ohne Mietz verpl.										
Eisdorf	888	807	21.799	3,702%	106,4785%	6%	758	49	283.560,60	3.402.728,00	990.193	2.412.535,00
Bedburg	781	710	24.861	2,859%	82,1419%	18%	864	154	230.461,00	2.765.532,00	804.770	1.960.762,00
Wesseling	1.834	1.688	35.859	4,707%	135,3939%	35%	1.247	441	589.166,50	6.829.998,00	1.987.529	4.842.469,00
Brühl	1.743	1.611	44.010	3,661%	105,2858%	5%	1.530	81	516.330,60	6.195.988,00	1.803.026	4.392.962,00
Frechen	1.833	1.708	48.654	3,505%	100,8228%	1%	1.692	14	589.634,00	7.075.608,00	2.059.002	5.016.606,00
Erfstadt	1.436	1.286	51.201	2,512%	72,2416%	28%	1.780	494	434.632,00	5.215.584,00	1.517.735	3.697.849,00
Pulheim	989	910	53.884	1,689%	48,5478%	51%	1.873	964	301.068,50	3.613.146,00	1.051.425	2.561.721,00
Hurth	1.800	1.684	55.001	3,025%	87,0177%	13%	1.912	248	570.302,50	6.843.630,00	1.991.496	4.852.134,00
Bergheim	3.532	3.221	63.509	5,071%	145,8522%	48%	2.208	1.012	1.147.282,50	13.767.390,00	4.006.310	9.761.080,00
Kerpen	2.715	2.492	64.095	3,887%	111,8051%	12%	2.228	263	892.783,00	10.713.156,00	3.117.528	7.595.628,00
Gesamt	17.549	16.093	462.873	3,477%	995,5866%		16.093	0	6.538.228,00	66.422.736,00	19.329.016,18	47.093.720,00

(Erfüllte der Zahlen stehen nicht zur Verfügung)

xx)

xx) Beachte Die Dichte orientiert sich an der Zahl der Bedarfsgemeinschaften in den einzelnen Kommunen

Anlage 4

B) Derzeitige Verteilung der SGB II Ausgaben (kommunaler Anteil) aufgrund des % Anteils der Kommunen an der Kreisumlage

Gesamtkosten = 47 093 719,82 (unter Berücksichtigung der Bundesersatzung v 28 %)

Steuerkraft (Messzahl)	% Anteil	Finanzkraft	% Anteil der Kreisumlage	B a) Kostenteil in € aufgrund % Anteil Kr uml	nachrichtlich Kreisumlage 50 %	B b) Tatsächlicher Aufwand der Kommune unter Berücksichtigung der Bundesersatzung	Unterschied (Ba) zu Bb)	in %
Eindorf	10 255 429	16 450 134	4,08%	1 921 423 77	960 712	2 412 532 73	-491 108 97	25,6%
Biedburg	12 268 441	19 485 064	4,63%	2 274 626 87	1 137 313	1 960 762 19	313 864 48	13,8%
Wesseling	47 302 190	48 306 257	11,97%	5 637 118 26	2 818 559	4 842 468 58	794 649 68	14,1%
Erft	31 719 978	38 991 623	9,17%	4 318 494 11	2 159 247	4 392 939 89	74 445 79	1,7%
Friesen	41 600 967	41 687 580	10,33%	4 864 781 26	2 432 391	5 016 808 07	151 824 81	3,1%
Erftalact	30 064 114	40 864 988	10,12%	4 765 884 45	2 382 942	3 897 849 08	1 068 035 39	22,4%
Pulheim	38 090 934	42 872 928	10,82%	5 001 353 05	2 500 677	2 561 720 51	2 439 632,53	48,8%
Huth	45 263 656	46 541 660	11,53%	5 429 905,90	2 714 953	4 852 133 67	577 772 23	10,6%
Bergheim	41 066 990	55 542 657	13,76%	6 480 095 85	3 240 048	9 781 079 51	3 280 983 68	50,6%
Karpen	42 100 088	54 864 867	13,59%	6 400 036 52	3 200 018	7 595 627 60	1 195 591 08	18,7%
Gesamt	338 732 797	403 617 756	100,00%	47 093 719,82	23 546 860	47 093 719,82	0 00	

C) Verteilung der ARGE Kosten (kommunaler Anteil) auf der Basis 100% 60 % 25 %, 10 % bzw 5 % Gemeinderanteil zuzgl. anteiliger Kreisumlage

	Finanzierung ausschließlich über Kreisumlage		Finanzierung		60 % G-Anteil zuzgl. 60 % KU		25 % G-Anteil zuzgl. 75 % KU		10 % G-Anteil zuzgl. 90 % KU		5 % G-Anteil zuzgl. 95 % Umf. Anteil	
	Summe	Untersch. z. 100% KU	Summe	Untersch. z. 100% KU	Summe	Untersch. z. 100% KU	Summe	Untersch. z. 100% KU	Summe	Untersch. z. 100% KU	Summe	Untersch. z. 100% KU
Erlsdorf	1.921.424	2.412.533	1.200.266	603.133	1.200.266	603.133	241.253	1.729.261	241.253	1.729.261	120.627	1.825.353
Badbury	2.274.627	1.960.762	2.186.978	245.554	2.186.978	245.554	1.970.535	1.970.535	1.970.535	1.970.535	1.945.979	24.555
Wesseling	5.637.118	4.842.469	1.137.313	156.932	1.137.313	156.932	1.705.970	1.705.970	2.047.164	2.047.164	98.038	2.160.895
			2.421.234		2.421.234		1.210.617		484.247		242.123	2.258.938
			2.819.559		2.819.559		4.227.839		5.073.406		5.355.262	5.355.262
			5.239.793	387.325	5.239.793	387.325	5.438.456	198.662	5.557.653	79.465	5.697.366	39.732
			2.198.470		2.198.470		1.088.235		438.294		219.647	2.198.470
			2.150.247		2.150.247		3.238.871		3.886.645		4.102.569	4.102.569
			4.366.717	37.223	4.366.717	37.223	4.337.106	18.811	4.326.939	7.445	4.322.216	3.722
			2.508.303		2.508.303		1.254.152		501.661		250.630	2.508.303
			2.432.391		2.432.391		3.648.586		4.376.303		4.621.542	4.621.542
			4.840.694	75.912	4.840.694	75.912	4.902.737	37.956	4.879.964	15.182	4.872.372	7.591
			1.848.925		1.848.925		924.462		369.785		184.892	1.848.925
			2.382.942		2.382.942		3.574.413		4.289.296		4.527.580	4.527.580
			4.231.867		4.231.867		4.488.976		4.859.081		4.712.483	4.712.483
			1.280.860		1.280.860		640.430		256.172		128.066	1.280.860
			2.500.677		2.500.677		3.751.015		4.501.218		4.751.285	4.751.285
			3.781.537	1.219.816	3.781.537	1.219.816	4.391.445	-609.908	4.787.390	-243.943	4.879.371	121.982
			2.426.067		2.426.067		1.213.039		485.213		242.607	2.426.067
			2.714.953		2.714.953		4.072.429		4.886.915		5.158.411	5.158.411
			5.141.020	288.886	5.141.020	288.886	5.288.463	144.443	5.372.129	57.777	5.401.017	28.889
			4.880.540		4.880.540		2.440.270		978.108		488.054	4.880.540
			3.240.048		3.240.048		4.860.072		5.832.086		6.158.091	6.158.091
			8.120.598	1.640.492	8.120.598	1.640.492	7.300.342	820.248	8.208.194	328.098	8.644.148	164.049
			3.797.814		3.797.814		1.868.907		759.563		379.781	3.797.814
			3.200.018		3.200.018		4.800.027		5.780.033		6.080.035	6.080.035
			6.987.832	597.756	6.987.832	597.756	6.698.934	298.898	6.519.596	119.559	6.466.816	59.780
Gesamt	47.093.720	0	47.093.720	0	47.093.720	0	47.093.720	0	47.093.720	0	47.093.720	0

Dez V - Soziales, Integration und Umwelt

Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln
 Auskunft Herr Schumacher, Zimmer 3A69
 Telefon 0221 221-27642, Telefax 0221 221-22673
 E-Mail sozialdezernat@stadt-koeln.de
 Internet www.stadt-koeln.de

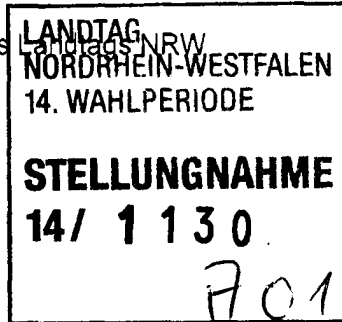
50

Dez V - Soziales, Integration und Umwelt
 Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Sprechzeiten
 nach Vereinbarung

KVB Linien 1, 9, 159
 Haltestelle: Kalk Post
 und S-Bahn S 12, RB 25
 Haltestelle: Trimbornstraße

Die Präsidentin des
 Postfach 10 11 43
 40002 Düsseldorf



Ihr Schreiben

I.1

Mein Zeichen

V

Datum

16.05.2007

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 am 22.05.2007**

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Ersten Gesetz
 zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetz-
 buch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)
 Drucksache 14/4208**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der anstehenden Beratung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist es in Anbetracht der kurzfristigen Übersendung des Fragenkatalogs nicht möglich, zu allen dort enthaltenen Punkten dezidiert Stellung zu nehmen. Insbesondere hat es den Anschein, dass diese Fragen inhaltlich auf eine Beantwortung durch die kommunalen Spitzenverbände abgestimmt sind und nicht auf die kommunalen Träger einer Arbeitsgemeinschaft i.S.d. § 44 b SGB II.

Gerne möchte ich mich aber zu dem o.g. Gesetzesentwurf zur Änderung des AG-SGB II NW und zu den von Ihnen im Fragenkatalog angeschnittenen Themen vorab wie folgt äußern:

Allgemeines

Die Landesregierung hat sich als Ziel ihrer Politik selbst die Deregulierung auf die Fahne geschrieben. Hier ist aber festzustellen, dass mit den Änderungen im Landesausführungsgesetz mehr Regulierung geschaffen wird. Der Gesetzesentwurf ist unausgereift und birgt Risiken, die nicht abschließend beurteilt werden können.

Seite 2

Ferner ist zu berücksichtigen, dass zur Zeit beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden von elf Landkreisen anhängig sind, die die bundesgesetzliche Zuweisung der Zuständigkeit für einzelne Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zum Gegenstand haben. Termin für die mündliche Verhandlung ist auf den 24.05.2007 anberaumt. Die bald zu erwartende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts könnte weitgehende Auswirkungen auf die Organisation der Arbeitsgemeinschaften und eine Neuordnung durch den Bundesgesetzgeber zur Folge haben. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob für die beabsichtigten Änderungen nicht ein Zeitpunkt gewählt wird, zu dem feststeht, wie das Bundesverfassungsgericht die Aufteilung der SGB II-Leistungen in die des Bundes und der Kommunen beurteilt.

Neubestimmung des Aufgabencharakters

Die Ausgestaltung der Aufgabenerledigung nach dem SGB II als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ist abzulehnen. Entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung stellt die Neuregelung sehr wohl einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Zu berücksichtigen ist, dass die Sozialhilfe als elementarer Bestandteil der Daseinsvorsorge traditionell als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrgenommen wurde. Das BSHG wurde jedoch zum 01.01.2005 nicht nur durch das SGB XII abgelöst, sondern in für die kommunale Daseinsvorsorge viel weiter reichendem Umfang durch das SGB II. So bestimmt das SGB II den größten Teil der kommunalen Sozialpolitik. In Köln sind in den Bedarfsgemeinschaften ca. 120.000 Menschen und somit rund 12 % der Einwohner von den Regelungen des SGB II betroffen. Eine Einflussnahme kann nur über die Steuerung der Arbeitsgemeinschaft erfolgen. Durch die Ausgestaltung als Pflichtaufgabe wird dabei massiv in diese Steuerungsmöglichkeit der Kommunen eingegriffen.

Die Wahrnehmung als Selbstverwaltungsangelegenheit entspricht auch dem Willen des Bundesgesetzgebers, der ausdrücklich in § 6 SGB II die Kommunen als Leistungsträger benennt, damit die als kommunale Aufgaben ausgestalteten hochspezifischen Bedarfe vor Ort berücksichtigt werden können. Ein Bedürfnis nach landeseinheitlicher Ausgestaltung besteht nicht, zumal auch das Land nicht selbst Kostenträger der kommunalen Leistungen nach dem SGB II wird, sondern die Finanzierung nach wie vor bei den Kommunen verbleibt. Das verfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip muss gewahrt sein.

Hinsichtlich der kommunalen Aufgaben ist nur die Zuordnung als Selbstverwaltungsaufgabe geeignet, um auf lokale Besonderheiten angemessen reagieren zu können. Hinsichtlich der einzelnen kommunalen Leistungen ist festzuhalten, dass im Bereich der Kosten der Unterkunft aufgrund des sehr unterschiedlichen Mietniveaus landesweit sehr große Unterschiede zwischen ländlichen Regionen und Großstädten besteht. Gleiches gilt auch für die kommunalen Aufgaben wie Kinderbetreuung, der Schuldner- und Suchtberatung sowie der psychosozialen Betreuung. Eine landesweite einheitliche Steuerung dieser Leistungen ist nicht sachgerecht und nicht möglich. Insoweit stößt die im Fragenkatalog enthaltene Rechtsauffassung, dass für Arbeits-

Seite 3

gemeinschaften die Voraussetzungen für eine weisungsfreie kommunale Selbstverwaltung entfallen seien, auf größtes Unverständnis.

Die mit der Selbstverwaltungsaufgabe verbundene bisherige Rechtsaufsicht des Landes ist zur Erreichung der Ziele der Landesregierung ausreichend und entspricht auch den bundesgesetzlichen Regelungen des SGB II. Nach § 44 b Abs. 3 Satz 4 SGB II führt die zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem BMAS die Aufsicht über die ARGE. Diese Aufsicht erstreckt sich analog § 94 Abs. 2 SGB X auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht, das für die ARGE und die Leistungsträger maßgeblich ist. Sie beschränkt sich somit auf eine Rechtsaufsicht. Soweit der These des Fragenkatalogs die Auffassung zugrunde liegt, dass die Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich der Bundesleistungen eine Fachaufsicht wahrnimmt, so ist dies nicht zutreffend. Eine Fachaufsicht wird nach § 47 Abs. 1 SGB II nicht begründet. Demnach führt zwar das BMAS die Rechts- und Fachaufsicht über die BA, soweit diese Aufgaben nach dem SGB II durchführt. Bei umfassender Aufgabenübertragung handelt jedoch nicht isoliert der jeweilige Leistungsträger, sondern einheitlich die Arbeitsgemeinschaft i.S.d. § 44 b SGB II. Aus der Aufsichtsbefugnis über die einzelnen Träger der ARGE folgt deshalb kein gesetzesunmittelbarer Durchgriff der Aufsichtsbehörde auf den jeweiligen Teilbereich der Tätigkeit der ARGE oder auf das von den Trägern gestellte Personal. Die fortbestehende separate Aufsicht über die jeweiligen Träger erstreckt sich vielmehr auf die Einfluss- und Steuerungsrechte, die sie nach dem ARGE-Gründungsvertrag haben, nicht jedoch auf den Binnenbereich der ARGE selbst. Das Land ist jedoch nicht in den Trägerschaftsversammlungen/Lenkungsgruppen nicht vertreten.

Bereits jetzt ist es für die Kommunen schwierig genug, mit der Agentur für Arbeit als Bundesbehörde eine gemeinsame Integrationspolitik zu gestalten. Sofern in Zukunft die Arbeitsgemeinschaften auch noch Erlasse des Landesministeriums berücksichtigen müssen, bedeutet dies eine erhebliche Verschlechterung der bestehenden Lage. Die Arbeitsgemeinschaften haben gerade die Phase der Aufbausituation verlassen. Die mit der Gesetzesänderung verbundene Einführung einer neuen Umbruchphase wird insbesondere die Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie die gesamte lokale Integrationslandschaft weiter verunsichern.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Kommunen die ihnen nach § 16 Abs. 2 SGB II obliegenden Aufgaben teilweise nicht auf die Arbeitsgemeinschaften übertragen haben bzw. teilweise Leistungen auf die Kommunen zurück übertragen wurden. Aufgrund der nach dem jeweiligen ARGE-Vertrag lokal höchst unterschiedlich ausgestalteten Sachlage ist eine landesweite Steuerung unmöglich. Gerade in dem Bereich der flankierenden Leistungen wie Kinderbetreuung und Suchberatung bestehen enge Verbindungen zu anderen Tätigkeitsfeldern im Bereich der Daseinsvorsorge wie z.B. Kinder- und Jugendhilfe sowie öffentliche Gesundheitsvorsorge. Diese Themen werden auf Landesebene in unterschiedlichen Ressorts behandelt, so dass eine einheitliche Steuerung auf Ministerialebene mindestens umständlich, wenn nicht unmöglich ist. Die unterschiedlichen lokalen Bedarfe und dem gegenüberstehend örtlich völlig unterschiedlich ausgestalteten Hilfesysteme können nur bei der Kommune zusammengeführt werden. Dies beinhaltet aber zwangsläufig die Beibehaltung der Aufgabenwahrnehmung als traditionelle Selbstverwaltungsangelegenheit.



Seite 4

Personalvertretung

Für die Einführung einer einheitlichen Personalvertretung für die Arbeitsgemeinschaften wird das Bedürfnis für eine Neuregelung massiv in Frage gestellt. Das bisherige System hat in der Praxis keine Probleme verursacht. Die für die Bundesbediensteten und kommunalen Beschäftigten jeweils zuständigen unterschiedlichen Personalvertretungen arbeiten sachorientiert zusammen. Für das Personal finden z.B. gemeinsame Personalversammlungen statt.

Unabhängig von der fraglichen Notwendigkeit der Neuregelung bedarf es einer näheren rechtlichen Prüfung, ob tatsächlich wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt die Arbeitsgemeinschaften als Landesbehörden angesehen werden können. Da es sich bei dem von der Agenturseite in den Arbeitsgemeinschaften eingesetzten Personal um Bundesbeamte bzw. Angestellte einer Bundesbehörde handelt, ist auf die Beschäftigten das für Bundesbedienstete geltende Recht der Bundes anzuwenden.

Im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Vorrang des Bundesrechts bestehen Zweifel, ob die durch ein landesrechtliches Ausführungsgesetz angestrebte Regelung für die Agenturseite wirksam ist und wie diese gegenüber der Bundesagentur für Arbeit durchzusetzen sein könnte.

Neuer Verteilungsmaßstab für die Landesersparnis aus Wohngeldausgaben

Schließlich ist das im Entwurf neu geregelte Verfahren zur Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben nach Abzug des kommunalen Entlastungsausgleichs ebenfalls abzulehnen. Hierbei fällt insbesondere auf, dass die Neuregelung sich äußerst fraglich an Daten aus der Vergangenheit orientiert. Wünschenswert wäre vielmehr statt einer Orientierung an den Bedarfsgemeinschaften ein Ausgleich für die tatsächlichen Belastungen, die durch hohe Kosten der Unterkunft begründet werden. Demgegenüber sieht sich Köln als Großstadt mit dem landesweit höchsten Mietniveau als benachteiligt an.

Nach den aus den Anlagen zum Gesetzesentwurf ersichtlichen Berechnung beträgt die auf Köln entfallende Zuweisung für 2007 lediglich noch 6,433 Mio. €. Gegenüber der Haushaltsplanung, die auf den tatsächlichen Zahlungen der Vorjahre beruht, bedeutet dies einen Einnahmeausfall von ca. 13,6 Mio. € für Köln. Ursächlich hierfür ist m. E. die uneinheitliche Datenerhebung zu den Entlastungseffekten und die fehlende Plausibilisierung der von den Kommunen – zum Teil im Februar 2005, also wenige Wochen nach Inkrafttreten des SGB II – gemeldeten Zahlen.

Fehlerhaft ist darüber hinaus die Darstellung der Belastung der Stadt Köln im Jahr 2006 mit Kosten für Unterkunft und Heizung. Diese beträgt laut Anlage B zu § 7 Abs. 4 283.823.000 €. Laut Begründung zum Gesetzesentwurf basieren die Angaben in Anlage B auf den Zahlen der Kommunalen Datenerhebung. Hierzu habe ich jedoch für Köln per 31.12.2006 Ausgaben in Höhe von 286.164.000 € gemeldet. Selbst

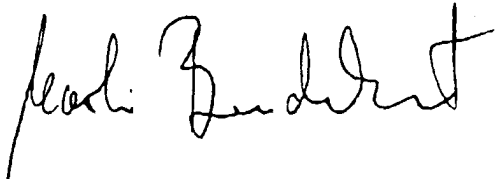
Seite 5

wenn alle anderen Daten zuträfen, müsste die Zuweisung an die Stadt Köln zumindest um den Differenzbetrag von rd. 2,3 Mio. € höher ausfallen.

Unabhängig von den zahlreichen Ungereimtheiten im Einzelnen deuten die vorgelegten Daten, die für alle Kommunen in NRW lediglich eine Nettoentlastung von 110 Mio. € annehmen, darauf hin, dass die in § 46 Abs. 5 SGB II bundesgesetzlich normierte Entlastung aller deutschen Kommunen um insgesamt 2,5 Mrd. € p. a. bei weitem nicht erreicht wird. Somit wird ein weiteres Ziel des SGB II deutlich verfehlt. Abhilfe könnte nur durch eine wesentlich höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Marlis Bredehorst
Beigeordnete



- 221 -



Der Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Düsseldorf

Burkhard Hintzsche
Beigeordneter

Willy-Becker-Allee 7
40227 Düsseldorf

Telefon
0211 89-9 20 10

Fax
0211 89-9 20 17

E-Mail
burkhard.hintzsche@
stadt.duesseldorf.de

Datum
18.05.2007
Aktenzeichen
06 - 50/11

Briefkastenschnitt: Stadtverwaltung Dez 26, 40200 Düsseldorf

Die Präsidentin des Landtages Nordrhein-Westfalen

Referat L1/A01

z.Hd. Fr. Hielscher

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
14. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME

14 / 1 1 3 1

A 01

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 22. Mai 2007 zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

Ihr Schreiben vom 07.05.2007

Sehr geehrte Frau Hielscher,

beigefügt übersende ich die Stellungnahme der Landeshauptstadt Düsseldorf zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Hintzsche

Anlage

Telefonzentrale
0211 89-91

Internet
www.duesseldorf.de

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Bus, Bahn, U-Bahn
Hauptbahnhof

Bankkonten
Stadtparkasse
Düsseldorf
10 000 495
BLZ 300 501 10

Postbank Essen
2269-431
BLZ 360 100 43

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 22. Mai 2007 zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/4208) – Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

A Allgemeines

1. *Welche Erfahrungen haben die kreisfreien Städte, die Landkreise und die kreisangehörigen Gemeinden mit dem bisherigen AG – SGB II NRW gemacht? Nennen Sie die Hauptkritik- oder Problempunkte.*

Mit dem AG-SGB II NRW werden bundesrechtliche Vorschriften organisatorisch und verfahrensrechtlich umgesetzt. Das Ausführungsgesetz hat sich bis dato grundsätzlich bewährt, da es den Kreisen und kreisfreien Städten bei der Umsetzung des SGB II als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe den erforderlichen Handlungsspielraum für lokale Umsetzungsbedarfe bietet.

Zu einem der *Haupt-Problempunkte* zählt seit in Kraft Treten des Ausführungsgesetzes die *Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben*. Hier gilt es angesichts anhaltender Diskussionen über die finanziellen Be- und Entlastungen in den Kommunen durch die SGB II-Reform einen sachgerechten Verteilungsschlüssel zu finden.

Wie schon die Diskussionen im Zusammenhang mit der Bundesbeteiligung um die Kosten der Unterkunft gezeigt haben, wird es in Zukunft immer schwieriger, fiktive Belastungen der Sozialhilfe auf die Zukunft zu prognostizieren. Insoweit sollte in Zukunft allein der Maßstab der Kosten der Unterkunft als Grundlage für den Verteilungsschlüssel gewählt werden, um eine belastungsge-rechten Entlastung der Kommunen zu erreichen (vgl. Beantwortung zu Abschnitt E).

2. a) *Wie schätzen Sie die vorgeschlagenen Regelungen für den kommunalen Raum ein?*
 b) *Gibt es aus der Sicht der Kommunen Verbesserungsmöglichkeiten für das Anwendungsgesetz?*

Zu a):

Eine weitreichende, folgeschwere und nicht hinnnehmbare Einengung des kommunalen Handlungsspielraumes bedeutet die geplante Änderung des Charakters der kommunalen Aufgaben nach dem SGB II.

Im Falle der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung müssen die Kommunen zwar nach wie vor die Kosten nach dem SGB II tragen, können die Art und Weise der Aufgabenerledigung aber nicht mehr selbst bestimmen, da sie der Weisung des Landes unterliegen. Die Kommunen werden damit zu bloßen „Zahlstellen des SGB II“ degradiert. Dies ist entschieden abzulehnen.

Im Übrigen erscheinen neue Weisungsrechte mit Blick auf den erreichten Entwicklungsstand der ARGEN antiquiert, zumal gerade die Vielzahl der Weisungen der BA die örtliche Zusammenarbeit in der Anfangsphase erschwert hat. Grundlage der Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene sind die ARGE-Verträge und die Beschlüsse der Trägerversammlung. Die örtliche Steuerungsebene hat sich dabei bewährt. Der Gesetzentwurf konterkariert die örtlichen Bemühungen, die Zusammenarbeit der Kostenträger in den ARGEN partnerschaftlich auf Augenhöhe weiterzuentwickeln.

Schließlich wird durch den Status „Pflichtaufgabe“ die Position der Kommune als Kostenträger der ARGE n und ihre damit verbundenen Steuerungsmöglichkeiten deutlich geschwächt, da künftig nur noch Zielvereinbarungen getroffen werden können, die im Einklang mit den Landesvorgaben stehen. Konflikte über die Berücksichtigung lokaler Besonderheiten im Zielvereinbarungsprozess sind damit vorprogrammiert und würden die Arbeit vor Ort erheblich erschweren.

Mit der beabsichtigten Änderung des Aufgabencharakters widerspricht das Land auch dem Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP. Insgesamt ist mit den beabsichtigten Regelungen zur Auflösung der Versorgungsverwaltung, des SGB II-Ausführungsgesetzes, den beabsichtigten Veränderungen des Helmggesetzes eine Tendenz des Landes erkennbar, den Kommunen Aufgaben zur Pflichterfüllung nach Weisung zu übertragen. Aus kommunaler Sicht ist dies entschieden abzulehnen, beim SGB II Ausführungsgesetz im Besonderen auch deshalb, weil gerade das Instrument der Weisungen in der Vergangenheit die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Agenturen für Arbeit und den Kommunen vor Ort belastet hat.

Die Weisungsrechte würden sich im Übrigen auch auf Aufgabenbereiche beziehen, die nach ihrem Charakter zu den originären Aufgaben kommunaler Selbstverwaltung zählen und der Mitbestimmung des Rates und seiner Gremien unterliegen. Dies trifft insbesondere auf die Organisation und Finanzierung der sog. begleitenden Hilfen zu, aus deren Finanzierung sich das Land zunehmend zurückgezogen hat. Derzeit müssen zum Beispiel in Düsseldorf alle zusätzlichen Plätze für die Betreuung Kinder unter 3 Jahren allein durch die Kommune finanziert werden, weil sich das Land nicht beteiligt. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass ab dem kommenden Jahr durch die Neuausrichtung der ESF-Finanzierung die Schaffung von Plätzen für unter 3-Jährige als arbeitsmarktpolitisches Instrument nicht mehr gefördert wird. Insoweit würden erweiterten Weisungsrechten des Landes einer unzureichenden Mittelausstattung der Kommunen entgegenstehen.

Zu b):

Auf dem Hintergrund meiner obigen Ausführungen sehe ich folgende Verbesserungsmöglichkeiten für das Ausführungsgesetz:

- Beibehaltung des Aufgabencharakters „Selbstverwaltungsaufgabe“
- Entwicklung eines transparenten, sachgerechten und nachhaltigen Verteilungsmaßstabes für die Wohngeldersparnis (vgl. Beantwortung zu E)
- Schaffung einer Regelungsgrundlage für die Beauftragung Dritter durch die ARGE n
- Rechtliche Klarstellungen für die Einrichtung von ARGE n in öffentlicher Rechtsform (bspw. zur Anstalt öffentlichen Rechts)

B Neubestimmung des Aufgabencharakters

1. *Wie bewerten Sie eine Ausweisung des Charakters der Aufgaben nach dem SGB II als Pflichtaufgaben nach Weisung im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung (§ 3 GO NW)?*

Diese Änderung des Aufgabencharakters für die kommunalen Aufgaben der Grundsicherung bedeutet einen erheblichen und sachlich nicht zu rechtfertigenden Eingriff in den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung.

2. *Wie ist die Umsetzung der SGB II Aufgaben durch die Kommunen in anderen Bundesländern geregelt?*

Nach derzeitigem Informationsstand über die Regelungen anderer Bundesländer werden die Aufgaben der Kommunen ihnen überwiegend als kommunale Selbstverwaltungsaufgaben zugewiesen.

3. *Teilen Sie die Rechtsauffassung, dass für die Arbeitsgemeinschaften die Voraussetzungen für eine weisungsfreie kommunale Selbstverwaltung entfallen sind?*

Entstehen damit unterschiedliche Rechtsverhältnisse für Kommunen, die ihre Aufgaben nach dem SGB II der Arbeitsgemeinschaft übertragen haben und denen, die dieses nicht getan haben?

Nach der Einzelbegründung in Absatz 2 zu dem Gesetzesentwurf wird darauf abgestellt, dass die ARGE als neu konstituierte Behörde keine kommunale Einrichtung sei, so dass die Voraussetzungen für eine weisungsfreie kommunale Selbstverwaltungsaufgabe entfallen seien. Schon die Tatsache, dass andere Bundesländer hier keinen Regelungsbedarf sehen, macht deutlich, dass dieser nicht neue Umstand keine Veränderung des Aufgabencharakters erfordert.

Zunächst ist dazu festzustellen, dass das jetzt geltende AG-SGB II gerade im Hinblick auf die Neubildung von Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II erlassen worden ist und es insofern hier nicht um eine neu zu konstituierende Behörde geht. Inwiefern nunmehr welche Voraussetzungen entfallen sein sollen, wird aus der Gesetzesbegründung nicht deutlich.

Auch darf nicht verkannt werden, dass eine ARGE nach der gesetzlichen Regelung in § 44 b SGB II ein durchaus ungewöhnliches und kompliziertes rechtliches Gebilde aus einer Mischverwaltung von Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und der kommunalen Selbstverwaltung darstellt, das in dieser Form nicht mit der Konstruktion anderer kommunaler oder aber auch Landesbehörden vergleichbar ist.

Insofern ist es zwar zutreffend, dass eine ARGE keine kommunale Einrichtung ist. Gleichwohl aber werden durch die ARGE typische Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung erfüllt.

Im Rahmen des SGB II ist bei der Bildung von ARGEN weder die Verwaltungskompetenz von den Kommunen auf die Bundesagentur übertragen worden, noch ist es umgekehrt durch § 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II zu einer Verlagerung von Kompetenzen der Bundesagentur auf die Kommunen gekommen. Vielmehr soll, wie sich aus der Regelung in § 44 b SGB II ergibt, jeder der beiden Träger der ARGE seinen Leistungsanteil übernehmen, ihn sodann in der ARGE bündeln, die dann nach außen die Entscheidungsverantwortung übernimmt und insoweit berechtigt ist, selbstständig Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen.

4. *Unterfallen die zugelassenen Träger in gleicher Weise der Aufsichtspflicht und der Weisungsgebundenheit? Widerspricht dies nicht dem Anliegen der Optionskreise und Kommunen, die Aufgaben auf örtlicher Ebene und mit dem örtlichen Know-how in genauer Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten des Arbeitsmarktes für Langzeitarbeitslose zu lösen?*

Beantwortung entfällt, da Düsseldorf keine Optionskommune ist.

5. Welche Auswirkungen sehen Sie für die örtlichen Angebote zur Suchtberatung, zur psychosozialen Beratung, der Schuldnerberatung sowie bei der Kinderbetreuung, der Pflege Angehöriger, wenn das Land für diese Aufgabenbereiche nach § 16 Abs. 2 ein Weisungsrecht beansprucht?

Bei den sog. begleitenden Hilfen handelt es sich um originäre Selbstverwaltungsangelegenheiten. Dabei müssen auch die in den einzelnen Kommunen sehr individuell gewachsenen und gut funktionierenden Strukturen berücksichtigt werden. Dies machen folgende Beispiele deutlich:

Die Psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung im Rahmen des § 16 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB II werden in Düsseldorf vom Gesundheitsamt zielgerichtet und stadtteilorientiert individuell angepasst an den konkreten Beratungsbedarf erbracht.

Nach einer "Clearingphase" werden die Leistungsberechtigten in einen der fachspezifischen Beratungsdienste übergeleitet, wo die entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden. Diese Vorgehensweise hat sich in Düsseldorf bewährt. In anderen Städten haben sich andere Strukturen bewährt.

Die wohnort- und klientenorientierte Arbeit kann in Düsseldorf nur im Rahmen der oben beschriebenen Strukturen erbracht werden. Eine von Seiten des Landes NRW "verordnete" Umsetzung des § 16 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB II würde zu einer zentralisierten, weniger am individuellen Bedarf orientierten und damit weniger effektiven Leistungserbringung führen.

Auch im Bereich der Schuldnerberatung hat sich in Düsseldorf als Ergebnis eines jahrelangen Entwicklungsprozesses ein gut ausgebautes und auf die lokalen Bedürfnisse ausgerichtetes Hilfenetz der freien Träger und der Landeshauptstadt Düsseldorf entwickelt.

Nachdem die soziale Dienstleistung "Schuldnerberatung" zum 01.01.2005 als individuelle erforderliche Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gesetzlich normiert wurde, hat die Sozialverwaltung diese Neuregelung zum Anlass genommen, die Schuldnerberatung als kommunale Aufgabe nach dem SGB II in Abstimmung mit den Trägern des o.g. Hilfenetzes neu zu bestimmen und als eigenes Angebot auszugestalten.

Eine zentrale Steuerung durch Landesvorgaben erscheint hier schon aufgrund der intensiven Vernetzung zwischen kommunaler Schuldnerberatung und dem Angebot der freien Träger nicht angezeigt und würde zudem den begonnenen Optimierungsprozess unterbrechen.

Die Betreuung minderjähriger Kinder gehört zwar zum Leistungsspektrum des § 16 Abs. 2 SGB II, ist jedoch in erster Linie eine familien- und sozialpolitische Aufgabe der Jugendhilfeträger. Das Herauslösen eines personengruppenspezifischen Angebotes aus der Steuerung dieses gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses unterläuft den umfassenden Auftrag der Jugendhilfe und kann zudem die lokalen Bedürfnislagen nicht adäquat abbilden.

Fazit:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es im Bereich der flankierenden Hilfen nach § 16 Abs. 2 SGB II ein erhebliches Eigeninteresse der Kommunen gibt, dass ein passgenaues Angebot entsprechender Hilfen vorgehalten wird. Zentrale Regularien zur Steuerung dieser Angebote machen hier jedoch wegen der höchst unterschiedlichen Hilfestrukturen vor Ort wenig Sinn.

Welche Auswirkungen sehen Sie für den Bereich der Hilfen für Unterkunft und Heizung?

Im Bereich der KdU können zentrale Vorgaben die Besonderheiten und Dynamik eines lokalen Wohnungsmarktes nur schwer erfassen. So ist z.B. die Situation am Düsseldorfer Wohnungsmarkt in Bezug auf preiswerten Wohnraum als angespannt einzustufen, in einer vergleichbaren Großstadt wie Duisburg hingegen herrscht Wohnungsleerstand.

Auch hier sind die Kommunen vor Ort gefragt. Nur die Kommunen haben den direkten Zugang zu den 'lokalen Wohnungsmarktteilnehmern wie den Wohnungsunternehmen, dem Wohnungsamt, den Mietervereinen usw. Eine zeitnahe Reaktion auf sich verändernde Rahmenbedingungen des lokalen Wohnungsmarktes kann nur durch die Kommunen gewährleistet werden.

Fazit:

Sollte das Land NRW sein Weisungsrecht weit interpretieren und auch auf die Hauptkostenfaktoren wie Miet- und Heizkosten erstrecken, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass lokale Besonderheiten bei der Hilfestellung angemessen berücksichtigt werden und es ist im schlimmsten Fall sogar mit erheblichen Mehrkosten (z.B. durch Pauschalierung von qm-Preisen für Miet- oder Heizkosten) zu rechnen.

Die Aussage des Landes, dass ein Belastungsausgleich im Sinne des Konnexitätsprinzips durch den Aufgabentyp-Wechsel nicht erforderlich sei, kann ich vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bei den Kosten der Unterkunft der Anspruch des Landes mit der bundesgesetzlichen Ermächtigungsnorm kollidiert, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere durch Rechtsverordnung regeln könnte. Die Bundesregierung hat hiervon aus guten Gründen bislang keinen Gebrauch gemacht, weil sich unterschiedlichen Bedingungen auf den örtlichen Wohnungsmärkten einer sachgerechten zentralen Regelung entziehen.

C Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden

Die Beantwortung dieses Abschnittes entfällt, da die Landeshauptstadt Düsseldorf kreisfreie Stadt ist.

D Personalvertretung

1. Welche Vor- und Nachteile gegenüber der derzeitigen Situation ergeben sich durch den neuen § 2a, mit dem in den Arbeitsgemeinschaften Personalvertretungen gebildet werden sollen? Welche vergleichbaren Regelungen gibt es in anderen Bundesländern?

Vorteile des geplanten § 2a AG-SGB II:

- Vorteile sind nicht erkennbar

Nachteile des geplanten § 2a AG-SGB II:

- ARGE-Teildienststellen:
Ob die ARGE die Voraussetzungen erfüllt, um Teildienststelle einer Kommune werden zu können, erscheint nach wie vor zweifelhaft.
Die geplante Bildung von Teildienststellen für die ARGEN durch die Kommunen hätte zusätzlichen Aufwand und Kosten für die betroffenen Gemeinden zur Folge, da dort ein weiterer Personalrat mit zusätzlichen Personalratsmitgliedern zu wählen und ggf. sogar Freistellungen auszusprechen wären. Für die Stadt Düsseldorf würde dies zusätzlich ca. 9 Personalratsmitglieder und ca. 1 Freistellung bedeuten.
Kommunen, die erstmals eine Teildienststelle bilden, müssten darüber hinaus auch noch extra einen Gesamtpersonalrat einrichten.

Die Abänderung der in § 1 Abs. 3 LPVG NW vorgesehenen „Kann-Vorschrift“ zur Bildung einer Teildienststelle in eine „Soll-Vorschrift“ für die ARGE-Teildienststellen stellt zudem einen unzulässigen Eingriff in die Selbstverwaltungsautonomie der Kommunen dar.

Die Bildung einer Teildienststelle unterliegt außerdem der Mitbestimmung des bei der betroffenen Kommune eingerichteten Personalrates und kann nicht ohne seine Beteiligung eingerichtet werden.

- **Leitung der Teildienststelle:**
Der Geschäftsführer der jeweiligen ARGE soll Leiter der Teildienststelle werden.
Es erscheint fragwürdig, ob ein ARGE-Geschäftsführer, der BA-Beschäftigter ist, diese Funktion für eine Teildienststelle einer Kommune ausüben darf und kann. Abgesehen davon würde die Kommune ihren Einfluss sowohl in personeller als auch in organisatorischer Hinsicht für ihre eigenen, bei der ARGE eingesetzten Beschäftigten einschränken.
- **Personalzuweisung:**
Die - nur der Begründung zu entnehmende - vorgesehene Personalzuweisung der BA an die Kommunen ist rechtlich bedenklich (siehe unter Punkt 2). Ohne Einverständnis der aufnehmenden Gemeinde wäre eine solche Personalverschiebung in jedem Fall strikt abzulehnen.
Es wäre eine „doppelte Zuweisung“ erforderlich, da die Stadt die ihr zugewiesenen BA-Beschäftigten ihrerseits der ARGE zuweisen müsste.

Erkenntnisse zu vergleichbaren Regelungen in anderen Bundesländern liegen hier nicht vor.

2. *Wie verträgt sich dieses Regelung mit der Tatsache, dass die Bediensteten weiterhin jeweils unterschiedlichen Dienstherrn unterstehen und diesen weiterhin personalrechtlich unterstehen?*
 - Das hier angekündigte Instrument der Zuweisung ist hier nicht geeignet, da es die Übertragung einer Tätigkeit bei einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft unter Aufrechterhaltung der Rechtsstellung der Beamten und Arbeitnehmer regelt. In diesem Fall besitzen aber sowohl die zuweisende Stelle (BA) als auch der aufnehmende Bereich (Stadt) selbst die Dienstherrneigenschaft. Würden die BA-Beschäftigten den Kommunen ohne Dienstherrnwechsel zugewiesen, erscheint es daher äußerst zweifelhaft, dass die Kommunen auch für diese Beschäftigten Teildienststellen mit eigenem Einzelpersonalrat bilden könnten und das LPVG NW auf diese Beschäftigten Anwendung finden würde. Das LPVG NW soll zwar für anwendbar erklärt werden, es stellt sich aber noch immer die Frage, ob die vorgeschlagenen Regelungen für die Beschäftigten der BA gelten können und ob durch Landesrecht Vorschriften für Bundesbedienstete getroffen werden können. Für Bundesbeschäftigte gilt schließlich das BPersVG. Eine einheitliche Beteiligung der Beschäftigten wäre dann immer noch nicht möglich. Der eigentliche Zweck würde nicht erreicht.
 - Durch ihre Zuweisung zur Stadt würden die BA-Beschäftigten ihre aktiven und passiven Wahlrechte bei der BA verlieren (OVG-Beschluss vom 15.12.1999). Gleichzeitig würden sie aber keine solchen Rechte bei der Stadt gem. LPVG NW erhalten. Für die von der BA „zugewiesenen“ Beschäftigten müssten diese Wahlrechte bei den jeweiligen Kommunen durch Gesetz sichergestellt werden.
3. *Welche zusätzlichen bundes- und landesgesetzlichen Regelungsbedarf sehen Sie, damit die Arbeitsgemeinschaften ihre Organisationsstruktur optimieren können?*

Um für die BA-Beschäftigten und die kommunalen Beschäftigten, die bei den ARGEn eingesetzt sind, eine gemeinsame Grundlage für eine einheitliche Personalvertretung zu schaffen, wäre eine gemeinsame Regelung im BPersVG denkbar, die direkt für diesen Beschäftigtenkreis wirkt.

Dies würde aber dem aktuellen Trend nicht entsprechen, da bei der geplanten LPVG-Novellierung die bisher im Bundesrecht direkt für die Länder und Kommunen geltenden Regelungen (§§ 107 bis 109) ins Landesrecht übertragen werden sollen.

Aber auch beim Erlass gemeinsamer bundesrechtlicher Regelungen für alle ARGE-Beschäftigten wären vorab Regelungen insbesondere über die Aufgaben sowie die Verteilung der Kompetenzen und Kosten zwischen Bund, Land und Gemeinden zu definieren. Dies ist zurzeit nicht befriedigend gelöst.

Fazit:

Insgesamt erwecken die geplanten Änderungen des AG-SGB II den Eindruck, dass das Land sich weitreichende Kompetenzen einräumen möchte, Aufwand und Kosten dagegen einseitig zu Lasten den Kommunen verlagert werden sollen. Dies entspricht nicht dem ursprünglichen Sinn der ARGEn als Arbeitsgemeinschaft und kann so nicht hingenommen werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass viele örtliche Träger eine weitgehende, auch rechtliche Verselbständigung der ARGEn beabsichtigen, entsprechende Überlegungen aber bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurückgestellt haben. Insoweit stehen heute der Zusammenfassung von Organisations-, Personal- und Finanzhoheit nicht die Regelungen des Personalvertretungsrechts, sondern die ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungskonformität der Regelungen des SGB II entgegen. Insoweit sollte die Landesregierung ihre Anstrengungen darauf konzentrieren, Klarheit in der Frage zukünftiger Rechtsformen von ARGEn zu schaffen.

Zur Vermeidung zusätzlicher Kosten und Nachteile für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen wird erneut dringend geraten, von der in § 2a AG-SGB II geplanten Änderung ersatzlos abzusehen.

E Neuer Verteilungsmaßstab für die Landesersparnis aus Wohngeldausgaben

1. *Wie bewerten Sie den neuen Verteilungsmaßstab, der versucht, Belastungen und Entlastungen in einem zweistufigen Verfahren für alle Kommunen in NRW zu einem Ausgleich zu bringen? Welche Vor- und Nachteile ergeben sich gegenüber der bestehenden Regelung?*

Anzuerkennen ist, dass das Land bemüht ist, die Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben auf der Basis der tatsächlichen Belastungssituation der einzelnen Kommune möglichst sachgerecht zu verteilen. Dennoch ist folgendes kritisch anzumerken:

- Die Tabelle „Zahlungsströme und Entlastungssaldo“ bedarf weiterer Erläuterung. Die einzelnen Berechnungsschritte sind nicht durchgängig nachvollziehbar bzw. transparent. So ist z.B. zur Stufe 2 der der Berechnung zu Grunde liegende Verteilungsschlüssel nicht nachprüfbar. Es bleibt völlig unklar, wie die Stufe 2 rechnerisch ermittelt wird.
- Statt von dem im Ausführungsgesetz angegebenen 303.666.000 Mio EUR wird in der saldierten Tabelle von rd. 350 Mio EUR ausgegangen. Bei diesem Wert ergibt sich rein rechnerisch ein höherer Erstattungsbetrag für die einzelne Kommune als bei rd. 303 Mio EUR. Von daher ist unklar, ob der für die jeweilige Kommune ausgeworfene Entlastungsbetrag realistisch ist.

- Darüber hinaus wurde die Belastungsgröße auf Basis der Daten für 2006 ermittelt, die Entlastung aber mittels der erst ab 2007 geltenden Quote für die Bundesbeteiligung an den KdU und Heizung von 31,2 Prozent berechnet.
Bei einer Quote von 29,1 Prozent würde sich z.B. in Düsseldorf der Saldo nach Bundesbeteiligung bzw. der Anteil an der Wohngeldentlastung nach Stufe 1 („Auf-Null-Stellen“) um rd. drei Mio. Euro erhöhen. Bei einem Sockelbetrag von lediglich rd. 303 Mio EUR würde es dann aber keine 2. Stufe mehr geben, weil schon in der 1. Stufe bei 29,1 % Bundeserstattung ein Betrag von 309 Mio EUR benötigt würde. Es erscheint fraglich, ob die Verwendung der Quote für 2007 sachgerecht ist und die nachfolgenden Rechenschritte bzw. die „Verteilungsgerechtigkeit“ insgesamt nicht verfälscht.
- Das Vorhaben, den zur Verteilung anstehenden Basisbetrag ab 2009 in Abhängigkeit der Jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II in NRW anzupassen, wird kritisch gesehen, da hier nicht die tatsächliche Ausgabenentwicklung zugrunde gelegt wird. Eine Neudefinition der Bedarfsgemeinschaften wie im Jahr 2006 führte bereits zu einer Absenkung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften ohne entsprechende Auswirkungen auf die Ausgaben. Hier droht den Kommunen die Gefahr, dass sich die Schere zwischen den finanziellen Be- und Entlastungen immer weiter auseinander klafft. Die tatsächliche Entwicklung der Ausgaben muss daher die Grundlage eines sachgerechten Anpassungsmodus bilden.

Im Vergleich zur bisherigen Berechnungsmodus gehört die Landeshauptstadt Düsseldorf zu den Kommunen, die voraussichtlich einen höheren Zuweisungsbetrag als in 2006 erhalten werden. Wie die obigen Ausführungen zeigen, bietet das 2-stufige, be- und entlastungsorientierte Berechnungsmodell nicht zuletzt auch wegen des geringeren Sockelbetrages von 303 Mio EUR, der starken Gewichtung des „Nivellierungseffektes“ und der zu gering berücksichtigten tatsächlichen Kosten der Unterkunft ab 2008 jedoch keine Planungssicherheit.

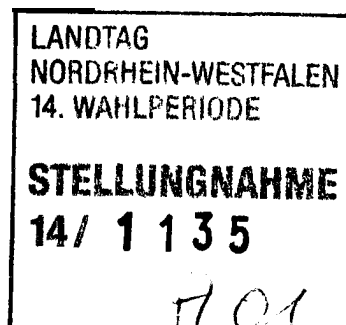
2. Nach welchem Verfahren und welchen Maßstäben wird die Wohngeldersparnis des Landes, die insgesamt zur Verteilung kommt, berechnet?

Den Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist der Berechnungsschlüssel zur Ermittlung des Wohngeldschlüssels nicht bekannt. Sie lehnen aber wie die kommunalen Spitzenverbände den Vorwegabzug von Mitteln für die neuen Länder ab. Da ich davon ausgehe, dass sich hierzu die kommunalen Spitzenverbände äußern werden, wird insoweit auf deren Stellungnahme verwiesen.

Für die Landeshauptstadt Düsseldorf:
Beigeordneter Burkhard Hintzsche
Dezernat für Jugend, Schule, Soziales und Wohnen
Willi-Becker-Allee 7
40227 Düsseldorf

Stadt Bielefeld - Dezernat 5 - • 33597 Bielefeld

- Die Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Referat I.1 / A01
z. Hd. Frau Hielscher
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



**Beigeordneter
Tim Kähler**

Dezernent für
Jugend - Soziales - Wohnen
Neues Rathaus
Niederwall 23
33602 Bielefeld

1. Etage / Flur G / Zimmer G 119
Telefon 0521 51-5235
E-Mail Tim.Kaehler@bielefeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen

Bielefeld

21.05.2007

Büro

Frau Knoll

1. Etage/ Flur G / Zimmer G 119

Telefon 0521 51-5236

Telefax 0521 51-5231

Internet <http://www.bielefeld.de>

- **Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages Nordrhein-Westfalen am 22. Mai 2007**

Sehr geehrte Frau Hielscher,

wunschgemäß erhalten Sie eine Ausfertigung meiner Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf der Landeregierung
'Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Gesetzes Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen', Drucksache 14/4208.
Meine Stellungnahme maile ich Ihnen ebenfalls als Word-Dokument.

Mit freundlichen Grüßen
I.V.

Kähler
Beigeordneter



Lieferanschrift

Stadt Bielefeld
Neues Rathaus
Niederwall 23
D-33602 Bielefeld

Sprechzeiten

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld

Sparkasse Bielefeld Nr. 26
(BLZ 480 501 61)
und bei weiteren
Bielefelder Geldinstituten
Postbank Hannover Nr. 20-307
(BLZ 250 100 30)

**Öffentliche Anhörung
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des
Landtages Nordrhein-Westfalen
am 22. Mai 2007**

***Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch für das
Land Nordrhein-Westfalen***
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14 / 4208

(1) Allgemeines

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung sichert für kreisfreie Städte bislang die Rahmenbedingungen für eine föderale, dezentral geprägte Verantwortung der Umsetzung des SGB II. Die im § 3 dieses Gesetzes eröffnete Möglichkeit, die Arbeitsgemeinschaft in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zu errichten, ist bislang nur in der Theorie gegeben. In der Praxis ist die Realisierung dieser Rechtsform an den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit gescheitert.

(2) Neubestimmung des Aufgabencharakters

Die Änderung des Aufgabencharakters für die kommunalen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende von einer Selbstverwaltungsaufgabe zur Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ist aus kommunaler Sicht abzulehnen.

Fest steht, dass dem lokalen bzw. regionalen Umfeld bei der Behandlung der Einzelfälle eine hohe Bedeutung beizumessen ist. Die Schärfung des Bewusstseins dafür, dass das Problem der Arbeitslosigkeit die gesamte Gesellschaft betrifft, ist in der Dichte der kommunalen Kommunikation nachgewiesener Maßen intensiver zu vermitteln. Es sollte daher eher erwogen werden, die Vorteile der kommunalen bzw. regionalen Kleinteiligkeit, die relative Überschaubarkeit der Gesamtsituation, die Vertrautheit mit der Örtlichkeit, organisatorisch zu nutzen und die fachliche Verantwortung vor Ort zu belassen. Das kommunale bzw. regionale Umfeld bietet mehr als eine zentralisierte Bearbeitung es ermöglicht, nämlich die Chance, die positiven Aspekte sozialer Kontrolle aktivierend zu nutzen.

Mit der Gesetzesänderung wird verhindert, dass die bisherige Praxis, regionale Gegebenheiten und Unterschiede durch eigenständige kommunale Regelungen im Sinne der Betroffenen sozialverträglich und sachgerecht zu gestalten, fortgesetzt wird.

Dies bezieht sich sowohl auf die Kosten der Unterkunft und Heizung, als auch auf einmalige Beihilfen und Leistungen im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB II. Gerade in diesen Aufgabenfeldern stellen Dritte, hier insbesondere freie Träger, Angebote zur Verfügung. Hierbei werden sowohl Leistungen für SGB II - BezieherInnen als auch für andere NutzerInnen erbracht. Eine strikte Trennung der Angebote für die verschiedenen Zielgruppen hinsichtlich der Rechtskreise wird nicht möglich sein, so dass sich letztlich Vorgaben zur Ausführung des SGB II auch auf andere, kommunal finanzierte Leistungen erstrecken würden. Diese quasi „faktische“ oder „indirekte“ Ausdehnung der Weisungsbefugnis ist abzulehnen.

Zusätzlich ist damit zu rechnen, dass freie Träger, die zurzeit Eigenmittel für die Finanzierung dieser Angebote zur Verfügung stellen, aufgrund der künftigen strikten Vorgaben diese Mittel nicht mehr für SGB II-BezieherInnen einsetzen werden. Dieses lässt im Ergebnis eine Ausweitung der Aufwendungen im Rahmen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 – 4 SGB II für die Stadt Bielefeld erwarten.

Berührungspunkte zu Aufgaben, die ganz oder teilweise zum Kernbereich der Kommunalen Selbstverwaltung zählen, sind beispielhaft in folgenden Bereichen gegeben:

- Sicherstellung der Kindertagesbetreuung,
- Hilfe zur Pflege,
- psychosoziale Beratung und
- Schuldner- und Suchtberatung.

Vorgaben und Weisungen im Rahmen des SGB II berühren die Städte daher in wesentlicher Hinsicht. Diesbezügliche Standards, z. B. im Hinblick auf Betreuungsarten, Betreuungsumfang, Maßnahmen/Konzepte oder Wartezeiten für Inanspruchnahme von

Leistungen/Hilfen können direkten Einfluss auf Personal- und Sachausstattungen haben mit Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt.

Hinsichtlich der Leistungen für Unterkunft und Heizung können sich ebenfalls weit reichende Konsequenzen ergeben. Kommunale Regelungen zugunsten der betroffenen Arbeitslosen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten -z. B. des örtlichen Wohnungsmarktes-, werden erschwert bzw. sind unmöglich.

Die Arbeitsgemeinschaft wird sich zukünftig in der Praxis mit den Handlungsempfehlungen des Bundes und des Landes auseinandersetzen müssen. Sollte dieses Gesetz realisiert werden, sehe ich wenige Möglichkeiten, das kommunale Engagement in Bielefeld erfolgreich fortzuführen.

Die Stadt Bielefeld würde durch den neuen Aufgabencharakter bei der Erledigung der kommunalen Aufgaben im Rahmen des SGB II einem besonderen Aufsichts- und Weisungsrecht des Fachministeriums unterliegen, das auch Rechtmäßigkeits- und

Zweckmäßigkeitserwägungen umfassen würde. Wie in anderen Aufgabenbereichen, die als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung definiert sind, wird auch hier die Aufgabenerfüllung künftig über Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsrichtlinien, Ausführungsbestimmungen bis ins Detail beschrieben werden.

Damit würde eine kommunale Steuerung vollständig verhindert.

Unverständlich ist der Ansatz der Landesregierung, die bundesgesetzlich klar definierte Aufgabenstellung durch Landesgesetz abweichend zu qualifizieren.

Daraus ergeben sich viele Fragen, die auf Beantwortung noch warten.

Wird das Land in Wahrung des Konnexitätsprinzips (Finanzierung bei Übertragung von Landesaufgaben auf Kommunen), den Kommunen Kosten erstatten, die bislang von den Kommunen zu finanzieren waren?

Ist demnächst statt einer kommunalen Interessenquote an der Umsetzung des SGB II eine landesseitige Interessenquote zu definieren?

Wer ist bei einer Neubestimmung des Aufgabencharakters der kommunalen Aufgaben im Rahmen des SGB II künftig Aufgabenträger und damit Träger der Arbeitsgemeinschaft, die Kommune oder das Land?

Wer ist im Falle einer kommunalen Mehrheitsübernahme in der Trägerversammlung der „Entscheider“?

Kann die für die Arbeitsgemeinschaft gewählte Rechtsform, in Bielefeld die Rechtsform der GmbH, weitergeführt werden oder muss eine andere Rechtsform gefunden werden?

Welchem der beiden Träger obliegt die Gesamtverantwortung, insbesondere bei einer kommunalen Mehrheitsübernahme?

Wer bestimmt die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft?

Diese Darstellung verdeutlicht, es gibt noch viele ungeklärte Fragen, die zunächst einer Antwort bedürfen, bevor über den Gesetzesentwurf entschieden werden sollte.

(3) Personalvertretung

Rückmeldungen aus der örtlichen Arbeitsgemeinschaft lassen den Schluss zu, eine Änderung der derzeitigen Regelung sei gewünscht. Auch aus der Sicht der hiesigen Personalvertretung wird eine Änderung der derzeitigen Regelung gewünscht.

Einige Kommunen haben rechtliche Bedenken angemeldet. Aus Sicht der Stadt Bielefeld, die die örtliche Arbeitsgemeinschaft in der Rechtsform der GmbH betreibt, bestehen rechtliche Bedenken hinsichtlich der Bildung einer Teildienststelle. Denn Teile einer Dienststelle sind sonstige Untergliederungen, die **keine** organisatorische Selbständigkeit haben. Die GmbH ist als juristische Person keine rechtlich unselbständige Einheit der „Dienststelle Stadt Bielefeld“.

Selbst bei unterstellter Annahme einer Teil-Dienststelle ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitsgemeinschaft kein eigenes Personal hat. Nach erster Einschätzung meiner Juristen vertrete ich die Auffassung, dass auch zugewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt und der Arbeitsagentur in analoger Anwendung der §§ 10 und 11 LPVG das aktive und passive Wahlrecht haben.

Die Einrichtung einer Teil-Dienststelle führt zur Bildung von Personalräten einerseits in der Teil-Dienststelle, andererseits in der Stammdienststelle und zusätzlich zur Bildung eines Gesamtpersonalrates, so dass es im Einzelfall zu Zuständigkeitsstreitigkeiten kommen kann.

Die Behandlung der von der Bundesagentur zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Zuständigkeit des Gesamtpersonalrates ist unklar.

Unabhängig davon ist ablauforganisatorisch und personalwirtschaftlich problematisch, dass die Arbeitsgemeinschaften keinen eigenen Personalbestand und damit verbunden auch keine eigenständige Personalhoheit haben. Insoweit schafft die Änderung nur des Personalvertretungsrechts keine „wirkliche“ Lösung der grundsätzlichen Problemlage.

(4) Neuer Verteilungsmaßstab für die Landesersparnis aus Wohngeldausgaben

Durch die geplanten Änderungen bei der Neuverteilung der Wohngeldeinsparungen des Landes ergibt sich für die Stadt Bielefeld für das Jahr 2007 gegenüber dem Jahr 2006 eine Haushaltsverschlechterung von 3,439 Mio. €.

Gemäß der Verteilungsstufe 2 soll die Stadt Bielefeld entsprechend ihrem Anteil an KdU - Aufwendungen 1,742 Mio. € vom verbleibenden Verteilungsbetrag erhalten.

Im Einzelnen stellt sich die Berechnung für die Stadt Bielefeld wie folgt dar:

Neuverteilung der Wohngeldeinsparungen des Landes an Kreise und kreisfreie Städte	
geplante Gesamtentlastung 2007	
Entlastung Stadt Bielefeld (lt. Anlage A)	71.816.000
Belastung Stadt Bielefeld (lt. Anlage B)	87.992.000
Saldo	16.176.000
abzgl. Bundesbeteiligung 31,2%	-23.706.000
Saldo nach Bundesbeteiligung 2007	-7.530.000
Belastungsausgleich 2007 gem. Stufe 1 des Gesetzentwurfs	0
anteiliger Entlastungsbetrag 2007 gem. Stufe 2 des Gesetzentwurfs	-1.742.000
Gesamtentlastung Stadt Bielefeld für 2007	-9.272.000
Gesamtentlastung für 2006	-12.711.000
Veränderung 2006 zu 2007	-3.439.000

Bei einer Gesamtbetrachtung der erhobenen Daten muss der Schluss gezogen werden, dass das Land mit diesem Vorgehen erhebliche Einsparungen / Minderausgaben zu Lasten der Kommunen plant.

Wenn der zur Diskussion stehende Gesetzentwurf umgesetzt wird, wird Bielefeld insofern weitaus weniger Mittel vom Land erhalten.

Die Stadt Bielefeld hat die Reformen bislang mit hohem Engagement lokal unterstützt und immer die Entlastungen der Reformen um das SGB II genau und transparent beziffert. Bielefeld hat gerade das Haushaltssicherungskonzept von der Bezirksregierung Detmold genehmigt bekommen, u. a. auch wegen der positiven Haushaltsentwicklung durch die Reformen im Zuge der „Hartz Gesetze“. Eine

weitaus geringere Zuweisung des Landes könnte dazu führen, dass Bielefeld wieder in ein nicht genehmigtes Haushaltssicherungskonzept fallen würde. Ziel der Reformen war u. a. die von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Städte gezielt zu entlasten, um durch neue Haushaltsspielräume und damit verbundene kommunale Investitionen die lokalen Arbeitsmärkte zu stimulieren. Durch das Nivellierungsziel des Landes, wird diese Zielsetzung nicht nachvollzogen und zum Teil sogar konterkariert.

Generell muss festgestellt werden, dass die finanziellen Auswirkungen aus der Berechnung der Be- und Entlastungen der Kommunen über die Anlagen zum Gesetzesentwurf nicht nachvollziehbar und die zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht transparent sind. Sie ermöglichen nicht die Feststellung der konkreten finanziellen Auswirkungen bezogen auf den Status quo. Insbesondere fehlen

nachvollziehbare Kriterien für eine Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben.

Das Land behält zudem einen Teil der an die Kommunen weiterzugebenden Wohngeldentlastung zur Finanzierung des Strukturausgleichs mit den neuen Bundesländern ein. Das Land hat der Festsetzung einer niedrigeren KdU - Quote (31,2 %) gemäß Gesetz zur Änderung des SGB II und des Finanzausgleichsgesetzes vom 15.12.2006 zugestimmt, obwohl andere Bundesländer wie Baden-Württemberg mit 35,2 % oder Rheinland-Pfalz mit 41,2 % wesentlich bessere Ergebnisse aushandeln konnten. Die Differenz zahlen letztendlich die Kommunen in NRW, weil sie zum Teil geringere Zuweisungen erhalten, da andere Kommunen eines höheren Ausgleichs bedürfen. Im Falle einer KdU – Quote von 41,2 % in NRW wäre die Nivellierungsanforderung weitaus geringer.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Städtetag
Nordrhein-Westfalen



LANDKREISTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Die Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Referat I.1/ A01
z. Hd. Frau Birgit Hielscher
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
14. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
14/ 1 1 3 6

701

Ansprechpartner: Regina Offer
Tel.-Durchwahl: - 030/37711-410
Fax-Durchwahl: - 030/37711-409
E-Mail: regina.offer@staedtetag.de
Aktenzeichen: 56.10.06 N

Datum: 15.05.2007/rei

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

Drucksache 17/4208

Öffentliche Anhörung am 22. Mai 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum o.g. Gesetzentwurf im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Die Gelegenheit zur Stellungnahme möchten die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen ihrer Arbeitsgemeinschaft gemeinsam wahrnehmen, auch um die hohe Bedeutung der mit dem Gesetzentwurf angestrebten Änderungen bei der Umsetzung des Sozialgesetzbuchs II (SGB II) für die gesamte kommunale Ebene herauszustellen. Soweit sich aufgrund unterschiedlicher Ausgangs- und Interessenlagen Bewertungsunterschiede ergeben, werden diese im Text dieser Stellungnahme gekennzeichnet.

A. Allgemeine Bewertung

Die kommunalen Spitzenverbände unterstreichen die insgesamt positive Bewertung der bisherigen Erfahrungen mit dem AG-SGB II NRW. Das Ausführungsgesetz hat die durch das Bundesrecht des SGB II begrenzten organisatorischen Spielräume nicht weiter verengt, sondern voll genutzt und ermöglicht auch eine regionale Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung.

Die Aufbauphase der neuen Verwaltungsstrukturen bei Optionskommunen und den Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II war durch die unerwartet hohe Zahl von Leistungsberechtigten und durch IT-Probleme und personalwirtschaftliche Fragen (Aufbau des Personalkörpers, Qualifizierung) stark belastet. Gleichwohl hat im Jahr 2006 eine erhebliche Professionalisierung eingesetzt, die zu einer erheblichen Steigerung der Leistungsfähigkeit geführt hat. Dies wird insbesondere bei der Ausschöpfung der Eingliederungsmittel des Bundes deutlich. Diese ist im Jahr 2006 um 25 % gegenüber dem

Vorjahr gestiegen und steigt in den ersten Monaten des Jahres 2007 wiederum um etwa 23 %. Die Zahl der Integrationen in den Arbeitsmarkt nimmt dementsprechend zu.

Die Ausgaben der Kommunen für Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II sind im Jahr 2006 gegenüber 2005 bundesweit um ca. 14 % gestiegen. Die Kommunen in NRW sind hierdurch besonders belastet. Trotz guter konjunktureller Entwicklung partizipieren Langzeitarbeitslose nicht im gleichen Maße von den Chancen des regulären Arbeitsmarktes wie die nur kurzzeitig Arbeitslosen. Die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen hat bei sinkender Arbeitslosigkeit in den letzten Monaten sogar noch zugenommen. Dies ist zum großen Teil auf eine stark wachsende Zahl Erwerbstätiger zurückzuführen, die ergänzende Leistungen (vor allem Unterkunftsleistungen) im SGB II erhalten. Es ist ein erheblicher Wechsel von Wohngeldempfängern in den ergänzenden SGB II-Leistungsbezug festzustellen. Die kommunalen Spitzenverbände treten daher für eine neue Regelung an der Schnittstelle SGB II / Wohngeldgesetz auf Bundesebene ein, wonach die Leistungen für Erwerbstätige, die ausschließlich Unterkunftsleistungen im SGB II beziehen nach dem Wohngeldgesetz erbracht werden.

Der Rückgang der Bedarfsgemeinschaften basiert auf der Neudefinition dieses Begriffs und hat nicht zu Einsparungen bei den kommunalen Leistungen geführt. Die Erhöhung der Bundesbeteiligung auf 31,2 % für das laufende Jahr hat die gestiegenen Ausgaben der Kommunen nur teilweise kompensieren können. Die Entlastungswirkung des SGB II ist daher nicht wie im SGB II zugesagt eingetreten.

B. Neubestimmung des Aufgabencharakters

Es hat sich bewährt, dass das Ausführungsgesetz die von den kommunalen Trägern wahrzunehmenden Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgaben eingeordnet hat. Das Vorhaben, die kommunalen Aufgaben im SGB II künftig als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (des Landes) einzuordnen, lehnen wir entschieden ab. Es steht im Widerspruch zu der gesetzlich festgelegten Aufgaben- und Finanzverantwortung der kommunalen Träger. Vor dem Hintergrund des in der Landesverfassung statuierten strikten Konnexitätsprinzips könnte von den Kommunen nicht hingenommen werden, wenn das Land etwa eine Befugnis zur Festlegung von Leistungs- und Verfahrensstandards erhält, die es im Wege der Weisung durchsetzen könnte. Auch die Beteiligung des Landes an den örtlichen Zielvereinbarungen führt durch die damit verbundene Prioritätensetzung unmittelbar zu Kostenfolgen. Aus kommunaler Sicht ist es unabdingbar, dass in den Arbeitsgemeinschaften einheitliche Zielvereinbarungen der Trägerversammlungen mit den Geschäftsführern geschlossen werden, bei denen die Kommunen ihre Ziele gleichermaßen in die Prioritätensetzung einbringen können.

Die Änderung des Aufgabencharakters steht auch im Widerspruch zu den Aussagen im Koalitionsvertrag der Landesregierung, wonach die kommunalen Selbstverwaltung gestärkt werden soll. Im Koalitionsvertrag wird angestrebt, den Gemeinden ein größtmögliches Maß an Freiheit zu verschaffen, um die Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlicher zu gestalten.

In den übrigen Bundesländern – mit Ausnahme von Bayern – sind die Aufgaben des § 16 Abs. 2 SGB II den Kommunen als Selbstverwaltungsaufgaben zugewiesen.

Die den kommunalen Trägern zugeordneten Aufgaben nach § 16 Abs. II Satz 2 Nr. 1 bis 4 und §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II sind auch inhaltlich Selbstverwaltungsaufgaben. Die flankierenden Leistungen zur Eingliederung, wie Schuldner- und Suchtberatung, Kinderbetreuung und psychosoziale Betreuung werden von den meisten kommunalen

Trägern in gewachsenen und jahrelang bewährten örtlichen und regionalen Strukturen erbracht. Die Einbeziehung der freien Träger und die dezentrale Ausgestaltung der Leistungserbringung in den entwickelten Netzwerken in Städten und Gemeinden gewährleistet, dass ein niedrigschwelliges Beratungs- und Betreuungsangebot besteht, das entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort gemeinsam weiterentwickelt werden kann. So kann die Hilfeleistung möglichst frühzeitig und in örtlich akzeptierten Strukturen einsetzen. Eine Orientierung an verbindliche „ministerielle Weisungen“, die auf eine landesweite Angleichung abzielen, ist für die Weiterentwicklung dieses gewachsenen Hilfesystems nicht förderlich.

Die Kommunen sind von der Neubestimmung des Aufgabencharakters gleichermaßen betroffen, unabhängig von der Übertragung der sozialintegrativen Leistungen auf die Arbeitsgemeinschaften.

Die Dezentralität bei der Aufgabenwahrnehmung und die Gewährung örtlicher Handlungsspielräume haben sich als eine der wichtigsten organisatorischen und inhaltlichen Forderungen der Kommunen gegenüber der Bundesagentur für Arbeit in den ersten beiden Jahren der Umsetzung des SGB II heraus kristallisiert. Die Bundesländer haben noch im Frühjahr 2007 gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Grundsatz der Dezentralität als konstitutives Prinzip des SGB II herausgestellt und eine entsprechende Stärkung der Weisungsbefugnisse der Bundesagentur für Arbeit abgelehnt. In einer Stellungnahme der Bundesländer gegenüber dem BMAS zu einem Positionspapier „Die Arbeitsgemeinschaft und ihr Träger“ stellen die Länder fest, dass bei der Schaffung des SGB II die Grundüberzeugung bestand, dass die vielfältigen Probleme erwerbsfähiger Hilfebedürftiger insbesondere dann erfolgreich bewältigt werden könnten, wenn hierfür passgenaue Lösungen im jeweiligen regionalen Kontext gefunden würden.

Diesen Befund teilt auch der Ombudsrat in seinem Schlussbericht, wonach Betreuung und Vermittlung im SGB II „klare Entscheidungskompetenzen vor Ort, eine enge Verbindung zwischen den Bemühungen um Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und den kommunalen Verantwortungsbereichen, die Zusammenarbeit mit anderen sozialpolitischen Betreuungsaufgaben auf kommunaler und regionaler Ebene und Gewährung eines erheblichen lokalen und regionalen Ermessens (erfordern).“

Auch in Bezug auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach §§ 22, 23 SGB II sind aufgrund der regional sehr unterschiedlichen Wohnungsmärkte und des teilweise stark differierenden Mietniveaus landesweite Vorgaben im Wege der Weisung weder sachgerecht noch erforderlich. Die Kommunen sind in der Lage, eine rechtskonforme Leistungserbringung in eigener Verantwortung sicherzustellen. Eine Vereinheitlichung würde weder zu einer effizienteren oder bürgerfreundlicheren Aufgabenwahrnehmung noch zu finanziellen Einsparungen führen. Vielmehr ist mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen zu rechnen, wenn mit einheitlichen Weisungen Standards durch das Land gesetzt werden.

Die Einordnung der kommunalen Aufgaben als „Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung“ ist auch vor dem Hintergrund arbeitsmarktpolitischer Impulse nicht angezeigt. Die Leistungsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaften und der zugelassenen kommunalen Träger ist seit Einführung des SGB II nach einer Aufbauphase erheblich gestiegen. Gerade im Jahr 2006 hat eine zunehmende Professionalisierung der SGB II-Träger stattgefunden, die sich z.B. in einer gestiegenen Auslastung des Eingliederungsbudgets um 25 % gezeigt hat. Dieser Trend setzt sich auch in den ersten Monaten des Jahres 2007 fort. Bundesweit liegt die Ausschöpfung des Eingliederungsbudgets bis April 2007 ca. 23 % über dem Vorjahresniveau. Die Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger in

Nordrhein-Westfalen haben mit einem Gesamtbindungsstand von ca. 70 % des Bewirtschaftungssolls für 2007 zum 31.03.2007 im Vergleich zu den anderen Regionaldirektionen den zweithöchsten Bindungsstand.

Inhaltlich zeigt sich die Professionalisierung der Fallbearbeitung bei einer deutlichen Steigerung der Integrationen insbesondere auch bei den unter 25-jährigen Hilfeempfängern. Ausweislich des aktuellen Controlling-Berichtes der Regionaldirektion NRW haben die Job-Center in NRW die Anzahl der Integrationen im Februar 2007 um 11,5 % gegenüber dem Vorjahresmonat gesteigert.

In den Arbeitsgemeinschaften und bei den Optionskommunen in NRW wurden in regionaler Zusammenarbeit mit Kommunen und freien Trägern Förderkonzepte für bestimmte Zielgruppen mit spezifischen Bedarfslagen entwickelt. Z.B. ergab eine Umfrage des Deutschen Städtetages zur Förderung allein Erziehender im SGB II eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmenkonzepte. In der Datenbank der Bundesagentur für Arbeit werden 9 Konzepte aus NRW als gute Praxisbeispiele eingestellt werden. Das vielgestaltige Zusammenwirken sozialintegrativer Leistungen der Kommunen und der freien Träger mit Eingliederungsleistungen des Bundes zeigt in diesen Fällen (aber auch z.B. bei der Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund und weiterer Zielgruppen) die fachliche Notwendigkeit dezentraler Entscheidungs- und Handlungsspielräume.

Die Änderung des Aufgabencharakters wäre ein tiefer Einschnitt in der Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit und der Kommunen in Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b. Im Bereich der Optionskommunen wäre ein Weisungsrecht absolut systemwidrig, da das Optionsmodell gerade auf die Erprobung gebündelter örtlicher und regionaler Zuständigkeiten mit der Freiheit zur Entwicklung eigener Handlungskonzepte setzt. Die Ausübung der gesetzlich in § 6a SGB II niedergelegten Experimentierklausel und die Erfüllung der sich daraus für die Optionskommunen ergebenden ausdrücklichen gesetzlichen Aufgabebestellungen zur Erprobung eigener örtlicher Lösungsansätze setzt geradezu zwingend eine weisungsfreie Selbstverwaltungsaufgabe voraus. Die Unterbindung der in den letzten zwei Jahren entwickelten dezentralen Handlungsansätze durch vereinheitlichende Weisungen des Landes würde zu einem erheblichen Rückschritt bei der Aufgabenwahrnehmung im SGB II führen.

In § 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist festgelegt, dass selbst bei der gesetzlichen Festlegung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung diese in der Regel zu begrenzen sind. Von der inhaltlichen oder zeitlichen Beschränkungsmöglichkeit wird im Gesetzentwurf kein Gebrauch gemacht. Aus kommunaler Sicht ist die Notwendigkeit der Änderung des Aufgabencharakters nicht erkennbar. Eine Kooperation der kommunalen Aufgabenträger mit dem Land auch in arbeitsmarktpolitischen Fragen ist jederzeit möglich. Dies zeigt gerade im Bereich der Informationsgewinnung über die Arbeit der SGB II-Träger die gemeinsame Erarbeitung des Datenreports SGB II NRW, mit dem – bundesweit beispielhaft – künftig über die SGB II Ergebnisse im Vergleich aller Kommunen berichtet werden wird. Auch andere Informationsbedürfnisse haben die SGB II-Träger gegenüber dem Land im Rahmen der faktischen und datentechnischen Möglichkeiten stets erfüllt, so dass auch eine Neureglung von Informationspflichten insgesamt nicht angezeigt ist.

C. Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden

Die Neuregelung des § 5 Abs. 5 wird insbesondere im Hinblick auf die laufende Evaluationsphase zu den Organisationsformen begrüßt, da sie den gemeinsamen

kommunalen Handlungsspielraum von Kreisen und kreisangehörigen Kommunen erweitert. Die Möglichkeit, seitens des Kreises im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen auch Beteiligungen der Gemeinden unterhalb von 50 % durch Satzung festzusetzen stärkt das Prinzip des solidarischen Ausgleichs innerhalb der Kreisgemeinschaft. Sie ermöglicht unabhängig von der oft streitbefangenen Regelung eines Härtefallausgleichs eine Abfederung zu stark ungleicher Belastungen der Kommunen innerhalb einer Kreisgemeinschaft.

Für den Bereich der ARGE-Kreise ist festzustellen, dass die Regelung des § 5 Abs. 4 nach der Auslegung des § 5 Abs. 1 durch das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales faktisch keinen Anwendungsbereich hat, weil eine den Anforderungen des Ministeriums entsprechende Heranziehung i. S. des § 5 Abs. 1 im ARGE-Bereich organisatorisch nicht vorstellbar oder jedenfalls derzeit nicht umgesetzt ist. Während der Landkreistag daher grds. eine großzügigere Auslegung des Heranziehungsbegriffs oder eine entsprechende Änderung des § 5 Abs. 1 begrüßen würde, kritisiert der Städte- und Gemeindebund, dass der § 5 Abs. 4 nach wie vor kein Einvernehmenserfordernis für eine Beteiligungsregelung enthält und hätte ein ersatzlose Streichung dieser Norm begrüßt.

D. Personalvertretungen in den Arbeitsgemeinschaften

Der Gesetzentwurf ermöglicht eine eigene Personalvertretung für die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44 b SGB II, die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet worden sind. Dies soll durch die Begründung von Teildienststellen erreicht werden, in dem die Bundesagentur für Arbeit und die kreisangehörigen Gemeinden Personal den Kreisen, bzw. den kreisfreien Städten zuweisen können. Es ist beabsichtigt, eine einheitliche Personalvertretung nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sicherzustellen.

Das mit diesem Vorschlag verfolgte Ziel wird in Anerkennung der in der Gesetzesbegründung zutreffend beschriebenen Personalvertretungsprobleme grds. unterstützt. Wir haben aber erhebliche Bedenken, ob dieses Ziel durch den Vorschlag erreicht werden kann, oder ob die Regelung im sensiblen personalwirtschaftlichen Bereich lediglich neue Fragen aufwirft.

Die vorgeschlagene rechtliche Konstruktion führt dazu, dass weiterhin eine Zweiteilung in den Arbeitsgemeinschaften vorliegt und die damit zusammenhängenden Probleme nicht gelöst werden. Die Teildienststelle kann nur die Beschäftigten der Kommunen personalrechtlich vertreten, nicht jedoch die Beschäftigten der BA, für die weiterhin das Bundespersonalvertretungsgesetz gilt. Es ist unwahrscheinlich, dass die Bundesagentur für Arbeit von der Möglichkeit Gebrauch machen wird, ihr Personal den Kreisen oder kreisfreien Städten zuzuweisen. Weiterhin würde in den Arbeitsgemeinschaften, in denen ein Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit als Geschäftsführer eingesetzt ist, dieser zum Leiter einer kommunalen Teildienststelle. Die mit der bisherigen Beteiligung des Personalrates der Kommune verbundene Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich aller personalrechtlichen und organisatorischen Maßnahmen der ARGE ginge verloren und würde – neben dem zusätzlichen Aufwand für Wahlen etc. – unmittelbare Kostenfolgen für die Kommune auslösen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es bedenklich, in allen Kreisen, die Träger einer ARGE sind, Diskussionen über eine Zuweisung des Personals aus den Städten und Gemeinden an die Kreise zu beginnen. Dies würde die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gerade angesichts der noch nicht gesicherten zukünftigen Entwicklung der ARGEN in der Regel den Kontakt zu ihrem Dienstherrn intensiv aufrecht erhalten möchten, stark verunsichern.

Zudem löst es zumindest die personalvertretungsrechtlichen Fragen im Hinblick auf Stellenplan- und Beförderungsfragen nicht, da diese nach wie vor mit dem entsendenden Dienstherrn zu klären sind.

Eine einheitliche Beteiligung der Beschäftigten ist daher insgesamt in der derzeitigen Form der Zusammenarbeit in den Arbeitsgemeinschaften nicht möglich. Eine befriedigende Lösung im Hinblick auf eine einheitliche Personalvertretung in den Arbeitsgemeinschaften könnte nur durch die Dienstherrenfähigkeit der Arbeitsgemeinschaften erreicht werden. Dies hätte jedoch weitere personalrechtliche Konsequenzen zur Folge, die bei der hierfür notwendigen politischen Entscheidung zu berücksichtigen wären. Wir empfehlen daher, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Herbst 2007 zur Zulässigkeit der Zusammenarbeit der Bundesagentur für Arbeit und der Kommunen in Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II abzuwarten, bevor die insgesamt schwierigen personalrechtlichen Fragen zu den Arbeitsgemeinschaften aufgearbeitet werden. Auch die als Lösung in Betracht kommenden Überlegungen, die ARGEN in Anstalten öffentlichen Rechts umzugestalten, sind unsererseits bis zu diesem Termin zurückgestellt worden.

E. Neuer Verteilungsmaßstab für die Landesersparnis aus Wohngeldausgaben

Anders als von den Kommunen erhofft sind durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe bei den nordrhein-westfälischen Kommunen bei weitem nicht die finanziellen Entlastungen eingetreten, die angesichts einer bundesweit versprochenen Besserstellung in einem Gesamtumfang von 2,5 Mrd. Euro zu erwarten gewesen wären. Statt eines Entlastungsbetrages von 450 – 500 Mio. Euro, wie es in etwa der Einwohnerzahl Nordrhein-Westfalens entsprochen hätte, beträgt die Entlastung lediglich rd. 110 Mio. Euro in 2007 (ausweislich der Tabelle zu den Entlastungssalden des MAGS).

An dieser Stelle wiederholen wir unsere Kritik am Abzug der Mittel, die das Land für die Sonderentlastung der Kommunen in den neuen Bundesländern aufbringen muss, von den Wohngeldeinsparungen, die an die nordrhein-westfälischen Kommunen weiterzuleiten sind. Würden diese gut 200 Mio. € zur Verteilung innerhalb Nordrhein-Westfalens zur Verfügung stehen, wäre eine befriedigende Lösung für alle Kreise und kreisfreien Städte möglich.

1. Die Gesamtsumme der Wohngeldentlastung, die vom Land an die Kommunen weitergeleitet wird, soll ab 2008 insgesamt 303 Mio. € betragen. Dabei werden die Daten der Wohngeldentlastung im Jahr 2005 zugrunde gelegt. Nach diesen Daten beträgt die Wohngeldentlastung des Landes für das Jahr 2007 insgesamt 511 Mio. € abzüglich des interkommunalen Entlastungsausgleiches zugunsten der Kommunen der neuen Länder in Höhe von 220 Mio. €. Im Ergebnis bleiben 291 Mio. €, die durch Nachzahlungen für 2005 und 2006 aufgestockt werden.

Angesichts des Fehlens neuerer Daten zur Wohngeldentlastung des Landes weisen wir auf folgenden Sachverhalt hin:

Die Zahl der Erwerbstätigen mit aufstockenden Ansprüchen auf SGB II-Leistungen (vor allem auf Leistungen für Unterkunft und Heizung) steigt seit Inkrafttreten des SGB II rapide an. Valide Daten liefert die Bundesagentur für Arbeit hierzu seit Mai 2006. Die letzten verfügbaren Daten sind vom Oktober 2006. Allein in diesem Zeitraum ist die Zahl der Erwerbstätigen mit aufstockenden Ansprüchen im SGB II in Nordrhein-Westfalen von 179.000 (Mai 2006) auf 195.000 (Oktober 2006) gestiegen. Damit waren im Oktober 2006 bereits 18,8 % aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im SGB II erwerbstätig. Darunter waren 87.636 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Aufgrund der vorrangigen Anrechnung von Erwerbseinkommen auf die Regelleistungen des Bundes (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für alle Personen in den Bedarfsgemeinschaften) verbleiben in diesen Fällen sehr häufig ausschließlich Ansprüche auf Leistungen für Unterkunft und Heizung. Da dieser Trend nach Auskunft der Regionaldirektion NRW auch nach Oktober 2006 ungemindert anhält sind erhebliche weitere Einsparungen im Wohngeld für das Land auch im Jahr 2006 und ab 2007 anzunehmen.

Wir schließen aus dieser Entwicklung, dass die Gesamtsumme der zu verteilenden Wohngeldentlastung des Landes weit über der Summe von 303 Mio. € für 2008 angesetzt werden muss. Wir halten es für dringend erforderlich, auch hierzu eine valide Datenbasis unter Einbeziehung der aktuellen Entwicklung des Anstiegs der „Aufstocker-Fälle“ im SGB II und der Auswirkungen auf das Wohngeld zu betrachten. Das Land ist zudem aufzufordern, seine Berechnungsgrundlagen zu den bisher und künftig anzusetzenden Beträgen offen zu legen.

Die Festschreibung der Gesamtsumme ab 2009 kann sich nicht an der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften orientieren, sondern muss an den tatsächlichen Ausgaben der Kommunen für Unterkunft und Heizung im SGB II ausgerichtet werden. Die Zugrundelegung der Entwicklung bei den Bedarfsgemeinschaften wird von uns abgelehnt, da sie nicht mit der Ausgabenentwicklung parallel läuft, wie die letzten Monate bereits gezeigt haben. Wir fordern daher, die Regelungen zur Anpassung der Entlastungssumme, die das Land an die Kommunen ab 2008 weitergibt, an die tatsächlichen Ausgabenentwicklung anzupassen.

2. Die vorgelegte neue Verteilungsregelung in Bezug auf die Wohngeldersparnisse des Landes sieht eine Zweistufenmodell vor. Danach werden in der ersten Stufe im Jahr 2007 bereits 276 Mio. € für die Stufe I verwendet, bei der alle kreisfreien Städte und Kreise die Mittel zugewiesen bekommen, die notwendig sein sollen, um Mehrbelastungen der Kommunen gegenüber der Sozialhilfebelastrung bis Ende 2004 auszugleichen. In einer Stufe II sollen die noch verbleibenden Einsparungen des Landes bei Wohngeldleistungen – soweit sie nicht für die Sonderzuweisung für ostdeutsche Kommunen benötigt werden – entsprechend der kommunalen Belastungen durch die Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II verteilt werden.

In einer Tabelle zu den Zahlungsströmen und Entlastungssalden, die uns das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Verfügung gestellt hat, werden die konkreten finanziellen Auswirkungen für den jeweiligen Kreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass in dieser Tabelle des MAGS aufgrund von Nachzahlungen des Landes für vergangene Jahre insgesamt 350 Mio. € verteilt werden. Damit stehen für die Stufe II im Jahr 2007 einmalig 73,5 Mio. € zur Verfügung. Dieser Betrag würde ab 2008 erheblich zusammenschmelzen, wenn insgesamt nur noch 303 Mio. € an Wohngeldeinsparungen an die Kommunen weitergeleitet werden sollen.

Die Bewertung der neuen Verteilungsregelung muss berücksichtigen, inwieweit der künftige Verteilungsschlüssel zur Wohngeldentlastung gemeinsam mit der prozentual an den aktuellen Unterkunstkosten orientierten Bundesbeteiligung sowohl den besonderen Belastungen der Sozialhilfeträger vor Inkrafttreten der Reform wie auch den besonderen Belastungen der kommunalen Träger nach der Reform durch Kosten der Unterkunft Rechnung trägt.

Aus Sicht der Kommunen, die bis zum Jahr 2004 besonders stark mit Sozialhilfeleistungen belastet waren, sollte das SGB II die Entlastung dieser Kommunen in besonderer Weise gewährleisten. Aus Sicht der Kommunen, die nach der Reform eine deutliche Steigerung ihrer Ausgaben durch die Leistungen für Unterkunft und Heizung erfahren haben, sollte mit der Verteilung der Wohngeldentlastung vor allem ein Ausgleich für diese zusätzlichen Belastungen erfolgen. Damit würde jedoch die alte Belastungsrelation zwischen den Kommunen bei den Sozialausgaben zum Teil wiederhergestellt.

Vor diesem Hintergrund besteht ein Dissens zwischen dem Städtetag Nordrhein-Westfalen einerseits und dem Landkreistag sowie dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen andererseits über die Frage, wie diese Ziele zu gewichten bzw. die vorgeschlagene Regelung unter dem Gesichtspunkt der Zielerreichung zu bewerten ist.

Der Städtetag setzt sich für eine Lösung ein, bei der ein erheblicher Anteil der Wohngeldentlastung des Landes orientiert an den tatsächlichen Ausgaben der Kommunen für Unterkunft und Heizung weitergeleitet wird (Stufe II).

Mit der jetzigen Mittelverteilung, bei der der größte Teil der Landesmittel zum Ausgleich von Mehrbelastungen gegenüber 2004 verwendet wird, werden aus Sicht des Städtetages NRW zwei Ziele nicht erreicht:

- a) Die besondere Belastung der Kommunen, die bis 2004 durch die Sozialhilfe bestand, wird in die Betrachtung nicht einbezogen. Das Ziel, diese Kommunen stärker als andere zu entlasten wird außen vor gelassen.
- b) Die aktuellen Belastungen durch Unterkunftsleistungen werden nur mit einem vergleichsweise sehr geringen Betrag auf der 2. Stufe berücksichtigt.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass die vormals durch die Sozialhilfe besonders belasteten Kommunen i.d.R. auch gegenwärtig wieder besonders durch Unterkunftsleistungen belastet werden.

Städte- und Gemeindebund NRW und Landkreistag NRW begrüßen ausdrücklich die Umsetzung des vom Gesetzgeber bereits in § 7 Abs. 7 AG SGB II (geltende Fassung) vorgegebenen Ziels, einen Verteilungsmaßstab zu entwickeln, der sowohl die Belastungen als auch die Entlastungen der Kreise und kreisfreien Städte im Zuge der Umsetzung des SGB II berücksichtigt. Dies entspricht dem bisherigen Grundkonsens, dass eine Reform, die von der überwältigenden Mehrheit der Kommunen in der Erwartung einer finanziellen Entlastung inhaltlich mitgetragen wurde, nicht zu Mehrbelastungen für einzelne Kommunen führen darf. Auf Basis dieses Konsenses hat die Landesregierung sich – leider im Ergebnis erfolglos – auch auf Bundesebene für einen vorrangigen Mehrbelastungsausgleich eingesetzt.

StGB NRW und LKT NRW begrüßen daher grundsätzlich das nunmehr vorgeschlagene Zwei-Stufen-Modell. Es ist folgerichtig, in einem ersten Schritt zunächst diejenigen Kommunen „auf Null“ zu stellen, die nach dem Saldo ihrer individuellen Be- und Entlastungen finanziell verlieren. Die hierzu vorgesehene Berechnungsformel ist sachgerecht. Insbesondere kann akzeptiert werden, dass im Interesse einer handhabbaren Berechnungsmethodik einige Aspekte unberücksichtigt bleiben, die anteilmäßig nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Im Rahmen eines Kompromisses zwischen den beiden o. g. Zielsetzungen kann dabei auch die Regelung

zur zweiten Stufe mitgetragen werden, auch wenn wir auch auf dieser Stufe für eine Berücksichtigung der Be- und Entlastungen eingetreten wären.


Insgesamt erscheint die Regelung aus Sicht des StGB NRW und des LKT NRW gerade deshalb sachgerecht, da der Großteil der finanziellen Unterstützung über die Bundesbeteiligung bisher alleine anhand der aktuellen Belastungen orientiert verteilt wird und nur ein deutlich geringerer Teil der Wohngeldentlastung zur unverzichtbaren Vermeidung von Nettoverlusten dient. Damit ist auch den aktuell stark belasteten Kommunen hinreichend Rechnung getragen.

Unabhängig von diesem grundsätzlichen Dissens des anzustrebenden Zieles halten wir jedoch gemeinsam fest, dass die Berechnungsgrundlagen für die einzelnen Zahlungsströme an die Kreise und kreisfreien Städte noch nicht ausreichend validiert erscheinen, um dauerhaft eine geeignete Grundlage für diese gesetzliche Regelung zu sein. Die Ausgangsdaten zu den Entlastungen der Kommunen in der Sozialhilfe und den Belastungen durch das SGB II sind mit der Kommunaldatenerhebung bei den einzelnen Kommunen erhoben worden. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass diese Erhebungen gerade in Bezug auf die Entlastungen teilweise auf Schätzungen beruhen mussten. Die bundesweit durchgeführte Kommunaldatenerhebung war eng mit den Bundesländern abgestimmt, um eine Berechnungsgrundlage für die Revisionsverhandlungen mit dem Bund zu bilden. Im Gesamtvorgang haben sich aber nach dem Eindruck aller Beteiligten einige Datenerfassungsfehler und – ungenauigkeiten ergeben, die bei der Addition der Daten auf Bundesebene kaum Relevanz haben, bei der Einzelberechnung von Zahlungsströme auf Landesebene aber zu erheblichen Akzeptanzproblemen führt. Um eine dauerhaft von der kommunalen Ebene akzeptierte Verteilungsregelung für die Wohngeldentlastungen in Nordrhein-Westfalen zu bilden, sollten diese Daten jedoch durch eine weitere Überprüfung, z.B. durch das Statistische Landesamt, validiert werden. Wir schlagen daher eine vorläufige Verteilungsregelung mit einer auf den jetzigen Datengrundlagen erfolgenden Abschlagszahlung zum ersten Zahlungstermin und einer Schlussabrechnung auf validierter Datengrundlage zum zweiten Zahlungstermin vor, damit in den nächsten Monaten eine entsprechende Absicherung der zugrunde liegenden Daten möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Stadtverwaltung, Postfach 101 152, 41711 Viersen

Die Präsidentin
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Referat I. 1 / A01
Postfach 10 11 43
z. Hd. Frau Hielscher
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
14. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
14/ 1 1 3 7
701

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**
Rathausmarkt 1
41747 Viersen

Auskunft erteilt:
Herr Corsten
Zimmer: 105
Telefon: 02162 / 101 710
Telefax: 02162 / 101 698
eMail: rolf.corsten@viersen.de
Mein Zeichen:
GB II/Cn/TL
Datum: 17.05.2007

per eMail: anhoerung@landtag.nrw.de

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 22. Mai 2007 zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen
Drucksache 14/4208

Ihr Schreiben vom 07. Mai 2007

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrter Herr Garbrecht,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst darf ich mich bedanken, dass Sie mir Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf geben. Obwohl der Kreis Viersen bislang von der Möglichkeit einer Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden keinen Gebrauch gemacht hat, möchte ich zum Entwurf des ersten Gesetzes zur Änderung des AG SGB II folgende Anmerkungen machen.

1. Aufhebung der Kostenbeteiligung nach § 5 Abs. 4 AG SGB II

Der Referentenentwurf (Stand 09.03.2007) sah eine ersatzlose Streichung der Kostenbeteiligung kreisangehöriger Städte und Gemeinden durch ARGE-Kreise vor. Dies wurde damit begründet, dass sich „in der Praxis ... die gesetzliche Kostenbeteiligungsregelung ... nicht bewährt“ hat. „Eine Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden nach § 5 Abs. 1 hat durch die Kreise als Teil der Arbeitsgemeinschaften überwiegend nicht stattgefunden, so dass die gesetzliche Regelung über die Kostenheranziehung entbehrlich ist. Der Finanzausgleich zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden erfolgt nunmehr ausschließlich über die Kreisumlage nach § 56 KreisO NW.“

Für eine Kostenbeteiligung gibt es keine sachliche Rechtfertigung.
Die Stadt Viersen hat keinerlei Einfluss auf die Höhe der Kosten nach dem AG SGB II, da die Stadt an der ARGE des Kreises Viersen nicht beteiligt ist. Es liegt lediglich eine – auf fünf Jahre befristete –

Gestellung von Personal und sächlicher Ausstattung durch die Stadt Viersen vor. Bei den ARGE-Kreisen haben die herangezogenen Gemeinden keinerlei Entscheidungsbefugnis. Die Entscheidungskompetenz liegt einzig und allein bei der ARGE (vgl. § 5 Abs. 1 und 2 AG SGB II).

Um die immer wieder behaupteten Einwirkungsmöglichkeiten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf die Höhe der Kosten der Unterkunft festzustellen, sollte die Untersuchung nach § 8 Abs. 1 AG SGB II n.F. auch auf die Fälle erstreckt werden, in denen eine Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht erfolgt ist. Die Stadt Viersen ist insbesondere aufgrund der restriktiven Ausgestaltung der ARGE sehr an der Teilnahme an einer solchen Untersuchung interessiert.

2. Begrenzung der Kostenbeteiligung auf max. 50 %

Im Unterschied zu der Kostentragungspflicht nach § 5 Abs. 5 AG SGB II ist die Kostentragungspflicht nach § 5 Abs. 4 AG SGB II nicht auf max. 50 % begrenzt. Die daher mögliche Belastung der herangezogenen Gemeinden bis zu 100 % ist verfassungswidrig, da die Ermächtigungsgrundlage für die Kreise zu unbestimmt ist.

Daher sollte eine Kostenbeteiligung zumindest auf max. 50 % begrenzt werden.

3. Einführung eines Härteausgleichs

Außerdem ist ein Härteausgleich ebenso wie in § 5 Abs. 5 AG SGB II erforderlich. Für eine Ungleichbehandlung gibt es keinen sachlichen Grund.

Insbesondere der neue Satz 2 des § 5 Abs. 5 macht deutlich, dass auch bei einer Kostenbeteiligung unterhalb von 50 % ein Härteausgleich notwendig ist.

4. „Pseudogerechte“ Lastenverteilung im Kreis

In meiner Stellungnahme zum Entwurf des AG SGB II vom 20.04.2006 hatte ich ausgeführt, dass eine 50 %-ige Kostenbeteiligung zu einer jährlichen Mehrbelastung der Stadt Viersen von mehr als 2 Mio. € führen würde. In entsprechendem Umfang werden die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden entlastet.

Mit der Kostenbeteiligung nach § 5 Abs. 4 AG SGB II wird systemwidrig in die Aufgaben- und Finanzverteilung im Kreis eingegriffen. Es wird einseitig eine (sicherlich die bedeutsamste) Aufgabe betrachtet – ohne allerdings die übrige Aufgabenverteilung zu beachten.

Es gibt eine Reihe von Aufgaben (z. B. Ausländerwesen, Bekämpfung der Schwarzarbeit, Gewerbeunter-sagung, etc.), die nur von den großen kreisangehörigen Städte und dem Kreis – für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden – wahrgenommen werden. Die kreisangehörigen Städte finanzieren diese Aufgaben nicht nur direkt (für sich selbst), sondern auch mittelbar über die Kreisumlage für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden. Das Volumen dieser Aufgaben macht bei der Stadt Viersen einen Betrag von rd. 2 Mio. € aus.

Die Kostenbeteiligung nach § 5 Abs. 4 AG SGB II führt mithin nicht zu einer „gerechteren“ Verteilung der Lasten im kreisangehörigen Raum. Vielmehr wird dadurch sachwidrig in ein kompliziertes System von Aufgaben- und Finanzverteilung eingegriffen.

5. Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

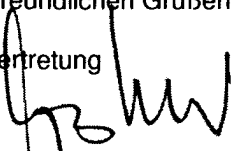
Die Umwandlung in eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wird zu einer Erhöhung der Bürokratie führen und birgt die Gefahr zusätzlicher Kosten durch Abschluss von Zielvereinbarungen zur Umsetzung der nach § 6 Abs. 1 und 2 und § 6b SGB II sowie durch Erteilung von Weisungen nach § 2 Abs. 4 AG SGB II n.F. insbesondere hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung.

Durch den Wechsel der Rechtsnatur der Aufgabe wächst der Einfluss des Landes auf Höhe der Kosten der Aufgabenträger. Nach der Logik des § 5 Abs. 4 AG SGB II wäre damit eine Kostenbeteiligung des Landes angezeigt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich im Übrigen auf meine Stellungnahme vom 20.04.2006 im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des AG SGB II.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Corsten', written over the text 'In Vertretung'.

Corsten

Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten
Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen**
Gesetzentwurf für die Landesregierung
Drucksache 14/4208

Buchnr.
**LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
14. WAHLPERIODE**

**STELLUNGNAHME
14/1138**

701

F R A G E N K A T A L O G

A Allgemeines

1. Nach erheblichen Anlaufschwierigkeiten hat sich die sich die Arbeitsgemeinschaft im Kreis Warendorf organisatorisch arbeitsfähig konstituiert.

2. a) Für die Optionsgemeinden können hier keine abschließenden Aussagen getroffen werden. Die Hauptkritikpunkte an dem bestehenden System sind die ungerechten Kostenverteilungsprinzipien. Nachdem der Bundesanteil an den Unterkunftskosten jetzt offensichtlich langfristig geregelt ist, stehen noch erhebliche Ungerechtigkeiten bei Beteiligung der einzelnen Länder an den Unterkunftskosten. Gleichzeitig gab es erhebliche finanzielle Ungerechtigkeiten bei der Entlastung bzw. Belastung der Kreise oder der kreisfreien Städte. Zunehmend gibt es eine erhebliche Verwerfung auch innerhalb der Kreise.

- b) Hauptproblempunkte aus Sicht der Kommunen bei den jetzt vorgeschlagenen Regelungen sind der Aufgabencharakter von der kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe hin zur Pflichtaufgabe nach Weisung, die Personalvertretungsregelung und die mangelnde Möglichkeit auch innerhalb der Kreise Be- und Entlastungen gerecht auszugleichen.

B Neubestimmung des Aufgabencharakters

1. Pflichtaufgabe nach Weisung

Nr. 1 des Änderungsgesetzes werden die kommunalen Aufgaben von bisherigen Selbstverwaltungsaufgaben in Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung umgewandelt. Diese Regelung ist eine erhebliche Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung des § 3 GO NW. Die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II bleiben auch bei der Übertragung der Aufgabenausführung auf die ARGE kommunale Aufgaben. Ein Interesse an einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung ist nicht erkennbar. Die Erfüllung der Aufgaben nach § 22 SGB II hat sich nach den örtlichen Gegebenheiten des Wohnungsmarktes auszurichten. Dieser ist landesweiten Vorgaben schwerlich zugänglich. In ländlich geprägten Strukturen herrschen völlig andere Rahmenbedingungen als in Großstädten.

Finanziell ist das Land an der Aufgabenwahrnehmung nicht mit eigenen Kosten beteiligt. Insoweit ist es nicht nachzuvollziehen, dass auf Kosten der Kommunen bestimmte inhaltliche Weisungen bzw. Vorgaben gemacht werden können. Hier wird eine Verletzung des Konnexitätsprinzips erwartet und gleichzeitig ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung manifestiert.

2. Keine weiteren Ausführungen.
3. Keine weiteren Ausführungen.
4. Keine weiteren Ausführungen.
5. Keine weiteren Ausführungen.

C Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden

1. Von der Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden ist meines Wissens in der Praxis kaum Gebrauch gemacht worden. Insoweit spielt auch die Kostenregelung in den Fällen der Heranziehung mit der entsprechenden Härteausgleichsregelung kaum eine Bedeutung.
2. + 3. Die neu geschaffenen Regelungen führen eindeutig nicht zu mehr Gerechtigkeit innerhalb der kommunalen Familie.

Zunächst ist es außerordentlich zu begrüßen, dass die neue Verteilung der Wohngeldmittel einen Ausgleich zwischen den Kreisen und den kreisfreien Städten ergibt. In der ersten Stufe soll der Verlust der Kommunen ausgeglichen werden, die diese durch die Hartz IV-Umstellung erlitten haben. Es werden also die Entlastungen von den Belastungen des jeweiligen Vorjahres abgezogen. Ergibt sich ein Negativsaldo, würde dieser in einer ersten Stufe des Verteilungsverfahrens zu den Wohngeldentlastungen vorrangig ausgeglichen.

Damit ergibt sich eine erhebliche Verteilungsgerechtigkeit. In der zweiten Stufe sollen die noch übrigen Restmittel anhand der tatsächlichen Belastungen - entsprechend eines sozialen Ausgleiches - vergeben werden.

Diese Regelung führt zwar zu einem Ausgleich zwischen Kreisen und kreisfreien Städten, nicht aber innerhalb der kreisangehörigen Städte. Hier gibt es erhebliche Verwerfungen, die mit der unterschiedlichen Größe der Struktur der Kommunen zu tun haben.

Während diese Verwerfungen in Optionskreisen durch die angedachten Regelungen weitestgehend ausgeglichen werden können, bestehen im ArGe-Bereich diese Unterschiede nach wie vor. Sie werden auch nicht durch die Möglichkeiten des Kostenausgleiches bei herangezogenen Kommunen gemildert, da dieses - wie bereits erwähnt - faktisch kaum realisiert worden ist.

Im Kreis Warendorf gibt es insgesamt 13 Städte. Die Einwohnerzahlen reichen von der Gemeinde Beelen mit ca. 6.500 zur Stadt Ahlen mit 55.000 Einwohnern. Gewinner der Systemumstellung - zu mindest eine ausgeglichene Bilanz - haben lediglich die Städte Beckum und Ahlen. Im Vergleich zum vorangegangenen Sozialhilfesystem haben alle übrigen Städte eine Belastung von ca. 6 Mio. €. Dieses wirkt sich so aus, dass z. B. die Stadt Oelde mit ca. 30.000 Einwohnern eine Belastung von 1,2 Mio. € pro Jahr hat. Die Stadt Sassenberg (ca. 15.000 Einwohner) von 500.000,00 €, die Stadt Drensteinfurt (15.000 Einwohner) von 330.000,00 € und die Gemeinde Everswinkel (10.000 Einwohner) von 400.000,00 €.

Werden jetzt die Wohngeldmittel auf der Grundlage der Kreisumlage weitergegeben, führt das dazu, dass z. B. die Stadt Ahlen, die ohne Belastung war, jetzt zusätzlich eine Entlastung von 1,2 Mio. € erhält.

Während die Städte Oelde, Sassenberg und Drensteinfurt trotz der Wohngeldweitergabe erhebliche Defizite verzeichnen. Im Fall der Stadt Oelde sind es immer noch eine Verschlechterung von 600.000 €, im Fall der Stadt Drensteinfurt ca. 50.000,00 €, im Fall der Stadt Sassenberg noch ca. 220.000,00 €, im Fall der Gemeinde Everswinkel noch 210.000,00 €.

Darüber hinaus wird die Ungerechtigkeit noch verstärkt durch den Soziallastenansatz im GFG. Dieser Soziallastenansatz berücksichtigt die Zahl der Arbeitslosen in den Kommunen. Er wird losgelöst vom Ansatz Kreisumlage gezahlt. Während die Städte Oelde einen Anteil an den Soziallastenansatz von 9% (Anteil den Schlüsselzuweisungen), die Stadt Sassenberg von 7,7% und die Stadt Drensteinfurt von 7,8% haben, hat die Stadt Ahlen allein einen Anteil von 12%.

Insgesamt müsste es daher möglich sein, auch innerhalb der Kreise das Zweistufenmodell anzuwenden. Dieses müsste unabhängig von der Frage der Heranziehung gelten. Einzelheiten hierzu sollten die Kreise selbst regeln.

Um eine Ungleichbehandlung mit den Optionsgemeinden zu vermeiden, könnte - so auch der gemeinsame Vorschlag des Landkreistages NRW und des Städte - und Gemeindebund NRW - folgender Abs. 4 in § 5 eingefügt werden:

Abs. (4) als Teil der Arbeitsgemeinschaft nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch können Kreise mit den kreisangehörigen Gemeinden eine Beteiligung der Gemeinden an der Erfüllung der seitens der Kreise gegenüber der ArGe bestehenden Verpflichtung ebenso vereinbaren, wie eine teilweise Kostenbeteiligung der Gemeinden an den Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Die Kostenbeteiligung darf 50% nicht übersteigen.

Eine solche Vereinbarung müssten auch die Kommunen schließen können, die sich in der Haushaltssicherung befinden.

D Personalvertretung

Keine Ausführungen

E Neuer Verteilungsmaßstab für die Landesersparnis aus Wohngeldausgaben

Der neue Verteilungsmaßstab für die Landesersparnis aus Wohngeldausgaben wird uneingeschränkt begrüßt.

Bürgermeister Dr. Hans-Jürgen Schimke
Gemeinde Laer

Laer, den 20.05.2007

An
Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Referat I.1/AO 1
z. Hd. Frau Hielscher

Stellungnahme zum Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen – Drucksache 14/4208

Vorbemerkung

Die Gemeinde Laer hat bereits mit Schreiben vom 22.04.06 eine Stellungnahme zur damaligen Umsetzung des SGB-II abgegeben. Auf die dort gemachten Ausführungen nehme ich in der heutigen Stellungnahme ausdrücklich Bezug und trage lediglich Ergänzungen vor, die sich aus dem jetzigen Gesetzesentwurf ergeben.

Fragenkatalog

A. Allgemeines

1. Welche Erfahrungen haben die kreisfreien Städte, die Landkreise und die kreisangehörigen Gemeinden mit dem bisherigen AG-SGB II NRW gemacht? Nennen Sie die Hauptkritik- oder Problempunkte.

Aus der Sicht einer kreisangehörigen Gemeinde ist der Hauptproblempunkt die Beteiligung der Kommunen an den Aufwendungen des SGB II. Die Regelung führt zu ungleichen Belastungen einzelner Kommunen, die nicht sachlich begründet und deshalb ungerecht sind. Vor diesem Hintergrund hat die Umsetzung im Kreis Steinfurt bereits ein Klageverfahren hervorgerufen. Zu den Einzelheiten vgl. die Ausführungen unter dem Fragenkomplex C.

*2. a) Wie schätzen Sie die vorgeschlagenen Regelungen für den kommunalen Raum ein?
b) Gibt es aus der Sicht der Kommunen Verbesserungsmöglichkeiten für das Anwendungsgesetz?*

Die Änderungsregelungen entsprechen dem Interesse der kreisangehörigen Kommunen an flexiblen, ortsnahen Regelungen bei der Heranziehung zu den Kosten. Auch die Entlastungsregelungen bei den Kosten der Unterkunft ist nach jetziger Einschätzung zufriedenstellend. Probleme bereitet die Aufgabencharakteristik als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die sich als überflüssiger Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellt.

B. Neubestimmung des Aufgabencharakters

1. Wie bewerten Sie eine Ausweisung des Charakters der Aufgaben nach dem SGB II als Pflichtaufgaben nach Weisung im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung?

Die Veränderung der Aufgabencharakteristik bedeutet mindestens für die Optionskommunen einen Eingriff in die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung. Die in der Gesetzesbegründung genannten Gründe für diesen Eingriff können nicht überzeugen. Als wesentlicher Grund wird hier der Aspekt der Einheitlichkeit genannt und ausgeführt, es bestünde ein überörtliches öffentliches Interesse an einer gleichen Handhabung der Regelungen des SGB II.

Diese Argumentation steht konträr zur Begründung, die Optionskreise zur Aufgabenerfüllung nach dem SGB II zuzulassen. Zentrales Anliegen der Optionskreise war es ja, die Stärke der dezentralen, ortsnahen Aufgabenerfüllung anzuerkennen und die Bewältigung der Arbeitslosigkeit sowie die Eingliederung von Arbeitskräften in den Arbeitsmarkt nicht überbürokratisierten Zentralbehörden wie der Bundesanstalt für Arbeit zu überlassen. Ein Blick auf die mit der Aufgabenveränderung verbundenen Aufsichtsbefugnisse wie Unterrichts- und Weisungsrechte durch das zuständige Ministerium zeigt, dass hier Vorstellungen für die Administration der Umsetzung des SGB II am Werk sind, die nicht von Vertrauen in die örtliche Ebene geprägt sind, sondern bürokratischer Überwachung des Vorzug geben. Verräterisch ist insofern der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass die Position des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales gestärkt werden soll (wem gegenüber und warum?). Eine Begründung für diese Stärkung kann mindestens für die Optionskreise in dem bisherigen Gesetzesvollzug nicht gesehen werden.

Ob die Veränderung der Aufgabencharakteristik für die Arbeitsgemeinschaften notwendig ist, kann ich nicht abschließend beurteilen, bin aber auch hier skeptisch.

2. Wie ist die Umsetzung der SGB II Aufgaben durch die Kommunen in anderen Bundesländern geregelt?

Dazu kann ich keine Ausführungen machen.

3. Teilen Sie die Rechtsauffassung, dass für die Arbeitsgemeinschaften die Voraussetzungen für eine weisungsfreie kommunale Selbstverwaltung entfallen sind?

Entstehen damit unterschiedliche Rechtsverhältnisse für Kommunen, die ihre Aufgaben nach den SGB II der Arbeitsgemeinschaft übertragen haben und denen, die dieses nicht getan haben?

Dadurch, dass die Kommunen ihre Aufgabenerfüllung im Bereich SGB II mit der Bundesanstalt für Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften teilen, entfällt zumindest für den kommunalen Teil nach meiner Einschätzung nicht automatisch die Charakteristik der kommunalen Selbstverwaltung. Wenn auch die Rechtsverhältnisse durch die Gründung von Arbeitsgemeinschaften prinzipiell unterschiedlich zu den Optionskommunen sind, kann dies nicht so weit gehen, dass wesentliche Bestandteile der kommunalen Aufgabenerfüllung durch die gewählte Organisationsform außer Kraft gesetzt werden. Allerdings kann ich diese Frage nicht aus eigener Erfahrung beantworten, sondern nur cursorisch einschätzen.

4. Unterfallen die zugelassenen Träger in gleicher Weise der Aufsichtspflicht und der Weisungsgebundenheit? Widerspricht dies nicht dem Anliegen der Optionskreise und Kommunen, die Aufgaben auf örtlicher Ebene und mit dem örtliche Know-how in genauer Kenntnis des Arbeitsmarktes für Langzeitarbeitslose zu lösen?

Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs gilt die Aufgabenbeschreibung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung auch für die Optionskommunen. Dies widerspricht tatsächlich

eklatant dem ausdrücklichen Ziel der Aufgabenübertragung auf diese Träger, durch dezentrale, ortsnahe Regelungen den Bedürfnissen lokaler Arbeitsmärkte gerecht zu werden.

Das Argument, die Aufgaben nach § 6a SGB II seien durch den Bundesgesetzgeber ausdrücklich als Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis gekennzeichnet worden, kann demgegenüber nicht überzeugen, denn diese Übertragung sagt nichts über den Charakter der Aufgabendurchführung im Verhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen aus.

5. Welche Auswirkungen sehen Sie für die örtlichen Angebote zur Suchtberatung, zur psychosozialen Beratung, der Schuldnerberatung sowie bei der Kinderbetreuung, der Pflege Angehöriger, wenn das Land für diese Aufgabenbereiche nach § 16 Abs. 2 ein Weisungsrecht beansprucht?

Welche Auswirkungen sehen Sie für den Bereich der Hilfen für Unterkunft und Heizung?

Im Moment ist noch nicht absehbar, in welcher Form das Land von seinem Weisungsrecht Gebrauch machen wird. Zu erwarten ist in jedem Fall eine Tendenz zur Bürokratisierung. In folgenden Beispielfeldern sind die Befürchtungen vor einer Vereinheitlichung besonders groß:

Festlegung der Angemessenheit von Unterkunftskosten durch die Kommune. Nur die örtliche Ebene ist in der Lage, die Angemessenheit persönlich und vor dem Hintergrund des lokalen Wohnungsmarktes zu beurteilen. Landesweite Richtlinien können hier nur schädlich wirken.

Durchführung der Schuldner- oder Drogenberatung durch Träger oder mit eigenen Mitteln. Die kommunale Ebene braucht den Freiraum, vor Ort entscheiden zu können, wie die Trägerfrage optimal gestaltet wird.

Übernahme von Fahrtkosten je nach Lage des Einzelfalls. Bereits jetzt werden die Kommunen durch bundesweite Regelungen zur Übernahme von Fahrtkosten eingegrenzt. Gerade die Gemeinde Laer, deren Verbindungen nach Münster für die Arbeitssuchenden erheblich wichtiger sind als die zu den örtlichen Trägern im Kreis Steinfurt, ist ein gutes Beispiel für die notwendige Flexibilität.

Dokumentations- und Berichtspflichten. Eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung bringt notwendig Informationspflichten für die weisungsabhängige Behörde mit sich, die dem eigentlichen Ziel der Arbeit zumindest nicht förderlich sind.

C. Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden

1. a) Wie stellte sich in der Praxis die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden und deren Beteiligung an den Kosten dar? Welche Verfahren gab es? Wie waren die Auswirkungen auf die Kreisumlage (Unterschieden nach Zugehörigkeit zu einer Arbeitsgemeinschaft oder zu einem zugelassenen Kreis)?

b) Aus welchen Beispielrechnungen ergibt sich eine ungerechte Verteilung der Kosten auf die Kommunen innerhalb eines Landkreises?

Die Heranziehung und Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden stellte sich im Options-Kreis Steinfurt von Beginn an als problematisch heraus. Der Kreis eröffnete die Diskussion mit einer Modellrechnung, bei der die Auswirkungen einer 50% Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen unter Berücksichtigung der dann gesenkten Kreisumlage dargestellt wurden. Bei dieser Rechnung erzielten 20 der 24 Kommunen im Kreis Steinfurt Gewinne, vier Kommunen hatten erhebliche Zusatzbelastungen zu tragen. Die Eckpunkte markierten die Stadt Rheine mit einer Zusatzbelastung von 873 000.- € und die Stadt Hörstel, die um 203 000.- € entlastet wurde. Vor diesem Hintergrund versuchte der Kreis für ein Kompromiss-Modell die notwendige Zustimmung aller Kommunen zu erreichen. Danach wäre die 50%-Beteiligung in Stufen erreicht worden, beginnend mit einer 1/3-2/3 Beteiligung der Kommunen. Die Diskussion um diesen Vorschlag führte zu erheblichen Auseinandersetzungen zwischen den Kommunen untereinander und zwischen dem Kreis und einzelnen Kommunen. Letztlich scheiterte der Vorschlag an der Weigerung der Stadt Tecklenburg, die angesichts ihrer Haushaltslage sich nicht in der Lage sah, auf die Entlastung zu verzichten, bzw. andere Kompensationen (z. B. Entlastung bei den Schülerfahrtkosten) ins Spiel brachte. Die daraufhin in Kraft gesetzte 50% Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen wurde inzwischen von der Stadt Rheine verwaltungsgerichtlich angegriffen.

Die Diskussion verstärkte die ohnehin vorhandene Tendenz der Entsolidarisierung zwischen den Kommunen, sie schwächte die Ausgleichsfunktion des Kreises und führte zu unseligen Folgediskussionen über die Be- und Entlastungen einzelner Kommunen.

2. Bei einer Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben gem. des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch können die Kreise einen Härteausgleich festlegen. Wie beurteilen Sie das Instrument des Härteausgleichs in der derzeit geltenden Fassung des Gesetzes?

Entsprechend den skeptischen Prognosen hat sich der Härteausgleich als Instrument nicht bewährt. Trotz der großen Unterschiede in der Be- und Entlastung der Kommunen ist der im Kreis Steinfurt einvernehmlich verabredete Härteausgleich, der einen Härteausgleich in Auslegung des Begriffs „erhebliche Härte“ bei einer Belastung von mehr als 25% gegenüber der bisherigen Regelung vorsah, von keiner Kommune erreicht worden. Eine Senkung dieser Grenze dürfte angesichts der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, die „erhebliche strukturelle Unterschiede“ für die Anwendung der Härteregelelung verlangt, in einem relativ homogenen Gebiet wie dem Kreis Steinfurt nicht zu realisieren sein.

3. Erwarten Sie bei dem nunmehr vorliegenden Verteilungsschlüssel ein Mehr an Gerechtigkeit in der kommunalen Familie? Welches Alternativmodell würden Sie bevorzugen?

Wenn ich den Entwurfstext richtig verstehe, gibt er die Möglichkeit, entweder bei der 50% Beteiligung zu bleiben oder unterhalb dieser Grenze im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinde eine „mildere“ Variante zu vereinbaren. Ich bevorzuge diese letztgenannte Möglichkeit, weil sie dem Kreis die Möglichkeit gibt, bei Uneinigkeit der kreisangehörigen Kommunen oder einer Blockadehaltung auch nur einer Kommune den notwendigen Ausgleich herbeizuführen. Ein moderater Verteilungsschlüssel würde die größten Verwerfungen der 50%-Regelung vermeiden.

4. Wie beurteilen Sie die in dem Gesetz ermöglichte abweichende quotale Verteilung der Aufwendungen zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden, die der Kreis im Benehmen

mit den kreisangehörigen Gemeinden per Satzung erlassen kann, insbesondere die unterschiedlichen Regelungen in ARGEn und Optionskreisen?

Die Möglichkeit der quotalen Verteilung sehe ich –wie unter 3. ausgeführt-, positiv, zu den Unterschieden zwischen ARGEn und Optionskreisen kann ich keine Ausführungen machen.

D. Personalvertretung

Zu diesem Komplex habe ich keine eigenen Erfahrungen beizutragen.

E. Neuer Verteilungsmaßstab für die Landesersparnis aus Wohngeldausgaben

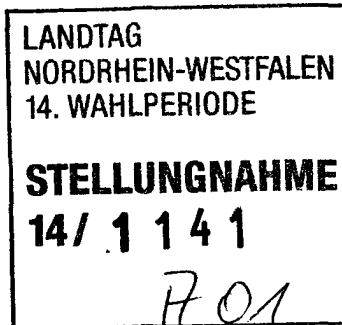
Die ersten Modellrechnungen zu dem neuen Verteilungsmaßstab zeigen für den Kreis Steinfurt ein positives Ergebnis, so dass für den ländlichen Raum auf den ersten Blick keine Nachteile zu befürchten sind. Allerdings scheint die Rechnung noch vorläufig und mit Unsicherheiten behaftet zu sein, so dass sich bisher eine abschließende Stellungnahme verbietet.

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bezirk NRW

DGB Bezirk NRW · Postfach 10 19 55 · 40010 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Regina van Dinker
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf

Telefon: (0211) 3683-0
Telefax: (0211) 3683-159
Mobil: (0171) 8658-352

Durchwahl /- 113

<http://www.nrw.dgb.de>

E-Mail: Ralf.Woelk@dgb.de

Abteilung
Arbeitsmarktpolitik
Öffentl. Dienst/Beamte
Ralf Woelk

Unsere Zeichen
RW/BI

Datum
16.05.07

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit
und Soziales am 22.05.2007**

Drucksache 14/4208

Sehr geehrte Frau Präsidentin van Dinker,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 07. Mai 2007 zum
Gesetzentwurf – Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land NRW
– möchten wir Ihnen mitteilen, dass sich der DGB NRW an die von
ver.di NRW eingebrachte Stellungnahme anschließt.

Die Teilnahme an der Anhörung am 22.05.07 wird ebenfalls von ver.di
vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Woelk

DGB

SEB AG Düsseldorf
BLZ 300 101 11, Konto 1650 210 800
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Material

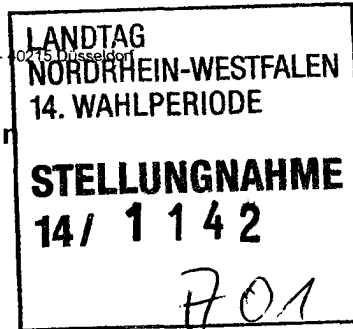
Sie erreichen uns ab Hauptbahnhof Düsseldorf
Ausgang „Innenstadt“; 5 Minuten Fußweg

ID-Nr. DE 119355704

**Landesarbeitsgemeinschaft
Nordrhein-Westfalen**
der ARGE n nach § 44b SGB II

ARGE Düsseldorf – Geschäftsführung - Luisenstr. 105 - 40215 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1 – A 01 / AGS
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: ARGE 5100
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Sarah Buchmüller
Zimmer: A 440
Durchwahl: 91747-111
Telefax: 91747-426 701
E-Mail: sarah.buchmueller@arge-sgb2.de
Datum: 16.05.2007

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 22.05.07
zur Änderung des AG-SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesarbeitsgemeinschaft der ARGE n in NRW (LAG ARGE n NRW) nimmt zu dem
vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Die LAG ARGE n NRW ist ein Zusammenschluss der ARGE n in NRW und somit derjenigen,
die von den Trägern der Grundsicherung mit der Umsetzung des SGB II in
Arbeitsgemeinschaften betraut wurden. Die LAG ist der festen Überzeugung, dass das SGB
II in seiner Ausgestaltung mit arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Aufträgen und
Auswirkungen insbesondere im Zusammenspiel von überregionaler Arbeitsmarkt- und
regionaler Sozialkompetenz erfolgreich umgesetzt werden kann und bereits umgesetzt wird.
Das vom Gesetzgeber gewollte Zusammenspiel des Bundes und der Kommunen in den
Arbeitsgemeinschaften funktioniert und leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, dass die
Aufträge des SGB II erfolgreich bewältigt werden können. Hierzu gehört insbesondere die
Sicherung des Lebensunterhaltes für rund 1.690.000 Menschen in NRW, die Integration in
Arbeit und die Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit auch für Langzeitarbeitslose und die
praktische Unterstützung neuer Modelle wie z.B. der dauerhaften Beschäftigung nicht mehr
im Arbeitsmarkt vermittelbarer Langzeitarbeitsloser.

Nicht zu verkennen ist, dass dieses Zusammenspiel weiterhin auch von sich daraus
ergebenden Schwierigkeiten geprägt ist. Zu benennen sind hier ungeklärte Fragen der
Aufsicht über die ARGE n und die Steuerung, der Umfang der Eigenverantwortung der
ARGE n bei der Art der Aufgabenerledigung und die Verlässlichkeit der zur Aufgabenerfüllung
erforderlichen Ressourcen, hier insbesondere die zuverlässige und dauerhafte Bereitstellung
von Personal in einer einheitlichen Beschäftigungsstruktur.

Geprägt ist die Arbeit derzeit auch vom ausstehenden Urteil des Verfassungsgerichtes zur
Frage der Verfassungsmäßigkeit der Aufgabenübertragung auf die Kommunen im SGB II.

Dienstgebäude
Luisenstr. 105
40215 Düsseldorf

Telefon
0180 10029780319 0*
Telefax

Internet
www.arbeitsagentur.de
[www.duesseldorf.de/
sozialamt/hartz/index.shtml](http://www.duesseldorf.de/sozialamt/hartz/index.shtml)

Bankverbindung
Regionaldirektion NRW
Bundesbank Bochum
BLZ 43000000
Kto.Nr. 43001601
BIC: MARKDEF1430
IBAN:
DE4743000000043001601

Von einer Entscheidung erhoffen sich die ARGEn Klarheit über die zukünftige Trägerschaft und insbesondere eine Basis dafür, die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der ARGEn bei der Aufgabenerfüllung weiter stärken zu können. Dies gilt insbesondere, unabhängig vom Anstellungsträger, auch und insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ARGEn, die sich inzwischen in hohem Masse mit den Aufgabenstellungen des SGB II und den ARGEn als faktisch bestehende Organisationseinheiten identifiziert haben. Hier ist in Hinblick auf das ausstehende Verfassungsgerichtsurteil, aber auch auf den vorliegenden Gesetzentwurf eine starke Verunsicherung der Beschäftigten zu Ihrer eigenen Zukunft zu beobachten.

Stellungnahme:

Da die LAG der ARGEn kein Trägervertreter ist, nimmt sie nur zu den Fragen Stellung, die die Umsetzung des SGB II in den ARGEn betrifft.

Nach § 1 des Gesetzentwurfes sollen die kommunalen Aufgaben des SGB II zukünftig als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung vorgenommen werden. Damit würde die Steuerungsverantwortung im SGB II um einen dritten Akteur, nämlich das Land, ergänzt. Aktuell findet in den ARGEn ein Interessenausgleich zwischen dem Bund und den Kommunen im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenstellungen, arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Zielsetzungen und Beiträge zur Finanzierung des SGB II statt. Trotz teilweise unterschiedlicher Zielsetzungen, Kosteninteressen und Steuerungslogik gelingt dieser Interessenausgleich in den Trägerversammlungen vor Ort in der Regel, im Ausnahmefall wirken unterschiedliche Zielvorstellungen oder Rechtsauffassungen in die Arbeit vor Ort ein und müssen in der praktischen Umsetzung ausgeglichen oder geklärt werden.

Die ARGEn befürchten, dass ein dritter verantwortlicher Akteur, dessen Ziele vermutlich sowohl arbeitsmarkt- als auch sozialpolitische Themenstellungen berühren dürfte, die Arbeit in den ARGEn durch aufwändigere und ggf. nicht vereinbare Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse deutlich erschwert werden könnte. Es stellt sich die Frage, wie das Land sein Weisungsrecht wahrnehmen will. Ein dritter verantwortlicher Träger in den Trägerversammlungen vor Ort ist jedenfalls schwer vorstellbar, aber auch die enge Bindung von Vertretern in der Trägerversammlung durch zusätzliche Weisungen würde die zur sachgerechten Umsetzung des SGB II notwendige Flexibilität und Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse vor Ort aus Sicht der LAG erheblich erschweren. Entscheidend für eine erfolgreiche Arbeit der Geschäftsführer der ARGEn sind klar umrissene Handlungsspielräume auf Basis von gemeinsam formulierten Aufträgen und Zielsetzungen.

Nach § 2 a sollen die Kreise und kreisfreien Städte die ARGEn zu Teildienststellen gem. § 1 Abs. 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) erklären. Hierdurch soll die Bildung eigener Personalräte in den ARGEn ermöglicht werden.

In der Tat stellt die Tatsache, dass in den ARGEn Personal unterschiedlicher Anstellungsträger beschäftigt wird, ein erhebliches Problem dar, was beispielhaft durch unterschiedliche Tarifierungen, Auswahl- und Besetzungsverfahren, Formen der Personalzuweisung oder Dienstleistungsüberlassung oder Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen zum Ausdruck kommt. Deshalb hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Länder aufgefordert, durch Änderung des jeweiligen LPVG durch Anerkennung der ARGEn als eigene Dienststelle die Voraussetzungen für eine gemeinsame Personalvertretung aller in den ARGEn Beschäftigten zu schaffen.

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass dieser Vorschlag die Probleme unterschiedlicher Anstellungsträger nur bedingt lösen kann. Grundsätzliche personalrechtliche Rahmenbedingungen wie Tarifierung oder Einstellungs- und

Besetzungsverfahren blieben auch hier Angelegenheit des Trägers, eine Harmonisierung wäre lediglich bei Fragen der Personalsteuerung wie Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen in Abstimmung mit einem einheitlichen Personalrat möglich. Die dringend notwendige einheitliche Beschäftigungsstruktur in den ARGEN kann daher nur durch eine organisatorische und personalrechtliche Stärkung der ARGEN erreicht werden. Grundlage hierfür bildet u.a. die im AG-SGB II verankerte Möglichkeit zur Bildung einer Anstalt öffentlichen Rechts.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf entfaltet eine unmittelbare Wirkung nur auf derzeit bei den Kreisen und kreisfreien Städten Beschäftigten. Um eine Harmonisierung zumindest im Bereich der Personalsteuerung zu erreichen, wäre es daher erforderlich, dass sowohl kreisangehörige Gemeinden als auch die Bundesagentur ihr Personal den Kreisen zuweist. Die Bereitschaft hierzu bei allen hieran Beteiligten (Bundesagentur, Kreise und kreisangehörige Gemeinden) erscheint aber fraglich.

Der Vorschlag ist daher aus Sicht der ARGEN als nicht weitreichend genug abzulehnen. Alternativ wird vorgeschlagen, die Möglichkeiten zur Gründung von Anstalten öffentlichen Rechts, natürlich unter Beachtung der Auswirkungen des anstehenden Urteils des Bundesverfassungsgerichtes, aktiv zu begleiten, um eine möglichst weitgehende Harmonisierung in der Beschäftigungsstruktur der ARGEN zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Lorch
Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft NRW
Geschäftsführer der ARGE Düsseldorf

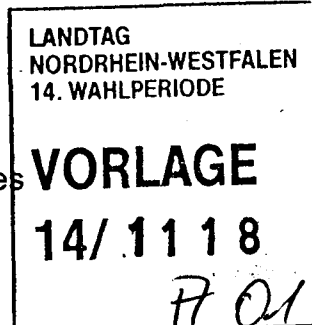


Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW · 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Günter Garbrecht MdL

Düsseldorf



Telefon 0211 855-3625

Fax 0211 855-3159

ulrich.ruhrmann@mags.nrw.d

Aktenzeichen II B 6 - 3784

bei Antwort bitte angeben

Datum: 31. Mai 2007

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-
Westfalen (AG-SGB II NRW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/4208)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit
und Soziales vom 22. Mai 2007

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Fax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich die von Ihnen mit Schreiben vom 23. Mai
2007 erbetenen zusätzlichen Vorlagen für den Ausschuss zu folgen-
den Punkten:

- Zu § 2 a AG-SGB II NRW: Vergleichende Gegenüberstellung
der ggf. in anderen Ländern getroffenen Regelungen zur Frage
der Personalvertretung in den ARGE n (Anlage 1) und
- zu § 7 AG-SGB II NRW: Weitere Erläuterung der Berechnungs-
grundlage (Anlage 2).

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709

bis Haltestelle Landtag/Knie-
brücke oder Stadttor

Rheinbahn Linien 719, 725,
726 bis Haltestelle Polizeiprä-
sidium

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

2 Anlagen (je 30fach)

Anlage 1

Vergleichende Darstellung der Regelungen anderer Länder hinsichtlich der Frage der Personalvertretung.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass nur in den Bundesländern Hamburg, Niedersachsen und Sachsen die Arbeitsgemeinschaften als Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsrechtes im Rahmen einer gesetzlichen Auslegung angesehen werden und damit ein Personalrat gewählt werden kann. Die Mehrzahl der Länder sieht keinen Handlungsbedarf für Regelungen zur Personalvertretung in den Arbeitsgemeinschaften.

Hamburg

Die Situation ist wegen der Stadtstaaten-Eigenschaft Hamburgs nicht vergleichbar. Die Arbeitsgemeinschaft Hamburg verfügt über eine Personalvertretung, die ausschließlich für die von der Stadt Hamburg zugewiesenen Mitarbeiter zuständig ist. Die Zuständigkeit des Personalrates beschränkt sich im Übrigen auf das „Betriebsverhältnis“ in der Arbeitsgemeinschaft.

Niedersachsen

In Niedersachsen werden die Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der Rechtsaufsicht des Landes angewiesen, eigene Personalvertretungen zu bilden. Das Landespersonalvertretungsrecht Niedersachsens enthält indes einen vom Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen abweichenden Dienststellen-Begriff. Dort sind Aufspaltungen von Behördenstrukturen in Form von Teilungserklärungen möglich, die dazu führen, dass insbesondere Mitarbeiter/innen aus kreisangehörigen Kommunen in eine Teildienststelle „Arbeitsgemeinschaft“ versetzt bzw. abgeordnet werden, in der dann eine eigenständige Personalvertretung gebildet werden kann.

Dies kommt der im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgeschlagene Lösung am nächsten.

Brandenburg

Bisher hat im Land Brandenburg noch keine Arbeitsgemeinschaft eine eigene Personalvertretung errichtet. In einer einzelnen Arbeitsgemeinschaft (unter kommunaler Führung) wird die Personalratswahl durch die Geschäftsführung zurzeit vorbereitet. Eine ausdrückliche Regelung zur Personalvertretung in den Arbeitsgemeinschaften enthält das brandenburgische Landesrecht nicht.

Sachsen

Eine gesetzliche Regelung liegt in Sachsen nicht vor.

In Abstimmung zwischen dem fachlich zuständigen sächsischen Landesministerium und dem dortigen Innenministerium wird die Dienststellen-Eigenschaft der Arbeitsgemeinschaften im Sinne des sächsischen Landespersonalvertretungsrechts bejaht.

Saarland

Im Saarland hat man sich darauf verständigt, dass Arbeitsgemeinschaften Dienststellen im Sinne des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes (SPersVG) darstellen sollen und somit Personalvertretungen in den Arbeitsgemeinschaften gewählt werden können. Deshalb soll das SPersVG entsprechend angepasst werden.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des SPersVG befindet sich derzeit noch in der internen Abstimmung.

Anlage 2

Darlegung der Berechnungsgrundlage bzw. der angewandten Formel zur Berechnung der angeführten Wohngeldersparnis

I.

Das Ministerium für Bauen und Verkehr (MBV) hat mitgeteilt, dass der im Gesetzentwurf enthaltene Festbetrag der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben wie folgt ermittelt worden ist:

Der in § 7 Abs. 2 AG-SGB II genannte Basisbetrag von 303.666.000 Euro entspricht dem Nettoentlastungsbetrag des Jahres 2006.

Die Ist-Ausgaben des Landes (d.h. die Hälfte der gesamten Wohngeldausgaben, da der Bund die andere Hälfte der Wohngeldausgaben trägt) für das Jahr 2004 (dem Jahr vor In-Kraft-Treten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) in Höhe von 666.582.153 Euro wurden zunächst um Sondereffekte des automatisierten Datenabgleichs (3.619.545 Euro hälftiger Landesanteil) bereinigt.

In 2006 fand erstmalig ein landesweiter Wohngeld-Datenabgleich statt. Die statistische Abfrage des MBV hierzu bei allen Kommunen hat eine Wohngeldüberzahlung von 7.239.090,72 Euro überwiegend auf Grund von verschwiegenen Zinseinkünften ergeben, die zu entsprechenden Rückforderungen in den Jahren 2006 und 2007 führte. Die hierdurch bedingten Minderausgaben sind nicht auf das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zurückzuführen. Deshalb wurde dieser Sondereffekt im Jahr 2004 abgesetzt, weil bei rechtzeitiger korrekter Angabe der Einkommensverhältnisse der Antragsteller die tatsächliche Ausgabenhöhe des Wohngeldes in 2004 niedriger ausgefallen wäre. So wird vermieden, dass das Land NRW seinen Erstattungsbetrag auf der Grundlage eines (unzutreffenden) erhöhten Ausgaben - Ist 2004 leistet.

Anzumerken ist noch, dass die tatsächliche Wohngeldüberzahlung (aufgrund verschwiegener und nicht aufgedeckter Kapitalvermögen) in 2004 weit höher ausgefal-

len ist, da bei dem o.g. Datenabgleich im Jahr 2006 für 2004 nicht mehr die in 2006 ausgeschlossenen Tranferleistungsempfänger (und früheren Wohngeldbezieher), die rund 2/3 aller Wohngeldbezieher in 2004 gestellt haben, abgeglichen wurden. Das an diesen Personenkreis ebenfalls zuviel gezahlte Wohngeld hätte den Abzugsbetrag in Höhe von 3.619.545 € sicherlich deutlich erhöht, konnte aber mangels belastbarer statistischer Zahlen und eines entsprechenden Datenabgleichs nicht berücksichtigt werden.

Den Ist-Ausgaben für das Jahr 2004 wurden die Ist-Ausgaben des Landes für das Jahr 2006 in Höhe von 139.296.411 Euro gegenübergestellt. Von dem sich danach ergebenden Differenzbetrag (523.666.197 Euro) wurde - wie auch in 2005 - der interkommunale Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder (in NRW 220 Mio. Euro) abgezogen. In 2006 ergab sich somit eine Netto-Einsparung von exakt 303.666.197 Euro.

Berechnung der Nettowohngeldersparnis 2006:

Brutto Wohngeldausgaben 2004 (Landesanteil)	666.582.153 €
./.. Sondereffekt Datenabgleich (Landesanteil)	3.619.545 €
= Wohngeldausgaben 2004	662.962.608 €
Wohngeldausgaben 2006 (Landesanteil)	139.296.411 €
Differenz Wohngeldausgaben 2004 zu 2006	523.666.197 €
./.. interkommunaler Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder (NRW-Anteil)	220.000.000 €
= Nettowohngeldersparnis 2006	303.666.197 €
= gerundeter Basisbetrag in § 7 Absatz 2 AG SGB II	303.666.000 €

Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung sieht eine Anpassung der Höhe des Wohngeldentlastungsbetrages entsprechend den jährlichen Änderungen der SGB II - Bedarfsgemeinschaften vor. Dadurch sind die Interessen der kommunalen Träger auch bei steigenden SGB II-Aufstockerzahlen gewahrt.

II.

Der West-Ost-Ausgleich ist durch die in § 11 Abs. 3 a Finanzausgleichsgesetz enthaltenen Bundesergänzungszuweisungen bundesgesetzlich festgelegt.

Mit der Zusammenführung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zum 01.01.2005 ist zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit

und den daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung dieser bundesweite kommunale Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen in den neuen Ländern konzipiert worden.

Um die finanzwirtschaftliche Umsetzbarkeit sicherzustellen, erfolgt die Finanzierung gegenüber dem Bund zunächst durch die Länder mittels eines Festbetrags von insgesamt 1 Mrd. € aus ihrem Anteil an der Umsatzsteuer. Auf das Land NRW entfällt ein Betrag entsprechend dem Einwohneranteil in Höhe von 220 Mio. € jährlich.

Um diesen Betrag werden die Umsatzsteuereinnahmen des Landes gemindert.

Da der interkommunale Entlastungsausgleich seiner Zielrichtung nach allein von der kommunalen Ebene zu tragen ist, wird diese Belastung mit der Bruttowohngeldersparnis saldiert.

Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen waren zunächst bis 2009 befristet. In 2008 sollte überprüft werden, ob und in welcher Höhe Sonderlasten ab dem Jahr 2010 auszugleichen sind. Mit dem „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes“ vom 22. Dezember 2006 ist die Geltungsdauer auf das Jahr 2010 ausgedehnt und die Überprüfung in das Jahr 2010 verschoben worden.

Die Minderung der Wohngeldersparnis um den interkommunalen Entlastungsausgleich ist bereits derzeit im AG SGB II verankert (§ 7 Absatz 2 Satz 1) und nicht Gegenstand der durch das „Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen“ vorgeschlagenen Änderungen des AG SGB II. Zudem wird nach bisher vorliegenden Informationen in den anderen Ländern gleichermaßen verfahren.



Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An die
Mitglieder des
Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Telefon: (0211) 884 - 0

Durchwahl: 22 26 / 21 70

Auskunft erteilt: Birgit Hielscher

Geschäftszeichen: I.1

An die
Referentinnen und Referenten
der Fraktionen

5. Juni 2007

im Hause



Verteilung als Vorlage

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/4208

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Unterstützung Ihrer Beratungen überlasse ich Ihnen anliegend das Ergebnis einer extern erstellten Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen der schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen zum Fragenkatalog der Fraktionen anlässlich der öffentlichen Anhörung des Fachausschusses vom 22. Mai 2007.

Wegen möglicherweise durch die verkürzte Darstellung entstandener Interpretationsspielräume der Beiträge weise ich vorsorglich darauf hin, dass die verteilten Stellungnahmen im Originalwortlaut im Zweifel verbindlich bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Hielscher
Ausschussassistentin

Anlage

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
vom 22. Mai 2007

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen**
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/4208

**Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen der
schriftlichen Stellungnahmen**

**a) Allgemeines
zu Frage A 1:**

Welche Erfahrungen haben die kreisfreien Städte, die Landkreise und die kreisangehörigen Gemeinden mit dem bisherigen AG-GB II NRW gemacht? Nennen Sie die Hauptkritik- oder Problempunkte

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW
Stellungnahme 14/1136

- Bisher positive Erfahrungen mit dem AG-SGB II NRW.
- Das Ausführungsgesetz hat die durch das Bundesrecht des SGB II begrenzten Spielräume nicht weiter verengt, sondern voll genutzt und ermöglicht eine regionale Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung.
- Die Aufbauphase der neuen Verwaltungsstrukturen bei Optionskommunen und den Arbeitsgemeinschaften war durch die unerwartet hohe Zahl von Leistungsberechtigten, IT-Problemen und personalwirtschaftliche Fragen stark belastet.
- Die Ausgaben der Kommunen für Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II sind um ca. 14 Prozent gestiegen, dadurch sind die Kommunen in NRW besonders belastet.
- Der Rückgang der Bedarfsgemeinschaften basiert auf der neuen Definition des Begriffes und hat nicht zu Einsparungen geführt.
- Die Erhöhung der Bundesbeteiligung auf 31,2 Prozent für das laufende Jahr, hat die gestiegenen Ausgaben der Kommunen nur teilweise kompensieren können.

Bürgermeister Dr. Hans-Jürgen Schimke, Gemeinde Laer, Laer
Stellungnahme 14/1139

- Hauptproblempunkt ist die Beteiligung der Kommunen an den Aufwendungen des SGB II.
- Die Regelung führt zu ungleichen und ungerechten Belastungen einzelner Kommunen.

Stadt Drensteinfurt, Der Bürgermeister, Paul Berlage, Drensteinfurt
Stellungnahme 14/1138

- Nach Anlaufschwierigkeiten hat sich die Arbeitsgemeinschaft im Kreis Warendorf organisatorisch, arbeitsfähig konstituiert.

Heinz Abs, Amtsleiter Sozialamt, Stadt Pulheim, Pulheim
Stellungnahme 14/1128

- Hauptkritikpunkt ist, dass das AG SGB I hinsichtlich der Finanzierung der kommunalen SGB II Kosten keine Regelung trifft.
- Die in den Gemeinden und Städten sozialen Strukturunterschiede finden keine Berücksichtigung.
- Die Forderung „Mehr Finanzgerechtigkeit unter den Kommunen“ ist nicht erfüllt.

Burkhard Hintzsche, Sozialdezernent der Stadt Düsseldorf, Düsseldorf
Stellungnahme 14/1131

- Das Ausführungsgesetz hat sich bis dato grundsätzlich bewährt.
- Zu den Hauptproblempunkten zählt die Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben.
- Es wird in Zukunft immer schwieriger, fiktive Belastungen der Sozialhilfe auf die Zukunft zu prognostizieren.

Tim Kähler, Sozialdezernent der Stadt Bielefeld, Bielefeld
Stellungnahme 14/1135

- Die im Paragraph 3 SGB II eröffnete Möglichkeit, die Arbeitsgemeinschaft in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zu errichten, ist bislang nur in der Theorie gegeben.
- Die Realisierung dieser Rechtsform ist an den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit gescheitert.

zu Frage A 2 a:

a) Wie schätzen Sie die vorgeschlagenen Regelungen für den kommunalen Raum ein?

Bürgermeister Dr. Hans-Jürgen Schimke, Gemeinde Laer, Laer
Stellungnahme 14/1139

- Die Änderungsregelungen entsprechen dem Interesse der Kreisangehörigen Kommunen.
- Die Entlastungsregelungen bei den Kosten der Unterkunft sind nach jetziger Einschätzung zufriedenstellend.

Stadt Drensteinfurt, Der Bürgermeister, Paul Berlage, Drensteinfurt
Stellungnahme 14/1138

- Die Hauptkritikpunkte an dem bestehenden System sind die ungerechten Kostenverteilungsprinzipien.
- Es gab erhebliche finanzielle Ungerechtigkeiten bei der Entlastung bzw. Belastung der Kreise oder kreisfreien Städte.
- Zunehmend gibt es eine erhebliche Verwerfung auch innerhalb der Kreise.

Marlis Bredehorst, Beigeordnete der Stadt Köln, Köln
Stellungnahme 14/1130

- Durch die Änderungen des Landesausführungsgesetzes wird mehr Regulierung geschaffen.
- Der Gesetzesentwurf ist unausgereift und birgt Risiken die nicht abschließend beurteilt werden können.
- Es ist zu berücksichtigen, dass zurzeit beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden von elf Landkreisen anhängig sind.

Burkhard Hintzsche, Sozialdezernent der Stadt Düsseldorf, Düsseldorf
Stellungnahme 14/1131

- Eine weitreichende, folgenschwere und nicht hinnehmbare Einengung des kommunalen Handlungsspielraumes, bedeutet die geplante Änderung des Charakters der kommunalen Aufgaben nach dem SGB II.
- Im Falle der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung müssen die Kommunen nach wie vor die Kosten nach dem SGB II tragen, können die Art und Weise der Aufgabenerledigung nicht mehr selbst bestimmen. Sie unterliegen der Weisung des Landes. Dies ist entschieden abzulehnen.
- Durch den Status „Pflichtaufgabe“ ist die Position der Kommune als Kostenträger der ARGEn deutlich geschwächt. Konflikte sind damit vorprogrammiert und würden die Arbeit vor Ort erheblich erschweren.
- Mit der Beabsichtigten Änderung des Aufgabecharakters widerspricht das Land auch dem Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP.

Peter Lorch, LAG NRW, Der Geschäftsführer von ARGEn
c/o ARGE Düsseldorf, Düsseldorf
Stellungnahme 14/1142

- Ein dritter verantwortlicher Akteur (Bund) würde die Arbeit in den ARGEn durch aufwändigere und ggf. nicht vereinbarte Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse deutlich erschwert werden.
- Entscheidend für eine erfolgreiche Arbeit der Geschäftsführer der ARGEn sind klar umrissene Handlungsspielräume auf Basis von gemeinsam formulierten Aufträgen und Zielsetzungen.

zu Frage A 2 b:

b) Gibt es aus der Sicht der Kommunen Verbesserungsmöglichkeiten für das Anwendungsgesetz?

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW
Stellungnahme 14/1136

- Die kommunalen Spitzenverbände treten für eine neue Regelung an der Schnittstelle SGB II/Wohngeldgesetz auf Bundesebene ein.

Bürgermeister Dr. Hans-Jürgen Schimke, Gemeinde Laer, Laer
Stellungnahme 14/1139

- Probleme bereitet die Aufgabencharakteristik als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die sich als überflüssiger Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellt.

Stadt Drensteinfurt, Der Bürgermeister, Paul Berlage, Drensteinfurt
Stellungnahme 14/1138

- Hauptproblempunkt ist der Aufgabencharakter von der kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe hin zur Pflichtaufgabe nach Weisung, die Personalvertretungsregelung und die Mangelnde Möglichkeit auch innerhalb der Kreise Be- und Entlastungen gerecht auszugleichen.

Heinz Abs, Amtsleiter Sozialamt, Stadt Pulheim, Pulheim
Stellungnahme 14/1128

- Die Auswahl des kommunalen ARGE Personals sollte zur Anwendung des § 5 Absatz 4 AG SGB II genügen.
- Zur Umsetzung wird folgende Ergänzung des § 5 Absatz 1 AG SGB II vorgeschlagen: „Können Kreise im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese zur Auswahl des Personals durch Satzung heranziehen.“

Marlis Bredehorst, Beigeordnete der Stadt Köln, Köln
Stellungnahme 14/1130

- Es stellt sich die Frage, ob für die beabsichtigten Änderungen nicht ein Zeitpunkt gewählt wird, zu dem feststeht, wie das Bundesverfassungsgericht die Aufteilung der SGB II Leistungen in die des Bundes und der Kommunen beurteilt.

Burkhard Hintzsche, Sozialdezernent der Stadt Düsseldorf, Düsseldorf
Stellungnahme 14/1131

- Folgende Verbesserungen für das Ausführungsgesetz:
 - Beibehalten des Aufgabencharakters „Selbstverwaltungsaufgaben“
 - Entwicklung eine transparenten, gerechten und nachhaltigen Verteilungsmaßstabes für die Wohngeldersparnis
 - Schaffung einer Regelungsgrundlage für die Beauftragung Dritter durch die ARGEN
 - Rechtliche Klarstellung für die Einrichtungen von ARGEN in öffentliche Rechtsform (beispielsweise zur Anstalt öffentlichen Rechts)

Peter Lorch, LAG NRW, Der Geschäftsführer von ARGEN
c/o ARGE Düsseldorf, Düsseldorf
Stellungnahme 14/1142

- Trotz unterschiedlicher Zielsetzungen, Kosteninteressen und Steuerungslogik, gelingt i. d. R. ein Interessenausgleich zwischen den ARGEN und dem Bund, den Trägerversammlungen vor Ort.

- Im Ausnahmefall wirken unterschiedliche Zielvorstellungen oder Rechtsauffassungen in die Arbeit vor Ort ein und müssen in der praktischen Umsetzung ausgeglichen oder geklärt werden.

b) Neubestimmung des Aufgabencharakters

zu Frage 1:

Wie bewerten Sie eine Ausweisung des Charakters der Aufgaben nach dem SGB II als Pflichtaufgaben nach Weisung im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung (§ 3 GO NW)?

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Stellungnahme 14/1136

- Es hat sich bewährt, dass das Ausführungsgesetz die von den kommunalen Trägern wahrzunehmenden Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgaben eingeordnet hat.
- Das Vorhaben, die kommunalen Aufgaben im SGB II künftig als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (des Landes) einzuordnen, lehnen wir entschieden ab.
- Es steht im Widerspruch zu der gesetzlich festgelegten Aufgaben- und Finanzverantwortung der kommunalen Träger.
- Die Beteiligung des Landes an den örtlichen Zielvereinbarungen führt durch die damit verbundene Prioritätensetzung unmittelbar zu Kostenfolgen.
- Die Änderung des Aufgabencharakters steht in Widerspruch zu den Aussagen im Koalitionsvertrag der Landesregierung, wonach die kommunale Selbstverwaltung gestärkt werden soll.

Bürgermeister Dr. Hans-Jürgen Schimke, Gemeinde Laer, Laer

Stellungnahme 14/1139

- Die Veränderung der Aufgabencharakteristik bedeutet für die Optionskommunen einen Eingriff in die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung.
- Es besteht ein überörtliches, öffentliches Interesse an einer gleichen Handhabung der Regelungen des SGB II.
- Ein Blick auf die Aufsichtsbefugnisse wie Unterrichts- und Weisungsrechte durch das zuständige Ministerium zeigt, dass hier Vorstellungen für die Administration für die Umsetzung des SGB II an Werk sind, die nicht von Vertrauen in die örtlichen Ebene geprägt sind, sondern bürokratischer Überwachung den Vorzug geben.
- Ob die Veränderung der Aufgabencharakteristik für die Arbeitsgemeinschaft notwendig ist, kann nicht abschließend beurteilt werden.

Rolf Corsten, Stadtkämmerer, Stadthaus Viersen, Viersen

Stellungnahme 14/1137

- Die Umwandlung in eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wird zu einer Erhöhung der Bürokratie führen und birgt die Gefahr zusätzlicher Kosten durch Abschluss von Zielvereinbarungen zur Umsetzung der nach § 6 Absatz 1 und 2 und § 6b SGB II sowie durch Erteilung von Weisungen nach § 2 Absatz 4 AG SGB II n. F.
- Durch den Wechsel der Rechtsnatur der Aufgabe wächst der Einfluss des Landes auf Höhe der Kosten der Aufgabenträger. Nach Logik des § 5 Absatz 4 AG SGB II wäre eine Kostenbeteiligung des Landes angezeigt.

Stadt Drensteinfurt, Der Bürgermeister, Paul Berlage, Drensteinfurt

Stellungnahme 14/1138

- In Nummer 1 des Änderungsgesetzes werden die kommunalen Aufgaben von bisherigen Selbstverwaltungsaufgaben in Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung umgewandelt. Diese Regelung ist eine erhebliche Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung.
- Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 SGB II bleiben bei der Übertragung der Aufgabenausführung auf die ARGE. Ein Interesse an einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung ist nicht erkennbar.
- Es ist nicht nachzuvollziehen, dass auf Kosten der Kommunen bestimmte inhaltliche Weisungen bzw. Vorgaben gemacht werden können.
- Eine Verletzung des Konnexitätsprinzipes erwartet und gleichzeitig einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung manifestiert.

Heinz Abs, Amtsleiter Sozialamt, Stadt Pulheim, Pulheim
Stellungnahme 14/1128

- Eine Notwendigkeit den Aufgabencharakter als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung im Gesetz zu Ändern, sehen wir nicht.
- Die Änderung des § 2 führt zur weiteren überflüssigen Bürokratie und würde die Arbeit der ARGE eher erschweren, als erleichtern.

Marlis Bredehorst, Beigeordnete der Stadt Köln, Köln
Stellungnahme 14/1130

- Die Ausgestaltung der Aufgabenerledigung nach dem SGB II als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ist abzulehnen.
- Die neue Regelung stellt einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar.
- Ein Bedürfnis nach landeseinheitlicher Ausgestaltung besteht nicht, da das Land nicht selbst Kostenträger der kommunalen Leistungen nach dem SGB II wird, die Finanzierung verbleibt bei den Kommunen.
- Das verfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip muss gewahrt sein.

Burkhard Hintzsche, Sozialdezernent der Stadt Düsseldorf, Düsseldorf
Stellungnahme 14/1131

- Die Änderung des Aufgabencharakters für die kommunalen Aufgaben der Grundversicherung bedeutet einen erheblichen und sachlich nicht zu rechtfertigenden Eingriff in den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung.

Tim Kähler, Sozialdezernent der Stadt Bielefeld, Bielefeld
Stellungnahme 14/1135

- Die Änderung des Aufgabencharakters für die kommunalen Aufgaben der Grundversicherung für Arbeitssuchende ist aus kommunaler Sicht abzulehnen.
- Mit der Gesetzesänderung wird verhindert, dass die bisherige Praxis regionale Gegebenheiten und Unterschiede durch eigenständige kommunale Regelungen im Sinne der Betroffenen sozialverträglich und sachgerecht zu gestalten, fortgesetzt wird.

zu Frage 2:

Wie ist die Umsetzung der SGB II Aufgaben durch die Kommunen in anderen Bundesländern geregelt?

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW
Stellungnahme 14/1136

- In den übrigen Bundesländern, außer Bayern, sind die Aufgaben des § 16 Absatz 2 SGB II den Kommunen als Selbstverwaltungsaufgaben zugewiesen.
- Den kommunalen Trägern zugeordneten Aufgaben nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1-4 und §§ 22, 23 Absatz 3 SGB II sind inhaltlich Selbstverwaltungsaufgaben.
- Die flankierenden Leistungen, wie z. B. Suchtberatung und Kinderbetreuung, werden von den meisten kommunalen Trägern in örtlichen und regionalen Strukturen erbracht.
- Die Dezentralität bei der Aufgabenwahrnehmung und Gewährung örtlicher Handlungsspielräume haben sich als eine der wichtigsten organisatorischen und inhaltlichen Forderungen der Kommunen gegenüber der Bundesagentur für Arbeit in den ersten beiden Jahren der Umsetzung des SGB II herauskristallisiert.

Burkhard Hintzsche, Sozialdezernent der Stadt Düsseldorf, Düsseldorf
Stellungnahme 14/1131

- Nach derzeitigem Informationsstand über Regelungen anderer Bundesländer, werden die Aufgaben der Kommunen ihnen überwiegend als kommunale Selbstverwaltungsaufgaben zugewiesen.

zu Frage 3:

Teilen Sie die Rechtsauffassung, dass für die Arbeitsgemeinschaften die Voraussetzungen für eine weisungsfreie kommunale Selbstverwaltung entfallen sind? Entstehen damit unterschiedliche Rechtsverhältnisse für Kommunen, die ihre Aufgaben nach dem SGB II der Arbeitsgemeinschaft übertragen haben und denen, die dieses nicht getan haben?

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW
Stellungnahme 14/1136

- Die Ausübung der gesetzlich in § 6a SGB II niedergelegten Experimentierklausel und die Erfüllung der sich daraus für die Optionskommunen ergebenden ausdrücklichen gesetzlichen Aufgabenstellungen zur Erprobung eigener örtlicher Lösungsansätze, setzt geradezu zwingend eine weisungsfreie Selbstverwaltungsaufgabe voraus.

Bürgermeister Dr. Hans-Jürgen Schimke, Gemeinde Laer, Laer
Stellungnahme 14/1139

- Dadurch, dass die Kommunen ihre Aufgabenerfüllung im Bereich SGB II mit der Bundesanstalt für Arbeit mit den Arbeitsgemeinschaften teilen, entfällt zumindest für den kommunalen Teil nach unserer Einschätzung nicht automatisch die Charakteristik der kommunalen Selbstverwaltung.
- Rechtsverhältnisse durch die Gründung von Arbeitsgemeinschaften sind prinzipiell unterschiedlich zu sehen, Optionskommunen.

Marlis Bredehorst, Beigeordnete der Stadt Köln, Köln
Stellungnahme 14/1130

- Die Wahrnehmung als Selbstverwaltungsangelegenheit entspricht auch dem Willen des Bundesgesetzgebers, der ausdrücklich im § 6 SGB II die Kommunen als Leistungsträger benennt, damit die als kommunale Aufgaben ausgestalteten hochspezifischen Bedarfe vor Ort berücksichtigt werden können.
- Die mit der Selbstverwaltungsaufgabe verbundene bisherige Rechtsaufsicht des Landes ist zur Erreichung der Ziele der Landesregierung ausreichend und entspricht auch den Bundesgesetzlichen Regelungen des SGB II.
- Nach § 44b Absatz 3, Satz 4 SGB II führt die zuständige oberste Landesbehörde die Aufsicht über die ARGE.
- Die Aufsicht erstreckt sich analog § 94 Absatz 2 SGB X auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht, dass für die ARGE und die Leistungsträger maßgeblich ist. Sie beschränkt sich somit auf eine Rechtsaufsicht.

Burkhard Hintzsche, Sozialdezernent der Stadt Düsseldorf, Düsseldorf
Stellungnahme 14/1131

- Nach Einzelbegründung in Absatz 2 zu dem Gesetzesentwurf wird darauf abgestellt, dass die ARGE als neue konstituierte Behörde keine kommunale Einrichtung sei, und dass die Voraussetzung für eine weisungsfreie, kommunale Selbstverwaltungsaufgabe entfallen ist. Dieser neue Umstand erfordert keine Veränderung des Aufgabencharakters.
- Es ist zutreffend, dass eine ARGE keine kommunale Einrichtung ist, durch die ARGE werden typische Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung erfüllt.

Tim Kähler, Sozialdezernent der Stadt Bielefeld, Bielefeld
Stellungnahme 14/1135

- Wie in anderen Aufgabenbereichen, die als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung definiert sind, wird auch hier die Aufgabenerfüllung künftig über Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsrichtlinien, Ausführungsbestimmungen ... bis ins Detail beschrieben werden. Damit würde eine kommunale Steuerung vollständig verhindert.

zu Frage 4:

Unterfallen die zugelassenen Träger in gleicher Weise der Aufsichtspflicht und der Weisungsgebundenheit? Widerspricht dies nicht dem Anliegen der Optionskreise und Kommunen, die Aufgaben auf örtlicher Ebene und mit dem örtlichen Know-how in genauer Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten des Arbeitsmarktes für Langzeitarbeitslose zu lösen?

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW
Stellungnahme 14/1136

- Eine Kooperation der kommunalen Aufgabenträger mit dem Land auch in arbeitsmarktpolitischen Fragen ist jederzeit möglich.

Bürgermeister Dr. Hans-Jürgen Schimke, Gemeinde Laer, Laer
Stellungnahme 14/1139

- Nach der Begründung des Gesetzentwurfes gilt die Aufgabenbeschreibung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Auch für die Fraktionskommunen.
- Dies widerspricht dem ausdrücklichen Ziel der Aufgabenübertragung auf diese Träger, durch dezentrale, ortsnahe Regelungen den Bedürfnissen lokaler Arbeitsmärkte gerecht zu werden.

Marlis Bredehorst, Beigeordnete der Stadt Köln, Köln
Stellungnahme 14/1130

- Aus der Aufsichtsbezug über die einzelnen Träger der ARGE folgt deshalb kein Gesetzes unmittelbarer durchgriff der Aufsichtsbehörde auf den jeweiligen Teilbereich der Tätigkeit der ARGE oder das von den Trägern bestellte Personal.
- Die separate Aufsicht über die jeweiligen Träger erstreckt sich vielmehr auf die Einfluss- und Steuerungsrechte, die sie nach dem ARGE-Gründungsvertrag haben.

zu Frage 5:

Welche Auswirkungen sehen Sie für die örtlichen Angebote zur Suchtberatung, zur psychosozialen Beratung, der Schuldnerberatung sowie bei der Kinderbetreuung, der Pflege Angehöriger, wenn das Land für diese Aufgabenbereiche nach § 16 Abs. 2 ein Weisungsrecht beansprucht?

Welche Auswirkungen sehen Sie für den Bereich der Hilfen für Unterkunft und Heizung?

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW
Stellungnahme 14/1136

- Betreuung und Vermittlung im SGB II erfordern eine enge Verbindung zwischen den Bemühungen um Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und den kommunalen Verantwortungsbereichen.
- In bezug auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach §§ 22 und 23 SGB II, sind auf Grund der regional sehr unterschiedlichen Wohnungsmärkte und ist teilweise stark differierenden Mietniveaus. Landesweite Vorgaben im Wege der Weisung weder sachgerecht noch erforderlich.
- Eine Vereinheitlichung würde weder zu einer effizienteren oder bürgerfreundlicheren Aufgabenwahrnehmung noch zu finanziellen Einsparungen führen.

Bürgermeister Dr. Hans-Jürgen Schimke, Gemeinde Laer, Laer
Stellungnahme 14/1139

- Es ist nicht absehbar, in welcher Form das Land von seinem Weisungsrecht Gebrauch machen wird. Zu erwarten ist in jedem Fall eine Tendenz, zur Bürokratisierung.
- Befürchtungen vor einer Vereinheitlichung ist hier besonders groß:
 - Festlegung der Angemessenheit von Unterkunftskosten durch die Kommune, landesweite Richtlinien können hier nur schädlich wirken.
 - Durchführung der Schuldner-, Drogenberatung durch Träger oder mit eigenen Mitteln. Die kommunale Ebene braucht den Freiraum wie die Trägerfrage optimal gestaltet wird.
 - Übernahme von Fahrkosten, je nach Einzelfall.
 - Dokumentations- und Berichtspflichten sind dem eigentlichen Ziel der Arbeit nicht förderlich.

Marlis Bredehorst, Beigeordnete der Stadt Köln, Köln
Stellungnahme 14/1130

- Hinsichtlich der einzelnen kommunalen Leistungen ist festzuhalten, dass im Bereich der Kosten der Unterkunft auf Grund des sehr unterschiedlichen Mietniveaus landesweit sehr große Unterschiede zwischen Ländlichen Regionen und Großstädten besteht. Gleiches gilt auch für die Kinderbetreuung, der Schuldner- und Suchtberatung, sowie der Psychosozialen Betreuung. Eine landesweite, einheitliche Steuerung dieser Leistungen ist nicht sachgerecht und nicht möglich.

Burkhard Hintzsche, Sozialdezernent der Stadt Düsseldorf, Düsseldorf
Stellungnahme 14/1131

- Bei den sogenannten begleitenden Hilfen, handelt es sich um Selbstverwaltungsangelegenheiten.
- Eine zentrale Steuerung durch Landesvorgaben erscheint im Bereich der Schuldnerberatung und dem Angebot der freien Träger nicht angezeigt.
- Die Zentralisierung der Psycho-Sozialen Betreuung würde zu einer weniger effektiven Leistungserbringung führen.

Tim Kähler, Sozialdezernent der Stadt Bielefeld, Bielefeld
Stellungnahme 14/1135

- Hinsichtlich der Leistungen für Unterkunft und Heizung, können sich weitreichende Konsequenzen ergeben.
- Kommunale Regelungen zu Gunsten der betroffenen Arbeitslosen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten, z. B. des örtlichen Wohnungsmarktes, werden erschwert bzw. sind unmöglich.

c) Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden

zu Frage 1a:

a) *Wie stellte sich in der Praxis die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden und deren Beteiligung an den Kosten dar? Welche Verfahren gab es? Wie waren die Auswirkungen auf die Kreisumlage (Unterschieden nach Zugehörigkeit zu einer Arbeitsgemeinschaft oder zu einem zugelassenen Kreis)?*

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW
Stellungnahme 14/1136

- Die Neuregelung des §5 Abs. 5 wird in Hinblick auf die laufende Evaluationsphase zu den Organisationsformen begrüßt, da sie den kommunalen Handlungsspielraum von Kreisen und kreisangehörigen Kommunen erweitert.

Bürgermeister Dr. Hans-Jürgen Schimke, Gemeinde Laer, Laer
Stellungnahme 14/1139

- Die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden stellte sich von Beginn an als problematisch heraus.

- Die Diskussion um den Vorschlag einer 1/3-2/3- Beteiligung führte zu erheblichen Auseinandersetzungen zwischen den Kommunen untereinander und zwischen den Kreis und einzelnen Kommunen.
- Die in Kraft gesetzte 50% Beteiligung zwischen den Kommunen wurde inzwischen von der Stadt Rheine verwaltungsgerichtlich angegriffen.

Rolf Corsten, Stadtkämmerer, Stadthaus Viersen, Viersen
Stellungnahme 14/1137

- Die Stadt Viersen hat keinerlei Einfluss auf die Höhe der Kosten nach den AG SGB II, da die Stadt an der ARGE des Kreises Viersen nicht beteiligt ist.
- Bei den ARGE-Kreisen haben die herangezogenen Gemeinden keinerlei Entscheidungsbefugnis.
- Die behaupteten Einwirkungsmöglichkeiten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf die Höhe der Kosten der Unterkunft festzustellen, sollte die Untersuchung nach §8 Abs. 1 AG SGB II n.F. auch auf die Fälle erstreckt werden, in denen eine Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht erfolgt ist.

Stadt Drensteinfurt, Der Bürgermeister, Paul Berlage, Drensteinfurt
Stellungnahme 14/1138

- Von der Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden ist in der Praxis kaum Gebrauch gemacht worden.
- Die Kostenregelung in den Fällen der Heranziehung mit der entsprechenden Härteausgleichsregelung kaum eine Bedeutung.

Heinz Abs, Amtsleiter Sozialamt, Stadt Pulheim, Pulheim
Stellungnahme 14/1128

- Aufgrund des zwischen dem Rhein-Erftkreis und der BA geschlossenen Vertrages über die Einrichtung einer ARGE, besteht seitens des Kreises keine Möglichkeit der Heranziehung der Kommunen zur unmittelbaren Aufgabenerledigung.
- Die Kostenaufteilung erfolgt auf der Grundlage des Kreisumlageanteils.

zu Frage 1b:

b) Aus welchen Beispielrechnungen ergibt sich eine ungerechte Verteilung der Kosten auf die einzelnen Kommunen innerhalb eines Landkreises?

Tim Kähler, Sozialdezernent der Stadt Bielefeld, Bielefeld
Stellungnahme 14/1135

- Durch die geplanten Änderungen bei der Neuverteilung der Wohngeldeinsparungen ergibt sich für die Stadt Bielefeld für das Jahr 2007 gegenüber dem Jahr 2006 eine Haushaltsverschlechterung von 3,439 Mio. €.
- Bei der Gesamtbetrachtung der erhobenen Daten muss der Schluss gezogen werden, dass das Land mit diesem Vorgehen erhebliche Einsparungen/Minderausgaben zu Lasten der Kommunen plant.

zu Frage 2:

Bei einer Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben gem. des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch können die Kreise einen Härteausgleich festlegen. Wie beurteilen Sie das Instrument des Härteausgleichs in der derzeit geltenden Fassung des Gesetzes?

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW
Stellungnahme 14/1136

- Die Möglichkeit, seitens des Kreises im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen auch Beteiligungen der Gemeinden unterhalb von 50% durch Satzung festsetzen stärkt das Prinzip des solidarischen Ausgleichs innerhalb der Kreisgemeinschaft. Sie ermöglicht unabhängig von der oft streitbefangenden Regelung eines Härteausfallgleichs.
- Es ist festzustellen, dass die Regelung des §5 Abs. 4 nach der Auslegung des §5 Abs. 1 durch das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales faktisch keinen Anwendungsbereich hat.

Bürgermeister Dr. Hans-Jürgen Schimke, Gemeinde Laer, Laer
Stellungnahme 14/1139

- Entsprechend den Prognosen hat sich der Härteausgleich als Instrument nicht bewährt.
- Trotz der großen Unterschiede der Kommunen ist der im Kreis Steinfurt verabredete Härteausgleich, bei einer Belastung von mehr als 25%, von keine Kommune erreicht worden.

Rolf Corsten, Stadtkämmerer, Stadthaus Viersen, Viersen
Stellungnahme 14/1137

- Ein Härteausgleich ist ebenso wie in §5 Abs. 5 AG SGB II erforderlich.
- Für eine Ungleichbehandlung gibt es keinen sachlichen Grund.

Stadt Drensteinfurt, Der Bürgermeister, Paul Berlage, Drensteinfurt
Stellungnahme 14/1138

- Während Verwerfungen in Optionskreisen durch die angedachten Regelungen weitestgehend ausgeglichen werden können, bestehen im ArGe-Bereich diese Unterschiede nach wie vor. Sie werden nicht durch die Möglichkeiten des Kostenausgleichs bei herangezogenen Kommunen gemildert.

zu Frage 3:

Erwarten Sie bei dem nunmehr vorliegenden Verteilungsschlüssel ein Mehr an Gerechtigkeit in der kommunalen Familie? Welches Alternativmodell würden Sie bevorzugen?

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW
Stellungnahme 14/1136

- Der Landkreistag würde eine großzügigere Auslegung des Heranziehungsbegriffs oder eine entsprechende Änderung des §5 Abs. 1 begrüßen, kritisiert der Städte- und Gemeindebund, dass der §5 Abs. 4 nach wie vor kein Einvernehmensefordernis für eine Beteiligungsregelung enthält und hätte eine ersatzlose Streichung dieser Norm begrüßt.

Bürgermeister Dr. Hans-Jürgen Schimke, Gemeinde Laer, Laer
Stellungnahme 14/1139

- Der Entwurfstext gibt die Möglichkeit bei der 50% Beteiligung zu bleiben, oder unterhalb dieser Grenze im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinde eine „mildere“ Variante zu vereinbaren.
- Die „milde“ Variante wird bevorzugt, sie gibt die Möglichkeit bei Uneinigkeit der kreisangehörigen Kommunen, oder einer Blockadehaltung auch nur einer Kommune den notwendigen Ausgleich herbeizuführen.
- Ein moderater Verteilungsschlüssel würde die größten Verwerfungen der 50%-Regelung vermeiden.

Rolf Corsten, Stadtkämmerer, Stadthaus Viersen, Viersen
Stellungnahme 14/1137

- „Pseudogerechte“ Lastenverteilung im Kreis
- Eine 50%-ige Kostenbeteiligung führt zu einer Mehrbelastung der Stadt Viersen von mehr als 2 Mio. €
- Im entsprechenden Umfang werden die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden entlastet.
- Mit der Kostenbeteiligung wird systemwidrig in die Aufgaben- und Finanzverwaltung im Kreis eingegriffen.

Stadt Drensteinfurt, Der Bürgermeister, Paul Berlage, Drensteinfurt
Stellungnahme 14/1138

- Die Verwerfungen in Optionskreisen können durch die angedachten Regelungen weitestgehend ausgeglichen werden.
- Die Unterschiede bestehen aber nach wie vor im ARGE-Bereich, sie werden nicht durch die Möglichkeiten des Kostenausgleiches bei herangezogenen Kommunen gemildert.

zu Frage 4:

Wie beurteilen Sie die in dem Gesetz ermöglichte abweichende quotale Verteilung der Aufwendungen zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden, die der Kreis im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden per Satzung erlassen kann, insbesondere die unterschiedlichen Regelungen in ARGEn und Optionskreisen?

Bürgermeister Dr. Hans-Jürgen Schimke, Gemeinde Laer, Laer
Stellungnahme 14/1139

- Die Möglichkeit der quotalen Verteilung sehe ich positiv, zu den Unterschieden zwischen ARGEn und Optionskreisen kann ich keine Ausführungen machen.

Stadt Drensteinfurt, Der Bürgermeister, Paul Berlage, Drensteinfurt
Stellungnahme 14/1138

- Insgesamt muss möglich sein das Gesetz auch innerhalb der Kreise das Zweistufenmodell anzuwenden.

d) Personalvertretung

zu Frage 1:

Welche Vor- und Nachteile gegenüber der derzeitigen Situation ergeben sich durch den neuen § 2a, mit dem in den Arbeitsgemeinschaften Personalvertretungen gebildet werden sollen? Welche vergleichbaren Regelungen gibt es in anderen Bundesländern?

Dienstleistungsgesellschaft Verdi, Düsseldorf
Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk NRW, Düsseldorf
Stellungnahme 14/1125

- Da es sich bei den ARGEn nicht um Dienststellen handelt, können auch Personalvertretungen nicht gebildet werden.

Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion NRW, Düsseldorf
Stellungnahme 14/1126

- Die angestrebte Lösung des §2 AG-SGB II NRW ist ungeeignet, denn diese Regelung wirkt sich zunächst auf die kommunalen und damit auf weniger als die Hälfte der ARGE-Mitarbeiter aus. Der neue §2 AG SGB II-NRW ändert nichts daran, dass ein auf Grundlage dieser Vorschrift gewählter Personalrat nicht für den anderen Teil der Mitarbeiter, nämlich denjenigen der Bundesagentur für Arbeit, zuständig wäre.
- Widerstand der Personalvertretungen ist zu erwarten.
- Die durch die Landesregierung vorgesehenen Änderungen werden keine einheitliche Personalvertretung für die ARGE herbeiführen können.
- 5 Bundesländer (Hamburg, Niedersachsen, Sachsen, Brandenburg, Saarland) erkennen die ARGEn als Dienststelle im landespersonalvertretungsrechtlichen Sinn an. Die Zuweisung des kommunalen Personals wird jeweils im Einzelfall geklärt.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW
Stellungnahme 14/1136

- Das verfolgte Ziel wird in Anerkennung der in der Gesetzesbegründung zutreffend beschriebenen Personalvertretungsprobleme unterstützt.
- Es gibt folgende Bedenken, ob dieses Ziel durch den Vorschlag erreicht werden kann, oder ob die Regelung im sensiblen personalwirtschaftlichen Bereich lediglich neue Fragen aufwirft.
- Die vorgeschlagene Konstruktion führt dazu, dass weiterhin eine Zweiteilung in den Arbeitsgemeinschaften vorliegt und die Probleme nicht gelöst werden.
- Es ist unwahrscheinlich, dass die BA von der Möglichkeit Gebrauch machen wird, ihr Personal den Kreisen oder kreisfreien Städten zuzuweisen.

Heinz Abs, Amtsleiter Sozialamt, Stadt Pulheim, Pulheim
Stellungnahme 14/1128

- Für die derzeitig vorgeschlagene Gesetzesänderung besteht kein Handlungsbedarf.

Marlis Bredehorst, Beigeordnete der Stadt Köln, Köln
Stellungnahme 14/1130

- Für die Einführung einer einheitlichen Personalvertretung wird das Bedürfnis für eine Neuregelung massiv in Frage gestellt.
- Das bisherige System hat in der Praxis keine Probleme verursacht.
- Im Hinblick auf den Vorrang des Bundesrechts bestehen Zweifel, ob die durch ein landesrechtliches Ausführungsgesetz angestrebte Regelung durchzusetzen sein könnte.

Burkhard Hintzsche, Sozialdezernent der Stadt Düsseldorf, Düsseldorf
Stellungnahme 14/1131

- Vorteile sind nicht erkennbar.
- Die geplante Bildung von Teildienststellen für die ARGEn durch die Kommunen hätte zusätzlichen Aufwand und Kosten zur Folge.
- Die Abänderung der in §1 Abs. 3 LPVG NW vorgesehenen „Kann-Vorschrift“ zur Bildung einer Teildienststelle stellt einen unzulässigen Eingriff in die Selbstverwaltung der Kommunen dar.
- ARGE-Geschäftsführer soll Leiter der Teildienststelle werden – Es ist fragwürdig, ob ein ARGE-Geschäftsführer diese Funktion ausüben darf und kann.
- Personalzuweisung der BA an die Kommunen ist rechtlich bedenklich.

Tim Kähler, Sozialdezernent der Stadt Bielefeld, Bielefeld
Stellungnahme 14/1135

- Rechtliche Bedenken hinsichtlich der Bildung einer Teildienststelle.
- Teile einer Dienststelle sind sonstige Untergliederungen, sie haben keine organisatorische Selbstständigkeit.
- Die Einrichtung einer Teildienststelle führt zur Bildung von Personalräten in der Teildienststelle und in der Stammdienststelle. Es kann zu Zuständigkeitsstreitigkeiten kommen.

Peter Lorch, LAG NRW, Der Geschäftsführer von ARGEn

c/o ARGE Düsseldorf, Düsseldorf
Stellungnahme 14/1142

- Durch unterschiedliche Tarifierungen, Auswahl- und Besetzungsverfahren, Formen der Personalzuweisung, Dienstleistungsüberlassung, Arbeitszeit oder Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen kann es zu erheblichen Problemen kommen.
- Schaffung einer gemeinsamen Personalvertretung für alle in den ARGEN Beschäftigten

zu Frage 2:

Wie verträgt sich diese Regelung mit der Tatsache, dass die Bediensteten weiterhin jeweils unterschiedlichen Dienstherrn unterstehen und diesen weiterhin personalrechtlich unterstehen?

Dienstleistungsgesellschaft Verdi, Düsseldorf
Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk NRW, Düsseldorf
Stellungnahme 14/1125

- Die Arge soll auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, zunächst ohne eigenes Personal gebildet werden. Dadurch bleiben sowohl die Kommunen als auch die Agentur Arbeitgeber bzw. Dienstherr des zur Verfügung gestellten Personals.

Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion NRW, Düsseldorf
Stellungnahme 14/1126

- Die vorgesehene Regelung des §2 AG SGB II NRW verschärft die bestehende Problematik, dass die konstruktive Zusammenarbeit der beiden Träger durch die Abstimmungsprozesse mit verschiedenen Personalräten verhindert, sogar blockiert.
- Durch eine einheitliche Personalvertretung ist ein beschleunigtes Zusammenwachsen der ARGE-Mitarbeiter zu erwarten.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW
Stellungnahme 14/1136

- Es erscheint bedenklich, die Träger einer ARGE sind, Diskussionen über eine Zuweisung des Personals aus den Städten und Gemeinden an die Kreise zu beginnen.
- Dies würde Mitarbeiter, die angesichts der noch nicht gesicherten zukünftigen Entwicklung der ARGEN in der Regel den Kontakt zu ihrem Dienstherrn intensiv aufrecht erhalten möchten, stark verunsichern.
- Zudem löst es die personalvertretungsrechtlichen Fragen nicht, da diese nach wie vor mit dem entsendenden Dienstherrn zu klären sind.
- Eine einheitliche Personalvertretung in den Arbeitsgemeinschaften könnte nur durch die Dienstherrnenfähigkeit der Arbeitsgemeinschaften erreicht werden.

Burkhard Hintzsche, Sozialdezernent der Stadt Düsseldorf, Düsseldorf
Stellungnahme 14/1131

- Das angekündigte Instrument der Zuweisung ist hier nicht geeignet.
- Würden die BA-Beschäftigten den Kommunen ohne Dienstherrnwechsel zugewiesen, erscheint es daher äußerst zweifelhaft, dass die Kommunen auch für diese Beschäftigten Teildienststellen mit eigenem Einzelpersonalrat bilden könnten und das LPVG NW auf diese Beschäftigten Anwendung finden würde.
- Durch die Zuweisung zur Stadt würden die BA-Beschäftigten Ihre aktiven und passiven Wahlrechte bei der BA verlieren.

zu Frage 3:

Welche zusätzlichen bundes- und landesgesetzlichen Regelungsbedarf sehen Sie, damit die Arbeitsgemeinschaften ihre Organisationsstruktur optimieren können?

Dienstleistungsgesellschaft Verdi, Düsseldorf
Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk NRW, Düsseldorf
Stellungnahme 14/1125

- Einrichtung eines gemeinsamen Personalrats-Ausschusses, der sich aus Personalratsvertretern der Agentur und der Kommunen zusammensetzt.

Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion NRW, Düsseldorf
Stellungnahme 14/1126

- Der Beschluss des VG Arnsberg vom 22. März 2007 bestätigt, dass der Folge der vielfach als fehlend angesehenen Dienststelleneigenschaft der ARGEn Beteiligungslücken entstehen.
- Eine solche Lücke kann nicht von den Gerichten, sondern ausschließlich durch den Gesetzgeber geschlossen werden und zwar durch die gesetzliche Zuordnung der ARGEn zu den Dienststellen im personalvertretungsrechtlichen Sinn.
- Dadurch stünde einer gemeinsamen Personalvertretung aller Mitarbeiter der ARGE nichts mehr im Wege und keine Vertretungslücken sind mehr zu befürchten.

Heinz Abs, Amtsleiter Sozialamt, Stadt Pulheim, Pulheim
Stellungnahme 14/1128

- Der BA sollte die Möglichkeit genommen werden, in die Arbeitsabläufe der ARGE einzugreifen.

Burkhard Hintzsche, Sozialdezernent der Stadt Düsseldorf, Düsseldorf
Stellungnahme 14/1131

- Um eine gemeinsame Grundlage für eine einheitliche Personalvertretung zu schaffen, wäre eine gemeinsame Regelung im BpersVG denkbar.
- Beim Erlass gemeinsamer bundesrechtlicher Regelungen für alle ARGE-Beschäftigten wären vorab Regelungen über die Aufgaben, sowie die Verteilung der Kompetenzen und Kosten zwischen Bund, Land und Gemeinden zu definieren. Dies ist zurzeit nicht befriedigend gelöst.

Peter Lorch, LAG NRW, Der Geschäftsführer von ARGEn
c/o ARGE Düsseldorf, Düsseldorf
Stellungnahme 14/1142

- Die dringend notwendige einheitliche Beschäftigungsstruktur in den ARGEn kann daher nur durch eine organisatorische und personalrechtliche Stärkung der ARGEn erreicht werden. Als Grundlage bildet u.a. die im AG-SGB II verankerte Möglichkeit zur Bildung einer Anstalt öffentlichen Rechts.
- Um eine Harmonisierung im Bereich der Personalsteuerung in den ARGEn zu erreichen, wäre es erforderlich, dass kreisangehörige Gemeinden als auch die Bundesagentur ihr Personal den Kreisen zuweist.
- Die Bereitschaft hierzu bei allen Beteiligten erscheint fraglich.

e) Neuer Verteilungsmaßstab für die Landesersparnis aus Wohngeldausgaben

zu Frage 1:

Wie bewerten Sie den neuen Verteilungsmaßstab, der versucht, Belastungen und Entlastungen in einem zweistufigen Verfahren für alle Kommunen in NRW zu einem Ausgleich zu bringen? Welche Vor- und Nachteile ergeben sich gegenüber der bestehenden Regelung?

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW
Stellungnahme 14/1136

- Angesichts des Fehlens neuerer Daten zur Wohngeldentlastung des Landes weisen wir auf folgenden Sachverhalt hin:
- die Zahl der Erwerbstätigen mit Ansprüchen auf SGB II-Leistungen steigt seit Inkrafttreten des SGB II rapide an.
 - valide Daten seit Mai 2006 der BA
 - letzte verfügbare Daten vom Oktober 2006
 - Zahl der Erwerbstätigen, Mai 2006 179.000, Oktober 2006 195.000, gestiegen

Stadt Drensteinfurt, Der Bürgermeister, Paul Berlage, Drensteinfurt
Stellungnahme 14/1138

- Der neue Verteilungsmaßstab für die Landesersparnis aus Wohngeldausgaben wird uneingeschränkt begrüßt.

Marlis Bredehorst, Beigeordnete der Stadt Köln, Köln
Stellungnahme 14/1130

- Die im Entwurf neu geregelten Verfahren zur Verteilung der Landesersparnis ist abzulehnen.
- Es fällt auf, dass die Neuregelung sich an Daten aus der Vergangenheit orientiert.
- Wünschenswert wäre vielmehr statt einer Orientierung an den Bedarfsgemeinschaften ein Ausgleich für die tatsächlichen Belastungen.

Burkhard Hintzsche, Sozialdezernent der Stadt Düsseldorf, Düsseldorf
Stellungnahme 14/1131

- Die Tabelle „Zahlungsströme und Entlastungssaldo“ bedarf weiterer Erläuterung.
- Die Berechnungsschritte sind nicht durchgängig nachvollziehbar.
- Es ist unklar wie die Stufe 2 rechnerisch ermittelt wurde.
- Statt von dem angegebenen 303.666.000 Mio. € wird in der saldierten Tabelle von rd. 350 Mio. € ausgegangen.
- Es ist unklar, ob der für die jeweilige Kommune ausgeworfene Entlastungsbetrag realistisch ist.
- Die Belastungsgröße ist auf Basis der Daten aus 2006 ermittelt worden, die Entlastung aber mittels der erst ab 2007 geltenden Quote.
- Das Vorhaben, den zur Verteilung anstehenden Basisbetrag ab 2009 in Abhängigkeit der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II in NRW anzupassen, wird kritisch gesehen.

Tim Kähler, Sozialdezernent der Stadt Bielefeld, Bielefeld
Stellungnahme 14/1135

- Wenn der zur Diskussion stehende Gesetzentwurf umgesetzt wird, wird Bielefeld weitaus weniger Mittel vom Land erhalten.
- Es muss festgestellt werden, dass die finanziellen Auswirkungen aus der Be- und Entlastungen der Kommunen über die Anlagen zum Gesetzentwurf nicht nachvollziehbar und nicht transparent sind.
- Es fehlen nachvollziehbare Kriterien für eine Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben.

zu Frage 2:

Nach welchem Verfahren und welchen Maßstäben wird die Wohngeldersparnis des Landes, die insgesamt zur Verteilung kommt, berechnet?

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW
Stellungnahme 14/1136

- Die Bewertung der neuen Verteilungsregelung muss berücksichtigen, inwieweit der künftige Verteilungsschlüssel gemeinsam an den aktuellen Unterkunftskosten orientierten Bundesbeteiligung und den besonderen Belastungen der kommunalen Träger nach der Reform durch Kosten der Unterkunft Rechnung tragen.

Bürgermeister Dr. Hans-Jürgen Schimke, Gemeinde Laer, Laer
Stellungnahme 14/1139

- Die ersten Modellrechnungen zeigen für den Kreis Steinfurt ein positives Ergebnis, so dass für den ländlichen Raum auf den ersten Blick keine Nachteile zu befürchten sind.

Marlis Bredehorst, Beigeordnete der Stadt Köln, Köln
Stellungnahme 14/1130

- Nach den Anlagen zum Gesetzesentwurf ersichtlichen Berechnungen beträgt die auf Köln entfallende Zuweisung für 2007 lediglich noch 6,433 Mio. €.
- Dies bedeutet einen Einnahmeausfall von ca. 13,6 Mio. € für Köln.
- Ursächlich ist die uneinheitliche Datenerhebung zu den Entlastungseffekten und die fehlende Plausibilisierung der von den Kommunen gemeldeten Daten.

Burkhard Hintzsche, Sozialdezernent der Stadt Düsseldorf, Düsseldorf
Stellungnahme 14/1131

- Den Kommunen ist der Berechnungsschlüssel zur Ermittlung des Wohngeldschlüssels nicht bekannt.

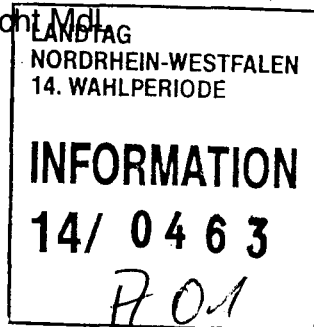
* * *

Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags Nordrhein-Westfalen



Die Präsidentin des Landtags NRW • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Herrn Günter Garbrecht Mdl.
im Hause



Auskunft erteilt: Klaus Aalbers
Telefon: (0211) 884-2453
Fax: (0211) 884-3005
E-Mail: klaus.aalbers
@landtag.nrw.de
Geschäftszeichen: I.5
Düsseldorf, 04.06.2007

**Die personalvertretungsrechtliche Interessenvertretung bei den ARGEn
hier: Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten
Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen" (Drs. 14/4208)**

Sehr geehrter Herr Garbrecht,

vielen Dank für Ihren durch Frau Hielscher übermittelten Auftrag, der sich auf
§ 2 a des Änderungsgesetzes mit folgenden Fragen bezieht:

1. Ist eine landesgesetzliche Anerkennung der ARGEn als Dienststellen im Sinne
des LPVG möglich?
2. Gibt es bereits in anderen Bundesländern entsprechende Landesgesetze und wie
sind diese ausgestaltet?

Die vorgesehene Neuregelung hat zum Ziel, für das Personal in 41 (von 44) Arbeits-
gemeinschaften, die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gebildet worden sind, eine
einheitliche Personalvertretung im Sinne des Personalvertretungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen (Drs. 14/4208 B Lösung, dritter Spiegel-
strich, S. 2).

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit bitte ich um Verständnis dafür,
dass die folgenden Ausführungen nur eine summarische Darstellung und Einschät-
zung zulassen, die deshalb auch nicht in Form eines Gutachtens erfolgt.

§ 2a des Gesetzentwurfes enthält hierzu einen Lösungsvorschlag mit folgendem Wortlaut:

"Soweit Arbeitsgemeinschaften nach § 44b Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet worden sind, sollen die Kreise und die kreisfreien Städte diese zu Teildienststellen gem. § 1 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erklären.

Leiter der Teildienststelle ist der Geschäftsführer im Sinne des § 44b Abs. 2 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch.

Im Übrigen finden die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung."

Die Begründung des Gesetzesentwurfs lautet:

"Zu § 2a (Personalvertretungen in den Arbeitsgemeinschaften)

Mit der Gesetzesänderung soll die Möglichkeit einer eigenen Personalvertretung für die Arbeitsgemeinschaften gem. § 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch, die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet worden sind, eröffnet werden. In Nordrhein-Westfalen sind 44 Arbeitsgemeinschaften nach § 44b Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch gebildet worden.

Das Personal der Arbeitsgemeinschaften rekrutiert sich sowohl aus dem Bestand der Bundesagentur für Arbeit als auch aus dem Bestand der Kommunen, wobei das Rechtsverhältnis zum abgebenden Dienstherrn / Arbeitgeber erhalten bleibt. Die Personalvertretung erfolgt bisher ausschließlich über diese Behörden. Hieraus folgen langwierige und aufwändige Beteiligungsverfahren, zum Teil mit einer Mehrzahl von Personalvertretungen. Die Konstruktion bedingt auch eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Mitarbeitergruppen. Die tägliche Arbeit wird dadurch unangemessen erschwert. Dies gilt für zahlreiche Maßnahmen, wie z.B. Öffnungszeiten, Gestaltung der Arbeitsplätze, Überstunden, Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit, usw.

Durch die Neuregelung besteht für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Möglichkeit, für das der Arbeitsgemeinschaft zugewiesene Personal eine personalvertretungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Die Bundesregierung hat sich bereits mehrfach an die Landesregierung gewandt und darum gebeten, landesrechtlich eine Personalvertretung für die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu ermöglichen.

Nach der Neuregelung sollen die Kreise und die kreisfreien Städte die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch zu Teildienststellen gem. § 1 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erklären.

Damit besteht für die Bundesagentur für Arbeit und die kreisangehörigen Gemeinden die Möglichkeit, Personal den Kreisen zuzuweisen und dabei eine Personalvertretung nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. Dies gilt entsprechend für die Bundesagentur für Arbeit für den Fall einer

Zuweisung von Personal an kreisfreie Städte, die Arbeitsgemeinschaften errichtet haben.

Leiter der Dienststelle im Sinne des § 8 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft nach § 44b Abs. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch.

Die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung sind im Übrigen entsprechend anzuwenden, auch soweit sie die Regelungen zur Einigungsstelle betreffen" (S. 17/18 der Drucksache).

A) Ist eine landesgesetzliche Anerkennung der ARGEn als Dienststellen im Sinne des LPVG möglich?

§ 44 b SGB II lässt ARGEn in unterschiedlichen Rechtsformen des privaten und öffentlichen Rechts zu.

Der Bundesgesetzgeber selbst war sich bewusst, dass er mit dieser Regelung in organisatorischer und rechtlicher Hinsicht Neuland betritt (BT-Drs. 15/4709, 1).

Für die personalvertretungsrechtliche Zuordnung und Ausgestaltung ergeben sich hieraus folgende Auswirkungen:

1. Bei ARGEn, die in Form des Privatrechts, z.B. als GmbH errichtet sind, richtet sich die Interessenvertretung der Beschäftigten grundsätzlich nach dem Betriebsverfassungsgesetz (vgl. Jens Kersten, ZfPR 5/2005, 130 ff, 141; Ralf Trümner, PersR 2005, 91 ff, 94).

2. Bei ARGEn, die in Form einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet werden – von dieser Möglichkeit wurde in NRW, soweit ersichtlich, bisher kein Gebrauch gemacht - gilt das LPVG NRW, da Anstalten ausdrücklich als Dienststellen i.S. des § 1 Abs 1 LPVG genannt sind.

Die Errichtung von ARGEn als rechtsfähige Anstalt war und ist im Lande NRW auf Grundlage des § 3 Abs. 1 des bisherigen Ausführungsgesetzes vom 16.12.2004 möglich. Nach § 4 Abs. 2 hat die Anstalt das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

Das beabsichtigte Änderungsgesetz berührt diese Vorschriften nicht.

Für diesen Fall ist die Anerkennung als Dienststelle i.S. des LPVG bereits gesetzlich vorgesehen und daher unproblematisch (vgl. Jens Kersten, ZfPR 5/2005, 130 ff, 150).

3. Bisher ungeklärt ist die Frage, wie eine Interessenvertretung der Beschäftigten für diejenigen ARGEn erreicht werden kann, die nach § 44 b Abs. 1 SGB II durch öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet sind.

Zur Erreichung des vorgesehenen Zieles bedarf es eines Gesetzes, da weder durch Dienstvereinbarung noch durch tarifliche Regelungen von den jeweiligen Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes (§ 97 BPersVG) bzw. Landespersonalvertretungsgesetzes (§ 4 LPVG) abgewichen werden darf.

I) Regelungskompetenz des Landes für ARGEn, die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet sind

1. Die vorgesehene Regelung wird in einigen Stellungnahmen zur Anhörung als verfassungsrechtlich zweifelhaft und insoweit als problematisch angesehen, als für die Beschäftigten der Bundesagentur Bundespersonalvertretungsrecht gilt und der Landesgesetzgeber damit mglw. in einen Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes eingreift.

Das Personalvertretungsrecht für Beschäftigte der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts ist Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (Artikel 73 Abs. 1 Ziffer 8 GG).

Der Landesgesetzgeber ist befugt, personalvertretungsrechtliche Regelungen bezogen auf die Beschäftigten des Landes bzw. der Kommunen zu treffen.

Der Bundesgesetzgeber kann im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung den Ländern durch ausdrückliche Ermächtigung die Befugnis zur Gesetzgebung übertragen (Art. 71 GG).

Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung des Bundesgesetzgebers liegt nicht vor.

2. Die in Art. 73 Abs. 1 Ziffer 8 GG enthaltene Regelungsbefugnis des Bundes gilt „für die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen“.

Die Bundesagentur ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Unter „Rechtsverhältnissen“ ist im weiteren Sinne auch das Personalvertretungsrecht zu verstehen.

Das BPersVG gilt zunächst innerhalb von Bundesbehörden und bundesunmittelbaren Körperschaften. Die ARGEn sind allerdings weder Bundesbehörden noch Dienststellen der Bundesagentur. Sie unterstehen auch nicht der Aufsicht des Bundes.

Sie sind vielmehr eine gemeinschaftliche Einrichtung der beteiligten Leistungsträger mit einem Status sui generis (Kersten S. 147) und definieren sich in ihrer Organisation nach Landesrecht.

Im Falle der Bildung gemeinschaftlicher Einrichtungen mehrerer Dienstherrn ist deshalb Anknüpfungspunkt für Fragen der gesetzgeberischen Kompetenz nicht der Status oder die Herkunft der Beschäftigten, sondern die organisationsrechtliche bzw. personalvertretungsrechtliche Zuordnung der jeweiligen Einrichtung.

Das gilt selbst dann, wenn die Bundesbeschäftigten die Mehrzahl der Beschäftigten der gemeinsamen Einrichtung darstellen sollten.

Die Abgrenzung erfolgt in einer solchen Konstellation danach, wer die Aufsicht über die gemeinsame Einrichtung ausübt. Die Aufsicht über die ARGEn führt nach § 44 b Abs. 3 SGB II im Benehmen mit dem BMWA die zuständige oberste Landesbehörde des Landes NRW.

Die Mitbestimmung bei den öffentlich-rechtlichen ARGEn erfolgt deshalb einheitlich für alle Beschäftigten der ARGE auf der Grundlage des jeweiligen Landespersonalvertretungsrechts (Kersten, 149 m.w.N.: Dieter Prümen, Der Personalrat 2006 Heft 10, Seite 404 ff, 407, Trümner, S. 95, Verwaltungsgericht Arnsberg Beschluss vom 22.03.2007 – 20 K 2029/06 PVL S. 16, www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_arnsberg/j2007/20_K_2029_06_PVLbeschluss20070322.html).

3. Die Rechtsprechung hat ähnlich gelagerte Fälle wie folgt entschieden:

a) Auf gemeinschaftliche Einrichtungen mehrerer Dienstherrn findet das Personalvertretungsrecht des Landes Anwendung, in dem sich der Sitz der gemeinschaftlichen Einrichtung befindet (BVerwG, Beschluss vom 05.05.1976 – VII P 7.74 -, Buchholz 238.31 § 4 LPVG BW zur zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS Verbrechen).

b) Zur Gebühreneinzugszentrale (GEZ) hat das OVG NRW entschieden, dass diese zwar nicht vom Wortlaut des § 1 Abs. 1 LPVG NRW erfasst werde, aber dennoch dem LPVG NRW unterliege (OVG Beschluss vom 28.08.1984 - CL 57/82 S. 9, zitiert in VG Arnsberg, a.a.O. S. 6).

c) Das Verwaltungsgericht Arnsberg geht in seiner Entscheidung ebenfalls von der Geltung des LPVG aus. Das wird nicht zuletzt dadurch deutlich, dass es die Wahlanfechtung einer Personalratswahl in einer ARGE ausschließlich an Hand der Prüfungsmaßstabs des LPVG beurteilt, obwohl im zu entscheidenden Fall nur die Beschäftigten der BA zur Wahl aufgerufen waren (VG Arnsberg, Beschluss vom 22.03.2007 – 20 K 2029/06 PVL a.a.O.).

4. Daraus folgt, dass das Landespersonalvertretungsrecht NRW auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung auf die Beschäftigten der ARGEn Anwendung findet, zumindest soweit Beschäftigte der am Gründungsakt beteiligten Träger betroffen sind.

Das bedeutet zugleich, dass die vorgesehene Regelung zur Einrichtung von Teildienststellen entbehrlich ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Das wiederum ließe die in der Stellungnahme der Stadt Düsseldorf (14/1131 S. 5 ff) beschriebenen Nachteile dieser Lösung entfallen.

Die Mitbestimmung innerhalb der ARGE beschränkt sich auf die Beteiligungstatbestände hinsichtlich des Betriebverhältnisses der in der ARGE Beschäftigten. Für das Grundverhältnis ist nach wie vor das Personalvertretungsrecht der entsendenden Dienststelle maßgebend.

Der Landesgesetzgeber kann deshalb eine ausdrückliche landesgesetzliche Regelung erlassen, die die Mitarbeiter/innen der ARGEN im Rahmen ihres Betriebsverhältnisses dem LPVG NRW unterstellt.

II) Dienststelleneigenschaft der ARGE

Das Verwaltungsgericht Arnberg hat in seiner o.a. Entscheidung die Dienststelleneigenschaft der ARGEN i.S. des § 1 Abs. 2 LPVG NRW mit der Begründung verneint, dass die personalrechtliche Entscheidungskompetenz des Geschäftsführers einer ARGE zur Annahme einer Dienststelle nicht ausreiche (Beschluss vom 22.03.2007 S. 7 bis 14).

Die Entscheidung ist nach Auskunft der Geschäftsstelle noch nicht rechtskräftig, da Rechtsmittel zum OVG eingelegt worden ist.

Die Entscheidung besagt zugleich, dass nur der Gesetzgeber selbst Beteiligungslücken bezüglich der ARGE schließen kann.

Der Entwurf kommt dieser Anregung nach, indem er klarstellt, dass der Geschäftsführer Dienststellenleiter der ARGE ist.

III) Regelung des aktiven und passiven Wahlrechts

Einen weiteren Hinweis enthält die Entscheidung des OVG Koblenz (Urteil vom 08.03.2006, PersR, 349 ff) zur Frage des personalvertretungsrechtlichen Wahlrechts der Mitarbeiter/innen der ARGEN.

Die Entscheidung spricht den länger als drei Monate zur Dienstleistung in einer ARGE zugewiesenen Beamten eines Kreises die aktive und passive Teilnahme an einer Personalratswahl des Kreises ab.

Andererseits setzt die Bildung von Personalvertretungen in den ARGEN das aktive und passive Wahlrecht einer ausreichenden Zahl von Beschäftigten voraus.

In diesem Zusammenhang ist nach dem derzeitigen Wortlaut insbesondere das passive Wahlrecht von Zugewiesenen problematisch, da § 11 LPVG NRW das passive

Wahlrecht nur Beschäftigten gewährt, die "der Dienststelle angehören" (Kersten S. 150) und dies für zugewiesene Beschäftigte fraglich sei.

Es bietet sich daher an, diesen Aspekt in dem Änderungsgesetz ebenfalls klarzustellen.

B) Anderweitige rechtliche Regelungen in anderen Bundesländern ?

Die Stellungnahme der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur (14/1126) führt auf Seite 4 (2. Absatz) aus:

„Inzwischen erkennen nach unserem Kenntnisstand fünf Bundesländer (Hamburg, Niedersachsen, Sachsen, Brandenburg und Saarland) die ARGEn als Dienststelle im landespersonalvertretungsrechtlichen Sinn an, so dass hier die Voraussetzungen für eine Zuweisung des BA-Personals bereits gegeben sind“.

Eine Rückfrage bei der Regionaldirektion hat ergeben, dass es sich hierbei um das Ergebnis einer auf die Praxis bezogenen Umfrage handelt.

Explizite gesetzliche Regelungen sind weder in den Landesausführungsgesetzen dieser Länder– soweit vorhanden –, noch in den entsprechenden Landespersonalvertretungsgesetzen ersichtlich und auch der Regionaldirektion nicht bekannt.

Die Ausführungen beziehen sich mglw. auch darauf, dass es in einigen Landespersonalvertretungsgesetzen an einer Bestimmung fehlt, die eine ausdrückliche personalvertretungsrechtliche Zuordnung bei gemeinsamen Dienststellen unterschiedlicher Körperschaften mit unterschiedlichem Personalvertretungsrecht vornimmt.

Im LPVG NRW ist in § 5 Abs. 6 diesbezüglich festgelegt: "Bei gemeinsamen Dienststellen des Landes und anderer Körperschaften gelten die im Landesdienst Beschäftigten als zur Dienststelle des Landes und die im Dienst der Körperschaft Beschäftigten als zur Dienststelle der Körperschaft gehörig".

Das VG Arnsberg hat diese Vorschrift in seiner o.a. Entscheidung unter dem Aspekt problematisiert, dass die in den ARGEn tätigen Beschäftigten von Kommunen, die nicht Gründungsträger der ARGE sind, auf dieser Grundlage innerhalb der ARGE personalvertretungsrechtlich nicht berücksichtigt werden können (da nicht Beschäftigte des Landes), außer durch ausdrückliche Festlegung des Gesetzgebers (VG Arnsberg S. 15).

Daher sollte die Vorschrift der Rechtsklarheit wegen im Änderungsgesetz zum SGB II ab bedungen werden.

C) Vorschlag

Auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen wird folgender Diskussionsvorschlag zur Formulierung des § 2 a unterbreitet:

„Soweit Arbeitsgemeinschaften nach § 44b Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet worden sind, sind diese Arbeitsgemeinschaften Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Der Geschäftsführer im Sinne des § 44b Abs. 2 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch ist der Leiter der Dienststelle.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft sind nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen aktiv und passiv wahlberechtigt.

Im Übrigen finden die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, mit Ausnahme des § 5 Abs. 6, entsprechend Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Aalbers